**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1925)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : Oktober

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Tagblatt

des

# Grossen Rates des Kantons Bern.

## Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

---

*Bern,* den 13. Oktober 1925.

*Herr Grossrat!*

Der Unterzeichnete hat den Beginn der in der September-Session beschlossenen ausserordentlichen Session des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 26. Oktober** d. J. — Sie werden demgemäss eingeladen, sich am genannten Tage um **2¼** Uhr nachmittags im Rathause zu Bern einzufinden.

Die *Geschäftsliste* weist folgende Nummern auf:

### Gesetzesentwürfe:

**zur zweiten Beratung:**

1. Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.
2. Gesetz betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

**zur ersten Beratung:**

Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

### Dekretsentwürfe:

Dekret betreffend Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt (Revision).

### Vorträge:

Direktionsgeschäfte (noch nicht endgültig bestimmt).

### Motionen:

Motion Dr. Michel betreffend Revision des Steuergesetzes.

* * *

Für die erste Sitzung wird aufgestellt folgende

*Geschäftsliste:*

1. Steuergesetzrevision und Motion Dr. Michel.
2. Gesetz betreffend die Fortbildungsschule.
3. Gesetz betreffend Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*
**O. Schneeberger.**

---

# Erste Sitzung.

**Montag den 26. Oktober 1925,**

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler, Bürki, Eggimann, Glaser, Gobat, Klening, Marchand, Minger, Mülchi, Müller (Aeschi), Nyffeler, Scheurer (Neuveville), Steiner, Zbinden; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Binggeli, Büeler, Choffat, Indermühle (Thierachern), Langel, Luterbacher, Lüthi, Rebetez, Reist, Schlumpf (Jacques).

**Präsident.** Sie haben heute morgen aus der Presse vernommen, dass a. Regierungsrat Rudolf v. Erlach gestorben ist. Herr Rudolf v. Erlach, geb. 1860, hat die Schulen in Bern besucht und an der Lerberschule seine Maturität gemacht. Nach absolvierten Studien in Lausanne und an der Technischen Hochschule in Dresden ist er als Ingenieur diplomiert worden. Nach Bern zurückgekehrt, fand er zunächst Beschäftigung in einem privaten Ingenieurbureau. In dieser Stellung hat er den Bau der Magglingen- und der Birsigtalbahn geleitet. Nach Vollendung dieser Arbeiten beschäftigte er sich mit dem Bau der Beatenbergbahn und nach Fertigstellung dieser Bahn trat er in den Dienst der Thunerseebahn über. Später kam er als Bezirksoberingenieur wieder nach Bern, aber nur für kurze Zeit, da er bald wieder zum Bahnbau gerufen wurde. So hat er den Bau der Frutigbahn als leitender Ingenieur vollendet und nach Fertigstellung dieser Bahn die Leitung des Baues der Montreux-Oberlandbahn übernommen. Sodann ist er in den Dienst der Lötschbergbahn übergetreten, an deren Zustandekommen er ein grosses Verdienst hat. Infolge seines geraden und offenen Wesens und der Bereitwilligkeit, sich in den Dienst Anderer zu stellen, wählte ihn die Bevölkerung des Wahlkreises Spiez in den Grossen Rat. Im Jahre 1912 wurde er in den Regierungsrat gewählt, wo er nach kurzer Zeit die Direktion der Bauten und Eisenbahnendepartement übernahm. Er hat eine schwere Abteilung übernommen. Die Herren kennen die Situation unserer Eisenbahnen. Auch im Strassenwesen bekam er viel Arbeit und hatte grosse Schwierigkeiten zu überwinden. Infolge angegriffener Gesundheit war er genötigt, im Jahre 1923 seinen Rücktritt aus dem Regierungsrat zu nehmen. Er hat seither als kranker Mann sein Leben dahin gebracht und ist nun von seiner langen und schweren Krankheit erlöst worden. Herr v. Erlach ist den meisten unter uns aus seiner Tätigkeit noch in Erinnerung. Auch diejenigen, die ihn nicht persönlich gekannt haben, sondern nur aus seinem öffentlichen Wirken, werden ihn in gutem Gedächtnis behalten.

Der Grosse Rat selbst hat seit der letzten Session einen Verlust erlitten. Herr Grossrat Peter Bratschi, a. Lehrer in Matten bei St. Stephan, ist am 18. September im Spital in Zweisimmen verstorben, nach kurzer Krankheit, die zwei rasch aufeinanderfolgende Operationen nötig machte, durch welche aber trotz aller ärztlichen Kunst sein Leben nicht erhalten werden konnte. Herr Bratschi hat ein Alter von 62 Jahren erreicht. Als Kind armer Eltern hat er schon früh Not und Entbehrung kennen gelernt. Dank seiner Energie war es ihm möglich, das Geld zum Studium aufzubringen, wenn auch mit fremder Hilfe, so dass er unser Staatsseminar absolvieren konnte. Als Lehrer in Matten bei St. Stephan hat er bis vor zwei Jahren ausgeharrt. Damals hatte er 40 Dienstjahre hinter sich. Als kleiner Bergbauer mit grosser Familie hatte er zeitlebens auch mit Sorgen zu kämpfen. Als aufgeweckter Mann wurde er der Ratgeber und Vertreter dieser kleinen Leute nicht nur im Ratssaal, sondern auch sonst in der Oeffentlichkeit. Bei den letzten Gesamterneuerungswahlen haben die Bürger seines Wahlkreises ihn in den Grossen Rat abgeordnet. Er war geachtet und geliebt nicht nur im engern Kreis, nicht nur bei den Genossen seiner Partei, sondern weit über die Kreise dieser Partei hinaus. Für seine Bereitwilligkeit, im Dienste anderer zu wirken, zeugt auch sein Entschluss, dass er nach erfolgtem Aufruf sich als Freiwilliger für Someo gemeldet hat und dort im Dienste der unglücklichen Leute von Someo gewirkt hat. Sein Einfluss im Rat ist noch in der letzten Session zur Geltung gekommen, indem er von seinem Sterbebett aus einen schriftlichen Antrag an den Grossen Rat gerichtet hat, dem der Rat mit grosser Mehrheit zugestimmt hat. Mutig und gefasst, wie er immer war, hat er auch seinem Tode entgegengesehen. Wie er sich Zeit seines Lebens mit den harten Tatsachen abzufinden wusste, so ist er auch in seinen letzten Stunden gefasst dem Tode entgegengegangen. Im Oktober 1922 war er auch in den Nationalrat gewählt worden. An beiden Orten hat er sich bestrebt, die Interessen seiner Mandatgeber, als die er vorzüglich die kleinen Bergbauern betrachtet hat, nach bestem Wissen zu vertreten. Seine parlamentarische Tätigkeit war zwar kurz, aber doch nicht ohne Erfolg. Er hat sich die Achtung und Anerkennung seiner Kollegen zu erringen gewusst und hat nie vergessen, dass er in erster Linie berufen war, hier und im andern Rate für die Interessen der kleinen Leute einzustehen. Dass er allgemein geachtet und beliebt war, bewies auch sein Leichenbegängnis, das für diese Talschaft geradezu ein Ereignis war. Die Kleinbauern des Oberlandes haben in ihm einen treuen Berater und Helfer verloren, seine Partei einen guten Genossen, der Grosse Rat einen lieben und geachteten Kollegen. Ich ersuche Sie, sich zu Ehren der beiden Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

## Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des demissionierenden Herrn E. Anderegg in Worb neu in den Rat ein: Herr Dr. Fritz Marbach, Sekundarlehrer in Bern.

Herr Dr. Marbach legt das Gelübde ab.

---

## Tagesordnung:

## Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

**Präsident.** Es ist sonst Vorschrift, dass sämtliche hängigen Geschäfte im Einladungsschreiben verzeichnet werden. Wir haben davon Umgang genommen, mit Rücksicht darauf, dass es sich nur um eine kurze Session handelt und der Rat ja heute über 14 Tage zur ordentlichen Wintersession zusammentreten wird, wo alle Geschäfte behandelt werden sollen, die bereit sind. Die heutige Session hat hauptsächlich den Zweck, die Steuergesetzvorlage zu behandeln. Soweit es die Zeit erlaubt, werden wir noch auf die andern Gesetze und Dekrete, die hier auf der Liste verzeichnet sind, eintreten können.

Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

Bereit.

---

Gesetz betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Bereit.

---

Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

Bereit.

---

Motion Dr. Michel.

Auf heute angesetzt.

---

**Merz,** Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist noch ein Traktandum einzuschalten, nämlich die Entgegennahme einer kurzen Mitteilung der Finanzdirektion betreffend die vom Grossen Rate an das Anleihen für die Oberhasliwerke geknüpfte Finanzklausel.

---

Eingelangt ist folgendes

## Schreiben:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Infolge meiner Wahl ins Bundesgericht erkläre ich meine Demission als Mitglied des bernischen Obergerichtes. Ich bitte, dieselbe auf den 31. Oktober 1925 genehmigen zu wollen.

Hochachtungsvoll:

Leuch.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge des Austrittes des Herrn Dr. Leuch aus dem bernischen Obergericht fällt die Zahl der Mitglieder unter das gesetzliche Minimum von 19. Auf der andern Seite ist den Herren des Rates, die Mitglieder der Sparkommission sind, aus den Verhandlungen bekannt, dass das Obergericht sich bereit erklärt hat, bis auf weiteres zu versuchen, ohne die Neubesetzung dieser Stelle auszukommen. Es kann sich nur um einen provisorischen Zustand, um einen Versuch handeln, der, wenn er gelingt, dazu führen muss, dass man das Gesetz revidieren könnte; wenn er nicht gelingt, den Grossen Rat veranlassen müsste, zu gegebener Zeit die Ersatzwahl für Herrn Bundesrichter Leuch doch noch zu treffen. Jedenfalls muss der Grosse Rat einen ausdrücklichen Beschluss fassen darüber, ob er diese Oberrichterstelle jetzt besetzen wolle, oder ob er im Einverständnis mit dem Obergericht, Regierung und Sparkommission von der Besetzung aus Gründen der Ersparnis vorläufig absehen will. Ich teile das mit, um den Rat über die Lage zu orientieren und stelle einen entsprechenden Beschlussesentwurf in Aussicht für die ordentliche Novembersession.

**Präsident.** Der Rat nimmt von dieser Mitteilung Kenntnis.

---

Eine

## Eingabe

des Friedrich Bachmann, Armeepferdelieferant, wird verlesen und der Regierung zur Berichterstattung überwiesen.

---

## Gesetz

betreffend

## teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Sie wiederum mit einer Steuervorlage befasst werden, so ist das abzuleiten aus der Situation, die durch die Verwerfung des letzten Ver-

ständigungsentwurfes geschaffen worden ist. Nach dieser Verwerfung musste man sich sofort fragen, wie es in Zukunft gehalten werden solle mit der praktischen Handhabung des Existenzminimums von 1500 Franken. Im weitern ist die Frage aufgetaucht, wie es mit den Pensionskassen in Zukunft gehalten werden soll. Man hat sich gesagt, dass es wohl nicht angehe, in diesen beiden Punkten einfach zu schalten, ohne eine gesetzliche Unterlage zu haben. Aus der Erwägung heraus, dass jedenfalls mit bezug auf diese beiden Punkte gesetzliche Zustände geschaffen werden müssen, ist der Gedanke entstanden, neuerdings mit einer Vorlage vor den Grossen Rat zu treten. Im weitern sagte man sich, man könne möglicherweise einige von den dringenden Aenderungen der letzten Vorlage wiederum herübernehmen. Man hat sich dabei aber von vornherein auf den Standpunkt gestellt, dass man nicht etwa zu einer Partialrevision in dem Umfange, wie das im verflossenen Entwurf der Fall war, schreiten könne. Nachdem das Volk einen negativen Entscheid abgegeben hatte, kann man unmöglich wieder mit einer derart umfangreichen Vorlage vor das Volk treten. Im weitern hat man sich gesagt, es sei während der Kampagne für und gegen das verworfene Gesetz die Idee der Totalrevision mit aller Vehemenz in verschiedenen Volkskreisen vertreten worden. So ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, er wolle allerdings eine Vorlage bringen, aber diese Vorlage solle nicht den Charakter einer umfassenden Revisionsvorlage haben, sondern gewissermassen eine Notvorlage darstellen in dem Sinne, dass man die ungesetzliche Anwendung der bisher geübten Praxis in verschiedenen Punkten auf gesetzlichen Boden stellen und nur dasjenige an Reformen aufnehmen wolle, was hineingeht, ohne dass man eine Kompensation verlangen muss.

Wenn man von diesem Boden abgehen, und weitere Begehren und Anträge annehmen würde, so käme man nach der Ueberzeugung des Regierungsrates sofort wieder in das Chaos hinein, das man bei der letzten Revisionsvorlage gehabt hat. Alle möglichen Bevölkerungskreise würden ihre Begehren stellen, es würden auf der einen Seite Konzessionen gemacht werden, was zur Folge hätte, dass auch auf der andern Seite solche gemacht werden müssten, da die ersteren sonst sachlich nicht gerechtfertigt wären. Bald würde man zu dem Punkte kommen, wo die Frage aufgeworfen werden muss, ob angesichts des Standes der Staatsfinanzen nicht Kompensationen nötig sind, indem, wie ich zeigen werde, der Staat Steuerausfälle trotz der Besserung der Staatsrechnung für 1924 noch nicht ertragen kann. Wenn man wirklich dazu kommen will, diese beiden Punkte, Existenzminimum von 1500 Fr. und Begünstigung der Pensionskassen aufrecht zu erhalten, dann darf man nicht weiter gehen. Praktisch würde dabei ja auch wenig herauskommen, indem dann die Gefahr besteht, dass wie das letzte Mal überhaupt alles verworfen wird.

Das sind die Grundideen, die zu diesem Entwurf geführt haben. Was den Inhalt anbelangt, kann ich in meiner Schilderung kurz sein. Da ist einmal die schon berührte Erhöhung des Existenzminimums auf 1500 Fr. Man sagte sich, es sei zweckmässig und notwendig, diese Erhöhung aufrecht zu erhalten. Aber wir müssen dabei auf eine gesetzliche Grundlage kommen, sonst lässt sie sich nicht mehr aufrechterhalten, nachdem die letzte Vorlage verworfen worden ist, und das um so weniger, weil der Grosse Rat jeweilen sehr vorsichtig Stellung bezogen hat, d. h. überhaupt keine Stellung einnehmen wollte, sondern sich begnügte, Kenntnis zu nehmen von dem, was der Regierungsrat gemacht hat. Man hat sich gesagt, wenn von irgend einer Seite ein staatsrechtlicher Rekurs kommt, könnte der Fall eintreten, dass dieser Rekurs gutgeheissen würde und dann müsste wiederum das Existenzminimum von 1000 Fr. Geltung haben, was jedenfalls in weiten Kreisen keine grosse Freude auslösen würde.

Was die Pensionskassen anbelangt, so war im letzten Entwurf vorgesehen, dass dieselben die Zuschlagssteuer nicht zu bezahlen haben und anstatt in der II. Klasse in der I. Klasse besteuert werden sollten. Der Grosse Rat hat diese Ordnung angenommen; es hat sich dagegen keine Opposition erhoben, wohl aber ist gesagt worden, man könne nicht weiter gehen; auch in der Abstimmungskampagne war man allseitig damit einverstanden. Nun hat der Regierungsrat, gestützt auf diese Tatsache, in der Hoffnung, dass die Partialrevision angenommen werde, vorläufig praktisch dasjenige, was im verworfenen Entwurf gehalten war, gehandhabt. Wir waren uns bewusst, dass wir wahrscheinlich da nicht genau im Bild des Gesetzes marschieren. Da aber so stark kritisiert worden ist, man habe kein Verständnis für diese Kassen und da man anderseits zu diesen Steuerobjekten Sorge tragen musste, hat man vorläufig in der Erwartung, dass das Volk die Partialrevision annehmen werde, nach den Bestimmungen jenes Entwurfes besteuert. Die Situation war so, dass man sich infolge der Freizügigkeit und der Verschiedenheit der Steuergesetzgebung in den einzelnen Kantonen, namentlich aber infolge der Tatsache, dass einige Kantone, um diese Steuerobjekte herbeizuziehen, ihnen Begünstigungen einräumen, überall da, wo sie keine Lasten haben, wo sie nicht Arbeiter und Personal bekommen, sagen musste, dass wir vor der Gefahr stehen, diese Steuerobjekte ganz zu verlieren, wenn wir ihnen nicht Konzessionen machen. Da haben wir gesagt, es liege sowohl im Interesse des Staates als der Gemeinden, wenn man im Sinne der vom Grossen Rat angenommenen Vorlage diese Pensionskassen behandle. Man hat aber den Vorbehalt gemacht, dass das nur einstweilen erfolge und der Regierungsrat sich vorbehalte, darauf zurückzukommen.

Nachdem die Vorlage verworfen war, musste sich der Regierungsrat wirklich ernsthaft fragen, ob er nicht direkt gegen den Willen des Volkes verstosse, wenn er auf diesem Wege weiter gehe. Man fand es für notwendig, dem Volk nochmals Gelegenheit zu geben, sich wieder über diesen Punkt auszusprechen. Wir haben daher diese Bestimmungen in den Revisionsentwurf wieder aufgenommen.

Im weitern ist aufgenommen worden eine Präzisierung hinsichtlich der Liegenschaftsgewinne, in dem Sinne, dass gesagt worden ist, dass der Liegenschaftsgewinn da zu versteuern ist, wo er gemacht wurde, am Ort der gelegenen Sache. Das war notwendig angesichts eines bundesgerichtlichen Entscheides. Diese Lücke des Gesetzes muss ausgefüllt werden. Es wird wohl nicht notwendig sein, hierüber weitere Worte zu verlieren.

Endlich noch die Bestimmung, die zugunsten der alten Leute bei der Einkommenssteuer II. Klasse eine Erleichterung bringen soll. Es haben sich verschiedene Leute bemüht, die vorgeschlagene Fassung, die kri-

tisiert worden ist, besser zu machen. Es ist nicht gelungen. In der grossrätlichen Kommission sind solche Versuche gemacht worden, so z. B. von Herrn Grimm, der ein sehr geschickter Redaktor ist, weiter von Herrn Prof. Blumenstein, Herrn Verwaltungsgerichtspräsident Schorer, von der Steuerverwaltung, alles ohne Erfolg. Es handelt sich hier eben um sehr verwickelte Tatbestände.

Endlich ist aus der verworfenen Vorlage auch die Bestimmung über die Verzinslichkeit der Steuerausstände aufgenommen worden. Der Regierungsrat war sich wohl bewusst, dass er mit der Aufnahme dieser Bestimmung keine Freude auslösen wird, aber er hatte ganz bestimmte Gründe, diese Aufnahme vorzuschlagen. Gerade infolge des Fehlens einer solchen Bestimmung haben sich im Staatssteuerwesen Zustände eingestellt, die weder die Finanzdirektion noch der Regierungsrat länger verantworten können. Wenn jemand anders die Verantwortung für diese Zustände übernehmen will, desto besser; wir haben gefunden, dass das nicht mehr angehe. Es besteht gar kein Zweifel, dass die Steuern von vielen Leuten, die sehr wohl bezahlen könnten, nicht bezahlt werden, weil sie sich sagen, sie möchten darauf noch etwas Zins verdienen. Es gibt Leute, die einem das ungeniert ins Gesicht sagen. Diese Handlungsweise breitet sich nunmehr rasch aus, wobei immerhin zu sagen ist, dass auf dem Lande noch etwas pünktlicher bezahlt wird, als in der Stadt. Wir können das konstatieren, weil wir alle Vierteljahre eine Aufstellung über die Steuerausstände machen lassen. Da finden wir, dass das üble Beispiel in Bern etwas stark Schule gemacht hat.

Wenn wir Umschau halten, wie es in andern Kantonen gehalten wird, so finden wir, dass der Kanton Zürich z. B. die Ratenzahlung eingeführt hat. Die erste Rate ist bereits im April zu bezahlen. So sind wir dazu gekommen, die Bestimmung vorzuschlagen, die Sie in der gedruckten Vorlage finden.

Es ist in der Kommission gewünscht worden, dass man die Bezugsfrist noch etwas ausdehne, d. h. noch eine gewisse Gnadenfrist gewähre. Hier besteht noch eine kleine Differenz. Meiner Meinung nach sollte diese Gnadenfrist nicht bis zum 31. Januar gehen, sondern am 15. ihr Ende nehmen. Darüber wird sich wohl ein grosser Streit nicht ergeben.

Nun die Frage der weitern Entlastungen. Ich begreife ganz gut, wenn gesagt wird, es sollten bei diesem Entwurf weitere Entlastungen vorgenommen werden. Sobald man aber mit Vorschlägen bezüglich dieser oder jener Position kommt, wird es dabei sein Bewenden nicht haben, sondern es werden immer weitergehende Anträge gestellt werden, so dass man sich schliesslich gezwungen sehen wird, Kompensationen zu verlangen. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, man möchte es im Interesse der Sache bei dem bewenden lassen, was hier vorgeschlagen wird. Wir sind in einer Zwangslage. Die Herren kennen den Abschluss der Staatsrechnung für 1924. Das Defizit beträgt über eine Million. Das Budget für 1926 wird ein Defizit von 2,5—3 Millionen aufweisen. Die Voranschläge der Jahre 1925 und 1926 sind nach etwas andern Grundsätzen gestaltet als die früheren. Es ist daher mit Bestimmtheit anzunehmen, dass die Differenz, die früher zwischen Budget und Rechnung bestand, im Jahre 1925 nicht mehr eintreten wird. Es kann keine Rede davon sein, dass die Staatsrechnung für 1925 bedeutend besser abschliessen wird als der Voranschlag.

Was die Zukunft anbelangt, so ist die Situation so, dass das Budget für 1926 ein Defizit von 3,3 Millionen vorsieht. Es ist nun aber zu sagen, dass einige Tatsachen vorliegen, die nicht gerade zum Optimismus herausfordern. Einmal ist zu sagen, dass die Einnahmen in verschiedenen Posten zurückgehen, so bei den Gebühren, beim Anteil am Reinertrag der Nationalbank und in diversen kleineren Positionen. Verschiedene Anzeichen beweisen, dass die Lage nicht günstiger wird, sondern da und dort eher etwas schlimmer. Ich verweise in erster Linie auf die Einnahmen unserer Eisenbahnen. Wenn Sie die Bulletins unserer Eisenbahnen anschauen, so sehen Sie, dass Monat für Monat ein Rückgang stattfindet, namentlich im Güterverkehr. Dieser Rückgang wird auch unsere Staatsrechnung beeinflussen, indem die Obligationen und Aktien im Staatsbesitz weniger Zinsen und Dividenden abwerfen. Das wird sich in einem Einnahmenrückgang bei der Staatskasse bemerkbar machen. Im weitern ist auf die Lötschbergbahn hinzuweisen, die allerdings momentan einen ziemlich konstanten Güterverkehr hat, der freilich noch etwas grösser sein dürfte. Schlimm ist nur, dass dieser Güterverkehr der Konkurrenz mit der P. L. M. unterworfen ist, wobei natürlich die Valutaverhältnisse in Frankreich eine gewisse Rolle spielen. Also wenn ein Güterverkehr in einem gewissen Umfang auch da ist, so ist doch sein Ertrag geringer als in normalen Zeiten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Reparationskohle nicht mehr kommt, was nicht nur uns, sondern auch die Bundesbahnen schädigt. So muss man sagen, dass die Möglichkeit, dass die Lötschbergbahn ihre Obligationen aus eigenen Mitteln verzinsen kann, leider zurückgeht, was natürlich für die Staatsfinanzen nicht günstig ist.

Nun die weitere Entwicklung des Steuerertrages. Da sieht man, dass eine gewisse Stabilität eingetreten ist. Früher nahm man an, der Steuerertrag nehme alljährlich um eine halbe Million zu. Diese Annahme trifft nun leider nicht mehr zu. Wenn man die Steueranerkennungssummen, die nach und nach einlaufen, ansieht, so wird man konstatieren müssen, dass eine gewisse Stabilität eingetreten ist. Bei den Nachsteuern werden wir sogar einen beträchtlichen Rückgang haben.

Endlich müssen wir feststellen, dass die Steuerreserven, wie die Finanzdirektion immer betonte, eher zu schwach als zu stark dotiert worden sind. Wenn wir auch Mehreinnahmen an Steuern bekommen würden, so müssten sie in erster Linie den Steuerreserven zugewiesen werden. Es ist notwendig, in aller Klarheit und Offenheit über diese Verhältnisse Auskunft zu geben. Die Einschätzung aller dieser Tatsachen führt dazu, dass weder die Finanzdirektion noch der Regierungsrat mit gutem Gewissen den Standpunkt einnehmen können, man dürfe neue Erleichterungen ohne Kompensationen schaffen. Es ist übrigens auch von denjenigen Herren, die gern Erleichterungen gewünscht hätten, die Kompensationsfrage in ganz gewissenhafter Weise aufgegriffen worden. Aber man sieht sofort, dass eine Lösung ausserordentliche Schwierigkeiten bereitet.

Das sind die Gründe, weshalb die Vorlage so ist, wie sie vorgeschlagen wird, und nicht umfangreicher. Wir möchten beantragen, es sei auf diese Vorlage einzutreten im Interesse der Aufrechterhaltung der beiden zuerst genannten Vergünstigungen.

**Jenny,** (Worblaufen), Präsident der Kommission. Die Regierung hat uns im September eine Vorlage betreffend Revision einzelner Bestimmungen des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 unterbreitet. Wie Sie gehört haben, kann es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Partialrevision im eigentlichen Sinne handeln, wie es die am 28. Juni dieses Jahres verworfene Vorlage war, sondern mehr um die Herbeiführung eines gesetzmässigen Zustandes in bezug auf gewisse Bestimmungen des Gesetzes, die bisher nicht ganz entsprechend dem geltenden Gesetz gehandhabt worden sind. Mit der Verwerfung des Steuergesetzentwurfes im Juni sind natürlich auch diese Bestimmungen, die im Interesse der kleinen Steuerzahler in gesetzwidriger Weise erlassen worden sind, dahingefallen. Es betrifft dies einmal das Existenzminimum, das schon früher von 1000 auf 1500 Fr. erhöht worden war und im weitern die Neuordnung in der Besteuerung der Pensionskassen, wo man im Sinne der Erleichterung die Erträgnisse der Deckungskapitalien nicht, wie es gesetzlich gewesen wäre, im Einkommen II. Klasse, sondern in demjenigen I. Klasse mit Ausschluss der Progression hat versteuern lassen. Die Regierung ist einer Pflicht nachgekommen, wenn sie gedenkt, die beiden genannten Bestimmungen gesetzlich zu ordnen. Bei diesem Anlass ist sie etwas weiter gegangen und hat in diesen Revisionsentwurf noch gewisse Bestimmungen aufgenommen, die bereits im früheren Entwurf enthalten waren, und dort allgemein gebilligt worden sind. So sollen die Pensionierten ermächtigt werden, gleich wie die Fixbesoldeten 10 % abzuziehen, im weitern sollen Erleichterungen für die kleinen Rentner geschaffen werden, die vom geltenden Steuergesetz ganz besonders hart betroffen werden. Es handelt sich um Witwen mit unerzogenen Kindern, sowie um Personen, die wegen Alters und Gebrechen nicht in der Lage sind, ihr Leben aus Arbeitseinkommen zu bestreiten. Denen sollen durch die neue Bestimmung in der Besteuerung ihres Vermögens Erleichterungen gebracht werden. Dazu ist noch die Bestimmung aufgenommen worden, wonach rückständige Steuern verzinst werden müssen, damit hier einmal Ordnung geschaffen wird und schliesslich soll die Besteuerung der Liegenschaftsgewinne so geordnet werden, dass nicht bloss diejenigen, die Wohn- und Geschäftssitz im Kanton Bern haben, sondern auch solche, die auswärts wohnen, wenn sie hier einen Liegenschaftsgewinn machen, zur Besteuerung herangezogen werden.

Die Kommission hat sich letzten Dienstag mit der Vorlage befasst, ist mehrheitlich darauf eingetreten und ist der Ansicht, dass die Vorlage zum Beschluss erhoben werden soll. Allerdings ist hier zu sagen, dass auch weitere Begehren gestellt worden sind, die über den Rahmen dieses beschränkten Revisionsentwurfes hinausgehen. Einmal hat die sozialdemokratische Fraktion den Antrag eingebracht, es möchte in Art. 20 der Kinderabzug von 100 auf 200 Fr. und der Haushaltungsabzug von 100 auf 300 Fr. erhöht werden. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass es wünschenswert wäre, wenn man diesem Gedanken entsprechen könnte; allein die Annahme dieses Antrages würde für den Staat einen Ausfall von annähernd 2 Millionen bewirken, was bei der heutigen Finanzlage doch wohl nicht verantwortet werden kann. Es würde sich also, wenn man dem Antrag entgegenkommen wollte, darum handeln, die nötigen Kompetenzen zu schaffen, sei es, dass man die Progression erhöht, sei es, dass man eine Personaltaxe einführt; beides Bestimmungen, die zweifellos wieder Opposition auf den Plan rufen werden, die aber auch geeignet wären, weitere Begehren auf andern Gebieten hervorzurufen.

Aus diesen Gründen hat die Mehrheit der Kommission geglaubt, man könne auf solche Anträge nicht eintreten. Von anderer Seite ist der Antrag eingereicht worden, es möchte die Revisionsvorlage befristet werden, es möchte also im Gesetze selbst gesagt werden, dass diese Gesetzesvorlage nur so und soviele Jahre Geltung habe. Diesem von Herrn Bürki gestellten und von anderer Seite unterstützten Antrag hat die Kommission in dieser Form nicht beipflichten können; sie hat sich sagen müssen, dass das ein Unikum in der bernischen Gesetzgebung wäre, dass die Sache in ihrer praktischen Auswirkung sehr schwere Nachteile haben könnte. Angenommen, es würde die Revisionsvorlage auf 5 Jahre befristet, weiter angenommen, es sei möglich, innert 5 Jahren die Revisionsarbeit so vorzubereiten, dass das Volk sich dazu aussprechen kann, angenommen endlich, der Revisionsentwurf werde verworfen, dann fallen auch alle die Bestimmungen, die nun im Interesse der wirtschaftlich Schwachen hier aufgenommen worden sind, ohne weiteres dahin. Es wird dadurch ein Zustand geschaffen, den man nicht verantworten kann. Das geltende Gesetz hat nach verschiedenen Richtungen Härten und Mängel, die beseitigt werden sollten. Dagegen ist die Kommission der Auffassung gewesen, dass es nun wohl an der Zeit sei, mit der Totalrevision ernst zu machen. Eine Motion Michel zielt auf dieselbe hin. Die Regierung wird Gelegenheit haben, bei Beantwortung dieser Motion Michel ihre Stellung zur Totalrevision klarzulegen und uns zu sagen, was sie zu tun gedenke. Sie wird vielleicht auch in der Lage sein, uns mitzuteilen, welche Zeit es ungefähr braucht, um den Revisionsentwurf dem Grossen Rat vorzulegen. Ich nehme an, wenn die Regierung in der Lage ist, die Motion des Herrn Michel befriedigend zu beantworten, so werde auch der Antrag des Herrn Bürki dahinfallen. Die Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage; sie wird später in der Lage sein, Ihnen noch einige kleine Details zu unterbreiten.

**Michel.** Ich möchte vor allem meine Befriedigung darüber aussprechen, dass sich der Herr Finanzdirektor in der Kommission namens der Regierung bereit erklärt hat, die Totalrevision energisch an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rat sobald als möglich einen bezüglichen Entwurf vorzulegen. Der Herr Finanzdirektor hat uns bei der Kommissionsberatung auch davon gesprochen, dass das bestehende Steuergesetzkomitee Delegierte zu ihm geschickt habe, die verlangten, dass man ihnen das steuerstatistische Material aushändige, zwecks Vorbereitung eines Initiativentwurfes. Es ist nämlich nicht richtig, wie die sozialdemokratische Partei schon vor ein paar Tagen mit einem Wahlpamphlet erklärt hat, das bürgerliche Initiativkomitee habe Bankerott gemacht und erkläre heute, nicht in der Lage zu sein, seine Aufgabe durchzuführen, weil ihm die Unterlagen fehlen. Das Pamphlet enthält den Satz: «Das Komitee hat also das Volk betrogen.» Das widerspricht, gelinde ausgedrückt, der Wahrheit, und ist offenbar nur zu Wahlzwecken behauptet worden.

Nun glaube ich, die Arbeit des Initiativkomitees könne ganz gut als Parallelaktion zur Arbeit des Re-

gierungsrates einhergehen. Es ist denn auch gesagt worden, dass die Regierung in ihrer Antwort dem Komitee erklärt habe, sie könne zwar das Material nicht ausliefern, sei aber bereit, Anregungen und Ratschläge von Seite dieses Komitees — das übrigens zwei anerkannte Autoritäten im Steuerwesen, die Herren Prof. Blumenstein und Weyermann mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes betraut hat — entgegenzunehmen. Es ist vielleicht dann möglich, die beiden Entwürfe zu vereinigen zu einem Verständigungsentwurf, wobei wir freilich hoffen, er werde besser als der sogenannte Verständigungsentwurf von 1918. Nun ist es für jedermann klar, dass sich nach der Verwerfung der Partialrevision die Anhandnahme der Totalrevision geradezu aufgedrängt hat. Es wird zwar von verschiedenen Seiten behauptet, das Volk habe diese Partialrevision verworfen wegen der Strafartikel, die allerdings unglücklich abgefasst waren. Man kann sich darüber nicht täuschen, dass der eigentliche Grund der Verwerfung dieser Partialrevision der gewesen ist, dass die Mehrheit des Volkes sich gesagt hat, diese Partialrevision enthalte allerdings einige Verbesserungen wie erhöhte Familienabzüge, erhöhtes Existenzminimum, Erleichterungen für Witwen mit unversorgten Kindern und für alte Leute, aber man müsse befürchten, dass mit der Annahme dieser Partialrevision dann jedenfalls die Totalrevision begraben wäre. Diese aber sei notwendig, weil die Partialrevision das bestehende Steuersystem mit seinen grossen Härten fortbestehen lasse.

Die Befürworter des sog. Verständigungsentwurfes haben in der Abstimmungskampagne vom Jahre 1918 diesen Verständigungsentwurf dem Volke angepriesen als ein Werk der sozialen Gerechtigkeit. Das Volk ist darauf eingetreten und hat mit grosser Mehrheit das Gesetz angenommen. Nach ganz kurzer Zeit, als es sah, dass infolge dieses Gesetzes der Steuerdruck verdoppelt und verdreifacht worden ist, ist es ernüchtert worden und hat seine Begeisterung verloren. Früher, wenn das Volk mit der Besteuerung unzufrieden war, hat es sich in Revolutionen Luft gemacht. So hat z. B. der Aufstand, der zur Zeit der Einführung der Reformation im Amt Interlaken und im Oberhasli ausbrach, seine hauptsächliche Veranlassung weniger in der zwangsweisen Einführung der Reformation gehabt als darin, dass die bernische Regierung zwar die reichen Klostergüter eingesackt hat, aber auch die drükkenden Abgaben beibehalten hat. Es ist nur die Aenderung eingetreten, dass diese drückenden Abgaben nicht mehr dem Kloster, sondern dem bernischen Landvogt bezahlt werden mussten. 125 Jahre später ist bekanntlich der Bauernkrieg gekommen und auch hier lag der Grund in den drückenden Abgaben. Heute haben wir Revolutionen nicht mehr nötig, um Steuererleichterungen zu bekommen, wir haben bekanntlich alle möglichen Volksrechte, vor allem die Initiative, von der die sozialdemokratische Partei in dieser Sache ausgiebigen Gebrauch gemacht hat. Von ihr sind nicht weniger als 4 Initiativen ausgegangen, zunächst der Verständigungsentwurf und nachher noch 3 Initiativen, von denen allerdings 2 Fehlgeburten waren, da der Grosse Rat wegen formeller Mängel diese Initiativen nicht als zustandegekommen erklären konnte. Der vierte Entwurf ist noch hängig. Wann die Abstimmung darüber erfolgen wird, weiss ich nicht; es ist aber auch hier kaum anzunehmen, dass das Volk die Initiative annehmen wird, weil Staat und Allgemeinheit dabei nicht auf ihre Rechnung kommen würden.

Das bestehende Steuerrecht enthält in der Tat grosse und drückende Härten und Ungerechtigkeiten. Sie sind in diesem Ratssaal schon mehrfach angeführt worden. Unser gegenwärtiges Steuerrecht ist vor allem ein Schuldensteuergesetz, es gestattet bei der Grundsteuer gegenüber der Gemeinde den Schuldenabzug nicht. Darunter leiden vor allem unsere kleinen Bauern, die Bergbauern im Oberland, namentlich aber auch der Erwerbszweig, der mir als Vertreter von Interlaken am nächsten liegt, die oberländische Hotellerie. Sie hat während der langen Kriegs- und Nachkriegsjahre ihre Hotelliegenschaften versteuern müssen und zwar ohne Abzug der Schulden gegenüber den Gemeinden, obschon diese Liegenschaften nicht nur gar keinen Ertrag abgeworfen haben, sondern infolge der Reparaturkosten, Versicherungsbeiträge usw. ein fressendes Kapital darstellen. Wenn eine andere Erwerbsklasse im gleichen Fall gewesen wäre, so hätte sie ganz anders aufbegehrt. Wenn z. B. die Landwirtschaft für ihre Liegenschaften während der Kriegszeit und Nachkriegszeit keinen Ertrag gehabt hätte, so hätte sie die Zahlung der Steuer sicher verweigert, und zwar mehr oder minder mit Recht. Ich hätte die Regierung sehen mögen, die dann dort nicht nachgegeben hätte. Die Hotellerie ist zu wenig organisiert gewesen, um gegen die Besteuerung ihrer ertraglosen Liegenschaften aufzutreten und Nachlässe sind nur in äusserst bescheidenem Masse gewährt worden.

Eine weitere schreiende Ungerechtigkeit im bestehenden Steuerrecht besteht darin, dass bei dem Einkommen II. Klasse Passivzinse nicht abgezogen werden dürfen. Nur ein Beispiel. Wenn einer für 100,000 Fr. Wertschriften besitzt, die er infolge der Wirtschaftskrise hat hinterlegen müssen, um ein entsprechendes Darlehen von einer Bank zu bekommen, so muss er dieser Bank etwa 7 % Zins bezahlen, während er selber nur 5 % einnimmt. Er hat also ein Defizit von ungefähr 2000 Fr. Gleichwohl muss er die Aktivzinsen aus diesen Wertschriften versteuern, und zwar mit Progression. Solche Fälle kommen mehrfach vor. Wir haben also im Kanton Bern tatsächlich eine Schuldenprogressionssteuer. Das sind schreiende Ungerechtigkeiten. Eine weitere Ungerechtigkeit, die in unserm Steuerrecht besteht, ist die Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften. Es ist zwar theoretisch richtig, dass zwei verschiedene Steuersubjekte da sind, die Aktiengesellschaft und der Aktionär, aber in Wirklichkeit ist es einzig und allein der Aktionär, der die Steuer tragen muss, denn derjenige Betrag, den die Aktiengesellschaft zu bezahlen hat, geht am Reingewinn des Aktionärs ab. Nun geht es nicht an, die Aktionäre, wie es vielfach geschieht, allgemein als Kapitalisten hinzustellen. Gerade in der oberländischen Hotellerie, wo viele Familienaktiengesellschaften bestehen, gibt es viele arme Aktiengesellschaften und arme Aktionäre. Das trifft auch auf einzelne Banken zu, die infolge des Krieges in Not geraten sind. Wenn nun seit einem oder zwei Jahren in der Hotellerie wieder ein besserer Geschäftsgang konstatiert wird und gewisse Reinerträgnisse vorhanden sind, so hat das zur Folge, dass wegen dieser Doppelbesteuerung nach einer dividendenlosen Zeit von 10 Jahren der Aktionär statt 4 % vielleicht nur 2 % oder gar nichts erhält. So stehen die Sachen. Das stimmt wenig mit dem schönen Satz am Eingangsportal unseres Rathauses: Gerechtigkeit erhöhet ein Volk. Ich könnte noch eine Reihe von andern Ungerechtigkeiten anführen. Ich will es nicht tun, sondern

nur feststellen, dass in der Tat die Totalrevision zur dringenden Notwendigkeit geworden ist. Unser gegenwärtiges Steuerrecht beruht auf dem Prinzip der sogenannten Objektsteuer. Es wird das Objekt erfasst ohne Rücksicht auf die subjektive Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Ein Steuersystem ist aber nur dann gerecht, wenn es auf der Grundlage der subjektiven Leistungsfähigkeit aufgebaut ist.

Nun haben die Anhänger der verworfenen Partialrevision seinerzeit der Totalrevision entgegengehalten, es bedürfe hiezu einer allzulangen Zeit, 10 oder 20 Jahre. Das war namentlich auch die Auffassung der Leiter der freisinnigen Partei, die hauptsächlich mit diesem Argument dem Volke die Partialrevision empfohlen haben. Nun glaube ich aber, dass alle unsere politischen Parteien einmal den Mut aufbringen sollten, den Stier bei den Hörnern zu fassen und dem Bernervolk ein gerechtes und auf modernen Grundsätzen beruhendes Steuergesetz zu verschaffen. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen meine Motion auf energische Anhandnahme und Durchführung der Totalrevision bestens empfohlen haben.

Was nun das vorliegende Projekt anbetrifft, so fürchte ich nur, dass nach Annahme dieses Gesetzesentwurfes es wieder sehr lange gehen wird, bis wir die Totalrevision zur Abstimmung bringen können. Wenn man wirklich Anhänger der Totalrevision ist, so ist es nicht nur nützlich, sondern notwendig, der Regierung und dem Grossen Rat selbst einen Ansporn zu einer beschleunigten Durchführung der Totalrevision zu geben, etwa dadurch, dass man ins Gesetz eine Bestimmung aufnehmen würde, die Geltungsdauer dieses Gesetzes betrage nur einige Jahre, sagen wir 4 oder 5 Jahre. In ganz gleicher Weise ist der Kanton Luzern vorgegangen, der früher auch ein ähnliches Steuerrecht hatte wie der Kanton Bern, und nun bekanntlich das moderne System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer besitzt. Bevor aber jenes Gesetz zur Abstimmung gebracht wurde, hat man in Luzern ein provisorisches Gesetz erlassen, in welchem gesagt war, es gelte nur für 4 Jahre. Wenn wir in gleicher Weise hier vorgingen, hätte das die Wirkung, dass wenn innert dieser Zeit eine Totalrevision nicht erreicht wäre, wieder der alte Zustand eintreten würde. Wenn die Freunde der Befristung dieses Gesetzes eine solche Befristung verlangen und als notwendig betrachten, so ist es deswegen, um der Regierung sowohl als unserem Rate selbst einen gewissen Ansporn und eine gewisse Aufmunterung zu geben, möglichst rasche Arbeit zu leisten. Ich möchte mir also bei diesem Gesetzesentwurf für die Schlussabstimmung alle Rechte vorbehalten. Wir werden den Antrag stellen, es sei eine derartige Befristungsklausel aufzunehmen. Wenn sie abgelehnt werden sollte, müsste ich mir vorbehalten, gegen den Entwurf zu stimmen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann von vornherein sagen, dass wir bereit sind, die Motion entgegenzunehmen, und zwar nicht unter dem üblichen Vorbehalt «ohne Präjudiz», sondern in der einfachen Form. Ueber die Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung des Steuerwesens im Kanton Bern sind wohl weiter keine Worte mehr zu verlieren. Schwieriger ist es, den Weg zu finden, wie man zu einem Ziele kommen soll. Da ist es vielleicht gut, einige Worte über das zu sagen, was der Regierungsrat im Sinne hat, damit der Grosse Rat orientiert ist, und wir hören, was man zu dem Projekt sagt.

Ich möchte zwei Bemerkungen vorwegnehmen, die Herr Dr. Michel bezüglich des Initiativkomitees für ein neues Steuergesetz gemacht hat, damit da keine Zweifel und falschen Ansichten aufkommen. Da ist es einmal irrtümlich, wenn gesagt wird, es sei eine Delegation gekommen. Bis jetzt haben keine mündlichen Verhandlungen stattgefunden. Es handelte sich um eine schriftliche Eingabe. Ich muss von dieser Sache reden, indem der Herr Vorredner sie berührt hat. In dieser schriftlichen Eingabe hat das Komitee gewünscht, dass der Regierungsrat ihm das sämtliche gewöhnliche Steuermaterial, Schatzungserklärungen usw., wie auch das gesamte Kriegssteuermaterial herausgebe, damit es statistische Arbeiten, die als Grundlage für die Steuerrevision notwendig sind, vornehmen könne. Ferner hiess es, man sei bereit, mit uns zu reden. Es handelt sich also nicht um den Inhalt eines Entwurfes, sondern um vorbereitende Statistiken. Da hat der Regierungsrat geantwortet, dass er dieses Material nicht herausgeben könne und zwar aus verschiedenen Gründen nicht. Einmal deshalb nicht, weil eine Verordnung vom Jahre 1852 existiert, worin gesagt wird, dass amtliche Akten nicht herausgegeben werden, auch in Prozessfällen nicht, im weitern besonders mit Rücksicht auf das Steuerwesen, weil wir die Maxime vertreten, das Veranlagungsverfahren sei geheim und daher den Standpunkt eingenommen haben, die Auflage der Steuerregister sei nicht möglich. Es würde sich nun ganz sonderbar ausnehmen, wenn wir dieses Material herausgeben würden. Sodann ist gesagt worden, dass wir das Material alle Tage brauchen und endlich haben wir darauf hingewiesen, dass die Konsequenzen gar nicht abzusehen wären. Man muss sich vorstellen, wie mancher Bürger reklamieren würde, wenn seine Steuerakten Privaten herausgegeben würden. Endlich haben wir erklärt, wir seien selbst bereit, diese Statistik zu machen und das Komitee hat ein Programm für solche Arbeiten aufgestellt. Dieses habe ich dem Chef des Steuerstatistischen Bureaus übergeben. Wir sind auch bereit, Winke und Ratschläge entgegenzunehmen. Es handelt sich darum, möglichst zuverlässige Grundlagen zu bekommen und da sind wir bereit, alle Ideen, die geäussert werden von dieser oder jener Seite, entgegenzunehmen. Es handelt sich bis jetzt nur um die Statistik.

Nun möchte ich kurz sagen, wie man sich das Verfahren denkt und welche Schwierigkeiten dem entgegenstehen. Nachdem das Steuergesetz verworfen worden ist, hat der Regierungsrat beschlossen, die Vorarbeiten weiter zu führen. Wir haben einige Vorarbeiten publiziert. Diese Steuerstatistik gibt aber gar keine Auskunft über das Vermögen, das eine Person in den Händen hat und deshalb müssen wir weiteres Material herbeiziehen. Es muss das gewöhnliche Material noch von einem andern Gesichtspunkte aus — es gibt nicht eine solche Masse von Tabellen — bearbeitet werden. Es muss namentlich auch — und darauf hat das Initiativkomitee richtigerweise hingewiesen, wir haben das aber vorher schon gewusst — das Kriegssteuermaterial bearbeitet werden. Der Regierungsrat hat im Juli beschlossen, diese Arbeit anzuordnen. Sie ist nun im Gang. Das ist dasjenige, was zuerst gemacht werden muss. Wenn man dieses Material beieinander hat, wird die eigentliche Arbeit beginnen können. Diese wird damit anfangen, dass man eine kleine Kommis-

sion von Sachverständigen vereinigt, die anhand des statistischen Materials und ihrer allgemeinen Kenntnisse festzustellen hat, welches System für den Kanton Bern akzeptiert werden kann. Da sind verschiedene Lösungen möglich, entweder die allgemeine Einkommensteuer mit ergänzender Vermögensteuer oder das Kriegssteuersystem oder eventuell ein anderes System. Das wird zu untersuchen sein. Das statistische Material gibt die Grundlage für die Untersuchung des finanziellen Ertrages jedes Systems. Aufgabe jedes Steuergesetzes ist die Beschaffung eines bestimmten Finanzbedarfes, darüber wird man nicht hinwegkommen. Nun ist diese Wahl des Systems im Kanton Bern nicht leicht. Man weiss, dass verschiedene Bevölkerungsklassen finden, die eine oder andere bezahle zu wenig, sie selbst aber zuviel. Es wird daher untersucht werden müssen, was die einzelnen Bevölkerungskreise bezahlen und wie die Leistungen sich gegeneinander verhalten. Es wird schwer sein, diese Leistungen gegeneinander abzustimmen. Aber eine andere Schwierigkeit liegt bei den Gemeinden. Wenn sie beispielsweise das System der allgemeinen Einkommensteuer in Verbindung mit ergänzender Vermögenssteuer nehmen, so wird der Uebergang in den Gemeinden ausserordentlich schwer sein. Es kommt sofort die Frage der Gestattung des Schuldenabzuges auch gegenüber den Gemeinden. Wenn Sie die Gemeindesteuerstatistik nachsehen, so werden Sie sehen, dass sobald dieser Schuldenabzug gestattet ist, eine ganze Reihe von Landgemeinden aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Da erhebt sich die Frage: Was soll nachher gehen? Man ist gleich mit der Antwort bereit: Der Staat soll helfen! Dann aber muss der Finanzbedarf des Staates grösser sein, denn der Staat hat gegenwärtig die Mittel nicht, um hier einen Ausgleich zu schaffen unter den Gemeinden. Soll der Ausgleich unter den Gemeinden selbst geschaffen werden? Das wird jedenfalls nicht zum Angenehmsten gehören, was man erleben kann. Das ist eine Schwierigkeit, die uns sehr viel zu tun gibt. Wenn man nur die Staatssteuer zu reformieren hätte, kämen wir bald vom Fleck und würden diese Aufgabe in verhältnismässig kurzer Zeit zustande bringen. Weil wir aber das Problem der Gemeindesteuer haben, begegnen wir den allergrössten Schwierigkeiten, nachdem das alte System sich so lange eingelebt hat.

Nun habe ich mir gedacht, man könnte eventuell, bevor der Regierungsrat sich für ein System entschliesst, eine weitere kleine Kommission aus Vertretern aller wichtigen Parteien bestellen, die zu untersuchen hätte, ob es möglich ist, dass die Parteien sich auf ein Steuersystem einigen könnten, das die drei Erfordernisse erfüllt: Deckung des Finanzbedarfes des Staates, Ausgleich unter den Bevölkerungskreisen, Aufrechterhaltung der Finanzgebarung der Gemeinden. Wenn wir das zustande bringen, können wir uns gratulieren; dann hätte es die Regierung leicht, Entschlüsse zu fassen. Sollte man sich aber nicht einigen können, so müsste die Regierung ein System vorschlagen, auf die Gefahr hin, dass es vom Grossen Rat oder vom Volk ungnädig aufgenommen wird. Das ist das Vorgehen, von dem ich glaube, dass es zum Ziele führt. Wir wollen nicht verhehlen, dass das ausserordentlich schwierig ist. Niemand wird glauben, dass das in kurzer Zeit geht. Ich will nicht den politischen Propheten spielen, aber so wie ich die politische Situation im Kanton Bern ansehe, ist es unmöglich, dass ein Steuergesetz, das von einer Partei allein lanciert wird, vom Volke angenommen wird, wenn nicht noch eine andere grosse Partei hilft, oder wenn nicht sogar eine Kombination aller Parteien zustande kommt. Die Herren sind alle so gewiegte Politiker, dass sie das selbst abwägen können. Die Bemühungen des privaten Initiativkomitees in allen Ehren, aber es scheint mir doch, dass es die Schwierigkeiten in den Gemeinden zu wenig bedachte und auch die zweite Schwierigkeit, dass ohne Zusammenwirken grosser politischer Parteien ein Steuergesetz nie wird durchgebracht werden können, zu wenig in Rechnung gestellt hat.

Wenn man also die technischen Vorstudien gemacht hat, wird man suchen müssen, in dieser ausserparlamentarischen Kommission eine Einigung herbeizuführen, bevor man vor das Parlament tritt. Dann ist die Aussicht vorhanden, dass die parlamentarische Beratung glatter geht. Ich meine nicht, dass diese ausserparlamentarische Kommission alle Details beraten soll, aber sie soll sich wenigstens auf das System einigen, denn wenn wir das nicht haben, trägt alles zusammen nichts ab. Das ist die Meinung, die ich nach den gemachten Erfahrungen über diese ganze Steuergeschichte habe. Wir sind also bereit, in dem Sinne die Motion anzunehmen und so vorzugehen.

Was die Zeit anbelangt, so wollen wir einander kein X für ein U vormachen. Ich will keine Versprechungen ablegen, bloss um beruhigend zu wirken und momentan einen guten Eindruck zu machen. Wir glauben nicht, dass man die Steuergesetzrevision aus dem Aermel schütteln kann, sondern wir haben die Pflicht, offen und ehrlich zu sagen, dass es auch mit dem besten Willen noch lange geht. Wenn man Wort halten will und nicht einfach etwas zu versprechen gedenkt, können wir uns nicht verpflichten, einen Revisionsentwurf vor Ablauf von 4 Jahren vorzulegen. Wir müssen zunächst die nötigen statistischen Erhebungen durchführen, dann haben wir die schwere Nuss der Systemwahl zu knacken und zweitens die grosse Schwierigkeit wegen der Gemeinden zu überwinden. Es wird sich fragen, ob man die Gemeinden begrüssen muss. Wenn man das für nötig findet, so wird ein Jahr vorbeigehen, bis alle Antworten eingelangt sind.

Ich weiss, dass diese Antwort vielleicht manchen nicht befriedigen wird. Es ist aber viel gescheiter, so offene Auskunft zu geben, als etwas zu versprechen, was man nachher nicht halten kann. Nachher wird der Grosse Rat beraten. Darüber erlaube ich mir kein Urteil, wie lange das gehen kann. Es ist eine schwere Aufgabe für ein Parlament und es wird sehr schwierig sein, alle Wünsche, die da auftreten, zu befriedigen und gleichzeitig das finanzielle Gleichgewicht des Staates und der Gemeinden aufrecht zu erhalten.

Deshalb haben wir gefunden, dass wir diese Befristung nicht akzeptieren können. Die Regierung will die Zusicherung abgeben, in 4 Jahren einen Entwurf vorzulegen, aber über den Grossen Rat will sie nicht weiter verfügen. Man muss dem Grossen Rat die nötige Freiheit lassen. Wie würde es dann herauskommen, wenn der Grosse Rat länger als ein Jahr braucht, und das Versprechen nicht gehalten werden kann? Die Justizdirektion hat zudem gefunden, dass es dem staatsrechtlichen System und den Gepflogenheiten des Kantons Bern nicht entspricht, eine solche Klausel beizufügen.

Ich resümiere dahin: Wir sind trotz aller Schwierigkeiten, die uns bekannt sind, gewillt, die Revision energisch an die Hand zu nehmen. Man hätte das schon vorher gemacht, aber man war mit der Partialrevision beschäftigt, und alles auf einmal konnte man nicht machen. Wir wären vielleicht schneller zum Ziele gekommen, wenn man die Totalrevision an die Hand genommen hätte. Ich sage das, ohne irgend jemandem einen Vorwurf zu machen. Ich begreife die Argumentation für die Partialrevision ganz gut. Nachdem das nun aber erledigt ist, wollen wir hinter die Arbeit, oder besser gesagt, wir sind schon daran. Man darf da nichts überhasten, sonst gibt es wieder ein Werk, das das Volk nicht befriedigt, sondern man sollte mit einem gründlich überdachten Gesetz vor das Volk kommen. Da glaube ich, dass wir noch 4 Jahre benötigen und dass der Grosse Rat dann anfangen kann.

**Portmann.** Es war sehr begreiflich, dass die sozialdemokratische Partei gegenüber dem Entwurf, der uns heute zur Diskussion vorliegt, den Standpunkt eingenommen hat, es solle, wie sie sich ausdrückte, dem Steuerzahler ein ganz kleines Entgegenkommen gezeigt werden, und es solle nur dasjenige, was in Art. 20 des verworfenen Steuergesetzes enthalten war, in den neuen Entwurf, den die Regierung vorlegt, aufgenommen werden. Man hat das wohl in der Absicht getan, um in der gegenwärtigen schwülen politischen Atmosphäre dem Steuerzahler einige schöne Worte sagen zu können. Das möchte ich hier feststellen. Wenn unsere Partei in dem Sinne hätte arbeiten wollen, so hätte sie auch nach der einen oder andern Richtung Leute befriedigen können. Es ist dabei jedem, der die letzte Partialrevision, die durch den verwerfenden Entscheid vom 28. Juni ein so wenig rühmliches Ende gefunden hat, mitgemacht hat, bekannt, dass es sich gegenwärtig nicht darum handeln kann, nochmals eine Partialrevision loszulassen, die denselben Umfang annehmen würde, wie die letzte Partialrevision. Es kann sich wirklich nur darum handeln, dafür zu sorgen, dass das Wenige, was die Regierung unter stillschweigender Zustimmung des Grossen Rates illegitim dem Volke gegeben hat, erhalten bleibt. Um mehr kann es sich hier nicht handeln. Wer es wirklich mit dem steuerzahlenden Bürger ehrlich meint, wer wirklich die Verhältnisse im Kanton Bern kennt, weiss, dass es dringend notwendig ist, dafür zu sorgen, dass der ungesetzliche Zustand, unter dem wir leben, beseitigt wird, dass das Existenzminimum von 1500 Fr. und das Entgegenkommen an Alters-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen gesetzlich verankert wird. Wer die Verhältnisse kennt, darf nicht wagen, mit einer weitergehenden Vorlage zu kommen und die kleine Revision mit irgend welchen neuen Forderungen zu belasten, sonst gefährdet er ganz sicher dasjenige, was mit der Revision bezweckt ist und was unbedingt durchgeführt werden muss. Die Kreise, die ich hier im Rate zu vertreten habe, sind sich ganz klar darüber, dass die Vermehrung der Abzugsberechtigung von 1000 auf 1500 Fr. beim gegenwärtigen Zustand gefährdet ist und ich bin überzeugt, dass jede weitere Belastung des kleinen Entwurfes die Gefährdung, die heute besteht, vergrössern wird. Es ist einwandfrei festgestellt worden, von Leuten, die die Verhältnisse kennen müssen, die insbesondere die juristische Seite der Frage diskutiert haben, dass ein staatsrechtlicher Rekurs gegen die Heraufsetzung der Abzugsberechtigung von 1000 auf 1500 Fr. Erfolg haben muss. Da ist man nun gerade in den Kreisen, die sich unserer freisinnigen Partei angeschlossen haben, sehr beunruhigt, dass eine Rückkehr zum gesetzlichen Zustand eintreten könnte. Es ist ein eigentümliches Verfahren, in einer kleinen Partialrevision Abzüge zu postulieren, die natürlich überall gern gesehen würden, und gleichzeitig noch Besoldungserhöhungen in Aussicht zu stellen. Sie wissen, dass gegenwärtig das Staatspersonal im Kanton Bern alle Anstrengungen macht, gewisse Verhältnisse in seiner Besoldungsordnung zu ändern. Ich gestehe, dass ich persönlich und viele meiner Parteifreunde es gerne sehen würden, wenn man dem Staatspersonal entgegenkommen könnte und zwar in einem Ausmasse, dass einmal die ewigen Plackereien, die hin und hergehen, aufhören würden. Wenn nun die sozialdemokratische Partei verlangt, man solle die Abzugsberechtigung für Ehefrauen und Kinder auf das Ausmass erhöhen, wie im verworfenen Entwurf, so wissen insbesonders die Führer, die auch in der Steuerkommission vertreten waren, ganz genau, dass ein Einnahmenausfall für den Staat entstehen muss, der jede Besoldungsreform im Sinne einer Aufbesserung für unsere kantonalen Beamten gefährden muss. Ich bin recht überrascht gewesen, feststellen zu können, dass ein Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion, das die Ortsgruppe Bern des Staatspersonalverbandes präsidiert, sich nicht in dem Sinn geäussert hat, dass die Besoldungsaufbesserungen gefährdet werden, wenn in dem kleinen Revisionsentwurf neue Abzugsberechtigungen stipuliert werden. Das betreffende Mitglied hat sich in der Kommission über die Frage weiter nicht geäussert. Jedermann wird zugeben müssen, dass das ein gewisser Widerspruch ist. Man wird natürlich sagen, man solle Kompensationen schaffen. Wenn die Anträge auf Erhöhung für Ehefrauen und Kinder angenommen werden, so entsteht ein Ausfall von 3 Millionen. Kompensationen können da nur geschaffen werden durch Veränderung der Progression. Man kann auch die Personaltaxe, die im letzten Entwurf eingeführt war, wiederum aufnehmen. Wer aber den Kampf um das verworfene Steuergesetz mitgemacht hat, weiss, wie schwer es ist, gerade in dieser Hinsicht etwas zu erreichen. Wem daran gelegen ist, dafür zu sorgen, dass die gegenwärtigen Zustände nicht verschlimmert werden, sondern dass ungesetzliche Erleichterungen gesetzlich verankert werden, der kann unmöglich mit einem Antrag kommen, der wiederum ein neues Markten bedingt, ganz gleich wie wir es bei der letzten Revision gehabt haben. Ein Entwurf, der mit solchen Belastungen auftritt, der Kompensationen enthalten müsste, würde ganz sicher den gleichen Weg gehen wie der verworfene Entwurf. Wir hätten dann zum zweiten Mal die Erscheinung, dass der Kanton Bern nicht in der Lage ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Revision durchzuführen.

Nun noch etwas, was für unsere stadtbernischen Verhältnisse wichtig ist. Ich halte es für absolut ausgeschlossen, dass der von der Stadt Bern in Aussicht genommene Steuerabbau durchgeführt werden kann, wenn man die Abzugsberechtigung nach Art. 20 des verworfenen Entwurfes in die kleine Partialrevision hineinnimmt. Ohne dass ich mich etwa mit Herrn Dr. Guggisberg besprochen hätte, möchte ich ihn doch als Zeugen aufrufen. Er wird bestätigen, dass in dem Moment, wo diese Abzugsberechtigung aufgenommen wird, in der Stadt Bern gar nicht mehr an einen Steuerabbau gedacht werden kann und wäre er auch noch so be-

scheiden. Wenn man dem steuerzahlenden Bürger gegenüber ehrlich sein will, muss man unbedingt sagen: Wir wollen viel lieber dafür sorgen, dass das bescheidene Entgegenkommen, das ungesetzlicherweise bewilligt worden ist, erhalten bleibt und dass anderseits in einzelnen Gemeinden, insbesondere auch in der Stadt Bern ein Steuerabbau kommen kann. Das ist die Auffassung, die hier das Richtige trifft. Das sind auch die Ueberlegungen, die die freisinnig-demokratische Partei dazu geführt haben, zu dem vorliegenden Entwurf in positivem Sinne Stellung zu nehmen. Wir selbst würden es ausserordentlich begrüssen, wenn schon jetzt durch die neue Partialrevision noch eine weitergehende Entlastung geschaffen werden könnte. Wir rechnen aber mit den realen Verhältnissen, mit dem, was heute wirklich besteht und überlegen uns ganz genau, damit wir nicht noch einmal das gleiche Schicksal über uns ergehen lassen müssen, wie am 28. Juni.

Nun noch wenige Worte über die Befristung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies eine gute Wirkung haben könnte. Wenn man aber die Zusicherung der Regierung hat, dass einige Vorarbeiten für die Totalrevision bereits gemacht sind, und dass die Sache ernsthaft gefördert werde, so hat doch die Befristung keinen sehr grossen Zweck. Wenn bei der Regierung böser Wille vorhanden wäre gegen die Totalrevision, wenn die Regierung sich sagen würde, man könne mit dem geltenden Gesetz ganz gut funktionieren, das Verdikt vom 28. Juni sei für sie deutlich genug, sie wolle noch ein paar Jahre beim Alten bleiben, dann würde auch eine solche Befristung nichts nützen. Sie würde nur dazu führen, dass in dem Moment, wo die Befristung ablaufen würde, ein neues Gezänk losgehen müsste. Wenn dannzumal kein neuer Entwurf vorhanden wäre, bliebe nichts anderes übrig, als dass die Regierung mit dem alten System weiter kutschieren würde. Vielleicht dass auf dem Initiativwege einmal ein Schritt vorwärts gemacht werden könnte. Aber dann würde erst recht nochmals Zeit versäumt werden. Ich möchte persönlich nicht gegen die Befristung Stellung nehmen, wenn auch nur ein Schimmer eines Erfolges vorhanden wäre. Ich wiederhole: Die freisinnig-demokratische Partei hat keinen Grund, trotzdem es auch für sie naheliegend gewesen wäre, irgendwie nach gewissen Richtungen Verbesserungen insbesondere im Sinne von Entlastungen zu proponieren, gegen den Entwurf Stellung zu nehmen, sondern sie empfiehlt Eintreten auf denselben.

**Grimm.** Wenn man die Rede von Herrn Portmann hörte, konnte man meinen, er habe das Datum verwechselt. Die Wahlen sind vorbei und seine Schlussfolgerungen kommen zu spät. Ich werde bei Begründung des Standpunktes der Sozialdemokratie Gelegenheit nehmen, auf den einen oder andern Punkt zurückzukommen und verschiedene Behauptungen richtig zu stellen.

Unsere Fraktion stellt den Antrag, es solle die Vorlage an die Regierung zurückgewiesen werden in dem Sinne, dass einige weitere Entlastungen in dieser Vorlage Platz finden, damit der Steuerzahler nicht wieder Jahr um Jahr vertröstet wird auf irgend eine Erleichterung und auf einen Steuerausgleich, den angeblich alle wollen, der aber gar nie kommt. Wenn man zur heutigen Vorlage Stellung nehmen soll, so muss man sich zunächst einmal darüber Rechenschaft geben, worin die Aufgabe des Grossen Rates liegt. Wegweiser in dieser Richtung ist zweifellos das Abstimmungsergebnis vom 28. Juni. Jenes Revisionswerk ist verworfen worden, weil die Entlastung zu wenig weit ging, weil im Volk die Meinung bestand, der Kanton Bern müsse auf dem Gebiet der Steuerreform einen entschiedenen Schritt tun, weil im Volke die Meinung bestand, dass man Entlastungen durchführen müsse, die nicht nur scheinbar sind, sondern wirklich. Auf alle Fälle ist diese Vorlage nicht deshalb verworfen worden, weil sie zu weitgehende Entlastungen gebracht hätte, sondern aus gegenteiligen Erwägungen heraus. Sie ist in zweiter Linie verworfen worden, weil ein Strafartikel darin enthalten war, weil die Steuerzahler erklärt haben, sie wollten nicht gleichzeitig mit dem Steuergesetz ein Strafgesetz haben. Sie ist von einem Teil der Stimmberechtigten verworfen worden, weil diese gefunden haben, es sei besser, die Verzugszinse nicht in die Vorlage aufzunehmen, damit sie das Geld solange als möglich auf der Bank liegen lassen können, und bessere Geschäfte machen, auch wenn sie zur Steuerbelastung hinzu noch Betreibungskosten riskieren müssen. Dabei ist immer daran zu erinnern, dass die verwerfende Mehrheit nur etwa 6000 Stimmen ausgemacht hat. Wenn man also auf den 28. Juni zurückgeht, so wird man sagen müssen: Das, was das Volk entschieden gewollt hat, das ist eine Modernisierung unseres Steuerrechtes, das ist eine Entlastung nach unten und deswegen muss die neue Revision diesem Gedanken entschieden Rechnung tragen. Eine Strömung im Grossen Rat steht auf dem Boden, diese Revision solle durchgeführt werden, indem man zu einem ganz neuen System übergeht. Die Herren behaupten, wenn man eine Totalrevision ins Werk setze, werde man zu einer Lösung kommen, die die grosse Mehrheit der Bevölkerung akzeptieren könne. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, dass eine derartige Totalrevision irgendwie unter den heutigen Verhältnissen grössere Chancen hätte, als alle Partialrevisionen und die andern Totalrevisionen, die dieser Totalrevision schon vorausgegangen sind. Es ist Pflicht, den Steuerzahlern zu sagen, wie die Verhältnisse sind, mit den Tatsachen zu rechnen. Wenn man das will, muss man darauf aufmerksam machen, wie viele Steuergesetzrevisionen schon im Kanton Bern gescheitert sind, warum sie gescheitert sind und welche Hoffnung man haben kann, wenn man auf diese früheren Revisionen zurückkommt. Die Chancen kennen wir schon an der Arbeit des Initiativkomitees. Dieses hat grosse und verantwortungsvolle Versprechungen abgegeben vor der Abstimmung vom 28. Juni. Es hat eine kolossale Verantwortung leicht auf sich genommen. Hinterher wissen wir, dass Manches nun eben anders kommt, als es in den Erklärungen, die nach dem 28. Juni in der Presse erschienen sind, geheissen hat. Es ist erklärt worden, man gehe sofort an die Arbeit, stelle einen neuen Entwurf auf, dann werde man zu einer Lösung kommen, die allseitig befriedigen werde. Herr Dr. Michel hat dieses Initiativkomitee in Schutz nehmen wollen. Das ist ein wenig vorbeigelungen. Der Herr Finanzdirektor hat ja nachher auseinandergesetzt, um was es sich eigentlich gehandelt hat. Es handelte sich nicht um Zusammenarbeit hinsichtlich der materiellen Seite des kommenden Gesetzes, sondern lediglich um Materialsammlung. Das Komitee musste wissen, wenn es seine Aufgabe ernst erfassen will, dass man einen Entwurf für ein neues Steuersystem, das ja nach den Ausführungen des Herrn Dr. Michel ein gerechtes Steuer-

system sein soll, nicht ausarbeiten kann, wenn man die materiellen Unterlagen dazu nicht hat. Diese materiellen Unterlagen sind nur bei der Steuerverwaltung vorhanden; das Komitee kann sich dieselben nicht beschaffen. Darum ist es arbeitsunfähig, es sei denn, es stelle irgendwie theoretisch ein System auf, unbekümmert um die praktische Auswirkung. Damit wird es nirgends hinkommen. So sind wir durchaus berechtigt, zu erklären, dass dieses Komitee die Versprechungen, die es abgegeben hat, nicht erfüllen kann, dass sie nur ein Mittel waren, um das revidierte Gesetz zu Fall zu bringen, aber keineswegs imstande, nachher eine positive Lösung zu schaffen, wie sie in den Versprechungen dieses Komitees angetönt war.

Und nun die Chancen einer Totalrevision, die von den legitimen Behörden des Kantons ausgeht. Da möchte ich daran erinnern, wie es früher gegangen ist. Man wird dann wahrscheinlich zu einem etwas andern Urteil über die Chancen einer fertigen Totalrevision kommen. Das heutige Steuergesetz wurzelt im Grunde genommen in jenen drei Gesetzen aus den Fünfziger- und Sechzigerjahren, im Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1856, im Einkommenssteuergesetz vom Jahre 1865 und im Gesetz über die Gemeindesteuern vom Jahre 1867. Diese Grundlage ist heute noch vorhanden. Schon im Jahre 1869 hat eine erste Revision stattgefunden und zwar in dem Sinne, dass man an Stelle des fixen Abzuges von 600 Fr. Familienabzüge gesetzt und eine gewisse Progression eingeführt hätte. Die Regierung hatte eine solche Vorlage ausgearbeitet; der Grosse Rat hat aber die Revision abgelehnt und sich mit einer authentischen Interpretation begnügt. Von daher kommen die 10 %, die heute bei ausgewiesener Besoldung oder ausgewiesenem Lohn abgezogen werden können. Damit war die erste Revisionsperiode abgeschlossen. Die zweite hat in den Siebzigerjahren begonnen. Damals hat man grundsätzlich beschlossen, es sei eine Partialrevision durchzuführen. Ein Entwurf wurde im Jahre 1880 behandelt. Er ist liegen geblieben, ohne dass irgend etwas Positives dabei herausgekommen wäre. In der dritten Revisionsperiode sollte es sich nicht um eine Partial- sondern um eine Totalrevision handeln. Es lag ein Entwurf vom Jahre 1887 vor. Das Volk hat aber davon nichts wissen wollen, sondern 1890 jenen Entwurf verworfen. Es folgt eine vierte Revision. Die Regierung wollte konsequent sein und die Folgerungen aus dem Volksentscheid ziehen, wie heute, indem sie erklärte, sie wolle nicht eine Partialrevision, sondern wieder einmal eine Totalrevision versuchen. So kam der Entwurf vom Jahre 1895. Dieser wurde vom Grossen Rat plötzlich verworfen, weil er zu total gewesen ist. Schliesslich hat man bloss die Forderung der amtlichen Inventarisation herausgehoben und dieselbe im Jahre 1896 dem Volke unterbreitet. Jene Vorlage ist vom Volke verworfen worden.

Nachher hat der Grosse Rat einen eigenen Entwurf aufgestellt. Es hiess damals, wie bei dem Komitee, von dem Herr Dr. Michel gesprochen hat, die Regierung verstehe von dem ganzen Zeug ja doch nichts, man müsse ein paar Professoren beiziehen. Der Entwurf, der so ausgearbeitet worden ist, ist dann beraten worden. Dabei hat es allerdings einen kleinen Streik des damaligen Finanzdirektors Scheurer abgesetzt, der in der Kommission geantwortet hat, wenn man ihn fragte, im übrigen aber den Karren laufen liess, wie er laufen wollte. Im Jahre 1901 hat die erste Lesung stattgefunden, im Jahre 1903 die zweite Lesung, vorerst in der Kommission. Darauf wurde der damalige Finanzdirektor Scheurer krank, zog sich aus dem Regierungsrat zurück, überliess die Vorlage ihrem Schicksal und er hat nachher, in Gampelen seiner wiedergewonnenen Gesundheit sich freuend, seinen Kohl gepflanzt. Der Entwurf, der im Jahre 1903 von der Kommission in zweiter Lesung behandelt worden ist, ist nachher verschwunden, ohne dass jemals noch jemand davon gesprochen hätte.

Der Nachfolger, Herr Finanzdirektor Kunz, hat im Jahre 1907 einen neuen Entwurf aufgestellt, der 1912 vom Volke verworfen worden ist. Erst im Jahre 1918, durch eine Initiative, nicht durch die Regierung und nicht durch den Grossen Rat, ist schliesslich das Steuerrecht zustande gekommen, das heute noch in Kraft besteht.

Nun hat Herr Dr. Michel an der Lösung des Jahres 1918 Kritik geübt. Natürlich kann man daran Kritik üben, weil diese Reform von Voraussetzungen ausgegangen ist, die sich nachher nicht erfüllt haben. Man konnte nicht voraussehen, dass sich die Verhältnisse in der Weise ändern werden, wie sie sich nachher geändert haben. Wenn ich mich recht erinnere, hat damals Herr Dr. Michel der freisinnigen Partei angehört und noch nicht der Bauern- und Bürgerpartei, wie viele andere Herren auch. Ich kann mich nicht erinnern, dass Herr Dr. Michel gegen die freisinnig-sozialdemokratische Verständigung vom Jahre 1918 aufgetreten wäre. Infolgedessen hat er wahrscheinlich auch nicht grosse Ursache, jenem Entwurf das abzusprechen, was er tatsächlich gebracht hat. (**Michel:** Ich habe dagegen gestimmt.) Aber vielleicht nicht dagegen gesprochen; wir können Sie an der Urne nicht kontrollieren, diese Möglichkeit fehlt uns. (Heiterkeit.) Ich möchte nur eines feststellen. So sehr das heutige Steuerrecht revisionsbedürftig ist, so sehr muss man anerkennen, und es ist das auch aus der Presse der Bauern- und Bürgerpartei mehr als einmal durchgeklungen, dass wenn die Revision vom Jahre 1918 nicht gekommen wäre, der Staat Bern finanziell hätte zusammenbrechen müssen. Wenn sich der Staat Bern heute nicht in einer schlimmern finanziellen Situation befindet, als das tatsächlich der Fall ist, so ist das dem Umstand zuzuschreiben, dass ausserparlamentarisch, durch Verständigung der damaligen Mehrheitspartei mit uns, eine Revision hat durchgeführt werden können, nachdem vom Jahre 1869 bis 1918 zahllose Versuche zu Partial- und Totalrevisionen gescheitert sind.

Das ist die Situation, und wenn man das Schicksal der bernischen Steuergesetzrevision verfolgt, dann muss man wahrhaft einen schönen Glauben haben, wenn man vom Gelingen der Totalrevision reden will. Darum, Herr Portmann, handelt es sich für uns um die Wahrnehmung der Interessen der Steuerzahler und der Interessen der Schichten, die wir zu vertreten haben, wenn wir heute erklären, dass wir nicht in eine Revision eintreten wollen, die materiell nichts Neues bringt, keine Entlastung und keine Erleichterung, die aber bedeutet, dass wenn der heutigen Vorlage zugestimmt wird, auf Jahre hinaus überhaupt keine Aussicht mehr besteht, Entlastungen durchführen zu können. So ist die Situation, es sei denn, man könne eine Garantie bieten, dass diese Totalrevision kommt, und zwar kommt im Sinne eines gerechten Steuersystems, im Sinne des Steuerausgleichs, einer Entlastung der unteren Schichten der Bevölkerung und man könne die

Garantie übernehmen, dass diese Vorlage von der Regierung, vom Grossen Rat und vom Volk angenommen wird, und keinen Ausfall im Staatshaushalt mit sich bringt. Solche Garantien kann niemand übernehmen, auch die Herren nicht, die glauben, diese Garantie erzwingen zu können durch die Befristung. Davon ist keine Rede.

Was bedeutet die Befristung? Sie kann nur bedeuten, dass dem Volke innerhalb eines gewissen Zeitraumes eine neue Vorlage präsentiert wird. Wenn nachher diese Vorlage abgelehnt wird, dann fällt das, was wir heute haben, dann würde nach der Logik des Herrn Portmann der Rückfall auf 1000 Fr. kommen, auf die Zahl, die formell im Gesetze vorgesehen ist. Eine Garantie bedeutet die Befristung in keiner Art und deswegen ist sie für uns wertlos. Wir möchten nicht nach aussen die Meinung erwecken, als ob man dem Steuerzahler faktisch etwas bieten würde, während in Wirklichkeit die Verhältnisse ganz anders sind.

Wie steht es mit der Totalrevision? Doch so, dass auch die Landwirtschaft, wenigstens einzelne ihrer Vertreter und zwar hervorragende Vertreter, für die Totalrevision zu haben sind. Auch sie sagen, helfen könne nur die Umkehrung des Systems, die allgemeine Einkommensteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. So wie wir aber die Stellung unserer landwirtschaftlichen Vertreter kennen, hat das aber selbstverständlich die Meinung, dass der Bauer nicht etwa mehr Steuern bezahlen muss als bisher. Das ist ganz klar, die Bauern wollen bei den 9,9 % der Steuerstatistik bleiben, und nicht noch mehr leisten. Wie ist unter diesen Umständen eine Totalrevision möglich? Sie wird keine Gnade finden. Der Schwerpunkt einer Revision der Steuergesetzgebung im Kanton Bern liegt nicht in der Frage, ob Partial- oder Totalrevision, sondern er liegt in der Frage des Ausgleiches der Steuerlasten. Wenn man nun heute kommt und der kleinen Vorlage zustimmt, in der Erwartung, man werde die Totalrevision in 5 oder 6 Jahren erleben, so wird man dannzumal eben erleben können, dass diese Totalrevision scheitert und dass man zu einer Entlastung nicht gekommen ist. Herr Christen hat in der Kommission ein wenig berichtet von der Totalrevision. Ich weiss nicht, ob er ein guter Psychologe ist oder nicht, aber ich nehme an, er werde in seiner Partei schon orientiert worden sein. Herr Christen hat nun gesagt: «Das erste Mal wird die Totalrevision verworfen; das ist ganz klar. Und das zweite Mal wird sie auch noch einmal verworfen, das ist auch ganz klar. Das dritte Mal geht sie vielleicht durch, oder auch nicht.» So die Situation, geschildert von Herrn Christen. Wenn man ihm folgen wollte, käme man zu folgendem Schluss: Jede Revision wird 5—6 Jahre in Anspruch nehmen, zwischenhinein wird der Grosse Rat wie früher finden, statt der Totalrevision müsse er eine Partialrevision haben und die nächsten 50 Jahre der bernischen Steuergeschichte werden genau so kläglich sein wie die vergangenen 50 Jahre der Geschichte der bernischen Steuerreform.

Unter diesen Umständen glauben wir, es liege im Interesse des Steuerzahlers, wenn man ihm sagt, dass eine gewisse Entlastung Platz greifen soll. Wir verstehen durchaus, dass bei der finanziellen Situation, die wir im Kanton Bern haben, von grossen Sprüngen nicht die Rede sein kann. Wir haben in der Kommission ohne weiteres erklärt, wenn man die Ansätze des Art. 20 der verworfenen Vorlage in das neue Gesetz aufnehme, so werden wir für eine solche Vorlage zu haben sein. Es ist nicht so, wie Herr Portmann darzustellen sucht, als ob es uns gleichgültig sei, ob ein Ausfall entstehe oder nicht. Wir haben in der Kommission die Erklärung abgegeben, dass wenn der Wille vorhanden ist, den Steuerzahlern tatsächlich etwas zu bringen, wir dann bereit sind, einen kleinen Ausgleich zu schaffen. Wenn die Möglichkeit besteht, durch Aenderung des bisherigen Progressionssystems und vielleicht durch Beibehaltung der versteckten Progression, nur unter Heraufsetzung ihrer Grenzen, einen Ausgleich schaffen zu können, so sind wir dazu bereit. Wir sind weiter gegangen und haben erklärt, wir seien ohne weiteres auch bereit, die Kopfsteuer zu akzeptieren. Dadurch haben wir gezeigt, dass wir dem Staate das, was er absolut braucht, nicht entziehen wollen.

In diesem Zusammenhang komme ich nochmals auf den 28. Juni zurück. Wenn man die kleine Differenz von 6000 Stimmen berücksichtigt, so wird man doch einsehen, dass es falsch ist, daraus abzuleiten, das Volk wolle von einer Steuerrevision überhaupt nichts wissen, es wolle nur eine Legalisierung des Bestehenden, und in ferner Zukunft vielleicht einmal eine Totalrevision. Nein, wenn der Strafartikel nicht im Steuergesetz enthalten gewesen wäre, so ergibt sich auf Grund der Abstimmungsergebnisse ganz klar, dass dann die Differenz von 6000 Stimmen nicht da wäre, sondern dass die Vorlage durchgegangen wäre.

Wenn wir nicht nur durch Phrasen, sondern durch die Tat dem Steuerzahler entgegenkommen wollen, nicht nur durch grosse Versprechungen, wie in den letzten 40 und 50 Jahren, so müssen wir jetzt schauen, die Erleichterungen zu schaffen, die man vor ein paar Monaten als möglich, als zweckmässig und in gewissem Sinne auch als gerecht erachtet hat. Dann muss man den Entwurf von all dem Beiwerk säubern, das ihn belastet hat und muss dem Volk sagen, dass im Kanton Bern, solange die heutigen Zeitverhältnisse bestehen, an eine Totalrevision des Steuergesetzes in modernem Sinne überhaupt nicht zu denken ist, dass man aus diesem Grunde dazu kommen muss, die Entlastungen durchzuführen, die man heute auch vom Standpunkte des Staatshaushaltes aus verantworten kann. Ich behaupte, eine derartige Lösung ist möglich. Wenn man diese Lösung anstreben will, so erklären wir, wie gesagt, unser Einverständnis, in der Meinung, dass man bezüglich der versteckten Progression vielleicht die Grenzen etwas nach oben verschiebt, dass man mit der Regierung spricht und untersucht, wie der Ausfall, der durch die Erhöhung des Familienabzuges entsteht, gedeckt werden kann. Wenn man sich auf diese wenigen Punkte neben den paar andern, die in der heutigen Vorlage enthalten sind, beschränkt und für die Sache eintritt, haben wir die Ueberzeugung, dass man durchkommt. Aber heute mit einer Vorlage vor das Volk zu treten, die nur sagt: Wir legalisieren vorläufig das, was ist, das hilft nicht viel. Von der Totalrevision hat bereits der Herr Finanzdirektor ganz hübsche Perspektiven entworfen. Es geht meines Erachtens nicht, das Volk darauf zu vertrösten, sondern es muss dem Volke auseinandergesetzt werden, dass es eine Illusion ist, zu glauben, dass im Lauf der nächsten paar Jahre etwas Grundlegendes geändert werden könne, nachdem in den letzten fünfzig Jahren alle Versuche in dieser Richtung gescheitert sind.

Herr Portmann hat erklärt: Wenn man heute weiter gehen wollte, könnte man die Besoldungen des Staatspersonals nicht verbessern. Ich bestreite das. Auch diese Revision kann nichts Anderes zum Ziele haben als das, dass, was auf der einen Seite als Ausfall entsteht, auf der andern Seite wieder eingebracht werden muss. Ich sehe nicht ein, was dieses Argument irgendwie für einen andern Zweck haben könnte, als Stimmung zu machen für den 6. Dezember 1925, wo bekanntlich in Bern Stadtratswahlen sind. Materiell ist der Standpunkt des Herrn Portmann nicht begründet. Der Einwand kann nicht gemacht werden, weil er von Voraussetzungen ausgeht, die nicht zutreffen.

Und nun endlich noch das grosse Unglück, dass in der Stadt Bern, wenn die Revision des kantonalen Gesetzes erweitert würde, der Steuerabbau nicht durchgeführt werden könnte. Herr Portmann, wenn Sie mit einem Steuerabbau, wie er beabsichtigt ist, Parade machen wollen in den nächsten Wochen, so mögen Sie das ganz ruhig tun. Bei einem Roheinkommen von 3000 Fr. ein Steuerabbau von rund 2 Fr., bei 5000 Fr. ein solcher von 7 Fr. 50, daran liegt die Sache nicht. Entweder will man einen Steuerabbau, dann muss er mehr sein, als nur eine Dekoration, dann muss er dem Steuerzahler etwas nützen. Man soll es nicht so machen, wie es nun offenbar den Anschein macht, dass man dergleichen tut, und im Grunde genommen ganz froh wäre, wenn man die Mittel, die man hier verliert, ohne dass der Steuerzahler etwas profitiert, im Interesse der allgemeinen Verwaltungsaufgaben verwenden könnte. Dann muss man aber den Mut haben, die Konsequenzen zu ziehen.

Aber die Revision, um die es sich hier handelt, ist vollständig unabhängig von dem, was die Gemeinde Bern mit ihrem Steuerfuss machen will. So wie ich die Stimmung in unserer Bevölkerung kenne, glaube ich, heute schon sagen zu können, dass es in der Gemeinde Bern entweder einen kräftigen Steuerabbau gibt oder gar keinen. Darum wollen wir diese kantonale Politik nicht mit der städtischen verquicken. Wir wollen auf dem Boden stehen, der uns durch die Vorlage der Regierung gegeben ist, wir wollen versuchen, angesichts der Aussichtslosigkeit einer Totalrevision in den nächsten paar Jahren heute dem Volk nicht ein neues Versprechen zu geben, das man nachher nicht halten kann, sondern ihm das zu bieten, was man vom Standpunkt der Staatsfinanzen aus verantworten kann und worauf anderseits der Steuerzahler Anspruch hat, die Erleichterungen, die im Gesetz vom 28. Juni enthalten waren.

Aus diesen Gründen hat unsere Fraktion beschlossen, Nichteintreten zu beantragen, d. h. die Vorlage solange abzulehnen, als sie nicht einige weitere Verbesserungen aus der früheren Vorlage enthält.

Es wird noch ein anderer Punkt zu untersuchen sein. Wenn Sie die Formulierung wegen der Verzinsung der Steuerausstände prüfen, werden Sie sich schon fragen müssen, ob man nicht unnötigerweise dem Bundesgericht Arbeit verschafft. Die Herren in Lausanne sind ziemlich stark beschäftigt, wir wollen ihnen nicht unnötigerweise Belastungen auferlegen. Es heisst in dieser Vorlage der Regierung, dass die Steuerbeträge zu 5 % zu verzinsen seien, gleichgültig, ob die Schatzung anerkannt oder durch Rekurs bestritten sei. Ich glaube fast zu wissen, dass ein Rechtsgelehrter der bernischen Universität, Kronjurist der Regierung, in bezug auf das Verlangen, es müssen auch die im Rekurs liegenden Steuerbeträge dem Verzugszins unterstellt werden, eine etwas andere Auffassung hat als die Regierung. Es könnte sehr leicht passieren, dass das Bundesgericht erklären würde, bevor eine Steuer rechtskräftig geworden sei, könne man sie nicht dem Verzugszins unterstellen und rechtskräftig werde sie erst, wenn der Rekurs erledigt ist. Es wäre vielleicht gar nicht unnütz, wenn man diesen Punkt untersuchen würde, sonst kommt es so, wenn diese Auffassung des genannten Juristen zutrifft, dass diejenigen, die nicht rekurrieren, dem Verzugszins unterstellt werden, wenn sie ihre Steuern innerhalb des ihnen gestellten Termins nicht entrichten, während die andern schlüpfen, also gerade diejenigen, die durch Rekurse verschleppen wollen. Dieser Punkt ist noch nicht abgeklärt. Ich habe von der Sache erst nach der Kommissionsberatung gehört und bringe sie darum erst heute vor. Auch aus diesem Grunde wäre es nicht unangebracht, wenn dieser Entwurf nochmals zurückgewiesen würde. Das ist allerdings nicht die Hauptsache, sondern die Hauptsache ist die Erleichterung in dem Sinne, wie ich sie Ihnen dargetan habe.

Ich möchte unsern Antrag wiederholen: Nichteintreten auf die Beratung, Rückweisung an die vorberatenden Behörden mit dem Antrag, Erleichterungen im Sinne von Art. 20 des verworfenen Gesetzes zu schaffen, unter gleichzeitiger Kompensation des Ausfalles durch die Aenderung der Progression und durch die Aufnahme der Kopfsteuer, wie sie im alten Gesetz vorgesehen war.

**Gafner.** Herr Grimm ist in seinem Votum zu verschiedenen Malen auch auf die Gründe zu sprechen gekommen, die zur Verwerfung der letzten Steuergesetzvorlage geführt haben. Ich gehe im allgemeinen mit seinen Ausführungen einig; nicht dagegen mit allen seinen Schlussfolgerungen. Da wir bei Anlass der Eintretensdebatte über die neue Vorlage uns nicht klar genug sein können über die Gründe, die zur Verwerfung der letzten geführt haben, sei mir gestattet, hierauf ebenfalls zurückzukommen. Wir haben in der Presse wie im Volke nach der Verwerfung der Vorlage allerorts gehört, dass einer der Hauptgründe die Ueberlastung der Vorlage war. Ich gehe damit einig, allerdings nicht in dem Sinne, wie man auch hat lesen können, dass die Vorlage deshalb überlastet worden wäre, weil man einigen Postulaten von Handel, Gewerbe und Industrie Rechnung trug. Sie war vielmehr ihrer über das geltende Gesetz hinausgehenden Belastungen und Verschärfungen wegen überlastet. So waren z. B. die gewaltige Zusammenpressung der Progression und die Strafartikel nicht alleiniger Verwerfungsgrund, jedoch zweifellos sehr ausschlaggebend. Anderseits fand man, speziell in ländlichen Kreisen, die Entlastung in den persönlichen- und in den Familienabzügen gehe zu weit. Man befürchtete, dass dadurch im Falle der Annahme der Vorlage in vielen Gemeinden der Gemeindehaushalt gestört werde und dass der Ausfall durch eine Heraufsetzung des Steuerfusses ausgeglichen werden müsse. Zu solchen Befürchtungen konnte dagegen das immerhin anerkennenswerte Entgegenkommen, das man Handel, Gewerbe und Industrie erwies, nicht führen. Die diesen Kreisen gemachten Konzessionen waren sowohl in den einzelnen Punkten wie im Gesamten so bescheiden, dass ein Gemeindehaushalt deswegen nicht in Frage gestellt werden konnte und dass auch nirgends eine Steuerfusserhöhung notwendig geworden wäre.

Weitere Gründe, die zur Verwerfung beitrugen, sind das weitverbreitete Misstrauen des Volkes gegen jeden neuen gesetzgeberischen Erlass auf steuerrechtlichem Gebiet und — wir wollen auch das feststellen — Verärgerung und Verbitterung über den Steuerdruck und die Steuerpraxis, die vor allem in der sehr schwachen Stimmbeteiligung ihren Ausdruck fanden. Nicht einmal ganz 50 % der Stimmberechtigten bemühten sich für diese wichtige Vorlage zur Urne.

Im fernern gab es eine Gruppe von Neinsagern, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus die ungenügende, die Totalrevision aber gleichwohl verzögernde Partialrevision ablehnten.

In Würdigung aller dieser Tatsachen muss man sich wundern, wie Herr Grimm das bereits getan hat, dass das verwerfende Mehr so klein war. Wenn man in der Belastung und Verschärfung etwas mehr Zurückhaltung gezeigt hätte, oder Handel, Gewerbe und Industrie besser entgegengekommen wäre, so würde sich das verwerfende Mehr in ein annehmendes umgewandelt haben. Dies darf aber nicht hindern, der Stimmung Rechnung zu tragen, die im Volke nach der Abstimmung zutage getreten ist. Ob das verwerfende Mehr gross oder klein war, so haben wir doch als Demokraten die Pflicht, uns dem Volksentscheid zu fügen, und nicht nach so kurzer Zeit wieder mit einer Vorlage zu kommen, die in Umfang und Ausmass der vor kurzem verworfenen gleichsieht. Wir müssen uns hüten, die gleichen Fehler wieder zu begehen, die bei der ersten Vorlage gemacht wurden. Insbesondere dürfen wir keine weitern Belastungen, als das Wenige, was in der Vorlage enthalten ist, und keine neuen Verschärfungen aufnehmen. Wir müssen uns anderseits bewusst sein, dass die Finanzlage unseres Staates überaus gespannt ist, dass also weitgehende Forderungen ohne Kompensation nicht ertragen werden können. Man hörte im Volke vielerorts die Auffassung vertreten, es sei eine starke Zumutung, dass man nach so kurzer Zeit wieder mit einer neuen Vorlage komme. Ich begrüsse es, dass die Regierung rasch handelte, aber die Vorlage muss den Bedenken im Volke Rechnung tragen und sich, wie Herr Portmann bereits ausführte, im allgemeinen auf die Umwandlung des gegenwärtigen ungesetzlichen Zustandes in einen gesetzlichen beschränken. Sonst wird auch sie wieder verworfen werden.

Wir wollen dabei zugeben, dass die Vorlage sehr wenig an Entlastungen bringt und dass sie grossen Kreisen unseres Volkes wie z. B. den Freierwerbenden überhaupt nichts bringen kann. Wenn diese Kreise trotzdem für die Vorlage eintreten, so deshalb, weil sie je und je für berechtigte soziale Forderungen zu haben waren, soweit sie sich vom Gesichtspunkt des Staates und der Gemeinde aus rechtfertigen liessen. Unserseits begrüssen wir insbesondere das Entgegenkommen an die Pensionskassen, glauben aber nicht, wie Herr Grimm — er hat sich hier in einen Widerspruch verwickelt — dass die Entlastungen derart seien, dass sie auf absehbare Zeit eine Erleichterung des Steuerdruckes ausschliessen. Ueber die kleine Vorlage hinaus müssen wir so rasch als möglich auf einen Ausgleich im Staatshaushalt dringen, der nachher auch ermöglichen wird, mit dem Steuerfuss wesentlich herabzugehen, womit dann alle Volkskreise entlastet werden. Würde man aber in der Entlastung weitergehen als die heutige Vorlage, dann träte das ein, was Herr Grimm befürchtet: Weite Kreise unseres Volkes würden an einer Totalrevision desinteressiert. Sie würden aber auch an allen Sparmassnahmen desinteressiert und auf lange Zeit hinaus würde nichts mehr zu hoffen sein. Wir stehen heute eigentlich vor einer seltsamen Situation. Die neue Vorlage bringt den unselbständig Erwerbenden, speziell der Arbeiterklasse, Erleichterungen, aber die Partei, die deren Interessen vertreten will, lehnt sie ab. Die Bürgerlichen, die Freierwerbenden, gewinnen grösstenteils von der Vorlage nichts, nehmen sie aber gleichwohl an. Ich möchte deshalb meinerseits — ich glaube sagen zu dürfen, im Namen der Kreise, die ich vertrete — der Vorlage zustimmen, weil sie einen ungesetzlichen Zustand in einen gesetzlichen verwandeln will, was unter den gegebenen Umständen das einzige ist, das man erreichen kann, und weil sie ferner den unteren Klassen eine Entlastung bringt. Wir müssen aber anderseits im Interesse dessen, was man geben will, jede neue Belastung ablehnen.

Es ist klar, dass damit die Steuerfrage im Kanton Bern nicht gelöst ist. Vielmehr scheint mir selbstverständliche Pflicht des Regierungsrates, des Grossen Rates und aller politischen Parteien zu sein, sich mit Entschlossenheit an die Totolrevision des Steuergesetzes zu machen, und diese zu einem guten Ende zu führen. Ich bin allerdings mit Herrn Grimm wie Herrn Regierungsrat Volmar darin einig, dass dies längere Zeit braucht. Deshalb scheint mir nicht das der Ausweg zu sein, was Herr Grimm und seine Partei vorschlägt, dass man mit dieser Vorlage weiter geht und sie damit gefährdet und mit aller Wahrscheinlichkeit zu Fall bringt, sondern dass man in erster Linie mit neuen Ausgaben zurückhält und auf Ersparnisse dringt, um sofort nach Ausgleich im Staatshaushalte einen fühlbaren Steuerabbau durchzuführen, der anhalten soll, bis die Totalrevision unter Dach ist.

**Hurni.** Gestatten Sie mir auch ein kurzes Wort in dieser Angelegenheit, besonders deshalb, weil das von gewisser Seite so bestimmt gewünscht worden ist. Ich möchte die Anträge, die mein Parteigenosse Grimm gestellt hat, in aller Form unterstützen, und möchte erklären, warum ich entgegen der Meinung des Herrn Portmann diesen Anträgen zustimme. Der erste Grund ist der, dass wir nicht so rasch erschrecken ob der Drohung, man könnte die Abzüge von 1500 auf 1000 Franken herabsetzen. Wir wissen sehr wohl, dass man das könnte, aber wir wissen auch, dass man das sehr wahrscheinlich nicht kann und zwar, weil es noch andere Gründe gibt als nur juristische, nämlich politische. Welches würden die Folgen einer solchen Herabsetzung sein, wenn wirklich die tonangebenden Parteien dieselbe wagen würden? Ich möchte Herrn Portmann fragen, wie er unter solchen Umständen die Stadtratswahlen in Bern machen will. Wenn Sie der sozialdemokratischen Partei bei den nächsten Stadtratswahlen auf einen Rutsch wieder die Mehrheit verschaffen wollen, dann setzen Sie nur den steuerfreien Abzug von 1500 auf 1000 Fr. herunter. Wir erklären gern, dass wir das nicht hindern können, aber die Folgen mögen Sie tragen.

Nun droht man uns mit einem Gang vor das Bundesgericht. Wir wissen auch, dass unsere bürgerliche Mehrheit sehr gute Beziehungen mit dem Bundesgericht hat und dass das Bundesgericht zu ihr auch den Weg findet. Wir erschrecken auch hier nicht. Man könnte also, aber man kann sehr wahrscheinlich nicht. Herr Minger, der leider nicht da ist, könnte da viel-

leicht besondere Instruktionen geben. Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen, dass nächsten Frühling Grossratswahlen sind. Wenn Sie den Plan wirklich ausführen, dann können Sie sicher sein, dass es in diesem Saal noch ein paar Sitzreihen mehr für Sozialdemokraten braucht als bisher.

Wir sind in unserer Steuergesetzgebung auf einen toten Punkt gekommen. Da müssen wir schon etwas deutlicher reden als Herr Portmann es getan hat. Es kommt der zweite Hinweis auf die Totalrevision. Auf solche Dinge lassen wir uns nicht ein. Alle diejenigen, die einigermassen die Konstellation im Kanton durchschauen, müssen sich sagen: Es ist ausgeschlossen, dass in den nächsten Jahren eine Totalrevision kommt. Dringende Aenderungen können nur auf dem Wege der Teilrevision kommen. Auf diese Versprechungen können wir unmöglich einsteigen. Wir haben nicht den Glauben, dass diese Totalrevision in absehbarer Zeit kommt.

Kommt das dritte, die Teilrevision, wie die Regierung sie uns vorschlägt. Da möchte ich doch fragen: Wer um Gottes Willen soll diese Teilrevision annehmen? Der Genosse Grimm hat in der vorberatenden Kommission erklärt, dass wir von unserer Seite keinen Knochen zur Abstimmung bringen. Wir haben Mühe gehabt bei der Propaganda für das verworfene Steuergesetz; die Gründe sind Ihnen dargelegt worden. Es ist vollständig ausgeschlossen, dass wir für diese Kreatur von Teilrevision unsere Leute an die Urne bringen. Wer soll weiter dafür stimmen? Sehr wahrscheinlich unsere lieben Mitbürger aus dem Amt Trachselwald oder Signau, die konsequent Nein stimmen. Das wird ein schönes Resultat geben. Dann sind wir ganz genau da, wo wir heute stehen. Darauf steigen wir nicht ein. Die einzige Möglichkeit ist die Teilrevision. Aber eine bessere Teilrevision, als sie hier vorliegt. Genosse Grimm hat bereits dargetan, dass wir in diesem Stück nochmals bescheidener geworden sind. Er hat erklärt, dass man bereit sei, auf die Strafartikel zu verzichten, trotzdem wir unsererseits absolut die Meinung haben, die hätten hinein gehört. Man will also dem Willen der Mehrheit des Volkes Rechnung tragen. Genosse Grimm hat weiter darauf aufmerksam gemacht, dass man auch den Ansichten der Bauernpartei dadurch entgegenkommen könnte, dass man die versteckte Progression nicht ganz abschafft, sondern die Grenzen etwas erhöht.

Herr Portmann hat in ganz ungeschickter Weise diese Vorlage mit der Motion verquickt, die er mit Herrn Dr. Hauswirth und mir unterschrieben hat, eine Motion, die dahin geht, man möchte dem Staatspersonal in bezug auf die Besoldungen besser Rechnung tragen. Er erklärt, es sei unehrlich von uns, dass wir hier erhöhte Abzüge verlangen und gleichzeitig für diese Motion zu haben seien. Er hat den Ausdruck der Unehrlichkeit in aller Form gebraucht in der vorberatenden Kommission und hat die Geschichte auf mich persönlich zugespitzt. Ich weise diesen Vorwurf entschieden zurück. Wir werden schlussendlich sehen, wer ehrlich, und wer ehrlicher und wer am allerehrlichsten für das Staatspersonal eintritt. Solche Vorwürfe lasse ich mir nicht bieten. Ich habe meine Pflicht und habe mein Gewissen, und kann nicht begreifen, wie man diese Sachen miteinander verquicken kann. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge, um so mehr, als es uns, wie Genosse Grimm ausgeführt hat, nicht darum zu tun ist, einfach Erleichterungen für diese kleinen Leute zu erwirken ohne Kompensation. Es ist von bürgerlicher Seite deutlich gesagt worden, dass die Progression, die geplant war, nicht den Hauptanstoss bildete, sondern die Strafartikel. Die Bauernpartei hat uns in aller Form gesagt, die gänzliche Abschaffung der versteckten Progression werde ein Angriffspunkt sein. In diesem Punkte kommen wir entgegen, aber wir erachten es als selbstverständlich, dass man den Progressionsartikel wieder bringt und dass weiter die Kopfsteuer kommt.

Herr Portmann hat gemeint — ich weiss nicht, was er gegen mich hat —, er könne plötzlich mit mir «Krach» anfangen. Ich weise das zurück, ich möchte die Sache neutral behandelt haben und möchte die beiden Dinge sauber auseinander halten. Ich schliesse mich dem Antrag des Genossen Grimm an, der die Sache an die vorberatenden Behörden zurückweisen will, in der Meinung, es solle Art. 20, Ziffer 2, auch in diese Revision aufgenommen werden und es solle hauptsächlich durch Aufnahme des Progressionsartikels eine Kompensation geschaffen werden. Herr Portmann scheint sich plötzlich als Finanzdirektor zu fühlen. Es ist allerdings in der Septembersession dargetan worden, dass die Stellung unseres Finanzdirektors bis zu einem gewissen Grade erschüttert sein könnte. Ich glaube das nicht. Unser Finanzdirektor hat wenigstens für die bürgerlichen Parteien so gut gesorgt, dass ich seine Stellung nicht als gefährdet erachte. Ich möchte Herrn Portmann deshalb aufmerksam machen, dass wir keinen Finanzdirektor in spe nötig haben.

**Christen.** Herr Grimm hat ausgeführt, dass die verworfene Vorlage auch in den Kreisen seiner Partei nicht volle Zustimmung gefunden habe, er hat also durchblicken lassen, dass auch in seinen Kreisen Leute mit Nein gestimmt haben. Das habe ich von jeher vermutet und die Feststellung von dieser Seite ist daher sehr wertvoll. Man kann also diese Verwerfung nicht uns allein ankreiden. Ich bin einer von denen, die für die verworfene Vorlage eingestanden sind. Ich weiss, was auf unserer Seite gegen die Vorlage gesagt worden ist. Das Hauptargument war das, dass man nicht dafür eintreten könne, weil sie in der Entlastung viel zu weit gehe. Man hatte namentlich wegen den Gemeinden Bedenken, dass es da viele Bürger gebe, die bei den Steuern entlastet werden, aber in Gemeindeangelegenheiten doch viel Rechte haben.

Andere werden natürlich sagen, man sei zu wenig weit gegangen. Wenn die gegenwärtige Vorlage irgendwelche Aussicht haben soll, angenommen zu werden, so darf man nicht erhöhte Abzüge schaffen, sonst werden ihr sofort eine Menge Gegner erwachsen, die eben finden, dass in den Gemeinden keine anderen Finanzquellen zur Verfügung stehen. Man müsste dann schon in der Vorlage selbst einen Ausgleich suchen. Im Gesetz wird das nicht möglich sein. Da bleibt also nichts anderes übrig, als in den meisten Gemeinden eine Steuerfusserhöhung. Wenn Herr Hurni meint, ihre Reihen würden anwachsen, so könnte auch das Umgekehrte der Fall sein, wenn die Leute dann in den Gemeinden mehr steuern müssen. Die Entlastung tritt eben nicht für alle ein, sondern der Rest, der bleibt, muss mehr bezahlen. Das ist ein wesentlicher Punkt. Wenn Herr Grimm fortfährend darauf hinweist, dass das gegenwärtig geltende Gesetz die Frucht einer Initiative sei, deren Mutter hauptsächlich die Sozialdemokratie sei, so möchte ich darauf hinweisen, dass in dem

Zeitraum von 1918—1920 alle Vorlagen vom Volke angenommen worden sind. Es war damals der psychologische Moment für ein Steuergesetz. Es ist dem Volk ziemlich gut gegangen, es hatte den Anschein, als bringe das Gesetz Entlastungen. Auch wenn der Grosse Rat das Gesetz ausgearbeitet hätte, so ist es durchaus nicht sicher, dass das Volk es verworfen hätte. Die Annahme ist also nicht das Verdienst einer Partei, sondern den Umständen zuzuschreiben. Wenn ich nun in der Kommission gesagt habe, eine Totalrevision würde das erste und das zweite Mal verworfen werden, so hängt das natürlich vom Volk ab, aber so wie die Situation heute ist, muss man sagen, dass nichts anderes zu erwarten ist. Wenn es gelingt, das ganze Volk neu einzustellen und zu gesunderen Ansichten zu bringen, so hätte ich keine Angst. Gegenwärtig schimpft alles nur, jeder möchte nur vom Staat ziehen, niemand will mehr geben. Hier heisst es die Gesinnung ändern. Da dürfen wir nicht nur eine Klasse mehr entlasten und die andere mehr belasten, sondern wir müssen dasjenige, was heute gesetzwidrigerweise in Kraft ist, zum Gesetz machen und nachher in aller Ruhe an eine wirklich gesunde Totalrevision herantreten und diese möglichst beschleunigen. Dann kommen wir eher zu einem Ziel, als wenn wir an einem Ort entlasten, an einem andern mehr belasten. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als auf die Vorlage einzutreten, sie vorläufig anzunehmen und nachher möglichst rasch die Totalrevision zu fördern.

M. **Boinay.** Si nous voulons arriver à une solution acceptable pour le contribuable, il faut éviter une violation de la constitution, éviter que la décision du Grand Conseil soit cassée par arrêt du Tribunal fédéral, ce qui ne manquera pas d'arriver si une plainte est portée.

Le gouvernement a déclaré qu'il ne proposerait plus de porter de 1000 fr. à 1500 fr. le montant du capital non imposable. Le gouvernement ne le demandera pas; le Grand Conseil ne le demandera pas davantage, puisqu'il n'a jamais dit ni oui ni non à cette violation. Il a approuvé le gouvernement tacitement et, sans discussion. Voilà la situation. Si nous n'acceptons pas ce qu'on nous propose aujourd'hui, nous sommes à la veille de voir ce revenu non imposable réduit de 1500 fr. à 1000 fr. Si c'est ce que veulent Messieurs les socialistes, qu'ils le disent. Si nous voulons faire ce que M. Grimm demande, si nous voulons déduire 2000 fr. pour le contribuable, 300 fr. pour la femme et 200 fr. pour chaque enfant, ce sera un rejet plus complet que celui du 8 juin, rejet auquel tous les districts jurassiens, sauf celui de Courtelary, s'étaient associés. Je prédis un rejet plus éclatant encore à ce que proposent ces Messieurs, si le peuple est appelé à se prononcer. Il faut donc nous décider: Ou revenir au revenu non imposable de 1000 fr., ou accepter le projet proposé, et que le gouvernement a élaboré en disant: Si vous ne l'acceptez pas, arrive que pourra!

Il est vrai qu'on nous dit que si l'on ne veut pas aller plus loin, il y aura des cris et des récriminations dans certaines classes. Au sein de la commission, M. Fell nous a déclaré qu'il avait lui-même entendu les plaintes des employés de chemins de fer, des douane et de la poste, tous à traitements fixes, lesquels demandent que le revenu non imposable soit porté à 2000 fr. Nous sommes donc menacés d'une levée de boucliers des traitements fixes qui, cependant, ont été mis au bénéfice d'une augmentation convenable il y a peu de temps! Malgré celà, aujourd'hui encore, nous recevons des brochures réclamant de nouvelles augmentations. Ce n'est vraiment pas le moment de parler, alors que partout on se plaint, dans le Jura industriel, de la crise horlogère, et des lourds impôts à payer. Malgré les protestations de ces Messieurs, malgré les réclamations d'une classe des traitements fixes, il faut accepter la situation telle qu'elle se présente. Autrement, il peut se produire autre chose, c'est une demande de réduction des traitements, comme cela a eu lieu dans certains cantons. Dans l'intérêt même de la cause qu'ils défendent, ces Messieurs feront donc bien d'en rester là, pour le moment et ne pas demander une augmentation de traitement et d'accepter le projet que nous discutons. Qu'ils n'oublient pas que souvent le mieux est l'ennemi du bien! J'appuie donc l'entrée en matière. Je voterai le projet et je le recommanderai chez nous. Notre fraction ne s'est pas encore réunie et n'a pas discuté le projet. Je parle donc en mon nom personnel. Les chiffres de la votation du 8 juin, dans le Jura, sont significatifs: Tous les districts, sauf Courtelary, ont rejeté le projet. Voici ces chiffres:

| | | |
|---|---|---|
| Franches-Montagnes | 91 | 94 |
| Porrentruy | 906 | 2275 |
| Neuveville | 126 | 352 |
| Moutier | 943 | 1547 |
| Laufon | 474 | 609 |
| Delémont | 835 | 1457 |
| Courtelary | 1363 | 1211 |

Si l'on veut faire quelque chose de pratique, pour le petit contribuable, il faut lui permettre de réduire à 1500 fr. le revenu non imposable. En ramenant le minimum à 1000 fr., vous plaidez mal, Messieurs, la cause du petit contribuable. Les traitements ont subi des augmentations successives, les fonctionnaires sont au bénéfice de pensions, ils peuvent encore déduire les 10 %, alors qu'ils n'ont d'autres frais d'exploitations que les 10 centimes pour le timbre des quittances pour toucher leur pension!

Dans l'intérêt de ces contribuables, nous ferons donc bien d'accepter le projet qu'on nous présente. S'il est rejeté par le peuple, comme on nous en menace, ce ne sont pas les paysans et les partis bourgeois qui s'en plaindront. J'ai dit.

---

Eingelangt ist folgende

## Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Schritte getan werden sollten zur Erlangung einer Bundessubvention für die Hochschule.

Unterzeichner: Hurni und 34 weitere Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Eingelangt ist ferner folgende

**Interpellation:**

Sind dem Regierungsrat die unhaltbaren Zustände in der Seidenbandindustrie, hervorgerufen durch die anhaltende Krise, bekannt? Wenn ja, was gedenkt er für die betroffenen Arbeitslosen zu tun?

Unterzeichner: Müller (Herzogenbuchsee) und 11 weitere Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion.

Geht an die Regierung.

---

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**

---

# Zweite Sitzung.

---

**Dienstag den 27. Oktober 1925,**

vormittags 8 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

---

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler, Bürki, Eggimann, Freiburghaus, Frutiger, Glaser, Gobat, von Grünigen, Hänni (Gurzelen), Imhof, Iseli (Spiez), Klening, Minger, Mosimann, Mülchi, Müller (Aeschi), Müller (Herzogenbuchsee), Nyffeler, Scheurer (Neuveville), Schlumpf (Jakob), Schlup, Siegenthaler (Thun), Steiner, Zbinden; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Arni, Büeler, Choffat, Hadorn, Hofmann, Hugi, Indermühle (Thierachern), Jossi, Kohler, Luterbacher, Lüthi, Marchand, Osterwalder, Schlappach, Wuilleumier.

---

## Tagesordnung:

## Gesetz

betreffend

**teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.**

Eintretensfrage.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 321 hievor.)

**Präsident.** Herr Glaser, Stimmenzähler, ist für die ganze Woche entschuldigt abwesend. Als Ersatz für ihn schlage ich Ihnen als Stimmenzähler vor: Herrn Grossrat Dummermuth. (Zustimmung.)

**Stettler.** Ich will auf bereits Gesagtes nicht zurückkommen und will auch nicht wiederholen, was ich hier in früheren Sessionen ausgeführt habe. Aber als ich gestern die Herren Portmann, Christen und Dr. Gafner hörte, da kam mir ein Ausspruch Goethes in den Sinn, der lautet: «Republiken habe ich gesehen; doch das ist die beste, die dem regierenden Teil Lasten, nicht Vorteile gewährt.»

Goethe hat sehr wahrscheinlich die Republik Bern nicht gesehen, sonst würde er sie sicherlich angesichts der Steuerverhältnisse nicht zu den besten zählen können. Die Steuergerechtigkeit ist im Kanton Bern jedenfalls nicht mehr auf der Höhe der Zeit, wenn sie es überhaupt jemals war.

Die drei genannten Herren haben gestern deutlich den Standpunkt vertreten, dass auch sie den untern Schichten eine Steuerentlastung gönnen möchten, dass diese Entlastung aber nicht auf die obern Schichten abgewälzt werden dürfe. Das wurde mit aller Deutlichkeit erklärt. Zwar haben nicht alle Herren, und auch Herr Dr. Boinay nicht, sich in gleicher Weise ausgedrückt; aber der Unterton ihrer Rede war bei allen Herren derselbe. Der eine hatte Befürchtungen wegen einer bessern Steuerveranlagung, der andere wegen einer Erhöhung des Steuerfusses, und daher wurde allgemein die Entlastung durch eine Senkung des Steuerfusses befürwortet.

Ueber das Veranlagungsverfahren habe ich mich schon des öftern geäussert. Zweifellos könnte bei einem guten Veranlagungsverfahren und in Anwendung eines andern Steuersystems der Kanton angesichts der Leistungsfähigkeit seiner Bürger genügend Geld finden, und eine Finanzmisere brauchte bei uns nicht zu bestehen. Das weiss nicht nur der Finanzdirektor und die gesamte Regierung, sondern jedenfalls auch der letzte Mann im Grossen Rat. Aber der Grossteil der

Bevölkerung, namentlich der leistungsfähige Teil, will nicht, dass man vernimmt, was die Leute verdienen. Die Senkung des Steuerfusses allein bedeutet für den kleinen Mann keine Entlastung. Bei einem Einkommen von 3000 Fr. ergäbe sich nur etwa eine Entlastung um 10 Fr. bei Gemeinde- und Staatssteuern zusammen, während ein Einkommen von 500,000 Fr. eine Entlastung von mindestens 10,000 Fr. erfahren würde. Durch eine solche Senkung des Steuerfusses kann man also der Steuerungerechtigkeit bei den untern Volksschichten nicht beikommen. Auch wir sind für die Senkung des Steuerfusses und wissen, dass es ein Glück für den Kanton Bern wäre, wenn er, ausser einer gerechten Verteilung der Lasten, auch diese Massnahme treffen könnte.

Man sagt immer, wenn die in der verworfenen Vorlage vorgesehenen, sehr bescheidenen höhern Familienabzüge ohne Kompensation wieder aufgenommen würden, so könnte der Staat eine so starke Belastung gar nicht ertragen. Die Herren alle scheinen das zu glauben. Ich möchte da auf folgendes aufmerksam machen, das jedenfalls auch die Regierung weiss; denn speziell der Herr Finanzdirektor hat in der Kommissionsberatung, als er über den Verzugszins referierte, sich deutlich über das Steuerelend ausgesprochen, das beim Steuerbezug und Inkasso zutage trete. Es gehen heute im ordentlichen Termin kaum mehr als ein Drittel aller Steuern I. Klasse ein, mindestens zwei Drittel aber bleiben im Ausstand. In welcher Weise werden diese Steuern eingetrieben? Ich habe schon in der Kommission darüber gesprochen. Eine ganze Reihe von Bürgern sind heute nicht mehr in der Lage, ihre Steuern zu entrichten; die Zahlungsbefehle und namentlich die Verlustscheine schwirren nur so in der Luft herum. Theoretisch sind die Zahlen über den berechneten Steuerausfall richtig, aber praktisch verhält es sich doch ganz anders. Die Hauptsache ist schliesslich doch, dass Staat und Gemeinde das Geld erhalten. Was nützen aber hohe Veranlagungssummen und Steuerbeträge in den Büchern, wenn die Steuern dann doch nicht eingehen? Die Stadt Bern hat per 31. Dezember 1924 einzig für 2,676,757 Fr. 21 Steuern eliminiert; sie musste das einmal tun. Der kantonale Finanzdirektor hat in der Kommission erklärt, dass die Steuerreserven, von denen wir glaubten, sie seien eher zu hoch, tatsächlich zu gering seien. Das bedeutet nichts anderes, als dass man Abschreibungen machen muss auf den Guthaben, die man beim steuerpflichtigen Bürger hat. Noch nach Beginn des Krieges hatten wir in der Stadt Bern einen einzigen Beamten, der mit den Steuerbetreibungen zu tun hatte und damit nicht einmal das ganze Jahr beschäftigt war. Im Jahre 1916 oder 1917 mussten in der Stadt Bern an Löhnen für die ganze Steuerveranlagung 70,000 Fr. entrichtet werden, heute beziffert sich dieser Betrag auf eine halbe Million — und doch geht es in der Sache nicht vorwärts. Sie sehen, dass in dieser Richtung etwas nicht in Ordnung ist. Das Uebel liegt darin, dass die kleinen Leute zu stark belastet sind. Wenn Sie diese Belastung fernerhin beibehalten wollen, dann werden die Leute, die dem Staat und der Gemeinde ihre Steuern schuldig bleiben und diese Schulden nicht bezahlen können, immer zahlreicher; Sie nehmen damit eine grosse Verantwortung auf sich; denn ein solcher Zustand drückt natürlich auch die Moral herunter.

Letzten Freitag wurde im bernischen Stadtrat einem Postulat der Bauern- und Bürgerpartei zugestimmt, bei dessen Begründung Herr Oberrichter Bäschlin ausführte, dass in der Stadt Bern rund 2500—3000 Steuernachlassgesuche eingereicht würden und dem grössten Teil der Gesuchsteller entsprochen werden müsse. Es verhält sich tatsächlich so; alle diese Beträge stehen in der Steuerrechnung der Stadt, müssen aber abgeschrieben werden. Ich schätze die Abschreibungen auf Grund von Steuernachlassgesuchen in der Stadt Bern allein auf jährlich 180,000—200,000 Fr.; an Verlustscheinen werden per Jahr für 400,000—500,000 Fr. ausgestellt, alles für Steuern, die nicht realisiert werden können und daher abgeschrieben werden müssen.

Sodann dürfen auch die Verluste an Zinsen nicht übersehen werden. Würden die Steuern rechtzeitig bezahlt, dann hätten wir Aktivzinse zu verzeichnen, während wir anderseits, wenn die Bezahlung erst nach ein oder zwei Jahren erfolgt, noch die Passivzinse zu tragen haben. Auch wenn der Verzugszins, dem wir in der letzten Vorlage zugestimmt haben und den wir auch heute wieder gutheissen würden, wenn wir überhaupt für diese Vorlage eintreten könnten, eingeführt würde, wäre den kleinen Leuten damit noch nicht geholfen; denn in den meisten Fällen könnte er ja doch nicht eingetrieben werden. Die Steuernachlassgesuche werden sich vermehren, der kleine Bürger wird die Steuern noch viel mehr als eine Last empfinden und wird mit der Zeit direkt steuerrenitent werden.

Die Situation ist ernst. Wenn Sie sie nicht noch ernster gestalten wollen, müssen Sie die Vorlage an die Regierung zurückweisen, die unsere Anträge noch beraten und nachher dem Grossen Rat eine neue Vorlage unterbreiten soll.

Ich möchte noch eines richtigstellen. Von Ihrer Seite heisst es immer, wir Sozialdemokraten möchten den Vorteil einer solchen Revision für uns haben. Da ist doch festzustellen, dass die Erhöhung des Existenzminimums und die Beseitigung der versteckten Progression nicht den Sozialdemokraten, sondern ganz allgemein den Steuerpflichtigen zugute kommen sollen, welcher Partei sie auch angehören mögen.

**Portmann.** Ich kann mir heute noch nicht erklären, wieso man in Kommission und Rat neuerdings zu der Behauptung kam, es bestehe kein Kausalzusammenhang zwischen der Revision unseres Steuergesetzes und den Besoldungsverhältnissen des Staatspersonals, die Veranlassung gaben zu unserer Motion. Die Herren Grimm und Hurni haben das in ihren Voten wiederholt behauptet. Ich möchte es nun wirklich dem Rate überlassen, selbst zu einem Urteil zu kommen.

Ich kann mir nicht vorstellen, wie der Staat zwei verschiedene Geldbeutel führen soll; den einen, um die Staatsbeamten daraus zu bezahlen und der, weiss Gott von wem gespiesen wird, und einen zweiten, um die andern laufenden Bedürfnisse zu befriedigen und der aus den Steuereinnahmen gespiesen werden müsste. Ich bin fest überzeugt, dass ein grosser Einnahmenausfall entstehen müsste, wenn die von den Sozialdemokraten beantragten Abzüge eingeführt würden, ohne dass gleichzeitig Kompensationen geschaffen werden können. Man behauptet nun, die Kompensationen seien verhältnismässig leicht zu schaffen. Da möchte ich doch die Herren, die sich mit der letzten Vorlage eingehender beschäftigt haben, insbesondere im Schosse der Kommission, daran erinnern, welche Mühe es gekostet hat, bis man nur die in die damalige Vorlage hineingebrachte Progressionsskala einigermassen be-

reinigt hatte. Sie können nicht einfach die Skala des verworfenen Entwurfes in die heutige Vorlage herübernehmen; sonst müssten Sie gleichzeitig andere Positionen aus dem im Juni verworfenen Gesetz wieder aufnehmen, und zwar gerade solche Positionen, die damals in verschiedenen Kreisen Gegnerschaft gefunden haben, so bei Leuten, die sich vor der im verworfenen Entwurf enthaltenen Progression gefürchtet und diese Progression deshalb angefochten haben.

Es ist ausserordentlich leicht, hier im Ratssaal zu sagen: Wir sind einverstanden, dass Kompensationen aufgenommen werden; wir sind einverstanden, dass man die Kopfsteuer wieder aufnimmt. Sie wissen, dass schon nach dem geltenden Gesetz die Gemeinden das Recht haben, eine Kopfsteuer zu erheben. Meines Wissens gibt es aber im ganzen Kanton keine fünf Gemeinden, die davon Gebrauch machen; es wäre mir wenigstens nichts davon bekannt, dass eine grössere Zahl von Gemeinden diese Kopfsteuer erheben. Das ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die mit dem Einzug einer solchen Steuer verbundenen Spesen zu gross sind und der Einzug deshalb kaum rentiert. Ich glaube, die Verhältnisse auf kantonalem Boden sind ganz ähnlich. Auch wenn ein spezieller Steuerrodel angelegt und ein besonderes Bezugsverfahren eingeführt werden würde, wie das im abgelehnten Entwurf vorgesehen war, würde der Ertrag dieser Kopfsteuer nicht so gross sein, wie man es vielleicht da und dort glaubt annehmen zu dürfen.

Insbesondere von Herrn Hurni wurde darauf hingewiesen, es bestehe gar keine Gefahr, dass an dem gegenwärtig illegalen Zustand der Abzugsberechtigung von 1500 Fr. durch irgend eine Partei eine Aenderung herbeizuführen versucht werden könnte. Zugegeben: Es ist ganz selbstverständlich, dass weder die Sozialdemokraten, noch die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, noch unsere oder überhaupt irgend eine Partei dies wagen könnte, und zwar gerade aus parteitaktischen Gründen. Auch wir werden gegenteils mit allen Mitteln den heutigen Zustand zu erhalten bestrebt sein. Und gerade deswegen stimmen wir der Vorlage zu, weil wir verhüten wollen, dass irgend ein Querkopf gegen diesen illegalen Zustand auftreten könnte. Denn dass es solche Querköpfe gibt, das hat man bei den letzten Wahlen wieder sehen können. Da konnte man lesen, wie eine der neu aufgekommenen Parteirichtungen in ihrem Programm u. a. erklärte: Weg mit der Subventionswirtschaft! Von diesen Leuten, die glauben, den Staat nach ihren Grundsätzen reformieren zu können, wäre sehr wohl der eine oder andere imstande, zu erklären: Wir haben einen illegalen Zustand, der nicht länger dauern darf; wir wollen zurückkehren zum verfassungsmässigen Zustand! Solch ein braver Beschützer der Verfassung könnte auftreten und Rekurs erheben, und alle Parteien zusammen wären machtlos gegen einen solchen Rekurs. Freilich kann man sagen, in einem solchen Falle hätten es dann Regierung und Grosser Rat in der Hand, dafür zu sorgen, dass die nötige Gesetzesänderung sofort durchgeführt würde, dass das heutige Vorgehen mit Verfassung und Gesetz in Einklang käme. Aber Sie wissen doch alle, wie lange es dauert, bis eine solche Revision durchgeführt ist. Für das Jahr, in welchem ein solcher Rekurs ergriffen würde, wäre es jedenfalls unmöglich, den Abzug von 1500 Fr. aufrechtzuerhalten, und man würde so die gesamte steuerzahlende Bürgerschaft vor den Kopf stossen. Insbesondere möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass die Abzugsberechtigung von 1500 Fr. nach dem gegenwärtigen Gesetz nur einer verhältnismässig kleinen Gruppe von Steuerzahlern zusteht, so dass es vielleicht dem einen oder andern unter den übrigen Steuerzahlern einfallen könnte, gerade angesichts der allgemeinen schweren Steuerbelastung zu verlangen, dass alle gleich behandelt werden müssten und man also zum gesetzlichen Zustand zurückzukehren habe.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass die freisinnige Partei nicht daran denkt, irgend etwas an diesen Verhältnissen zu ändern, im Gegenteil: Gerade weil wir diesen Zustand gesetzlich festlegen wollen, treten wir für diese bescheidene Gesetzesrevision ein und halten dafür, dass sie nach keiner andern Richtung hin beschwert werden sollte.

Dies die sachlichen Bemerkungen. Persönlich einiges gegenüber Herrn Hurni. Ich hoffe, er habe eine geruhsame Nacht gehabt und sei heute mir gegenüber weniger aufgebracht, als es gestern der Fall war. Ich konnte es nicht begreifen, wieso er in seinem Votum zu diesem eigenartigen Exkurs kam. Ich habe persönlich keine politischen Ambitionen. Ich kann Ihnen verraten, dass ich nicht einmal die Ambition hatte, Grossrat zu werden, und eines schönen Tages werden Sie feststellen können, dass ich in aller Ruhe und Zufriedenheit wieder in die Reihe der gewöhnlichen freisinnigen Parteisoldaten zurücktrete. Insbesondere liegt mir gar nichts daran, noch höher hinauf zu kommen, etwa in die Reihe der Magistraten; da ist mir die Schulstube viel zu lieb. (Lachen bei den Sozialdemokraten.)

**Gerber** (Lyss). Die in der heutigen Vorlage zur Revision vorgeschlagenen Artikel sind diejenigen, welche bei Anlass der letzten Partialrevision, in den Referaten und der allgemeinen Diskussion von keiner Seite beanstandet wurden. Namentlich wurde damals der Art. 20, der die gesetzliche Neuordnung des Existenzminimums und die Gleichstellung des Einkommens II. Klasse hinsichtlich der Abzugsberechtigung für Witwen und kleine Rentner bringen sollte, in der Diskussion hervorgehoben und dabei betont, wenn das Existenzminimum durch die Regierung ohne weiteres auf 1500 Fr. hinaufgesetzt werden könne, dann sollten Regierung oder Grosser Rat ebenfalls kompetent sein, diese Gleichstellung der Einkommen II. Klasse zu beschliessen. Man hatte damals ausserordentlich Mühe, den Leuten begreiflich zu machen, dass dies nicht angeht, sondern dass ein solcher revidierter Gesetzesartikel eben vom Volk sanktioniert werden muss.

Ich hatte inzwischen mehrfach Gelegenheit, wahrzunehmen, wie drückend die zweite Bestimmung von Art. 20 für verschiedene Leute wirkt. Es ist für den Kanton Bern geradezu eine Schande, dass seine Steuergesetzgebung die Ursache so vieler Sorgen unter den kleinen Leuten ist. Erst vorgestern noch hat mir ein kleiner Rentner erklärt, wenn diese Vorlage nun nicht durchgehe, dann komme es noch dazu, dass eine ganze Anzahl kleiner Leute einfach zugrunde gehen. Das zeigt Ihnen, wie sehr man sich an diese wiederum zur Revision vorgeschlagene Bestimmung klammert und wie viele Leute sich damit trösten, dass doch wenigstens diese Neuerung aus der verworfenen Partialrevision herübergerettet werden sollte. Junge Leute im Vollbesitz ihrer Kraft, versteuern ihren Verdienst in der I. Klasse zu einem niedrigern Ansatz und können überdies noch das gegenwärtige Existenzminimum

von 1500 Fr. und die Personalabzüge in Abrechnung bringen. Eine Witwe oder ein kleiner Rentner, die ein Vermögen von 20,000 Fr. besitzen, können von dessen Ertrag, zu 4 % mit 800 Fr. berechnet, nur 100 Fr. abziehen und müssen für die 700 Fr. den höhern Ansatz in der II. Klasse bezahlen. Das macht in vielen Fällen bis 20 % aus, also 140 Fr. Man stelle sich vor, was diesen Leuten nachher noch zum Leben übrig bleibt.

Wenn die Herren zur Linken die Eintretensfrage verneinen, so ist das selbstverständlich ihre Sache. Ich glaube aber doch, dass ihre Leute dabei etwas anders denken. Auf die angehörten Begründungen möchte ich nicht eintreten; das ist bereits von anderer Seite geschehen.

Herr Grimm hat sich gestern ausserordentlich pessimistisch über die Totalrevision geäussert. Ich persönlich teile diesen Pessimismus, denn ich glaube auch nicht recht daran, dass wir innert kurzer Frist zu einem neuen Steuergesetz kommen werden. Das ist aber für mich kein Grund, auf die vorliegende Partialrevision nicht einzutreten. Im Gegenteil, ich halte dafür, es ist unsere Pflicht, aus der verworfenen Partialrevision das zu retten, was zu retten ist, und abzusehen von alledem, was die neue Revision wiederum gefährden könnte.

Herr Hurni hat sich gestern, entgegen seiner bisherigen Gewohnheit, etwas ereifert, als die Rede davon war, es könnte durch einen staatsrechtlichen Rekurs das Existenzminimum wieder auf 1000 Fr. herabgesetzt werden. Darauf hat ihm Herr Portmann bereits geantwortet. Ich muss Herrn Hurni vollständig recht geben, wenn er sagt, es wäre unverantwortlich, wenn eine Partei durch staatsrechtlichen Rekurs hiezu Anlass geben würde. Ich möchte ihn aber aufmerksam machen, dass er eines nicht bedacht hat: Eine einzige Person kann das zustande bringen, und zwar eine Person, die sich nachher jeder Verantwortung entschlagen kann, für die Herr Hurni keine Partei haftbar oder verantwortlich machen kann — und damit fällt dann die ganze Verantwortung auf diejenige Partei zurück, die heute eine neue Abstimmung über diese Revision verhindern will.

Gestern war oft die Rede von der Verantwortung für den ablehnenden Volksentscheid vom Juni. Schon in der Kommissionssitzung wurde vielfach darüber gesprochen; der Sprechende wollte sich dort nicht über diesen Punkt äussern, weil die Zeit zu weit vorgeschritten war. Ich möchte nur daran erinnern, dass der Sprechende mit andern Herren seiner Fraktion sich alle Mühe gegeben hat, die Abstimmung zu einem guten Erfolg zu führen. Die Verantwortung für den ablehnenden Volksentscheid trifft nach meiner Auffassung diejenigen, die es verstanden haben, die Strafartikel so zu detaillieren, dass, wie man es vielfach vernehmen musste, damit der Teufel an die Wand gemalt war. Die Verantwortung trifft ferner diejenigen, die grossprecherisch unmittelbar vor der Abstimmung noch erklärt haben: Wir wollen es übernehmen, innerhalb kürzester Frist ein neues Gesetz aufzustellen. Die Stimmfähigen haben geglaubt, sich auf dieses Versprechen verlassen zu dürfen. Nun scheint sich aber die Sache nicht bewähren zu wollen; die betreffenden Herren haben eingesehen, dass die Sache nicht so leicht geht, sondern eine ganz andere Arbeit bedeutet, als sie jedenfalls geglaubt hatten. Ich freute mich schon lange darauf, dass diese Herren an der Arbeit seien und uns ein solches Gesetz vorlegen werden, über das man dann nur noch abzustimmen haben werde. Das ist nun offenbar nicht der Fall. Deswegen halte ich es für angebracht, dass wir auf die heutige Vorlage eintreten und aus der alten Partialrevision das retten, was sich noch retten lässt. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

**Bütikofer.** Aus dem gestrigen Votum des Herrn Portmann geht hervor, dass er oder jedenfalls die freisinnige Partei die Ehrlichkeit gegenüber dem Steuerzahler gewissermassen allein gepachtet haben möchte. Da muss nun doch daran erinnert werden, wie die ganze Steuergesetzesrevision in den letzten Jahren sich abspielte.

Die freisinnige Partei hat sich seinerzeit in dem Komitee, das zusammentrat, um die Initiative, die heute noch hängig ist, in die Wege zu leiten, ebenfalls vertreten lassen, wenigstens in den letzten Monaten. Es gab ein langes Hin und Her über den steuerfreien Abzug, früher Existenzminimum genannt. Als man sich endlich darüber einigte, war es der Vorsitzende des Initiativkomitees, ein Angehöriger der freisinnigen Partei, der das Wort aussprach, er danke den Sozialdemokraten für das Entgegenkommen; dass sie nun mit ihrem Antrag hinuntergegangen seien, das bedeute das erlösende Wort; dies werde es ermöglichen, nun weiter miteinander zu arbeiten. Kurze Zeit, nachdem diese Worte gesprochen waren, sind die Freisinnigen abgespritzt, indem sie kurz vor Abschluss der Initiative die ganze Sache im Stich gelassen haben. Das war ihre erste Ehrlichkeit in der Steuergesetzesrevision.

Die zweite Ehrlichkeit gegenüber dem Steuerzahler legten sie an den Tag, als sie an ihrem Thuner Parteitag ein Programm aufstellten, das in grossen Lettern im «Bund» verkündigt wurde und lautete: 1800 Fr. steuerfreier Abzug! Als wir in den langen Kommissionsberatungen zum letzten Revisionsentwurf glaubten, mit dem steuerfreien Abzug doch wenigstens auf 1600 Fr. gehen zu können, da brachten es die Freisinnigen trotz ihres schönen Thuner Parteitages nicht über sich, diesem Antrag zuzustimmen. Das war ihre zweite Ehrlichkeit.

Darum müssen wir es in aller Form zurückweisen, wenn die freisinnige Partei hier glauben machen will, sie hätte die Ehrlichkeit dem Steuerzahler gegenüber gepachtet. Mit Ihrer bisherigen Arbeit haben Sie bewiesen, dass dem nicht so ist, sondern dass Sie ein Programm aufstellen, um den Bürger zu täuschen, indem Sie es niemals durchzuführen gedenken.

Nun hat man uns in der Kommission furchtbar den «Bölimann» machen wollen und uns auseinandergesetzt, in welche Lage wir kämen, wenn der steuerfreie Abzug doch auf 1000 Fr. heruntergesetzt werden müsste. Wir haben darauf erklärt, dass wir diese Verantwortung auf uns nehmen. Herr Stettler hat Ihnen vorhin gezeigt, ob das für Staats- und Gemeindefinanzen wirklich von Gutem wäre, indem dann ein grosser Teil der Steuerzahler sich überhaupt nicht mehr um ihre Steuerpflicht kümmern würden, man also vermehrte Verlustscheine ausstellen müsste usw. Aber im Grunde genommen ist uns gar nicht bange. Wenn wirklich ein solcher Rekurs zustande käme — dass das von keiner Partei aus geschehen wird, glaube ich selber auch — und der steuerfreie Abzug auf 1000 Fr. zurückgesetzt würde, dann bin ich der festen Ueberzeugung, dass die Regierung im Interesse der Staats-

finanzen erst recht vorwärts machen und einen neuen Entwurf vor das Volk bringen würde, um einigermassen den Minderbemittelten Rechnung zu tragen, den kleinen Leuten, die Herr Gerber hier in Schutz nehmen wollte und die sonst Konsequenzen ziehen müssten, die für den Staat nicht von Gutem wären.

Bisher hat es schon immer geheissen, man müsse die kleinen Leute entlasten. Das gegenwärtige Steuergesetz nimmt sie weit über ihre Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch. Daher geht es nicht an, heute eine Vorlage zu bringen, die lediglich die bisher üblichen steuerfreien 1500 Fr. sanktioniert. Herr Dr. Gafner will nicht begreifen, dass gerade wir gegen diese Vorlage sind, da sie doch diese Erleichterung bringen wolle. Wir sagen: Nein, die Vorlage bringt die Erleichterung nicht, denn der steuerfreie Abzug von 1500 Fr., den sie enthält, besteht heute schon. Wenn Sie sich erinnern, wie die Stimmung vor dem 28. Juni war, so werden Sie wissen, dass diese Erleichterung damals schon den Leuten zu wenig weit ging, indem eine 500 bis 600-prozentige Belastung gegenüber 1914 von den Arbeitern, Angestellten und Beamten nicht mehr ertragen werden kann. Diese Leute hatten eine grössere Entlastung erwartet, als sie nun nach der Vorlage eintreten sollte.

Herr Christen hat in der Kommission und gestern auch im Rat gesagt, es würde in den Gemeinden draussen verschnupfen, wenn der Grossteil der heutigen Steuerzahler überhaupt nichts mehr zu versteuern brauchte. Ein kleines Beispiel mag Ihnen zeigen, wie die Verhältnisse sind. Ein Arbeiter, der 10 Fr. im Tag verdient, also ein Jahreseinkommen von 3000 Fr. hat, muss, wenn er drei Kinder hat und die Abzüge voll machen kann, also 1500 Fr. nach Vorlage, ferner die in Art. 20 vorgesehenen erhöhten Familienabzüge und die 10 % für Leute mit einem Lohnausweis, immer noch 300 Fr. versteuern. Wenn man wirklich von der Notlage des kleinen Mannes reden will, wird man zugeben müssen, dass bei einem Einkommen von 3000 Franken für eine fünfköpfige Familie die Besteuerung für 300 Fr. noch immer zu weit geht und diese Leute sich jedenfalls jeden Franken für die Steuern am Brot, an der Wohnung, an der Kleidung usw. absparen müssen. Eine Belastung, die noch höher geht, übersteigt jedenfalls die Tragfähigkeit dieser Leute bei weitem.

Abgesehen von den Kompensationen, mit denen unsere Partei einverstanden ist, wie es durch unsern Sprecher Grimm in der Kommissionssitzung und auch hier festgelegt wurde, gibt es noch eine weitere, die ganz besonders in den Reihen der bürgerlichen Parteien durchzuführen wäre: die Förderung der Steuerehrlichkeit! Wir haben vor der Abstimmung vom 28. Juni eine ganze Anzahl von Beispielen veröffentlicht und dargetan, welche Steuerehrlichkeit in den besitzenden Kreisen herrscht. Wenn die Parteien, in deren Reihen die besitzenden Kreise zu finden sind, in dieser Richtung arbeiten würden, dann wäre für den Fiskus noch viel herauszuholen, und die Steuern würden trotz der erhöhten Familienabzüge viel mehr abwerfen, als es heute der Fall ist.

Deswegen komme auch ich zum Schluss, dass es nicht eine Gefährdung der Staatsfinanzen bedeutet, dass wir aber eine unbedingt zwangsläufig sich ergebende Massnahme ergreifen, wenn wir dem kleinern Steuerzahler eine grössere Entlastung bringen, als dies in der Vorlage geschieht, um zu verhindern, dass die Verärgerung über die ganze Steuergesetzgebung sich in noch weitere Volksschichten hineinfrisst. Wir alle wissen, dass am Misserfolg des 28. Juni nicht nur die versteckte Opposition in den verschiedenen Parteien schuld war und nicht nur die Strafartikel und die Progression, die den Besitzenden zu weit gingen, sondern die allgemeine Verärgerung, auch in den untern Volksschichten, über die Steuerpraxis und die bisherige Steuergesetzgebung, so dass das Vertrauen in die Behörden, was Steuersachen anbetrifft, vollständig verschwunden ist. Wenn Sie dafür sorgen wollen, dass dieses Vertrauen weiterhin sinkt und dass alles, was überhaupt aus dem Grossen Rat kommt, im Volk immer weniger Anklang findet, dann stimmen Sie nur der Vorlage zu. Wenn Sie aber das Zutrauen im Volk wieder fördern wollen, dann müssen Sie die Vorlage zurückweisen und, dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion Folge gebend, dafür sorgen, dass die Regierung uns eine Vorlage mit weitergehenden Erleichterungen bringt.

**Jenny,** (Worblaufen), Präsident der Kommission. Es ist von verschiedenen Rednern der Versuch gemacht worden, den Ursachen nachzuforschen, die die letzte Revisionsvorlage zu Fall gebracht haben. Dabei konnte man sehen, dass jeder Redner andere Gründe ins Feld führte, die zur Verwerfung der damaligen Vorlage beigetragen haben. Einmal wurde geltend gemacht, die Vorlage sei in der Entlastung zu wenig weit gegangen. Von anderer Seite wurde darauf geantwortet, die im damaligen Entwurf vorgesehene Entlastung hätte bei vielen Gemeinden die Befürchtung wachgerufen, ihr Gemeindehaushalt müsste dadurch empfindlich gestört werden und sie müssten dann den Steuerfuss erhöhen, wovon ganz besonders diejenigen betroffen worden wären, die in der Vorlage kein Entgegenkommen gefunden hatten. Im weitern wurde verwiesen auf die Strafartikel, ebenso auf die Einführung des Verzugszinses, während von anderer Seite geltend gemacht wurde, der Verzugszins habe da keine Rolle gespielt, vielmehr sei es, wie Herr Bütikofer soeben ausgeführt hat, die allgemeine Verärgerung über die Anwendung des Steuergesetzes gewesen, die sich da ausgewirkt habe usw. Man sieht hieraus, dass nicht einzelne Faktoren bei der Verwerfung bestimmend waren, sondern zweifellos ein Zusammenwirken verschiedener Ursachen, die das Gesetz dann zu Fall brachten.

Nun scheint es mir aber vollständig müssig zu sein, uns hierüber zu unterhalten, indem unsere Aufgabe nicht darin liegt, dem Volk eine neue ähnliche Partialrevision zu unterbreiten. Das Volk hat sich am 28. Juni darüber ausgesprochen, und als gute Demokraten haben wir die Pflicht, dieses Verdikt anzuerkennen und den Volkswillen zu respektieren. Das Volk würde es jedenfalls nicht verstehen, wenn wir unmittelbar nach der Verwerfung des Revisionsentwurfes mit einer neuen Partialrevision im Umfange der frühern auftreten würden; es müsste sich sagen, das sei eine Zwängerei, und es würde eine Antwort erteilen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liesse. Dagegen wird das Volk es verstehen, wenn wir, entsprechend der Vorlage der Regierung, uns auf diejenigen Bestimmungen beschränken, die bereits bisher in der Praxis im Interesse der wirtschaftlich Schwachen, allerdings in gesetzwidriger Weise, Anwendung gefunden haben. Das Volk wird es verstehen, wenn man diese Punkte, die ja allgemein gebilligt wurden, gesetzlich ordnet. Wenn dazu noch zwei weitere Bestimmungen,

die ebenfalls dem Gedanken entspringen, den wirtwirtschaftlich Schwachen zu schützen, in die Vorlage aufgenommen werden, so der Artikel über die Pensionierten und derjenige über die kleinen Rentner, so wird das Vok auch diese Erleichterungen gutheissen. Dagegen müssen wir vorsichtig sein bei der Aufnahme weiterer Bestimmungen, die den Staat über Gebühr belasten könnten.

Nun hat der Antrag Grimm, so gut er auch gemeint sein mag, den grossen Nachteil, dass er dem Staat einen ganz gewaltigen Ausfall an Steuern bringt, wie er angesichts der heutigen Finanzlage nicht verantwortet werden kann. Ueber unsere Finanzlage hat Ihnen der Herr Finanzdirektor Auskunft gegeben. Was da zu Bedenken Anlass geben muss, ist die Tatsache, dass die Steuern in diesem Jahre gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen sind. Es steht das auch einigermassen in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Herrn Grimm, wonach Anzeichen für eine wirtschaftliche Depression vorhanden sind. Wir wissen, dass in Zeiten eines wirtschaftlichen Rückganges immer zuerst der Staat betroffen wird, indem sofort die Steuern in geringerem Umfange eingehen. Der Herr Finanzdirektor hat sodann auf eine weitere Erscheinung hingewiesen, die nicht bloss vorübergehender Natur ist: die Erträgnisse der Eisenbahnen gehen in diesem Jahre ganz bedeutend zurück. Ich sage, das ist nicht nur eine momentane Erscheinung, sondern das wird nun in den nächsten Jahren seinen Fortgang nehmen, so dass unsere 125 Millionen an Eisenbahnkapitalien in hohem Masse gefährdet sind durch die heutige Entwicklung des Konkurrenzverkehrs, die das Automobil bringt. Dieses Verkehrsmittel entwickelt sich in einer Weise, die alle Erwartungen weit übertrifft, und zwar sowohl auf dem Gebiet des Personenverkehrs, als in letzter Zeit ganz besonders auch im Güterverkehr, wo selbst auf grosse Distanzen hin die Güter per Automobil befördert werden. Diese Entwicklung, die schon den Bundesbahnen empfindlich zusetzt, wird namentlich unsere Lokalbahnen nach und nach zum Ruin bringen. Das sind Erscheinungen, die uns mahnen, im Staatshaushalt vorsichtig zu sein gegenüber neuen Ausgaben, und die uns die Pflicht auferlegen, nur mit aller Vorsicht an weitere Aufgaben heranzutreten.

Herr Grimm hat die Situation durchaus richtig erkannt, wenn er sagte, dass der Staat im gegenwärtigen Moment nicht weiter belastet und ihm keine Steuern entzogen werden können; dagegen habe man es in der Hand, diesen Ausfall zu decken durch Kompensationen, die im Gesetz selber aufzunehmen wären. Dabei hat er hingewiesen auf die im verworfenen Revisionsentwurf bereits aufgenommenen Punkte: die Neuordnung und Verschärfung der Progression, die Personaltaxe usw. Allein da ist nun darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme dieser neuen Bestimmungen sofort auch die Opposition auf den Plan rufen und neue Begehren herausfordern würde. Diejenigen Kreise, die diesen Ausfall decken sollten, ohne dass ihnen die Gesetzgebung in anderer Weise entgegenkäme, würden sich sagen: Wir verlangen, wenn wir diese vermehrte Last übernehmen müssen, auf der andern Seite eine Entschädigung dafür! Und Sie könnten dann sehen, wie Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft auftreten und der Reihe nach ihre Forderungen auf Entlastung geltend machen würden — und dann haben wir das gleiche Schauspiel wieder, wie wir es bei der letzten Kampagne erlebt haben. Ich persönlich und auch die Kommissionsmehrheit sind der Ansicht, dass man nicht wieder diese Situation heraufbeschwören, sondern sich darauf beschränken sollte, das Wenige, das uns in der Vorlage der Regierung unterbreitet wird, in Revision zu ziehen.

Mit bezug auf die von Herrn Grossrat Michel beantragte Befristung der Geltungsdauer dieser Revision auf 4 oder 5 Jahre hat Ihnen Herr Grimm bereits ausgeführt, dass man hierauf nicht eintreten kann. Einmal bedeutet das etwas Ungewohntes, ein Unikum in unserer Gesetzgebung, und anderseits müsste die praktische Auswirkung Folgen zeitigen, die auch nicht verantwortet werden könnten. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, wenn dann die Totalrevision, die nach dieser Frist von 5 Jahren dem Volk vorgelegt werden sollte, verworfen würde, dass damit auch alle Bestimmungen des Revisionsentwurfes, die für die grosse Zahl der wirtschaftlich Schwachen eine wohltuende Erleichterung bringen sollen, dahinfallen und wir zum alten Steuergesetz mit all seinen Härten zurückkehren müssten. Aus diesem Grunde müssten wir die Befristung ablehnen. Ich glaube, Herr Dr. Michel wird sich beruhigen, nachdem nun die Regierung erklärt hat, sie wolle die Revisionsarbeit mit Energie an die Hand nehmen, und glaube, innert vier Jahren einen Revisionsentwurf dem Rate vorlegen zu können.

Unsere Kommission ist mehrheitlich, und zwar mit allen bürgerlichen gegen die sozialdemokratischen Stimmen, der Ansicht, es sei auf die Vorlage einzutreten. Weiter habe ich den Auftrag, mitzuteilen, dass auch unsere Fraktion, die letzten Montag die Frage behandelt hat, zu dem Beschlusse gekommen ist, der Rat solle auf die Vorlage eintreten.

**Guggisberg.** Von verschiedenen Rednern ist über Punkte gesprochen worden, die nach meiner Ansicht für den Entscheid, ob man die Vorlage an die Regierung zurückweisen wolle oder nicht, nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Mir scheint vielmehr, man habe das Wesentliche, was uns veranlasst, diesen Antrag auf Rückweisung abzulehnen, etwas übersehen. Es betrifft das die folgenden zwei Punkte:

Von Seiten der sozialdemokratischen Fraktion wie auch meiner Fraktionsgenossen wurde zum Ausdruck gebracht, man müsse den kleinen Steuerzahler zu entlasten suchen. Das soll nach den Ausführungen des offiziellen Referenten der sozialdemokratischen Fraktion dadurch geschehen, dass man die Familienabzüge verstärkt. Wenn wir das tun wollten, würde damit unzweifelhaft eine Härte des gegenwärtigen Gesetzes noch bedeutend verschärft, die versteckte Progression würde in ihren Wirkungen noch mehr akzentuiert. Nach dem jetzigen Gesetz kann, wenn die Staatssteuer den Betrag von 300 Fr. erreicht, nur noch die Hälfte der Abzüge gemacht werden, und wenn sie über 500 Fr. hinausgeht, fallen die Abzüge überhaupt dahin. Werden nun die Familienabzüge noch erhöht, so wird die Ungerechtigkeit, die in dieser versteckten Progression liegt, noch vergrössert. Darum sage ich: Wenn man die Familienabzüge vergrössern will, muss man unzweifelhaft auch den Antrag bringen, die versteckte Progression, diese Ungleichheit der Abzugsmöglichkeiten, aus dem Revisionsentwurf zu eliminieren. Das scheint die Logik unbedingt zu erfordern. Ich weiss nicht, warum der offizielle Sprecher der Sozialdemokraten das übergangen hat; Herr Hurni wollte dieses Versehen dann

einigermassen korrigieren. Ich sage aber, wenn man die versteckte Progression herausnimmt, bringt das einen solchen Ausfall im Staatshaushalt, dass anderseits von Staat und Gemeinden Kompensationen verlangt werden müssen. Wir kämen damit wiederum zur Erhöhung der Progression, einem Thema, das bei der letzten Partialrevisionsdebatte ausgiebig genug behandelt worden ist.

Wie soll dann die Progression neu gestaffelt werden? Darüber haben wir im Grossen Rat des langen debattiert, und es wird unzweifelhaft, wenn dieses Thema wieder angeschnitten werden sollte, dazu kommen, dass Handel, Industrie und Gewerbe wiederum gewisse Erleichterungen im Steuergesetz fordern werden. Was ist die Folge davon? Wir stehen dann wieder in der Beratung des im Juni verworfenen Revisionsentwurfes drin und haben genau die gleiche Situation wie vor zwei Jahren, vor einem Jahr und im letzten Frühling, genau die gleiche Situation, wie sie vor dem 28. Juni 1925 bestanden hat; darüber kommen wir einfach nicht hinweg. Und wenn Herr Grimm etwa glaubt, wir brächten eine solche Vorlage in der Weise zustande, dass das revidierte Gesetz noch auf den 1. Januar 1926 in Kraft erwachsen könnte, so braucht es dazu nicht nur, wie er sich gestern ausgedrückt hat, einen Köhlerglauben, sondern das braucht schon einen Glauben, der Berge versetzen kann. (**Grimm:** Den haben wir auch!)

Das dürfen wir nun unter keinen Umständen tun; wir dürfen, wie Herr Grossrat Jenny ausgeführt hat, das dem Volk überhaupt nicht bieten. Wir dürfen nicht neuerdings in eine Partialrevision mit all dem Hin und Her eintreten, sondern müssen uns auf das beschränken, was sich aus der letzten Debatte als das Erreichbare herauskristallisiert hat, was man verantworten kann und von dem man sicher ist, dass es vom Volk angenommen wird.

In diesem Zusammenhang ist von den Herren Portmann und Grimm gesagt worden, eine Entlastung des kleinen Steuerzahlers müsse deswegen stattfinden, weil es nicht möglich sei, durch eine Reduktion des Steuerfusses den untern Schichten eine Entlastung zu bringen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass durch verstärkte Familienabzüge für die untern Bevölkerungsschichten eine andere Entlastung eintritt, als wenn man allgemein den Steuerfuss reduziert. Aber es sind nicht nur die untern Schichten, die durch den gegenwärtigen Steuerdruck sehr stark belastet werden, sondern das trifft namentlich auch für die mittleren Schichten zu; und wenn man diesen nicht entgegenkommen will durch die Eliminierung der versteckten Progression, dann muss es geschehen durch eine Reduktion des Steuerfusses. Gerade auf dem Platze Bern bedürfen auch die mittleren Beamten dringend einer Entlastung, und diese kann, wenn man nicht die versteckte Progression eliminieren will, auf keinem andern Wege als durch eine Steuerfussreduktion erreicht werden. Ich will dieses Thema hier nicht weiter ausspinnen; es wird nächstens an einem andern Ort und in intimerem Kreise Gelegenheit geben, darüber zu sprechen.

Diese Erwägung glaubte ich noch anbringen zu dürfen, weil ich das Wesentliche für die Ablehnung des Antrages des Herrn Kollegen Grimm darin erblicke, dass durch eine Erhöhung der Familienabzüge die versteckte Progression noch verschärft würde; das würde unzweifelhaft weitern Kompensationen rufen, und damit wäre die ganze Frage so weit hinausgeschoben, dass man nicht daran denken könnte, dem Volk für 1926 überhaupt noch eine Erleichterung zu bringen. Wir hätten dann die Lage, dass man allerdings immer sagt, man wolle jemandem helfen, dass aber schliesslich doch niemandem geholfen ist.

Es ist mir nicht möglich, morgen bei der Detailberatung anwesend zu sein. Ich will deshalb noch kurz bemerken, dass es mir nicht notwendig zu sein scheint, die Vorlage deswegen zurückzuweisen, weil etwa das Bundesgericht, wie Herr Grimm gestern ausführte, an dieser Vorlage etwas Gesetzwidriges finden könnte. Herr Grimm hat auf Art. 35, Abs. 4, verwiesen, wie er nun von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen wird. Dieser Absatz lautet: «Für Steuerbeträge, welche innert 30 Tagen nach den im vorigen Absatz bestimmten Endterminen der Bezugsfrist nicht bezahlt werden, ist von da hinweg ein Verzugszins von 5 % zu entrichten, gleichgültig, ob die Schatzungen anerkannt oder durch Rekurs bestritten sind.» Herr Grimm meint, der Satz: «... gleichgültig, ob die Schatzungen anerkannt oder durch Rekurs bestritten sind», könnte vom Bundesgericht nicht als gesetzmässig betrachtet werden, weil es nicht angehe, den Steuerpflichtigen bereits mit einem Verzugszins zu belasten, solange sein Fall noch nicht erledigt sei. Ich lege das nicht in dieser Weise aus. Allerdings hat das Bundesgericht in einem Falle im Kanton Zürich entschieden, solange der Fall nicht durch die letzte Steuergerichtsinstanz erledigt sei, könne, entgegen einer Bestimmung des kantonal-zürcherischen Gesetzes, die Steuer nicht bezogen werden. Das kommt hier aber gar nicht in Frage, sondern der Sinn ist der, dass im definitiven Entscheid des Verwaltungsgerichtes oder der Rekurskommission festgesetzt werden muss, dass vom Zeitpunkt des Ablaufes der Zahlungsfrist an der Verzugszins zu bezahlen ist. Das scheint mir keine Rechtsungleichheit zu bedeuten, sondern es ist eine Praxis, wie sie überall in der Verwaltung gehandhabt wird, wenn ich nicht irre, auch vom Verwaltungsgericht.

Diesen Grund kann man also nicht wohl anführen, um Rückweisung der Vorlage an die Regierung zu verlangen. Dagegen möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, dass bis zur zweiten Lesung geprüft werde, ob man nicht den Art. 18 auch in die Revision einbeziehen könne. Es ist das nicht eine Frage, die den einzelnen Steuerzahler angeht, sondern eine Frage der Steuerpflicht zwischen Gemeinde und Staat, namentlich eine solche der Steuerpflicht der gewerblichen Betriebe der Gemeinden. Der verworfene Steuergesetzesentwurf hatte vorgesehen, dass Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, soweit sie von den Gemeinden betrieben werden und soweit die Gemeinden diese Institutionen nicht ausnützen, um ausserhalb ihres Gebietes zu liefern, und soweit diese Betriebe Reingewinne aufweisen, dem Staat gegenüber nicht steuerpflichtig seien. Wir sind wegen dieser Frage gegenwärtig im Prozess mit dem Staat, verschiedene andere Gemeinden ebenfalls; die Frage ist noch hängig. Wir glauben nun, weil jene Bestimmung im letzten Entwurf von niemandem angefochten wurde, könnte sie in die heutige Vorlage herübergenommen werden, um einmal den Zustand der Rechtsunsicherheit zwischen Kanton und Gemeinden definitiv aus der Welt zu schaffen.

Vollständig unannehmbar für die Gemeinden scheint mir der 3. Absatz von Art. 35 des Entwurfes von Regierung und Kommission zu sein, der lautet: «Der Steuerbezug durch die Gemeinden beginnt sofort nach

Rechtskraft der Steuerregister und soll bis zum 15. Dezember des Steuerjahres beendigt sein.» Wir haben in den grössern Gemeinden und seit Jahrzehnten insbesondere in Bern den Zustand, dass wir eine Zahlungsfrist bis zum 10. Januar ansetzen. Wenn wir auch die Möglichkeit hätten, bis zum 15. Dezember die Einzahlungsscheine zu verschicken, so haben die Leute keine Zeit mehr, der Gemeinde gegenüber, die der Inkassomandatar des Staates ist, zu bezahlen. Infolgedessen würde uns die Provision des Staates, die wir bisher für den Steuereinzug bezogen haben, wesentlich eingeschränkt. Etwas anderes ist es, wenn man den Gemeinden das gesamte Steuerinkassowesen für den Staat überträgt. Aber gegen eine Bestimmung, wonach die Gemeinde nur bis zum 15. Dezember das Inkasso besorgen kann, würde ich mit aller Entschiedenheit ankämpfen; das ist einfach für die Gemeinden unannehmbar. Ich bitte, bis zur zweiten Lesung diese Frage noch prüfen zu wollen.

Ich möchte schliessen, indem ich Sie ersuche, den namens der sozialdemokratischen Fraktion von Herrn Grimm gestellten Rückweisungsantrag abzulehnen. Ich glaube, es ist auch im Interesse der kleinen Steuerzahler, dass man auf die Vorlage eintritt. Sie legt das Existenzminimum gesetzlich auf 1500 Fr. fest. Schon darin liegt gegenüber dem jetzigen Rechtszustand ein Vorteil, indem dann, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein jeder diese 1500 Fr. abziehen kann, während das bisher nur möglich war, wenn einer eine Bescheinigung seines Arbeitgebers beibrachte. Gerade in den heute von Herrn Stettler erwähnten Steuernachlassgesuchen sehe ich jeden Tag, dass die Leute besonders deswegen einen Steuernachlass verlangen, weil sie keinen Lohnausweis beigebracht hatten, abgesehen von den Fällen wegen des 10-prozentigen Abzuges bei den Pensionierten und der Berechnung in der II. Klasse.

Die Revisionsvorlage enthält alles, was man bei der gegenwärtigen Lage des Kantons überhaupt verlangen kann. Wenn nachher durch eine gewisse Steuerfussreduktion noch eine weitere Erleichterung gebracht wird, sei es dann vom Staat oder von den Gemeinden, so ist das alles, was gegenwärtig angesichts der grossen Ausgaben von Gemeinde und Staat billigerweise verlangt werden kann.

**Gnägi.** Diese kleine Steuergesetzesvorlage hat wider Erwarten einer grossen Diskussion gerufen. Gestern konnten wir einen grossen geschichtlichen Rückblick über die bernische Steuergesetzgebung der Vergangenheit geniessen. Was müssen wir daraus lernen? In erster Linie, dass es auf diesem Gebiet gewaltige Schwierigkeiten gibt, sobald man irgend eine Neuerung durchführen will. Ohne weiteres ist zuzugeben, dass die Opferwilligkeit des Volkes in den letzten Jahren in allen Kreisen nicht etwa gestiegen ist. Und dass auch das Misstrauen in Steuersachen in den letzten Jahren ebenfalls nicht abgenommen hat, das beweist die Abstimmung vom Juni 1925. Damals hätte wohl die Mehrzahl der Steuerzahler eine Erleichterung erreicht, und doch wurde die Vorlage verworfen. Den einen ging sie bekanntlich in der Entlastung zu wenig weit und den andern schon zu weit. Wir wollen nicht mehr untersuchen, welche recht hatten. Sicher ist, dass gewisse Kreise dagegen stimmten, weil sie glaubten, es würde durch diese Revision dann die Totalrevision auf weite Ferne hinaus vertagt.

Was müssen wir für den Augenblick aus diesen beiden Auffassungen heraus lernen? Man muss das nehmen, was absolut möglich ist; man muss sich heute damit begnügen, die allergrössten Härten des Gesetzes zu beseitigen, und das will die Vorlage, die man uns bietet. Es ist praktisch doch wichtiger, dass man sich an das hält, was durchführbar ist, wenn es gewisse Erleichterungen bringt, statt etwas zu fordern, von dem man erklären muss, dass es unmöglich ist. Denn wenn wir hier weitergehende Anträge akzeptieren, würde das Volk sie wiederum zurückweisen.

Herr Hurni hat gegenüber Herrn Portmann bemerkt, man sei überzeugt, dass das Existenzminimum auch weiterhin auf 1500 Fr. belassen werden könne, selbst wenn dieses Vorgehen ungesetzlich sei, und hat Herrn Portmann die Frage gestellt, wie die Freisinnigen denn die bernischen Stadtratswahlen durchführen würden, wenn man sich gegen diesen Abzug von 1500 Fr. wenden wollte. Ich finde, wir sollten uns im Grossen Rat je länger desto mehr zum Grundsatz machen, uns nicht in die stadtbernischen Angelegenheiten zu mischen und an die Herren der Stadt die bescheidene Bitte richten, uns im Grossen Rat mit ihren Angelegenheiten nicht zu behelligen. Wir wissen ganz genau, dass der politische Wettlauf zwischen diesen beiden Parteien immer auf Kosten des Kantons geht. (**Grimm:** Nein, sondern auf Kosten der Bauernpartei!) (Heiterkeit.) Daher bitten wir Sie, diese Dinge im städtischen Parlament auszufechten und uns etwas damit zu verschonen.

Wie stellen wir uns zur Erhöhung des Existenzminimums, wenn die Vorlage abgelehnt werden sollt? Der Sprechende hat bei Beratung der im Juni verworfenen Vorlage erklärt, dass man diesen ungesetzlichen Zustand nicht länger könne bestehen lassen. Ich dachte damals schon, es würde gleichwohl so herauskommen. Ich tat diese Aeusserung aber, weil ich glaubte, es sei das ein Mittel, um der damaligen Vorlage zum Durchbruch zu verhelfen. Ich bin auch der Auffassung, dass der steuerfreie Abzug auf 1500 Fr. zu erhöhen ist. Aber ich werfe die Frage auf: Wenn ein einziger bernischer Bürger gegen diesen Zustand Beschwerde erhebt, dann muss dieser Abzug von 1500 Fr. aufgehoben werden — und wer garantiert Ihnen nun, dass unter den 170,000 Stimmberechtigten des Kantons sich nicht einer findet, der verlangt, dass nun einmal dieser ungesetzmässige Zustand endlich beseitigt werden solle? Eine solche Garantie besitzen wir nicht.

Ausserdem enthält der vorliegende Entwurf noch weitere Punkte. Da ist einmal die Verzinsung der ausstehenden Steuern. Die Rechnung für das Jahr 1924 verzeigt an Steuern 28 Millionen. Wir wollen nicht zu viel sagen; aber eine halbe Million würde dieser Zinsertrag schon ausmachen, wenn man die Zinspflicht in diesem Sinne einführen würde. Und sicher ist, dass diese Beträge nicht von den wirtschaftlich Schwachen getragen werden müssten, sondern von den grossen Steuerzahlern. Nun wird behauptet, die praktische Durchführung dieses Grundsatzes sei schwierig, man könnte nicht leicht eine befriedigende Redaktion finden. Mir scheint, das sollte sehr einfach sein, indem man feststellt, dass der Steuerzahler schlussendlich von der von den Rekursinstanzen festgesetzten Steuersumme den Verzugszins zu bezahlen hat, und zwar von dem durch die Steuerbehörden festgesetzten Termin hinweg. Das ist doch einfach und klar.

Ich kann den Widerstand der Sozialdemokraten gegenüber dieser Vorlage einfach nicht begreifen. Mehr als heute vorliegt, kann innerhalb kurzer Zeit nicht durchgeführt werden — warum will man denn das nicht nehmen? Wir wollen den Sozialdemokraten keine Anleitung über ihr Verhalten geben, denn sie beweisen, dass sie die Sache nach jeder Richtung sehr gut anzupacken wissen. Aber es ist nun einmal verfehlt, in dem Moment, wo man die grössten Härten des alten Gesetzes korrigieren will, so viel verlangen zu wollen, dass man zum vornherein weiss: es wird überhaupt nichts zustande kommen, und dann hat man den Leuten nicht gedient, denen man helfen will!

Noch zwei Worte zu den heutigen Steuerverhältnissen und deren zukünftiger Ausgestaltung. In allen Kreisen des Volkes herrscht eine grosse Steuerverbitterung. In der «Tagwacht» heisst es immer, die Landwirtschaft bezahle bloss 9,9 Prozent der Steuern; tatsächlich ist aber auch in der Landwirtschaft die Verbitterung über das Steuerwesen sehr gross. Was beweisen diese 9,9 Prozent, von denen ich nicht überzeugt bin, ob alles darin inbegriffen ist? (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Ich habe noch keine Gelegenheit gehabt, dieses Material näher zu studieren. Aber es beweist uns das doch, dass wir in der bernischen Landwirtschaft einen Grossteil kleinbäuerlicher Elemente haben, die nun einmal keine hohen Staatssteuern entrichten können. In dieser Berechnung sind ja die Gemeindesteuern nicht inbegriffen; der Gemeinde gegenüber müssen aber bekanntlich auch die Schulden versteuert werden. Dort ergibt sich dann ein ganz anderes Bild; das muss auch mit berücksichtigt werden. Wenn nun die übrigen Erwerbskreise einen so hohen Prozentsatz der Steuersummen leisten, so sollte man auch einmal ausscheiden, was z. B. die Banken davon bezahlen, denen gegenüber wieder die Bauern Zinse leisten müssen, und was die Gewerbetreibenden an Steuern aufbringen, die ihr Einkommen rein nur aus der Landwirtschaft beziehen. Man müsste also diejenigen Erwerbsgruppen ausscheiden, die direkt aus der Landwirtschaft leben und die, wenn die Landwirtschaft nicht bestünde, überhaupt kein Einkommen mehr zu versteuern hätten. (**Hartmann:** Wir könnten aber den Stiel auch umkehren!) Wenn Herr Hartmann etwas zu erwidern hat, mag er sich beim Präsidenten anmelden und sich nachher äussern.

Wir wollen zugeben, dass die Steuerpflicht der Landwirtschaft gegenwärtig nicht glücklich geordnet ist; ein neues Steuergesetz wird nach dieser Richtung andere Grundsätze aufstellen müssen. Man wird den Weg suchen müssen, der es erlaubt, auch hier einmal ein gerechtes Verfahren einzuschlagen.

Nun ist im Laufe der letzten Abstimmungskampagne ein Initiativkomitee gebildet worden, das die Erklärung abgab, wenn die Vorlage vom Juni dieses Jahres verworfen werde, würde es seinerseits uns eine neue Vorlage ausarbeiten. Ich habe mir schon damals gesagt, das gehe schon nicht so leicht, und habe die damaligen Pressemitteilungen nicht ohne ein gewisses Lächeln aufgenommen. Denn dessen müssen wir uns bewusst sein, dass eine gerechte Steuergesetzesrevision im Kanton Bern die grösste Frage ist, die wir in den nächsten zehn Jahren zu lösen haben. Da können nun nicht einfach ein paar Mann das neue Steuergesetz machen, auch wenn sie von der Hochschule kommen — und vielleicht gerade deswegen noch weniger leicht, (Heiterkeit) wohlverstanden, ein Steuergesetz, das für alle Verhältnisse passt und nach jeder Richtung hin gerecht ist; da muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit der einzelnen Kreise unserer Volkswirtschaft ganz genau abgewogen werden.

Wie müssen wir vorgehen, um in der Sache etwas Positives schaffen zu können? Ueber diese Frage habe ich auch eine bestimmte Auffassung, die ich Ihnen kundgeben will, auch wenn ich mir nicht einbilde, das Ei des Kolumbus gefunden zu haben.

Heute schon, oder wenigstens dann in nächster Zeit, sollte die Regierung eine Expertenkommission einsetzen, die zu bestellen wäre aus Leuten, welche praktisch in der Volkswirtschaft tätig sind, die wirtschaftlichen Zusammenhänge unserer Volkswirtschaft kennen, die Tragfähigkeit der einzelnen Gruppen abzuwägen in der Lage sind und sich bewusst sind, was nach dieser Richtung gerecht und was ungerecht wäre. Man wird einwenden, die Auswahl dieser Leute sei wahrscheinlich nicht sehr leicht; ich gebe das zu. Einmal müsste man auf Leute sehen, die im praktischen Leben stehen, und was nach meiner Auffassung noch wichtiger ist, Leute, die den Mut haben, in den eigenen Kreisen die Wahrheit zu sagen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.), sei es nun in unsern Kreisen, sei es bei den Freisinnigen oder den Sozialdemokraten, Leute, die erklären: Das ist möglich und etwas anderes ist unmöglich! Wenn man so vorgeht, dann sind wir überzeugt, dass wir einmal zu einem Steuergesetz kommen werden, das gerecht ist und Aussichten hat, vom Volke auch angenommen zu werden. Wir wollen dieser Expertenkommission nicht vorschreiben, welches System sie zu wählen hat; heute weiss noch kein Mensch, ob dann das System der reinen Einkommensteuer oder ob ein kombiniertes System zum Ziele führen wird. Erst wenn diese Kommission dann zu etwas Positivem gelangt ist, das sie uns vorlegen kann, würde man die Führer der politischen Parteien besammeln, damit sie Stellung nehmen könnten. Da würde man dann an ihr Gewissen appellieren und erklären: Jetzt müsst Ihr Euch entscheiden, was gehen soll! Die Regierung soll erst dann einen Entwurf ausarbeiten, wenn alle jene Vorinstanzen sich die Grundlage angesehen und dazu Stellung bezogen haben, wenn man also sieht, ob man den Entwurf im Grossen Rate dann auch behandeln kann und ob dabei wirklich etwas herauskommt, das Aussicht auf Annahme im Volke hat.

Das wird noch manches Jahr dauern. Aber wenn man immer nur von der Sache spricht oder Dinge unternimmt, die zu keinem Ziel führen, so haben wir eben gar nichts. Und wenn es noch 10 oder 15 Jahre dauern sollte, so ist es unsere Pflicht, wenigstens unsern Nachkommen ein Steuergesetz zu hinterlassen, das in unsere moderne Zeit hineinpasst, was beim heutigen Steuergesetz nicht der Fall ist. Das ist die Aufgabe des Grossen Rates. Wenn wir keinen einfachern Weg sehen, so müssen wir eben diesen langen Weg wählen, der doch einmal zum Ziele führt.

**Fell.** Ich möchte besonders auf das Moment hinweisen, dass es nicht etwa nur die Arbeiterschaft ist, die sich von der heutigen Vorlage unbefriedigt erklären muss, sondern auch weitere Kreise. Von Seiten der freisinnigen Partei ist hier erklärt worden, man könnte es in ihren Kreisen nicht verantworten, die Vorlage zurückzuweisen mit der Begründung, sie gehe zu wenig weit, denn dort habe man das Bewusstsein der Verantwortung und könne also nicht einfach For-

derungen stellen, für die es keine Kompensationen gebe. Damit wollte man offenbar sagen, die Sozialdemokratie sei dazu imstande; sie könne solche Forderungen stellen, ohne sich Rechenschaft zu geben, wie der Ausfall zu decken sei. Wenn wir heute dennoch verlangen, der Entwurf müsse weitergehen und ein grösseres Entgegenkommen an den Steuerzahler bringen, so kann ich Ihnen sagen, dass nicht nur die Arbeiterschaft, von der nun schon mehrfach die Rede war, so denkt, sondern ausgerechnet diejenigen Kreise, deren Interessen Herr Portmann scheinbar vertritt und die ihm eigentlich viel näher stehen als uns. Es sind die Kreise der Beamten und überhaupt der Leute mit den mittleren Einkommen, wie wir sie speziell in der Stadt Bern, aber auch im ganzen Kanton haben. Ich muss Ihnen schon erklären, dass aus diesen Kreisen kein Mensch für die heutige Vorlage an die Urne gehen wird, aus dem einfachen Grunde, weil die Leute durch den vorliegenden Entwurf nicht nur nichts erhalten, sondern eher belastet werden.

Wir hatten bis dahin schon die 1500 Fr. Abzug, die nun gesetzlich werden sollen. Ich gebe zu, dass die Vorlage insofern einen Fortschritt bedeuten würde, als dann dieser Zustand einmal legalisiert wäre. Aber auf der andern Seite kommen die 5 Prozent Verzugszins, und das trifft diejenigen Kreise, die nicht in der Lage sind, ihre Steuern rechtzeitig zu bezahlen. Es braucht das durchaus nicht auf schlechtem Willen zu beruhen, sondern ist sehr oft einfach das Unvermögen, aus dem ungenügenden Einkommen die verhältnismässig zu hohen Steuern zu bezahlen. Ich kann Ihnen verraten, dass es in diesen Kreisen Leute gibt, die einen bis zwei Monate schaffen müssen, um ihre Steuern zu bezahlen. Diesen kann man nicht zumuten, den ganzen Steuerbetrag einfach auf den Verfalltag hin zu entrichten; sie müssen das ratenweise tun. Man wird nicht behaupten können, das seien Leute, die die Zahlungen weiter hinausschleppen, als unbedingt nötig ist, sondern im grossen und ganzen sind es Kreise, die ehrlich und gewissenhaft ihre Steuern bezahlen. Wenn man diesen mit der neuen Vorlage nichts anderes bieten kann als eine neue Belastung, kann man auch nicht erwarten, dass sie mit Begeisterung der Revision zustimmen werden. Daher sind auch die Kreise, die ich vertrete, der Auffassung, dass auf der heutigen Grundlage kein Fortschritt erzielt werden kann, so dass man uns nicht wohl zumuten kann, mit Ueberzeugung zur Vorlage zu stehen.

Herr Gnägi hat gesagt, er glaube selber auch, der heutige ungesetzliche Zustand werde fortdauern, auch wenn die jetzige Vorlage abgelehnt werde. Das glauben unsere Leute ebenfalls. Herr Portmann hat das Gegenteil behauptet. Wir wissen doch genau, dass der Staat und die Regierung das grösste Interesse daran haben, diesen Zustand weiterhin in ungesetzlicher Weise bestehen zu lassen, auch wenn es einem einzelnen Bürger einfallen sollte, Rekurs dagegen zu erheben. Wir zweifeln nicht daran, dass dieser Bürger auftreten wird. Aber wir wissen, dass der Staat dann Verlustscheine wird einkassieren und massenhaft Steuernachlassgesuche behandeln müssen. Wir haben eine grosse Anzahl Steuerzahler in unsern Kreisen, die es bis jetzt als ihre Ehrenpflicht betrachteten, die Steuern loyal zu bezahlen. Aber nach dem 28. Juni hat mehr als einer von diesen erklärt: Man kann künftig meine Steuern im Amt Trachselwald und im Amt Signau einziehen, die Herren dort mögen dann meine Steuern bezahlen! Sie sehen, dass der Defaitismus bei den Steuerzahlern langsam einreisst; nicht durch ein Verschulden unserer Kreise, sondern die Verantwortung trifft die, welche in der ganzen Kampagne nicht ehrlich waren. Ich sehe hier verschiedene Herren, die während zwei bis drei Wochen das Steuergesetz durchberaten halfen und nicht soviel Mut aufbrachten, dagegen zu opponieren und ihre Stimme geltend zu machen, die aber nachher in das halb anonyme Komitee eintraten, um gegen die Vorlage Sturm zu laufen. Das ist wenig mutig und zeugt von wenig Offenheit. Solange man weiss, dass solche Leute an der Arbeit sind, um uns angeblich «Vorteile» zu verschaffen, haben wir Ursache, misstrauisch zu sein.

Herr Dr. Boinay hat es gestern für nötig gehalten, die 10 % Abzug der Pensionierten in den Kampf zu werfen, obschon das insgesamt einen ganz bescheidenen Betrag ausmacht. In der Kommission hat der Vertreter der Regierung darauf hingewiesen, dass es nicht der Rede wert sei, was diese Erleichterung dem Staat ausmache; das werde keinen Grund bilden können, um gegen die Vorlage auftreten zu können. Herr Dr. Boinay hat aber erklärt, diese Leute hätten ja weiter nichts zu tun, als die Quittung für ihre Rente auszustellen, und nun wolle man ihnen noch entgegenkommen! Was bedeutet das, was solche Leute haben? Zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben. Wenn man glaubt, dass diese Leute die bescheidene Entlastung nicht verdienen, mag man es immerhin darauf ankommen lassen; Sie werden dann eine Gruppe Steuerzahler mehr haben, die gegen die neue Vorlage ankämpft.

Aus diesen Gründen beantrage ich Nichteintreten, weil die Vorlage entschieden nicht das bringt, was wir haben müssen.

**Graf** (Bern). Das Votum des Herrn Bütikofer veranlasst mich zu einer kurzen Erklärung. Er hat die Tätigkeit unserer Partei in den letzten Jahren und während der Aktion für das Steuergesetz berührt und darauf hingewiesen, dass die Freisinnigen zuerst bei der jetzt noch hängigen Initiative mitgearbeitet, aber diese Mitwirkung dann nicht weitergeführt hätten. Die Sache verhält sich so: Der Kompromiss ist damals gescheitert am Widerspruch zweier grundsätzlich verschiedener Auffassungen, die in den beiden Parteien bestanden. Die Initiative bringt nur die Entlastungen, enthält aber nichts über die Kompensationen. Ich gebe zu, dass dies so kam, weil die Art, wie man bei der sogenannten zweiten Initiative vorging, nicht gerade loyal war. Diese zweite Initiative enthielt grössere Abzüge und sah Kompensationen vor. Es hat dies dann zu der bekannten «Abwürgung» geführt, die nachher auch vom Bundesgericht geschützt worden ist. Das wollte man nun vermeiden. Die freisinnige Partei dagegen war der Auffassung, dass man nicht bloss Entlastungen durchführen könne, sondern im nämlichen Entwurf auch Kompensationen bringen müsse. Daran sind die Verhandlungen dann gescheitert. Man kann uns deswegen keinen Vorwurf machen.

Der zweite Vorwurf betrifft den Abzug von 1600 Franken. Diesen Betrag hatten wir allerdings in unser Thuner Programm aufgenommen. Aber nun wissen Sie, dass die Regierung, als mit der Beratung der Partialrevision begonnen wurde, mit einem Existenzminimum von 1200 Fr. auftrat und dass dann schliesslich die

1500 Fr. gewissermassen als Verständigungsbasis gesucht und gefunden wurden. Niemand kann den Freisinnigen einen Vorwurf machen, wenn sie endlich diesem Abzug von 1500 Fr. zugestimmt haben, wie denn schliesslich die sozialdemokratische Fraktion, wenn auch ungern wie wir, ebenfalls zustimmte.

Der vorliegende Entwurf wird selbstverständlich bei niemandem grosse Begeisterung wecken; es werden, wie Herr Fell sagt, nicht viele Leute dafür zur Urne gehen. Wenn man nun aber Entlastung durch vermehrte Familienabzüge verlangt, so muss, wie Herr Dr. Guggisberg bemerkte, sofort auch ein Antrag auf Aufhebung der versteckten Progression eingebracht werden. Herr Fell betont, dass wir in der Stadt Bern eine ganze Menge Beamte mit scheinbar hohem Einkommen haben, die aber infolge der besondern Lebensverhältnisse auf dem Platze Bern nur über einen höchst geringen Reallohn verfügen. Aus diesem Grunde teile ich auch gewisse Bedenken, die gegen die Einführung der Verzinsbarkeit der Steuerausstände erhoben werden. Ich weiss, dass man mit dieser Neuerung nicht solche Leute treffen wollte, sondern ganz andere; aber in Wirklichkeit werden nun doch auch die erstern davon erfasst. Es ist sicher, dass eine ganze Anzahl von kleinern und mittleren Beamten, Angestellten und Lehrern beim besten Willen nicht jedes Jahr in der Lage sind, ihre Steuerbeträge rechtzeitig zu reglieren, sondern dies ratenweise tun müssen.

**Hurni.** Zunächst ein kurzes Wort an Herrn Portmann. Ich bemerke nur, dass ich im allgemeinen gelten lasse, was er gesagt hat, ausser dem, was er, wie er selber sagt, heute wiederholen und hervorheben wollte.

Ein beneidenswerter Politiker im Grossen Rat ist Herr Boinay; mit ihm muss ich mich etwas befassen. Er spricht von 2000 Fr. Abzug, während meines Wissens noch nie in einer Vorlage des Grossen Rates von einem Abzug von 2000 Fr. die Rede war. Er behauptet ferner, es gebe in der Schweiz noch Kantone, in denen der Abzug nur 500 Fr. betrage. Ich habe mir Mühe gegeben, die Wahrheit zu erfahren, und habe mir die sämtlichen 25 Steuergesetze aller schweizerischen Kantone und Halbkantone zukommen lassen. Da habe ich die Zahl von 500 Fr. an einem Orte als Abzug gefunden: der Kanton Glarus hat nämlich einen Kinderabzug von 500 Fr., nicht aber als Grundabzug! Recht hat Herr Dr. Boinay darin, dass wir in verschiedenen Kantonen kleinere Abzüge haben als im Kanton Bern, so z. B. in Schaffhausen 700 Fr., in Appenzell Inner-Rhoden 800 Fr., in Uri 700 Fr., in Luzern als Grundabzug überhaupt nichts, ebensowenig in Freiburg, dafür aber in beiden Kantonen sehr grosse Kinderabzüge von 300 und 400 Fr.; dann in Solothurn 700 Fr., in Basel-Land 1000 Fr., im Aargau 800 Fr. und im Thurgau 600 Fr. Das sind die Kantone mit den niedrigsten Abzügen. Aber nun ist das Interessante, dass die Arbeiterschaft in jenen Kantonen viel stiller ist, während sie im Kanton Bern beständig reklamiert. Woher kommt das? Auch das lässt sich erklären. Basel-Land beispielsweise hat nicht 1500 Fr. Abzug wie wir, sondern 1000 Fr., aber es hat eine andere Steuerrelation. Während wir im Kanton Bern auf 1 Fr. vom Vermögen auf 1 Fr. 50 vom Einkommen bezahlen müssen, weist Basel-Land auf 1 Fr. Steuer vom Vermögen nur 50 Rp. vom Einkommen auf. Führen Sie im Kanton Bern auch diese Verhältnisse ein, und dann werden die Sozialdemokraten in dieser Hinsicht für einige Zeit nichts mehr zu reklamieren haben. Ein anderes Beispiel: Ausser-Rhoden hat nicht einmal 1000 Franken Abzug, sondern nur 800 Fr. Und diese gelten nicht einmal als allgemeiner Abzug, sondern sie haben nur den Sinn, dass der, welcher insgesamt 800 Fr. Einkommen hat, überhaupt nichts versteuern muss, dass aber einer mit 900 Fr. Einkommen nicht 100, sondern gleich alle 900 zu versteuern hat. Diese Regelung findet dann aber ihre Korrektur in den Steueransätzen. Dort finden wir nämlich nicht den Einheitsansatz von 1 Fr. 50, sondern es wird mit 10 Rp. begonnen, so dass also einer schon sein Einkommen von 900 Fr. voll versteuern muss, aber zu einem lächerlich niedrigen Ansatz; deshalb hat auch dort der Arbeiter punkto Steuern nichts zu reklamieren.

So sehen wir also, Herr Grossrat Dr. Boinay, dass in Basel-Land ein Verheirateter ohne Kinder bei einem Roheinkommen von 3000 Fr. einen Steuerbetrag von 12 Fr. bezahlen muss, in Appenzell Ausser-Rhoden einen Betrag von 18 Fr., im Kanton Bern aber 63 Fr. Damit möchte ich zeigen, dass die Argumentation des Herrn Dr. Boinay einfach nicht stichhaltig ist. Aber es ist für ihn gleichwohl nett: In Pruntrut wird es heissen, Herr Dr. Boinay habe im Grossen Rat eine grosse Rede gehalten — aber man wird nicht sagen, dass alles, was er hier behauptet hat, falsch gewesen ist. Das ist schade, denn sonst würde er jedenfalls aufhören, weiterhin solche Reden zu halten.

Das Votum des Herrn Jenny war für mich in einzelnen Punkten sehr interessant. Als wir hier den seither abgelehnten Steuerrevisionsentwurf behandelten, wurde selbstverständlich die missliche Finanzlage des Kantons auseinandergesetzt. Damals war es Herr Regierungsrat Volmar, der dies besorgte, wobei er mit einem gewissen Bedauern aussprach, wenn wir nun die 36,3 Millionen in Eisenbahnpapieren von der Kantonalbank herübernehmen müssten, hätten wir dann für 125 Millionen Franken Eisenbahnpapiere, die keine 300,000 Fr. Zins abwerfen werden. So hat er sich damals in der vorberatenden Kommission geäussert. Interessant ist nun, dass bei der Beratung dieser kleinen Vorlage die Eisenbahnpapiere des Staates schon auf 145 Millionen angestiegen sind. Wenn es so weiter geht, dann werden es bei der zweiten Lesung schon 165 Millionen sein, und wenn nach Jahr und Tag wiederum eine neue Steuervorlage kommt, dann sind es vielleicht 200 oder 300 Millionen, so dass, wie ich und andere Redner es schon ausgeführt haben, von einer Totalrevision angesichts der Finanzlage des Staates überhaupt nie die Rede sein kann.

Herr Jenny hat sich, wie andere Votanten auch, darüber ausgesprochen, was der Grund zur Ablehnung der letzten Vorlage gewesen sein möchte. Ich glaube, der Hauptgrund ist bis dahin noch gar nicht ausgesprochen worden. Es ist meiner Ansicht nach der, dass von bürgerlicher Seite aus etwas zu wenig in Propaganda getan wurde. Wir unserseits mussten schon froh sein, wenn die bürgerlichen Grossräte nicht gar Stellung gegen das Gesetz nahmen; aber im ganzen hatten wir den Eindruck, dass sie in der Sache nichts getan haben. Es fehlte, wie Herr Gnägi so deutlich gesagt hat, daran, dass dem Volke nicht die Wahrheit gesagt wurde; sonst hätte man doch vor das Volk gehen und ihm erklären müssen: Wir müssen Entlastungen im Steuerwesen gewähren, weil gewisse Kreise des Volkes gemäss den statistischen Darstellungen der eidgenössischen Aemter ungeheuer schwer belastet sind.

Es ist vor nicht allzu langer Zeit im «Bund» eine Notiz erschienen, die einen Protest von Pächtern des Amtes Burgdorf und Umgebung enthielt. Dort protestierten diese Pächter dagegen, dass man sie für 30 bis 40 Fr. pro Jucharte einschätzen wollte. Was will das bedeuten? Nehmen wir an, ein Pächter im Amt Burgdorf, wo wir doch vom besten Land im ganzen Kanton haben, habe 50 Jucharten und werde nun mit dem Maximum von 40 Fr., also für 2000 Fr. eingeschätzt. Da müssen wir in der Stadt uns schon fragen: Hat man auf dem Land eine Ahnung von dem, was Steuern zahlen bedeutet? Wissen die Herren auf der Rechten, wer in der Stadt von 2000 Fr. seine Steuern bezahlen muss? Antwort: Der Strassenwischer, denn das ist sein Minimalbetrag. Fragen Sie einmal einen Pächter von 50 Jucharten, ob er mit dem Los eines Strassenwischers in der Stadt tauschen wolle. Ich glaube, der braucht keine Bedenkzeit, um zu antworten: Nein, ums Himmels Gottes willen, nur nicht Strassenwischer in der Stadt! Auch wenn er hier nur 8 Stunden und der Pächter im Sommer länger arbeiten muss. Aber diese 2000 Fr. sind nun eben der Minimaleinschatzungsbetrag für einen Strassenwischer in der Stadt. Und die Pächter aus dem Amt Burgdorf protestieren, weil sie bei 50 Jucharten für einen Betrag von sage und schreibe 2000 Fr. eingeschätzt werden!

Da muss es doch einem jeden einleuchten, dass in unserer Steuerbelastung eine Ungeheuerlichkeit besteht. Herr Gnägi hat recht, solches müssen die sozialdemokratischen Führer ihren Leuten sagen und die Bauernführer den Bauern, mögen diese noch so sehr schimpfen über die Steuern. Dass man schimpft, ist erklärlich, denn niemand bezahlt gerne Steuern. Aber der Landwirtschaft gegenüber muss eben doch erklärt werden, dass es auch eine relative Wertschätzung der Steuern gibt.

Es ist wiederholt gesagt worden, das Volk habe die letzte Vorlage verworfen. Ich glaube, man könnte ebenso gut sagen, die Grossräte haben sie verworfen. Wer ist das Volk? Das Volk spiegelt sich im grossen ganzen in unsern Fraktionen wieder. Wir auf der Linken müssen sagen, dass unsere Leute, wenn wir zu ihnen gehen und ihnen die Situation erklären, im allgemeinen unsern Vorschlägen folgen. Bei der Bauernpartei ist es doch sicher auch so. Wenn nun das letzte Gesetz abgelehnt wurde, hat es ganz einfach an der Aufklärung und an der Propaganda gefehlt. Wir haben noch einiges aus der verworfenen Vorlage herüberzunehmen. Wenn man dann hingeht und dem Volk erklärt, wie es sich verhält, wird eine neue Revision schon angenommen, das ist meine bestimmte Hoffnung. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zuzustimmen und die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen, damit sie noch erweitert werden kann.

**Grimm.** Herr Gnägi hat meines Erachtens das treffendste Wort in der ganzen Debatte ausgesprochen, als er sagte, man müsse den Mut zur Wahrheit haben. Wenn man aber dies sagt, dann sollte man die Lehre daraus nicht nur für eine künftige Totalrevision ziehen, sondern sie gerade in der jetzigen Situation anwenden. Wenn man im jetzigen Zeitpunkt den Mut zur Wahrheit aufbringt und die Wahrheit aussprechen will, dann muss man in erster Linie fragen, was wir wollen. Wollen wir heute eine Entlastung — ja oder nein? Um diese Frage sind die Herren herumgegangen. Man hat sich so ausgesprochen, man möchte eigentlich schon eine Entlastung ermöglichen, sie wäre berechtigt, und was da verlangt werde, sei nicht zu viel, sei sogar bescheiden, und so weiter — aber es gehe nicht an, man könne es in diesem Zeitpunkt nicht tun usw. Da sollten Sie nun auch den Mut aufbringen und entweder sagen, dass Sie eine Entlastung wollen; dann wissen wir, woran wir sind, und ein Weg wird sich schon finden lassen — oder aber Sie wollen diese Entlastung nicht, und dann müssen Sie auch den Mut aufbringen, das hier zu sagen. Dieser Mut zur Wahrheit ist aber hier nicht aufgebracht worden. Wohl spricht man davon, man möchte entgegenkommen, aber es seien die und die Schwierigkeiten im Wege. Gewiss, Schwierigkeiten sind vorhanden. Aber wenn man immer von der Voraussetzung ausgeht, man wolle eine Revision durchführen, die eine Entlastung bringt, dann muss einem doch auch klar sein, dass die Schwierigkeiten bei einer Partialrevision ungleich geringer sein werden als bei einer Totalrevision.

Herr Dr. Guggisberg hat im Rate das getan, was die Kommissionsmitglieder seiner Fraktion in den vorberatenden Behörden. Er hat in ganz geschickter Weise versucht, die Sache ein wenig auf ein anderes Gebiet hinüber zu manöverieren. Wir unserseits erklären, die Familienabzüge müssen erhöht werden. Darauf antwortet man uns, dann bestehe eine gewisse Ungerechtigkeit in der versteckten Progression. Wir sagen weiter: Auch wenn Sie diese Vorlage annehmen, wird die Ungerechtigkeit der versteckten Progression nicht beseitigt, sie bleibt bestehen; also liegt kein Grund vor, sich irgendwie zu entrüsten, dass wir mit unserem Vorschlag diese Ungerechtigkeit nicht beseitigen, wenn Sie in Ihrem Vorlägelein die Ungerechtigkeit selber beibehalten wollen. Wir erklären weiter: Wir sind gar nicht der Auffassung, dass der Staat einen Ausfall haben soll; man möge versuchen, ihn zu decken. Wie kann das geschehen? Dadurch, dass man entweder die versteckte Progression nach oben schiebt, um den Ausfall nicht allzu gross werden zu lassen, oder aber dadurch, dass man sie vollständig aufhebt und allgemein die Progressionsskala abändert. Darauf kommt dann sofort Ihre Antwort, und die soll zugleich der «Clou» sein: Ja, dann kommen Handel und Industrie und Landwirtschaft und alle andern Kreise ebenfalls mit ihren Begehren, und damit kommen wir zu nichts! Damit sind Sie dann glücklich dort angelangt, wo Sie hin wollten: Sie wollen keine Revision! (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das ist der Mut zur Wahrheit, wenn man feststellen soll, wie die Sache ist.

Ich gebe zu, es sind gewisse Schwierigkeiten vorhanden, wenn man die Forderung auf Erhöhung der Familienabzüge stellt. Aber glaubt jemand, diese Schwierigkeiten seien dann kleiner, wenn man in die Totalrevision hineinkommt, wo es sich nicht nur um 5 oder 6 Artikel handelt, sondern darum, ein vollständig neues Gesetz nach einem neuen System aufzustellen? Da werden die Schwierigkeiten noch viel grösser sein, und darum trifft das zu, was wir schon erklärt haben: die Totalrevision bedeutet eine Verschleppung und Vertröstung auf den St. Nimmerleinstag, der Steuerzahler hat nichts davon.

Bringen Sie nun den Mut zur Wahrheit auf und sagen Sie, ob Sie eine materielle Revision wollen oder nicht.

Man hat von der Befristung der Vorlage gesprochen; als Beispiel sind 5 Jahre genannt worden. Die erste

Antwort haben die Regierung und der Kommissionspräsident darauf gegeben. Heute hat Herr Gnägi etwas von diesem Mut zur Wahrheit aufgebracht und erklärt: Und wenn es 10 oder 15 Jahre geht, wir müssen diesen Weg beschreiten, müssen uns eine Ehre darein setzen, dass wenigstens unsere Nachkommen ein besseres Steuergesetz haben werden! Das ist ja sehr schön. Aber noch besser wäre es, dafür zu sorgen, dass die, die heute leben, auch schon etwas von dieser Revision haben werden; ein Trost für unsere Nachkommen gilt für uns wenig. Wir sind durchaus einverstanden mit Ihnen, dass wir im Kanton Bern zu einem neuen Steuerrecht kommen müssen. Aber inzwischen muss etwas geschehen, und dieses «Etwas» liegt in der Uebernahme des Art. 20 aus dem verworfenen Gesetz.

Man nennt zwar auch die Reduktion des Steuerfusses, und Herr Dr. Guggisberg sagt, man müsse in der Gemeinde Bern namentlich die mittleren Einkommen entlasten. Was bedeutet der Begriff «mittleres Einkommen»? Ich nehme nach unsern Beamtenverhältnissen an, das seien einmal 7000 Fr., oder sogar 10,000 Fr. Was bedeutet dann die von Ihnen befürwortete Entlastung um $^{2}/_{10}$ $^{0}/_{00}$? Bei 7000 Fr. macht es pro Jahr und pro Normalfamilie 13 Fr. 80 aus; rechnet man das auf den Tag aus, dann erkennt man, in welcher Weise der Haushalt durch diese Reduktion entlastet wird! (Heiterkeit.) Und bei einem Einkommen von 10,000 Fr. macht es eine Entlastung um 27 Fr. 35. Man wird doch nicht behaupten wollen, das sei dann die Kompensation dafür, dass wir heute einem Gesetz zustimmen sollen, das für die nächsten 10 Jahre die Wege einer Steuerreform versperren wird. Darauf treten wir nicht ein.

Nun hat man noch ein anderes Argument gefunden, indem man sagt: Wir müssen dafür sorgen, dass dieser Unbekannte — aus der Fremde, hätte ich bald gesagt — uns keinen Streich spielt, dieser Unbekannte, der nach Lausanne gehen und Rekurs erheben könnte, indem er erklärt, der Kanton Bern solle dafür sorgen, dass wieder gesetzliche Zustände im Steuerwesen bestehen, er müsse den steuerfreien Abzug wieder auf 1000 Fr. heruntersetzen. Ich begreife nur nicht recht, warum man erst jetzt so plötzlich diese schlotternde Angst vor dem Unbekannten hat; denn dieser ungesetzliche Zustand besteht schon seit 5 Jahren, und wenn diese Angst wirklich echt ist, dann hätte man doch schon vor 4 oder 5 Jahren sagen müssen, der Abzug von 1500 Fr. sei nun schleunigst im Gesetz festzulegen, damit wenigstens diese Erleichterung dem Steuerzahler gesichert sei. Das ist bisher keinem Menschen eingefallen — heute aber erklärt man, es sei eigentlich das Wesentliche, dass diese 1500 Fr. gesichert werden. Gewiss ist das wichtig. Aber diese Sicherung ist uns nicht so viel wert, dass wir deswegen zu einer Lösung Hand bieten, die todsicher den Weg zu einer Steuerreform in den nächsten 10 Jahren verschliesst. Wir haben Ihnen gesagt, was wir von einer Totalrevision halten. Wenn wir heute nun, unabhängig von der Totalrevision, und nicht erst für unsere Nachkommen, eine gewisse Entlastung schaffen, so werden wir auch in 5 oder 10 Jahren noch auf dem Boden dieses Gesetzes stehen, das jetzt dem Volke vorgelegt werden soll — aber irgend eine materielle Erleichterung wird der Steuerzahler darin nicht finden. So ist die Situation.

Ich möchte nochmals sagen: Herr Gnägi hat hundertmal recht: Man muss den Mut zur Wahrheit aufbringen, und man darf heute dem Volke nicht eine Totalrevision versprechen, da man innerlich die Ueberzeugung hat, dass dabei nichts herauskommt. Denn diese Ueberzeugung muss man bekommen auf Grund der Geschichte der bernischen Steuergesetzesrevision und auf Grund der geradezu kläglichen Haltung des Steuergesetzeskomitees, das im Schatten an der Rainmattstrasse tätig sein soll. Wenn man diese Ueberzeugung hat, dann muss man auch den Mut haben, sie auszusprechen und dem Bernervolke zu sagen: Die Totalrevision ist erstrebenswert, aber der Schwierigkeiten sind unendliche; anderseits können wir zur Zeit mit der Steuererleichterung vielleicht nicht so weit gehen, wie der Einzelne etwa wünschen möchte, sollten aber doch wenigstens das tun, was im verworfenen Gesetz vorgesehen und als berechtigt anerkannt war — apropos, anerkannt war auch vom Standpunkt des Fiskus aus. Denn der Herr Finanzdirektor hätte sich sehr gehütet, der Entlastung in Art. 20 zuzustimmen, wenn er nicht die Ueberzeugung gehabt hätte, dass im gleichen Gesetz die nötigen Kompensationen vorhanden waren. Sie können diese Kompensationen wiederum in die neue Vorlage aufnehmen, wir haben gar nichts dagegen; alles andere wird man auf der Seite lassen, und so muss man zu einer Lösung gelangen.

Wir werden dieses Gesetzchen nicht akzeptieren, wenn Sie unsern Vorschlag, es an die Kommission zurückzuweisen, ablehnen. Unser Antrag geht dahin, es sei vorläufig nicht auf die Sache einzutreten, da wir hier nicht fertige Ergänzungsanträge stellen können. Regierung und Kommission sollen Gelegenheit haben, diejenigen Kompensationen hineinzubringen, die vom Standpunkt der Verwaltung aus angängig sind. Lehnt man unsern Antrag ab, und kommt dieser Krüppel einer Revisionsvorlage vor das Volk, dann werden wir ihm alle Opposition machen; dazu braucht es nicht so grosse Anstrengungen wie am 25. Oktober. Und dann wird man doch zu einer Lösung in unserem Sinne kommen müssen.

**Ryter.** Es ist sehr schwierig, auf die trefflichen Ausführungen des Vorredners noch einiges anzubringen. Ich möchte aber doch noch auf die Verwerfung des letzten Gesetzes zurückkommen und in Anlehnung an die Worte des Herrn Gnägi sagen, dass es an Mut zur Wahrheit auf unserer Seite nicht gefehlt hat, wohl aber auf der andern Seite. Wer von unsern Leuten Gelegenheit hatte, in die Versammlungen hineinzukommen und mit dem Volk zu reden, der musste immer und immer wieder die Feststellung machen, dass einem der Vorwurf entgegengebracht wurde, die Vorlage gehe in der Entlastung zu wenig weit. Man wird auch diesmal nicht behaupten können, wir brächten den Mut zur Wahrheit nicht auf, um den Leuten zu sagen, welche Entlastungen sie spüren würden, wenn die jetzige Vorlage zum Gesetz werden sollte. Wenn dieses Gesetzchen wirklich vor das Volk kommen sollte, dann wird das Echo noch ein ganz anderes sein als das letztemal.

Im «Bund» vom Freitag nachmittag stand ein Artikel, betitelt «Hinauf oder herunter». Es ist nun eigentümlich, dass gerade ein Vertreter der freisinnigen Partei glaubt, uns eine Lektion erteilen zu müssen, wie wir uns gegenüber unsern Wählern zu verhalten hätten. Ein freisinniger Vertreter des Oberlandes erklärte mir, dieser Artikel erscheine zwei oder wenig-

stens einen Tag zu früh, er hätte erst nachher kommen sollen, denn er werde ihnen eine Einbusse an Stimmen bringen; wenigstens die Festbesoldetenkreise haben auf diesen Artikel sicher reagiert. Als ich gesten Abend heimkam und den gleichen Kreisen erklärte, unsere Anstrengungen im Grossen Rate seien aussichtslos, indem selbst die freisinnigen Vertreter keine weitergehende Entlastung zugestehen wollten, da erwiderten die Leute, dass sie ihre Konsequenzen daraus zu ziehen wüssten. Es sind liebe Kollegen, die bisher auf der andern Seite standen; das Echo bei diesen Leuten wird ganz anders ausfallen, als Sie zu erwarten scheinen.

Allerdings haben wir nicht auf die Mentalität der Leute abzustellen, sondern nur auf die wirklichen Bedürfnisse. Das Bedürfnis ist hier eine fühlbare Entlastung. Die jetzige Vorlage bringt uns aber keine Entlastung, sondern nur die gesetzliche Festlegung des heute schon Bestehenden. Lehnen Sie unsere Anträge ab, dann wird es sich im Frühling wieder zeigen, welchen Erfolg wir haben.

**Christen.** Herr Hurni hat dargetan, dass die Steuerlasten in andern Kantonen leichter ertragen werden als bei uns. Das ist selbstverständlich, weil es mit der Höhe des Steuerfusses im Zusammenhang steht. Wenn wir nicht einen so hohen Steuerfuss hätten, würden die Steuern bei uns auch viel leichter ertragen werden. Im Steuerfuss liegt also der Hauptgrund, warum alle Kreise unseres Volkes die Steuerlast so sehr empfinden. Wer ist schuld an dieser Höhe des Steuerfusses? Darüber wollen wir gar nicht miteinander rechten. Man hat alle möglichen Massnahmen eingeführt, die dem Staat Ausgaben verursachten, so dass die heutige Generation die Lasten nun tragen und sehen muss, wie sie durchkommt.

Wenn die Sozialdemokraten glauben, ihren Leuten eine Entlastung bringen zu können, indem sie höhere Abzüge beantragen, so befinden sie sich zu einem guten Teil im Irrtum. Denn alle Kreise sind heute stark belastet. Wenn nun auf der einen Seite eine Entlastung eintreten soll, so werden die andern Steuerzahler versuchen, die auf sie fallende Mehrbelastung wieder auf die erstern Schichten abzuwälzen, sei es in Form höherer Mietzinse oder höherer Preise für ihre Produkte. Die andern werden also wieder keinen Erfolg von der Entlastung verspüren.

Sicher ist, dass in der letzten Kampagne für das Steuergesetz nicht überall mit der Wahrheit operiert wurde. Ich habe mich darüber aufgehalten, was man da dem Volk an Unwahrheiten aufzutischen wagte.

Herr Hurni hat die Pächtersteuer erwähnt. Ich möchte nun daran erinnern, dass ein Pächter nicht bloss diese Steuer zu bezahlen hat, sondern im Pachtzins ist selbstverständlich auch die Grundsteuer für das Grundeigentum enthalten; denn unter den Eigentümern, die ihr Gut verpachten, sind vielfach Witfrauen oder sonst Leute, die die Grundsteuer nicht von sich aus bezahlen könnten, weshalb sie in der Pachtsumme untergebracht wird. Ueberdies kann ich noch auf die Rentabilität in der Landwirtschaft verweisen. Im Jahr 1923 betrug diese noch 6 %, 1924 aber nicht einmal $^1/_2$ %. Da ist sicher eine Belastung von 30—40 Fr. pro Jucharte für die Landwirte der genannten Gegend, die zudem noch stark vom Unglück im Stall verfolgt wurden, schwer zu ertragen. Herr Hurni sagt, ein Strassenarbeiter in der Stadt habe viel grössere Steuerlasten zu tragen. Wie ist das Verhältnis? Leute, die eine Berufslehrzeit hinter sich haben, kommen auf dem Land auf ein jährliches Einkommen von vielleicht 3000—5000 Fr., während ein ungelernter Handlanger in der Stadt mit 8000 Fr. beginnt. (Widerspruch. **Stettler:** 3800 Fr.) Diese Zahlen habe ich selber gesehen. Da muss denn doch auch ein Unterschied in der Steuer gemacht werden.

**Präsident.** Herr Grimm teilt mir soeben mit, dass sein Antrag im Sinne einer Rückweisung an die Regierung, nicht an die Kommission, zu verstehen sei.

**Gnägi.** Herr Hurni hat den Anschein erwecken wollen, als hätte ich zum Ausdruck bringen wollen, die Landwirtschaft bezahle heute zu wenig Steuern. Ich glaube, es wird ihm schwer fallen, auf Grund des Stenogramms mir so etwas zu unterschieben. Ich habe nur gesagt und wiederhole es hier: Die Verteilung der Steuerlasten innerhalb der Landwirtschaft ist heute eine ungerechte; ich glaube, das darf man sagen, weil es sich tatsächlich so verhält.

Sodann hat er uns den Unterschied zwischen einem Pächter im Amt Burgdorf und einem Strassenwischer in Bern vorgeführt. Wir wollen einmal annehmen, die beiden würden ihre Rollen tauschen. Ich bin überzeugt, dass der Strassenwischer nicht manches Jahr als Pächter in Burgdorf bliebe, sondern herzlich froh wäre, wenn sein Posten inzwischen noch nicht besetzt worden wäre, damit er wieder dorthin zurückkehren könnte. Denn die Landwirtschaft beweist Ihnen, und auch die Betriebe, die die Konsumvereine geleitet haben, beweisen es, dass die Landwirtschaft keine Rendite hat, während der Strassenwischer doch über ein bestimmtes Einkommen verfügt. (Zwischenruf: Wovon lebt sie denn?) Von dem, was die Leute von den Eltern geerbt haben. (Grosse Heiterkeit.) Es sind leichtfertige Behauptungen, die da aufgestellt wurden, und Herr Hurni hat die Dinge nicht so dargestellt, wie ich sie ausgeführt habe.

Herr Grimm wiederum hat die Sache so dargelegt, als hätte ich gesagt, man habe den Mut zur Wahrheit bei der Steuergesetzabstimmung vom 28. Juni 1925 nicht aufgebracht. Es scheint, dass die Herren mich hin und wieder falsch verstehen; woher das kommt, weiss ich nicht. Ich habe gesagt und will auch das wiederholen: Wir müssen Leute suchen, die einen Vorentwurf für ein neues Steuergesetz machen, Leute, die im praktischen Leben stehen, die Verhältnisse kennen und in ihren eigenen Kreisen — sei es dann bei euch, sei es bei uns oder sei es in andern Kreisen — den Mut aufbringen, die Wahrheit zu sagen.

Herr Grimm behauptet, dass wir keine Entlastungen wollen. Man hat es durch die Verhetzung in der Presse, im Ratssaal und in Versammlungen beim Steuerzahler so weit gebracht, dass überhaupt keiner mehr Vertrauen zum andern hat. Dieser Kampf aller gegen alle, wie er sich da abspielt, dieses allgemeine Misstrauen ist die Frucht der Verhetzung. Sicher ist, wenn wir heute die Hand bieten wollten zu einer Revision, wie sie von Ihrer Seite vorgeschlagen wird, und wenn wir uns noch so sehr Mühe geben würden, ihr zum Durchbruch zu verhelfen, dass sie gleichwohl verworfen würde. Eure Leute haben das letztemal auch nicht dazu gestimmt. (Doch, doch! bei den Sozialdemokraten.) Das ist nicht erwiesen; man kann bekanntlich alles behaupten, wenn man den Beweis schuldig bleibt.

Herr Grimm behauptet ferner, dass wir keine Totalrevision wollen. Da stelle ich das Gegenteil fest; ich habe sogar einen Weg dafür gezeigt. Irgendwo muss die Sache angepackt werden, wenn man einmal zu etwas kommen will. Ich glaube, der Weg, den ich gewiesen habe, kann beschritten werden; denn die heutige Verhetzung lässt sich nicht so rasch wieder beseitigen. Es muss in allen Kreisen die Auffassung sich durchringen, dass man gewisse Steuerbeträge entrichten muss, und zwar überall. In dieser Richtung muss man einander wieder mehr Vertrauen entgegenbringen lernen.

Weiter bemerkt Herr Grimm, der Abzug von 1500 Franken habe nun seit 5 Jahren in ungesetzlicher Weise angedauert; der Unbekannte, den man zu fürchten scheine, hätte schon längst aufstehen können. Da muss ich Herrn Grimm einwenden, dass wir in der Zwischenzeit eine Abstimmung hatten, in der die Angelegenheit gesetzlich hätte geordnet werden sollen. Und nun kann dieser Unbekannte kommen und erklären: Warum hat man das nicht geordnet? Ich dulde diesen ungesetzlichen Zustand nicht länger! Das ist der grosse Unterschied zwischen heute und der Zeit vor der letzten Abstimmung.

**Raaflaub.** Ich habe das Gefühl, wir kommen in eine ganz uferlose Debatte hinein. Was da hin- und hergesprochen wird, interessiert selbst unsern Präsidenten nicht mehr stark, denn er hat begonnen, die Zeitung zu lesen; und den andern geht es ähnlich. Wenn man die Sache so weiter plätschern lässt in der Diskussion, kommt man zu keinem Ziel.

Wir stehen vor drei Fragen: Wollen wir diese bescheidene Verbesserung, wie sie uns von der Regierung vorgeschlagen wird, akzeptieren, wollen wir eine Partialrevision, oder wollen wir eine Totalrevision?

Dass das heute Vorgeschlagene eine Verbesserung bedeutet, wird niemand bestreiten können. Jeder wird mithelfen wollen, den Zustand zu beseitigen, dass ältern Leuten, die zum Teil aus Renten leben müssen, weil sie arbeitsunfähig geworden sind, noch etwas von dem abgestrichen wird, was sie zum Leben unbedingt nötig haben. Im Interesse von Gemeinde und Staat wird jedermann damit einverstanden sein, dass die Versicherungsinstitutionen der verschiedenen Unternehmungen ebenfalls in vernünftiger Weise besteuert werden müssen, wenn man nicht erleben will, dass sie aus dem Kanton fortziehen und damit unsere finanzielle Situation noch mehr beeinträchtigen. Man wird auch mit der Verzinsung der Steuerausstände einverstanden sein, wenn man ehrlich und vernünftig denkt; denn die «Schlamperei» der letzten Jahre ist unhaltbar; es kann einer sicher seine Steuern auch einen oder zwei Monate früher bezahlen, statt dass er die Sache verschleppt.

Es fragt sich nur noch, ob wir aus irgendwelchen politischen Erwägungen heraus sagen wollen, die Entlastung müsse weiter ausgedehnt werden. Es gibt Herren hier im Saal, die Mühe haben, sich mit den Tatsachen abzufinden. Tatsache ist, dass die Partialrevision in der Abstimmung vom letzten Sommer verworfen worden ist. Ich bedaure diese Tatsache. Ich habe mit aller Energie mich persönlich für die Revision eingesetzt, und es war sicher auch für den Kanton ein sehr unerfreulicher Entscheid, dass die Partialrevision vom Volk abgelehnt wurde; denn die Revision hätte doch etwas Besseres als das bisherige Gesetz bringen sollen. Aber wenn wir uns fragen, ob wir das Spiel mit dieser Partialrevision nochmals beginnen und die viele Zeit abermals opfern wollen, die man damit schon vertrödelt hat, so stehe ich schon auf dem Boden, dass ich erkläre: Nachdem das Volk entschieden hat, dass es diese Partialrevision nicht wolle, können wir ebensogut mit der Totalrevision beginnen, die sicher nicht viel mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Partialrevision. Wenn man neuerdings mit der Partialrevision anfangen will, dann kommt sofort hier und dort ein Antrag, es solle dieses und jenes noch beigefügt werden, und die Folge ist, dass das Spiel wiederum ein halbes Dutzend Jahre dauert. 1920 oder 1921 haben wir in der freisinnigen Partei die Revision zu besprechen begonnen, und nun ist es 1925 geworden, bis die Abstimmung kam. Deshalb habe ich das Gefühl, dass es wegen der Dauer auf dasselbe herauskommt, ob wir nun an eine Total- oder eine Partialrevision herantreten; der Ruf nach Entlastung kann auf dem einen wie dem andern Wege gleich rasch erfüllt werden. Ich halte sogar dafür, dass eine vernünftige Grundlage für unser bernisches Steuerwesen rascher geschaffen werden kann auf dem Wege einer Totalrevision, als dem einer partiellen, sofern man den guten Willen hat. Sicher aber muss man heute bei einzelnen Herrschaften daran zweifeln, dass dieser gute Wille so stark entwickelt ist. Wenn der Grosse Rat einen Entscheid trifft, die Totalrevision müsse mit aller Beschleunigung an die Hand genommen werden, dann wird sie sicher ungefähr dieselbe Zeit in Anspruch nehmen wie eine Partialrevision. Die im Juni verworfene Partialrevision hat fünf Jahre in Anspruch genommen, und für eine Totalrevision rechnet man auch mit dieser Zeit.

Und warum sollten wir im Kanton Bern nicht endlich einmal zu einer bessern Steuergrundlage kommen? Luzern, dieser als so konservativ und rückständig verschrieene Kanton hat vor nicht langer Zeit ein Steuergesetz zustande gebracht, das die Einkommenssteuer für die Landwirtschaft bringt. Warum sollten wir im fortschrittlichen Kanton Bern (Lachen bei den Sozialdemokraten) nicht auch imstande sein, ein anständiges Steuergesetz aufzustellen? Ich halte dafür, dass dies, wenn einigermassen gutgesinnte Kräfte zusammenarbeiten, im Kanton Bern ebenso gut möglich sein sollte wie in Luzern.

Die Entscheidung vom letzten Sommer kann nicht einfach beiseite geschoben werden, denn es war kein Zufallsentscheid; wir hatten eine ziemlich starke Beteiligung, auf beiden Seiten gingen über 40,000 Stimmende zur Urne. Es handelt sich also um ein Volksvotum, das respektiert werden muss. Von den in der Vorlage beantragten Punkten lässt sich sagen, dass kein vernünftiger Mensch etwas dagegen einwenden kann. Wohl kann man sagen, man möchte mehr erreichen; aber es hat keinen Sinn, das Spiel wiederum zu beginnen, von dem man zum vornherein weiss, dass es uns auf Jahre hinaus beschäftigen wird, so dass man sich allen Ernstes fragen muss, ob es wirklich rascher geht als mit einer Totalrevision. Daher wollen wir jetzt tun, was möglich ist, und dann neuerdings gründlich ans Werk gehen.

**Schürch.** Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht gestern und heute, wie mir scheint, einzelne Ausfälle zu weit gegangen wären.

Herr Grimm hat gestern Herrn Portmann gesagt, er rede zu spät, die Wahlen seien vorüber. Nun gibt

es Leute, die vor und nach den Wahlen gleich reden — es gibt auch andere. Herr Kollega Ryter hat heute bemerkt, ein Artikel im « Bund » sei zu früh erschienen, er habe schlimme Wirkungen auf die Wahlergebnisse der freisinnigen Partei im Oberland ausgeübt. Wir sind mit den Verlusten, die uns da vorgerechnet werden, durchaus zufrieden; nur so weiter im Text! Ich wusste schon, wenn wir vor den Wahlen offen und ehrlich Stellung bezogen gegen gewisse Erleichterungen, wie sie von links gefordert werden, dass es sich dann irgendwie auswirken würde. Aber wir dürfen wenigstens zur Sache stehen, auch vor den Wahlen. Es nützt den steuerzahlenden Bürgern gar nichts, wenn man nun mit allem Gepolter und Gezisch den Wagen der Gesetzesrevision zurückrangieren will auf ein Geleise, auf dem er am 28. Juni umgeworfen wurde. Wer es ehrlich meint, der trachtet danach, ihn nicht zu überlasten. Rein unverantwortlich scheint es mir namentlich zu sein, wenn man die schreiendste Ungerechtigkeit im Steuerwesen — und das ist entschieden die Behandlung der kleinen Rentner, der erwerbsunfähigen, alten Leute, die ihr Erspartes aufzehren — weiterhin beibehalten möchte.

Es ist auch über den Steuerabbau auf stadtbernischem Boden etwas gesagt worden. Man kann den gefallenen Vorschlag lächerlich machen, kann ihn verspotten und die Frage stellen, was denn 13 oder 27 Fr. im Jahr ausmachen. Es ist noch nicht so lange her, dass ich ein Flugblatt mit der Ueberschrift « Die Steuern herunter! » zu lesen bekam — oder stand das in einem der vielen andern Flugfetzen? Jedenfalls war es ein von links herausgegebenes Flugblatt, in dem erklärt wurde, dass der neue Zolltarif, den man bereits als Gebrauchstarif angesprochen hat, eine Mehrbelastung von 28 Fr. ausmachen werde. Und das stand fett gedruckt da, um der Bevölkerung Schrecken einzujagen. Ueber die 27 Fr. dagegen, wie sie vorhin ausgerechnet wurden, spottet man. (Zurufe: 28 Fr. pro Kopf!) Rechnen Sie aus, wieviel das pro Kopf auf das ganze Jahr ausmacht. Und da stellen Sie nun eine grosse Geschichte an! Ich bin nicht mit der Politik verwandt oder daran gebunden, die zur Verteuerung des Lebens führt. Aber sicher ist, wenn man vor und nach den Wahlen gleich reden will, wie man hier auch verlangt, dass es geschehen solle, dann kann man nicht auf der einen Seite den Betrag von 28 Fr. als schrecklich und vernichtend hinstellen und auf der andern Seite eine Erleichterung von 27 Franken lächerlich machen.

Es handelt sich übrigens bei der vorgesehenen Steuererleichterung in der Stadt nicht nur um dies. Wir sind da beispielsweise von der Rechten bis zur Linken durchaus einig darin, dass man der Industrieflucht vorbeugen muss. Wenn wir zu diesem Zwecke auch nur einen ersten Schritt tun können im Sinne der Steuererleichterung, so bedeutet das schon sehr viel, ganz besonders auch für die industrielle Arbeiterschaft. Jedermann muss es begrüssen, wenn vom Steuerfiskus aus für die Existenz der Industrie in Kanton und Stadt Erleichterungen gewährt werden können. Dort macht es wahrscheinlich dann mehr aus als diese verspotteten 27 Fr.

In dieser Beziehung befinden wir uns auf dem richtigen Boden, wenn wir so vorgehen, wie der heutige Entwurf es vorschlägt. Dass ausserdem noch viele andere gerechte Forderungen zu verwirklichen wären, bestreiten wir nicht. Aber wir müssen diese heute ablehnen, weil wir mit der Revision auf 1. Januar 1926 ernst machen wollen.

**Michel.** Erlauben Sie mir einige Worte lediglich in bezug auf die Totalrevision des Steuergesetzes im Kanton Bern. Herr Grimm hat versucht, Ihnen den Beweis zu erbringen, dass für eine Totalrevision schlechte Aussichten bestünden; er glaubt, dass man sie überhaupt nicht zustande bringen werde. Allein mir scheint, dass sein Beweis hinkt. Das Bernervolk hat bekanntlich, wie er selber auch ausgeführt hat, im Jahr 1919 mit sehr grosser Mehrheit — es waren rund 50,000 gegen 30,000 Stimmen — das gegenwärtig bestehende Steuergesetz angenommen. Dieses Gesetz hat die Progression eingeführt, und die Neuerung war doch so bedeutend, dass das Ganze einer Totalrevision gleichkommt. Ich bin nun keineswegs ein Gegner der Progression, im Gegenteil, ich finde, das Prinzip der Progression ist durchaus gerecht. Allein Voraussetzung der Progression ist vor allem, dass das System, auf dem das betreffende Steuergesetz ruht, also die allgemeine Grundlage, gerecht ist. Und diese gerechte Grundlage fehlt nun unserem heutigen Steuergesetz. Wir sagen deshalb, die Einführung der Progression habe auf das Steuergesetz vom Jahre 1919 gepasst wie eine Faust auf das Auge. Da erkläre ich nun: Wenn das Bernervolk 1919 einem so ungerechten Steuersystem mit dieser Verschlimmbesserung, wie es die Progression auf damaliger Grundlage bedeutete, zugestimmt hat, so sind gewiss noch um so mehr Aussichten vorhanden, dass das Bernervolk auch einer Totalrevision zustimmen wird, wenn man ihm ein neues Steuergesetz mit einer gerechteren Grundlage bietet. Ich glaube, die Mehrheit unseres Volkes hängt nicht daran, noch lange den zweifelhaften Ruhm zu geniessen, das härteste und ungerechteste Steuersystem aller Kantone in der Schweiz zu besitzen. Wer das Gegenteil behauptet, der stellt damit unserem Bernervolk ein Armutszeugnis aus.

**Gafner.** Man hat heute und auch gestern schon verschiedentlich, sowohl von sozialdemokratischer wie von bürgerlicher Seite, das Steuergesetzkomitee angegriffen. Dieses Komitee hat seinerzeit den Handels- und Industrieverein ersucht, bei der Verwerfung der im Juni abgelehnten Vorlage mitzuarbeiten. Der Handels- und Industrieverein lehnte auf meinen Antrag hin jedoch die Unterstützung der Verwerfungsaktion ab, und kein Vorstandsmitglied, weder des Kantonalvereins, noch der Sektionen, war in jenem Komitee vertreten.

Weil es sich so verhält und der gefallene Vorwurf uns nicht treffen kann, darf ich wohl etwas zur Rechtfertigung dieses Komitees sagen. Ich gebe zu, dass es sich in der Zeit der Erreichung des gesteckten Zieles getäuscht hat und dass sich ihm ungeahnte Schwierigkeiten entgegenstellten. Dies ist aber von der Gutgläubigkeit des Komitees wohl zu unterscheiden. Wer die betreffenden Herren kennt — ich kenne sie nicht alle, aber soweit ich sie kenne, trifft es sicher zu —, der muss annehmen, dass sie in absolut guten Treuen glaubten und heute noch glauben, innert nützlicher Frist dem Volk einen geeigneten Entwurf für die Totalrevision bringen zu können. Dies möchte ich im Interesse der angegriffenen Personen hier feststellen.

Herr Fell hat sodann behauptet, es gebe bürgerliche Grossräte, die im Rate für die verworfene Gesetzes-

vorlage eingetreten seien oder doch jedenfalls nicht dagegen gesprochen hätten, und die nachher in diesem Steuergesetzeskomitee mitgewirkt hätten. Es sind mir nicht alle Herren jenes Komitees bekannt, wie ich bereits bemerkte, aber ich halte dafür, es wäre Herrn Fell nicht möglich, hier die Namen von Grossräten zu nennen, die im Rat für das Gesetz eingetreten wären oder sich wenigstens passiv verhalten hätten, und die dann nachher im Komitee gegen das Gesetz arbeiteten. Die paar Grossräte, die meines Wissens dort mithalfen, haben auch im Grossen Rat dagegen gestimmt und zum Teil sogar dagegen gesprochen. Dies auch zur Rechtfertigung der im Steuergesetzeskomitee vertretenen Grossräte.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die ganze Angelegenheit ist von so grosser Wichtigkeit, dass ich glaube, sie müsse mit aller Objektivität betrachtet werden. Wenn ich die grosse Diskussion überblicke, muss ich mir sagen, dass die Herren alle eigentlich das gleiche wollen, nämlich eine Revision herbeiführen zur Entlastung gewisser Volkskreise. Uneinig ist man nur über den Weg, der hiefür einzuschlagen wäre.

Herr Grimm hat gestern in sehr genauer und zutreffender Weise die Entwicklung der bernischen Steuergesetzgebung dargetan und Ihnen gezeigt, dass die Totalrevisionen und die grösseren Partialrevisionen jeweilen entweder im Sande verlaufen oder aber gescheitert sind und dass nur eine einzige kleine Revision, die die 10 Prozent Abzug brachte, gelungen ist. Er kommt zum Schluss, wenn man eine Totalrevision in Angriff nehme, werde sie sehr lange dauern und wiederum Enttäuschungen bringen; deshalb wäre es besser, die gegenwärtige Revision etwas weiter auszudehnen.

Als wir seinerzeit die Vorlage aufstellten, hat man sich natürlich auch die Frage vorgelegt, wie man am raschesten zu etwas Greifbarem kommen könne. Aber gerade aus den gleichen Erwägungen heraus, die Herrn Grimm zu seinem Antrag geführt haben, sind wir zu einem andern Schluss gekommen, indem wir uns sagten: Man sieht, dass Totalrevisionen und grössere Partialrevisionen jeweilen scheitern; so wollen wir es denn mit etwas Bescheidenerem versuchen und eine Vorlage bringen, die nur das Allernötigste umfasst, in der Hoffnung, dass wenigstens dies durchgeht, indem die gestern geschilderten Gefahren umgangen werden können.

Und nun ist es am Rat selber, zu entscheiden, welchen Weg er als den bessern betrachtet, denn er ist souverän. Namens des Regierungsrates kann ich keine andere Haltung als die bisherige einnehmen.

Dagegen möchte ich noch folgendes anführen. Man ist einig darin, dass ohne Kompensationen eine grössere Revision überhaupt nicht möglich ist. Die Schwierigkeit ist nun eben, diese Kompensationen zu finden. Da fürchte ich, dass dann die Opposition sich wieder einstellt; und wenn wir sie im Rat überwunden haben, wird sie im Volke einsetzen und uns wiederum Schwierigkeiten bereiten, weil, wie ich glaube, die nötige Reife noch nicht da ist, um diesen Kompensationen die Zustimmung zu sichern. Jedenfalls werden, wenn die Vorlage zurückgewiesen wird, die aufgeworfenen Fragen geprüft und diskutiert werden müssen, und es wird kaum möglich sein, für das Jahr 1926 einen andern Zustand eintreten zu lassen als den gegenwärtigen. Ich bemerke das jetzt schon, damit man von Anfang an darüber im klaren ist. Eine solche Rückweisung setzt dann Studien und Verhandlungen voraus, die allerdings nicht so weit führen und den Umfang annehmen würden wie bei der letzten Revision; denn die Regierung wenigstens würde nicht eine so umfangreiche Vorlage bringen. Aber niemand kann die Garantie dafür übernehmen, dass im Laufe der Verhandlungen nicht wiederum von allen Seiten Anträge gestellt würden. Das hat uns veranlasst, diese bescheidene Vorlage zu bringen.

Man hat bei der letzten Revisionskampagne gesehen, welchen Widerstand die Kompensationen ausgelöst haben. Man könnte auch die Frage prüfen, ob nicht Kompensationen auf anderem Wege möglich sind. So liesse sich vielleicht sagen, die Stempelsteuer solle erhöht werden, indem sie der heutigen Geldentwertung nicht mehr entspricht, der Salzpreis sei zu niedrig und könnte vielleicht etwas hinaufgesetzt werden, und verschiedene Gebühren liessen sich vielleicht noch in anderer Weise ausgestalten. Herr Christen hat gestern mit Recht betont, dass das Jagdwesen für den Staat auch einen bessern Ertrag abwerfen könnte, wenn man es anders einrichten würde. Andere Kantone haben aber noch andere Kompensationsmöglichkeiten. So verweise ich darauf, dass Graubünden eine Bestimmung hat, wonach das jährliche Defizit jeweilen durch eine labile Gestaltung des Steuerfusses gedeckt wird, indem der Grosse Rat den Steuerfuss immer so festzusetzen hat, dass durch die Steuern das Defizit des Vorjahres gedeckt wird. Das alles wäre dann für uns noch zu prüfen.

Ich komme zu dem Schluss, dass der Weg, den die Regierung Ihnen vorschlägt, um vorläufig wenigstens etwas zu verwirklichen, am raschesten zu einem praktischen Erfolg führt, während der andere Weg, der allerdings gründlicher wäre und auf einen grössern Erfolg abgestellt ist, praktisch doch wieder an den gleichen Widerständen scheitern würde, wie die letzte Partialrevision. Deshalb halte ich den Antrag der Regierung aufrecht.

**Ilg.** Ich hätte das Wort nicht verlangt, wenn nicht Herr Schürch bei seinem Vergleich Zahlen gebraucht hätte, die gar nicht miteinander verglichen werden können. Von unserer Seite wurde darauf hingewiesen, dass eine Steuerreduktion von 13 Fr. pro Jahr und pro Steuerzahler ein lächerlich kleiner Betrag sei, da er sich im Haushalt gar nicht bemerkbar machen könne. Demgegenüber stellte Herr Schürch fest, dass in einem von uns herausgegebenen Flugblatt gesagt worden sei, der neue Zolltarif bringe dem Schweizervolk eine Mehrbelastung von 28 Fr., und diese habe man ihm als eine starke Verteuerung hinstellen wollen. Ich muss Herrn Schürch erwidern, dass diese 28 Fr. die Belastung pro Kopf der Bevölkerung darstellen. Handelt es sich nun um eine fünfköpfige Familie, so macht die Belastung 140 Fr. aus, also elfmal mehr als die Entlastung um 13 Fr. für den einzelnen Steuerzahler. Diese Bemerkung wurde Herrn Schürch sofort durch einen Zwischenruf gemacht; er hat sie gehört, hat aber doch darauf beharrt, wenn man die 27 Fr. Steuererleichterung, von denen ebenfalls die Rede war, nicht als solche anerkennen wolle, dann sei es auch mit den im Flugblatt erwähnten 28 Fr. nichts. Ich möchte also hier feststellen, dass es sich tatsächlich um zwei ganz verschiedene Beträge handelt; die 140

Franken bedeuten eine Verteuerung, die 13 Fr. aber sind kaum eine fühlbare Entlastung. (Rufe: Schluss!)

**Präsident.** Die Motion Michel ist von keiner Seite bekämpft worden; die Regierung erklärt, dass sie sie entgegennehme. Sie ist also erheblich erklärt und geht an die Regierung.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Gesetzesentwurf Mehrheit.
Dagegen . . . . . Minderheit.

---

Detailberatung.

Ingress und Art. 7, Ziffer 4.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es ist nicht nötig, weitere Erörterungen zu machen. Man hat schon bei der Eintretensfrage gesagt, aus welchen Gründen aus dem alten Entwurf diese Begünstigung der Alters-, Pensions- und Hülfskassen herübergenommen wurde.

Nun wird gesagt, die Aufzählung in Absatz 2: «Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von öffentlich-rechtlichen Korporationen...» bedeute eine Wiederholung von Absatz 1, wo diese Institutionen von Staat und Einwohnergemeinden, also öffentlich-rechtlichen Korporationen, erwähnt seien, während die Burgergemeinden und vielleicht noch andere Gemeinden für ihre Angestellten auch solche Kassen besitzen, weshalb man in Absatz 2 das Wörtchen «andere» vor «öffentlich-rechtlichen Korporationen» setzen sollte. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, da der Sinn der Vorlage dieser ist.

**Ilg.** Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob unter den in Art. 7, Ziffer 4, aufgezählten «Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen» auch die Sterbekassen verstanden sind. Bis jetzt haben wir über Sterbekassen nichts sagen hören; es ist aber einleuchtend, dass sie auch Hinterbliebenenkassen sind; in der Vorlage sind sie aber nicht speziell angeführt. Nun haben wir im Kanton Bern verschiedene solche Sterbekassen, die über ein grosses Deckungskapital für die Hinterbliebenen verfügen. Wenn sie in der heutigen Revision nicht berücksichtigt werden, bin ich überzeugt, dass ihnen nichts anderes übrig bleiben wird, als dass sie, wie schon verschiedene Pensionskassen, unsern Kanton verlassen und ihren Sitz anderswohin verlegen. Es wird mich interessieren, vom Herrn Finanzdirektor zu vernehmen, ob die Sterbekassen hier inbegriffen sind; sollte es nicht der Fall sein, dann möchte ich bitten, dies auf die zweite Lesung hin vorzusehen.

Ferner vermisse ich eine Bestimmung über die Arbeitslosenkassen. Nach dem Bundesgesetz sind die Kantone eingeladen, auf eine Besteuerung der Arbeitslosenkassen zu verzichten; es heisst sogar, dass der Bund den Kantonen, die dieselben noch besteuern, die Subvention entziehen könne. Diese Massnahme des Bundes würde dann in erster Linie die Kassen selber treffen und nicht den Kanton. Nachdem man sich hier nun mit der Revision beschäftigt, scheint es mir angezeigt zu sein, ebenfalls eine Bestimmung aufzustellen, wonach die Arbeitslosenkassen nicht zur Versteuerung herangezogen werden sollen, wie es schon im Bundesgesetz ausdrücklich bemerkt wird. Bei der Kriegssteuer sind sie vollständig entlastet. In bezug auf die kantonalen Steuern hat der Bund aber keine Kompetenzen, weshalb hier der Ort ist, um diesen Punkt zu ordnen.

**Reusser.** Ich möchte ersuchen, auch die Ziffern 2 und 3 des Art. 7 zu revidieren und uns zuhanden der zweiten Lesung bezügliche Anträge zu unterbreiten. Es betrifft das die Steuerbefreiung der verschiedenen Korporationen. In der Märzsession 1924 habe ich Ihnen mit Zahlen nachgewiesen, wieweit diese Steuerbefreiung in verschiedenen Einwohnergemeinden führen kann. Ich will Sie heute nicht mit all den damals angeführten Zahlen hinhalten, muss Ihnen aber doch den Werdegang in dieser Sache nochmals vor Augen führen.

Es wird Ihnen bekannt sein, dass die Burgergemeinde Thun 1920 gegen die Einschatzung durch verschiedene Gemeinden Rekurs erhoben hat und dass noch im gleichen Jahr dieser Rekurs vom Verwaltungsgericht geschützt wurde. Im Jahr 1923 gelangte das Verwaltungsgericht dazu, den Beschluss zu fassen, die Burgergemeinden seien vom Jahre 1924 an für ihr Grundeigentum steuerpflichtig. Dieser Beschluss war jedenfalls auf den Umstand zurückzuführen, dass 1922 und 1923 verschiedene Eingaben an unsere obern Steuerbehörden gerichtet wurden, so vom Gemeindeschreiberverband und andern Seiten. Das war nun allerdings eine etwas merkwürdige Haltung im Verwaltungsgericht, dass es 1920 die Burgergemeinden für ihren Grund und Boden steuerfrei erklärte und nach drei Jahren dann das Gegenteil beschloss.

Ich hätte eingangs noch erwähnen können, dass die Burgergemeinde Thun ihr Begehren auf Art. 7, Ziffer 2, stützte und geltend machte, dass sie Steuerfreiheit geniessen könne, indem sie die burgerliche Armenpflege durchführe. Man hätte es einigermassen begreifen können, wenn sie in der Einwohnergemeinde Thun Steuerfreiheit erhalten hätte; dagegen konnten wir nicht verstehen, dass sie Steuerfreiheit geniessen sollte in 10 Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Thun und 2 Einwohnergemeinden von Seftigen.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes von 1923 erhob die Burgergemeinde Thun dann Rekurs vor Bundesgericht, und merkwürdigerweise wurde dieser Rekurs 1924 vom Bundesgericht geschützt. Damit fallen wir zwischen Stuhl und Bank, und einstweilen ist nun Schluss in der Angelegenheit. In der letzten, vom Volk abgelehnten Revision wurden die Ziffern 2 und 3 des Art. 7 so abgeändert, dass nach unsern Begriffen die Burgergemeinde wiederum steuerpflichtig geworden wäre. Da die Vorlage verworfen wurde, haben wir heute wieder nichts in Händen.

Ich möchte Sie nun ersuchen, da wir abermals in der Revision des Gesetzes stehen, dafür zu sorgen, dass auch diesem Uebelstand abgeholfen werden kann. Im März 1924 habe ich Ihnen vorgeführt, in welcher Art und Weise diese Korporation dazu überging, Land und Wald zu erwerben. Sie ist eben in der Lage, Spekulationspreise zu bezahlen. Ich will heute nur zwei Zahlen wiederholen. Die Burgergemeinde Thun hat 1915, wenn ich nicht irre, in meiner Nähe Boden und etwas Wald mit einer Grundsteuerschatzung von 11,490 Fr. gekauft und dafür 50,000 Fr. bezahlt; 1919 hat sie

direkt neben mir ein Heimwesen mit tafelebenem Land gekauft, das eine Grundsteuerschatzung von 11,590 Franken hatte, und dafür ebenfalls 50,000 Fr. bezahlt. Auf der einen Seite kann man also solche Spekulationspreise bezahlen, auf der andern Seite will man dann den Verpflichtungen, die man eigentlich zu erfüllen hätte, nicht nachkommen.

Ich darf diesen Antrag hier um so eher stellen, als es sich um eine Sache handelt, die dem Staat nicht einen Steuerausfall, sondern für ihn und für verschiedene Gemeinden eine Mehreinnahme bringt, und zwar keine geringe. Ich habe seinerzeit eine Berechnung darüber angestellt, was es bis 1923 ausgemacht hätte. Die seitherigen Beträge habe ich nicht genau nachgerechnet; aber es handelt sich für die Jahre 1920—1925 um einen Betrag von rund 120,000 Fr., den die Burgergemeinde Thun in dieser Weise profitiert hat. Sie werden begreifen, dass das für die Gemeinden nicht ohne Bedeutung ist. So hat z. B. die Gemeinde Steffisburg allein einen Ausfall von ungefähr 4500 Fr. in einem Jahr, Längenbühl 1800 Fr., andere wieder weniger. Das hat seine Rückwirkung in den Gemeinden.

Als ruchbar wurde, dass ich einen solchen Antrag einzubringen beabsichtige, vernahm ich gestern, ich hätte das eher tun müssen, damit die Kommission Gelegenheit gehabt hätte, sich darüber auszusprechen. Ich kann diesen Einwand gut verstehen, will aber auch beifügen, dass ich bisher in der Sache nicht ganz untätig gewesen bin. Sobald ich diesen Sommer in der Zeitung las, es solle nochmals eine kleine Revision des Steuergesetzes unternommen werden, reiste ich sofort nach Bern, um mit dem Herrn Finanzdirektor darüber zu verhandeln. Weil er abwesend war, ging ich zu Herrn Regierungsrat Moser, der mir bestimmt versprach, er werde diesen Punkt aufgreifen, sobald die Revision im Regierungsrat zur Sprache komme, wenn er mir auch nicht grosse Hoffnung auf einen Erfolg machen wolle. Ferner versprach er, mir zu seiner Zeit vom Beschluss des Regierungsrates über diesen Punkt Mitteilung zu machen. Nun habe ich seither nichts mehr von der Sache vernommen.

Ich stelle nun also den Antrag, die Ziffern 2 und 3 von Art. 7 ebenfalls in die Revision einzubeziehen, und zwar zuhanden der zweiten Beratung.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf den ersten Blick scheint es, dass die Sterbekassen unter den Begriff der Hinterbliebenenkassen gehören. Ich will aber die Sache noch näher ansehen und in der Kommission auf die zweite Lesung hin vorbringen. Im Bundesgesetz besteht tatsächlich eine Bestimmung, die den Kantonen nahelegt, die Arbeitslosenkassen steuerfrei zu lassen. Wir wollen uns noch erkundigen, wie das in andern Kantonen gehandhabt wird, um auf die zweite Beratung hin die nötige Klarheit zu schaffen. Es handelt sich da um etwas Neues. Arbeitslosenkassen gab es bisher schon, aber nicht in diesem Umfange. Wenn der Bund nun wünscht, dass sie steuerfrei bleiben, so deswegen, weil sie durch Bund und Kanton subventioniert werden und man ihnen durch die Steuer mit der einen Hand das wieder nähme, was ihnen mit der andern Hand gegeben worden war.

Von der Anregung des Herrn Reusser wurde im Regierungsrat gesprochen, und eigentlich wäre man geneigt gewesen, die Revision auf diesen Punkt auszudehnen, indem es sich dabei nicht um einen Artikel handelt, der Kompensationen verlangt hätte oder ein weiteres Publikum berühren würde, sondern der nur die Spezialverhältnisse zwischen den Gemeinden betrifft. Aber der Regierungsrat und namentlich die Finanzdirektion hat die Stellung eingenommen, man wolle möglichst wenig Punkte in die Revision einbeziehen, um sie nicht zu überlasten und nicht zu viele Angriffspunkte zu schaffen, die die Revision wiederum gefährden könnten. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre die Frage nun nochmals zu prüfen, da aus der Mitte des Rates gewünscht worden ist, dass der Regierungsrat sich nochmals darüber ausspreche. Es handelt sich um das, was auch Herr Dr. Guggisberg verlangt hat. Man muss also untersuchen, ob das Herübernehmen des Textes aus dem verworfenen Gesetz Anlass zu der Befürchtung geben könnte, dass die Vorlage etwa daran scheitern könnte. Das ist eine Sache der politischen Abwägung und wird keiner grossen Diskussion rufen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 1. Die nachstehend genannten Artikel des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden abgeändert wie folgt:

Art. 7 erhält folgende neue Ziffer:

4. Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche vom Staat oder von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und von Gemeindeverbänden für ihr Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal als selbständige juristische Personen gegründet sind.

Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von öffentlich-rechtlichen Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, haben von ihren vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, soweit dieselben als Dekkungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fallen, nur denjenigen Steuerbetrag zu zahlen, der von der Versteuerung der daherigen Erträgnisse als Einkommen I. Klasse ohne Einrechnung der Progression entspricht.

---

Art. 17, Ziffer 5.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Nötige hierüber habe ich gestern ausgeführt. Es handelt sich darum, in Befolgung des vom Bundesgericht erteilten Winkes die nötige Grundlage zu schaffen, um die Liegenschaftsgewinnler mit auswärtigen Domizil, die ihre Gewinne auf bernischen Liegenschaften gemacht haben, besteuern zu können; denn in dieser Beziehung enthält unser Gesetz eine Lücke. Gleichzeitig wird dann dafür gesorgt, dass «Fluchtversuche», wie ich sie geschildert habe, keinen Erfolg mehr haben können, und dass die Leute, die grosse Liegenschaftsgewinne gemacht haben, der Einschatzung nicht einfach dadurch entgehen können, dass sie für ein Jahr ihr Domizil ausserhalb des Kantons

nehmen und erst zurückkehren, sobald die Einschatzung vorüber ist. Es handelt sich also um ein gerechtes Postulat, gegen das niemand etwas wird einwenden können.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 17 erhält folgende neue Ziffer 5:

5. natürliche oder juristische Personen und Personengesamtheiten irgendwelcher Art, welche im Kanton Bern keinen Wohnsitz oder Geschäftssitz haben oder ihn aufgeben, jedoch anlässlich der Veräusserung im Kanton Bern gelegener Grundstücke einen Kapitalgewinn oder Spekulationsgewinn erzielen, welcher als Einkommen II. Klasse im Sinne des Art. 19 dieses Gesetzes zu versteuern ist; ebenso Personen, welchen aus im Kanton Bern gelegenen Grundstücken ein Miterbenanteil gemäss Art. 619 Z.G.B. zufällt.

---

Art. 18, Ziffer 4.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies korrespondiert mit dem vorhin angenommenen Art. 7. Was Herr Reusser überdies noch gewünscht hat, muss also noch untersucht werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 18 erhält folgende neue Ziffer:

4. Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche vom Staat oder von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und von Gemeindeverbänden für ihr Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal als selbständige juristische Personen gegründet sind.

Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von öffentlich-rechtlichen Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, versteuern die Erträgnisse ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fällt, zu dem für Einkommen I. Klasse geltenden Ansatz ohne Berechnung eines Steuerzuschlages.

---

Art. 20, Ziffern 2 und 3.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Darüber ist in der Eintretensdebatte so viel debattiert worden, dass ich kein weiteres Wort mehr verlieren will. Ich erkläre nur noch, dass weitergehende Anträge ohne Kompensation unmöglich angenommen werden können.

**Jenny,** (Worblaufen), Präsident der Kommission. Die Redaktion hat nun etwelche Aenderung erfahren; es ist Ihnen ein Blatt in Maschinenschrift ausgeteilt worden, das die neue Fassung von Ziffer 2 festlegt. Ich beantrage Ihnen, die Redaktion auf diesem maschinenschriftlichen Blatt zu akzeptieren; materiell ist die Bestimmung dieselbe wie in der gedruckten Vorlage.

**Stettler.** Ich verweise ebenfalls auf die Eintretensdebatte und die dortige Haltung der Vertreter unserer Fraktion, und stelle den Antrag, Ziffer 2 gleich zu fassen wie die Ziffern 2 und 3 des verworfenen Gesetzes. Ziffer 2 lautet daselbst: «Vom Einkommen I. Klasse natürlicher Personen 1500 Fr. Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Verwitwete oder Geschiedene, welche mit minderjährigen Kindern aus der früheren Ehe in gemeinsamem Haushalt leben, sind zu einem weitern Abzug von 300 Fr. berechtigt. Ueberdies kann der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren und für jede von ihm unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person einen Abzug von 200 Fr. machen. Und Ziffer 3 des verworfenen Entwurfes hatte folgenden Wortlaut: «Vom Einkommen I. Klasse der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 1500 Fr., sofern nicht einer der unbeschränkt haftenden Gesellschafter die in Ziffer 2 hievor zugelassenen Abzüge gemacht hat.»

Ferner beantrage ich, im heute geltenden Gesetz sei das 2. Alinea des Art. 20 zu streichen, das lautet: «Uebersteigt der von einem Steuerpflichtigen nach Massgabe der jährlichen Steueranlage zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer, mit Inbegriff der Armensteuer, unter Berücksichtigung der in Ziffern 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Abzüge, 300 Fr., so sind diese Abzüge auf die Hälfte herabzusetzen; beträgt dagegen der Gesamtbetrag der Staatssteuer im oben umschriebenen Sinne 500 Fr., so dürfen die Abzüge überhaupt nicht gemacht werden.» Durch diesen Antrag wird die versteckte Progression beseitigt.

Alles Nötige ist in der Eintretensfrage bereits gesagt worden. Ich möchte heute nur noch auf eines hinweisen, auf das Verhältnis zwischen dem selbständig und dem unselbständig Erwerbenden. Der selbständig Erwerbende hat, wenn er eine natürliche Person ist, ebenfalls das Recht, diese Abzüge zu machen, sobald die versteckte Progression beseitigt ist. Im Grunde genommen haben sich Handel und Industrie, wie das aus der Eintretensdebatte hervorgegangen ist, mit dem heutigen System zufrieden gegeben. Immerhin kann hier bemerkt werden, dass es im Laufe der letzten Jahre den Leuten in Handel, Industrie und Gewerbe gelungen ist, erhebliche Vergünstigungen für sich herauszuholen, und zwar auf dem Wege der Verhandlungen mit der Rekurskommission und dem Verwaltungsgericht, indem das Abschreibungs- und das gesamte Veranlagungsverfahren für diese Schichten, was vom kaufmännischen Standpunkt aus als berechtigt anerkannt werden muss, in entgegenkommenderer Weise geordnet wurde, als es früher der Fall war. Das bedeutet für diese Kreise grosse Entlastungen; im Vergleich dazu müssen die von der sozialdemokratischen Partei aufgestellten Forderungen betreffend die Familienabzüge als eine eigentliche Bagatelle bezeichnet werden.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss natürlich den Abweisungsantrag stellen. Der Antrag Stettler umfasst sowohl die Erhöhung der Abzüge für Kinder und Ehefrauen, als auch

die Abschaffung der versteckten Progression, und zwar ohne Kompensation. Das macht uns einen Steuerausfall von 3,5 Millionen oder noch mehr aus. Weitere Worte halte ich für überflüssig, da schon des langen und breiten darüber debattiert wurde. Von allen Seiten ist anerkannt worden, dass ohne Kompensationen diese Steuerausfälle nicht ertragen werden können.

**Jenny,** (Worblaufen), Präsident der Kommission. Diese Frage ist bereits in der Eintretensfrage behandelt worden. Zur allgemeinen Orientierung wird es gut sein, wenn man das Wesentliche nochmals wiederholt. Herr Stettler beantragt, der Kinderabzug von 100 Fr. möge auf 200 Fr. erhöht werden; ferner sei der Familienabzug von 100 auf 300 Fr. zu erhöhen; es sei weiter die in einem Zusatz zu Art. 20 des alten Gesetzes niedergelegte versteckte Progression aufzuheben, und endlich sei Ziffer 3 aus Art. 20 der verworfenen Vorlage herüberzunehmen. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen ebenfalls, alle diese Anträge abzulehnen.

**Stucki** (Grosshöchstetten). Die Frage der Erhöhung des Abzuges für Frauen und Kinder hat sehr viel zu reden gegeben. Ich war einige Jahre in der Bezirkssteuerkommission tätig und musste mich sehr viel mit dieser Sache befassen. Wenn ich mich nun auch noch dazu äussere, so geschieht es nicht im Namen unserer Fraktion, sondern rein persönlich. Mir scheint, es wäre möglich, in dieser Frage so vorzugehen, wie bei der Kriegssteuer, wo man von einer gewissen Höhe an Gelegenheit gab, die Abzüge zu machen. Könnte man nicht auch hier, wenn das Erwerbseinkommen z. B. 3000 Fr. nicht übersteigt, mit den Kinderabzügen auf 200 Fr. hinaufgehen? Man überlege sich nur, wieviel diese kleinen Leute nötig haben, um ihren Haushalt zu bestreiten. Es handelt sich da um Landarbeiter, Fabrikarbeiter usw., und wenn wir uns von solchen Leuten ein Budget ihrer Jahresausgaben zusammenstellen lassen, sehen wir, dass sie, sobald sie eine Familie haben und für Kinder sorgen müssen, jedenfalls gut zu ihrer Sache sehen müssen, um sich durchzuschlagen. Mir scheint, es sollte für den Staat kein allzu grosser Ausfall sein, wenn wir einen Kompromissantrag in dem Sinne aufnehmen, dass der Abzug für Frau und Kinder, solange das Erwerbseinkommen nicht über 3000 Fr. hinausgeht, auf 200 Fr. zu erhöhen ist.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss auch hier Ablehnung beantragen, weil durch diesen Antrag ein fremdes Element ins Gesetz hineinkäme, das wir sonst im ganzen System nirgends haben; zur Kriegssteuer allerdings passt es, weil wir dort eine ganz andere Grundlage haben. Auch würde es seine Schwierigkeiten haben, den Antrag redaktionell richtig unterzubringen.

**Präsident.** Wir bereinigen vorerst den Antrag Stucki, hernach den Antrag Stettler zu Ziffer 2, und endlich den Antrag Stettler zu Alinea 2 des jetzigen Gesetzes.

Abstimmung.

1. Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 59 Stimmen.
   Für den Antrag Stucki . . . . . 40 »
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.
3. Für den Antrag Stettler zu Alinea 2 des geltenden Gesetzes . . . . . Minderheit.
   Dagegen . . . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

Art. 20, Ziff. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

2. Vom Einkommen I. Klasse natürlicher Personen ein Betrag von 1500 Fr .Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Verwitwete oder Geschiedene, welche mit minderjährigen Kindern aus der frühern Ehe in gemeinsamem Haushalt leben, sind zu einem weitern Abzug von 100 Fr. berechtigt. Ueberdies kann der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren und für jede von ihm unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person einen Abzug von 100 Fr. machen.

3. Vom Einkommen II. Klasse ein Betrag von 100 Fr. Witwen, welche noch für minderjährige vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht im Stande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, können

a) sofern ihr Gesamteinkommen (Einkommen I. und II. Klasse, inbegriffen den zu 4 % zu berechnenden Ertrag ihres steuerpflichtigen Kapitalvermögens und ihres reinen Grundsteuerkapitals) 1600 Fr. nicht übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei soviel abziehen, als ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt;

b) sofern ihr Gesamteinkommen im Sinne von Lit. a hievor 1600 Fr., nicht aber 2200 Fr. übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei die Hälfte des Betrages abziehen, um den ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt, jedoch im Maximum 800 Fr.

---

Art. 22, Ziffer 10.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Steuerausfall wird für den Staat ein kleiner sein; es handelt sich nur etwa um 6000 Fr. Durch Annahme dieser Ziffer kann aber eine grosse Opposition und Unzufriedenheit beseitigt werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 22 erhält folgende neue Ziffer 10:

10 % von bezogenen Pensionen, im Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 dieses Artikels vorgenommen, so hat der Abzug von 10 % nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Pension zu erfolgen.

---

Art. 35, Absätze 3, 4 und 5.

**Präsident.** Hiezu liegen bereits zwei Anträge vor. Vorerst ein Antrag Christen, dem Absatz 4 folgenden Nachsatz zu geben: «... jedoch nur von der nachträglich anerkannten oder im Rekursverfahren ausgemittelten Summe.» Ein Antrag Fell will den ersten Satz von Al. 4 wie folgt abändern: «Für Steuerbeträge von über 300 Fr., welche innert 30 Tagen ...»

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grimm hat gestern ausgeführt, er habe vernommen, dass vom Kronjuristen der Art. 35 mit Bedenken betrachtet werde, weil man befürchte, er könnte vom Bundesgericht als ungültig erklärt werden. Herr Dr. Guggisberg hat diesen Gegenstand heute Morgen behandelt und dabei gezeigt, dass diese Befürchtungen unzutreffend sind. Die Erörterungen des Herrn Grimm sind zum Teil richtig, zum Teil unrichtig. Richtig ist, dass diese Frage zu Untersuchungen Anlass gab und dass der «Kronjurist», um diesen Namen zu brauchen, sich damit befasst hat. Das ging so zu: Der Regierungsrat glaubte, man könnte vielleicht diese Steuerpflicht auf dem Verordnungswege statuieren, und zwar deshalb, weil das bekanntlich auch im Kanton Zürich auf diesem Wege geschah. Dann aber kam in Zürich ein Rekurs gegen diese Verordnung, indem geltend gemacht wurde, es liege nicht in der Kompetenz der Regierung, eine derartige Steuerpflicht aufzustellen. Das Bundesgericht jedoch hat diesen Rekurs abgewiesen, indem es erklärte, das zürcherische Steuergesetz biete eben die Grundlage dafür, dass der Regierungsrat auf dem Verordnungswege vorgehen könne. Das wollte man bei uns auch tun, und um sicher zu gehen, wurde eine Untersuchung angestellt, die folgendes Resultat ergab: Die Regierung könnte offenbar auf dem Verordnungsweg diese Steuerpflicht statuieren, aber nach dem Wortlaut von Art. 35 des gegenwärtigen Gesetzes jedenfalls nur für diejenigen Steuern, die nicht im Rekurs- oder weiter im Beschwerdeverfahren liegen, weil es da heisst: «Die definitiv festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierenden Steuerbeträge, mit Einschluss der Steuerzuschläge, einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.» Soweit decken wir uns mit dem Zustand im Kanton Zürich. Wenn man es aber dabei bewenden liesse, käme es in der Praxis so heraus, dass noch viel mehr rekurriert würde als bisher, weil dann die Zinspflicht nicht ausgedehnt werden könnte auf die strittigen Beträge. Das wurde im erwähnten Zürcher Rekurs festgestellt und hat dann dazu geführt, dass wir zu der abgeänderten Fassung des Antrages kamen, und zwar war es Herr Professor Blumenstein, der als Jurist mitwirkte, als die Sache geordnet wurde. Damit sind die Zweifel über die Berechtigung einer solchen Behandlung behoben.

Herr Dr. Guggisberg hat nun Bedenken wegen des Stichtages für die Bezugsfrist geäussert. Man hat darüber bereits diskutiert, aber gefunden, es sollte den Gemeinden möglich sein, den Steuerbezug so zu organisieren, dass er bis zum 15. Dezember beendigt sein sollte. Biel, das doch auch eine grosse Gemeinde ist, wird sehr rasch damit fertig. Im regierungsrätlichen Entwurf hatten wir vorerst diesen festen Tag noch nicht vorgesehen; die Bezugsfrist hätte durch eine regierungsrätliche Verordnung festgesetzt werden müssen, worin man dann den verschiedenen subtilen Verhältnissen der Gemeinden hätte Rechnung tragen können. Man sagte sich dann aber, es sei korrekter, im Gesetz selbst einen Termin festzusetzen. Dieser Fassung macht Herr Dr. Guggisberg nun Opposition. Es ist das ein Punkt, den man schliesslich auf die zweite Lesung hin prüfen kann. Ich gebe zu, dass Gründe dafür und dagegen sprechen. Wir wollen sehen, ob wir eine andere Lösung finden, die immerhin dem Prinzip nicht widersprechen darf. Ich muss aber schon sagen, dass wir ein festes Datum nicht zu weit nach dem 1. Januar hinausschieben könnten. Denn sobald ein Tag fixiert ist, gehen eben die Zahlungen jedenfalls nicht ein bis zu diesem Datum; wir hätten also überall einen Zinsverlust, auch bei denjenigen Steuerzahlern, die bis dahin zeitig bezahlt haben. Man wird sich deshalb diese Sache gründlich ansehen müssen, bevor man etwas daran ändert.

Den Zusatzantrag Christen kann man meinetwegen noch beifügen, da unsere Fassung tatsächlich so gemeint ist. Denn es ist selbstverständlich, dass der Verzugszins nur von derjenigen Summe bezahlt werden muss, die der Steuerzahler schuldig wird. Wenn also einer für 10,000 Fr. eingeschätzt war und das Urteil schliesslich auf 5000 Fr. lautet, besteht natürlich die Zinspflicht nur für diese 5000 Fr.

Der Antrag Fell bringt eine Rechtsungleichheit mit sich, indem er bestimmt, dass einzelne Steuerzahler den Verzugszins entrichten müssen, andere wieder nicht. Aber was er will, kann auf andere Weise erreicht werden, und damit würde auch dem von Herrn Graf geäusserten Bedenken Rechnung getragen. Es gibt tatsächlich Leute, die ihre Steuern beim besten Willen nicht rechtzeitig bezahlen können, und gibt ferner solche, die Nachlassgesuche stellen. Wenn man nun den Gesuchen dieser Leute Folge gibt, wird man auch festsetzen, dass man von ihnen keinen Verzugszins verlangen wird. Das ist der Weg, wie man ihn in der Praxis wird beschreiten können, ohne im Gesetz einen Satz aufzunehmen, der tatsächlich eine Rechtsungleichheit der Bürger statuieren würde und von dem ich nicht weiss, ob er mit dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz noch im Einklang stünde. Ich ersuche Sie daher um Ablehnung des Antrages Fell.

**Roth.** Das Alinea 4 von Art. 35 ist tatsächlich unklar. Wir müssen aber im klaren darüber sein, wie es gehandhabt werden soll, weshalb ich Ihnen entsprechend den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters und in Verbesserung des Antrages von Herrn Christen folgendes beantrage: Der Nachsatz: «gleichgültig, ob die Schatzungen anerkannt oder durch Rekurs bestritten sind», wäre zu streichen und an seiner Stelle der Satz aufzunehmen: «Bei Steuerbeträgen, gegen die Rekurs ergriffen wird, gilt für die Verzugszinsberechnung der endgültig anerkannte oder im Rekursverfahren festgesetzte Steuerbetrag. Der Zins läuft von den im Absatz 3 bestimmten Endterminen an.» Das ist klar, auch der gewöhnliche Bürger versteht es, während man dies von der vorliegenden Fassung nicht sagen kann.

**Fell.** Wenn ich meinen Antrag gestellt habe, so aus den bereits angeführten Gründen. Es ist nicht recht verständlich, warum ein Steuerzahler, der bis dahin

vielleicht mit Mühe und Not seine Steuern ratenweise entrichten konnte, in Zukunft nun noch 5 % Verzugszins bezahlen soll. Es macht ja keinen sehr hohen Betrag aus, er könnte schliesslich mit den Steuern auch noch aufgebracht werden. Aber moralisch ist es nicht ganz in Ordnung, dass man denjenigen, die nachgewiesenermassen bis dahin schon schwer genug zu tragen hatten, noch mehr Lasten auferlegen will; das würde man auch im Volk nicht recht verstehen. Der Herr Regierungsvertreter hat in der Kommission selbst gesagt, mit dieser Bestimmung wolle man nicht die kleinen Steuerzahler treffen; zwangsläufig trifft es nun doch sie. Wir haben nicht die Auffassung, der Verzugszins sei eine ungerechte Sache, im Gegenteil; wir bedauern aber, dass er nun doch die Kleinen treffen wird. Mein Antrag zeigt den Weg, wie man die kleinen Steuerzahler einigermassen schonen kann.

Herr Regierungsrat Volmar macht geltend, dieser Antrag bedeute eine Rechtsungleichheit, die sich offenbar nicht aufrechterhalten liesse. Das verstehe ich nicht recht. Ich gebe zu, dass man mit viel Mühe und Geschick schliesslich eine Rechtsungleichheit herauskonstruieren könnte. Wenn wir aber die Sache genauer betrachten, müssen wir anderseits sagen, dass auch in der Progression, wie wir sie gegenwärtig haben, eine Rechtsungleichheit liegt; denn es ist nicht ohne weiteres verständlich, warum einer, der über 300 Fr. an Staatssteuern bezahlt, der Progression untersteht, nicht aber einer, dessen Steuersumme unter diesem Betrag bleibt. Das wäre, rein praktisch gesprochen, wohl auch eine Rechtsungleichheit, und ich glaube, wenn man das ganze heutige Steuergesetz auf Herz und Nieren prüfen wollte, es käme noch manche solche Rechtsungleichheit zum Vorschein. Man darf also nicht zu stark auf dieses Moment abstellen. Wenn man wirklich nicht den kleinen Steuerzahler treffen will, wie das von Herrn Regierungsrat Volmar und auch verschiedenen Kommissionsmitgliedern gesagt wurde, dann glaube ich, man sollte zu meinem Antrag stehen können.

**Gafner.** Ich beantrage Ihnen, entgegen der Vorlage den Beginn der Verzinslichkeit der Steuerbeträge auf 31. Januar, statt auf 15. Januar, festzusetzen. Die ursprüngliche Fassung der Regierung sah vor, dass die Verzinslichkeit mit dem Endtermin des Steuerbezuges beginnen solle. Die Kommission war dann einstimmig der Auffassung, es sei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen, wie sie im kaufmännischen Leben allgemein üblich ist, zu gewähren, und fasste dementsprechend mit Einstimmigkeit Beschluss. Gestern bekamen wir nun eine neue Vorlage, in der der Regierungsrat im Einverständnis mit dem Antragsteller Bürki den Beginn der Verzinslichkeit der Steuerbeträge auf den 15. Januar vorschiebt. Dieser Regelung kann ich nun im Interesse der von mir vertretenen Kreise nicht beipflichten. Herr Fell hat bereits in diesem Sinne votiert, und Herr Dr. Guggisberg hat darauf hingewiesen, dass der Steuerbezugstermin vom 31. Dezember für die Gemeinde Bern verfrüht sei. Ich glaube, daher, im Sinne der übrigen Diskussionsredner zu sprechen, wenn ich beantrage, dass die Frist für die Verzinslichkeit erst vom 31. Januar an zu laufen beginnen solle. Ich will nur noch darauf verweisen, dass einer, der aus begreiflichen Gründen um das Neujahr herum kein Geld hat, jedenfalls am 15. Januar noch viel weniger in der Lage sein wird, seine Steuern zu bezahlen. Das wird ihm erst möglich sein, wenn er auf Ende Monats wieder seinen Lohn erhalten hat.

**Christen.** Da mein Antrag sich dem Sinne nach mit demjenigen des Herrn Roth deckt, ziehe ich den meinigen zurück.

**Guggisberg.** Dem Antrag Gafner könnte ich schon zustimmen, soweit es das Datum des 31. Januar betrifft, nicht aber in bezug auf den Termin von Ende Dezember, und auf Ende Dezember kommt man, wenn man die 30-tägige Frist rückwärts berechnet. Ich glaube deshalb, wir sollten die Fassung der beiden Absätze 3 und 4 von Art. 35 an die Regierung zurückweisen mit dem Auftrag, diese Frage neuerdings zu prüfen. Denn auch der Zeitpunkt von Ende Dezember ist für viele Gemeinden, nicht bloss für Bern, zu früh. In der Stadt Bern haben wir seit Jahrzehnten die Praxis, dass wir den Endtermin des Steuerbezuges im frühesten Fall auf den 10. Januar festsetzen, in den letzten Jahren noch später, so dass wir frühestens am 10. Januar mit der Amtsschaffnerei abrechnen konnten. Das ist für die Gemeinde deswegen von kapitaler Bedeutung, weil wir für die bis zu diesem Termin gemachten Steuerbezüge die Provision erhielten. Ich sehe nicht ein, wie wir am 15. Dezember oder, wie es in der neuen Vorlage lautet, am 31. Dezember sollten abschliessen können; das scheint mir vollständig ausgeschlossen. Durch dieses Vorgehen würde den grossen Gemeinden die Provision sehr stark gekürzt, sie käme dann wieder den Amtsschaffnern zugute. In diesem Falle würde man vielleicht nicht auf eine 30-tägige, sondern eine kürzere Frist bis zum Beginn der Verzinslichkeit abstellen müssen; ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Endtermin des Bezuges und dem Beginn der Verzinslichkeit muss natürlich bestehen. Ich will nicht von der Gemeinde Bern aus einen bestimmten Vorschlag machen; dagegen sollten die Kommission und die Regierung, die einen grössern Ueberblick in der ganzen Sache haben, als er mir zurzeit möglich ist, die Frage neu prüfen. Ich beantrage Ihnen deshalb, die beiden Absätze an die Kommission zurückzuweisen.

**Gafner.** Eine Bemerkung zu diesem Ordnungsantrag. Man muss zwei Dinge auseinanderhalten. Da ist einmal der Endtermin für den Steuerbezug. In diesem Punkte möchte ich der stadtbernischen Auffassung, wie sie von Herrn Dr. Guggisberg vertreten wurde, keine Opposition machen; ich begreife sie. Dagegen habe ich den grundsätzlichen Antrag gestellt — und den können wir heute sehr wohl erledigen — dass der Termin der Verzinslichkeit für geschuldete Steuern nicht vor dem 31. Januar beginnen solle. Diesen Antrag halte ich aufrecht und lehne den Rückweisungsantrag ab.

**Hurni.** Ich möchte den Rückweisungsantrag bekämpfen und Herrn Dr. Guggisberg darauf aufmerksam machen, dass, wenn Rückweisung beschlossen wird, wir jetzt die erste Lesung nicht beendigen können, sondern abermals eine Extrasession abhalten und erst später zur zweiten Beratung übergehen müssten. Nehmen wir deshalb den Antrag Gafner an; die Kommission kann dann diese Frage gleichwohl nochmals besprechen.

**Stettler.** Ich glaube auch nicht, dass es zweckmässig wäre, diesen Artikel an Regierung und Kom-

mission zurückzuweisen. Den geäusserten Bedenken kann leicht entgegengekommen werden, indem man nach dem ersten Satz von Absatz 3 die Worte einschiebt: «In Gemeinden mit besondern Verhältnissen kann der Regierungsrat auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.» Das kennen wir in der gegenwärtigen Praxis auch schon, indem das geltende Gesetz als Endtermin den 15. Dezember vorsieht, der Regierungsrat aber auf Gesuch der Gemeinden hin einen spätern Termin bewilligte. Ich stelle den Antrag in dieser Form, um die ganze Angelegenheit auf gesetzlichen Boden zu bringen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Hurni über den Rückweisungsantrag sagte, ist richtig; auch ich möchte bitten, ihn abzulehnen. Es ist ja so, dass wir nun zwischen der ersten und zweiten Lesung alles, was hier ausgeführt wurde, prüfen und untersuchen werden. In der Sache selbst sind wir einig, es bestehen nur noch Zweckmässigkeitsbedenken.

Herrn Dr. Guggisberg kann ich sagen, dass wir nicht von vornherein im Sinne hatten, die Provisionsfrage der Gemeinden und die Frage der Verzinslichkeit miteinander zu verknüpfen und dadurch etwa die Gemeinden zu kürzen. Diese Gefahr besteht auch nicht; wir wollen die Gemeinden nicht in eine ungünstigere Lage versetzen, als sie bisher bestand; die Frage wird sich schon ordnen lassen. Aber der Staat muss von den Steuern leben und sollte sie deshalb denn doch einmal erhalten. Wenn die Steuern erst nach Ablauf des Jahres, in welchem der Staat seine Bedürfnisse daraus hätte bestreiten sollen, eingehen, dann sollte dies wenigstens möglichst rasch geschehen, ansonst wir noch grössere Zinsausfälle haben werden als bisher.

Ich habe Ihnen bereits den Weg genannt, auf dem man den Bedenken des Herrn Fell Rechnung tragen kann. Es sind die Steuereinzahlungsvereine, die sich vielleicht noch weiter ausdehnen werden und die dem Einzelnen die Möglichkeit bieten, nach und nach seine Steuern zu bezahlen. Ich würde es gerne sehen, wenn sie sich weiter ausbauen liessen, und man könnte sich vielleicht mit ihnen dahin verständigen, dass ihnen an die Verwaltungsarbeit, die sie haben, ein Beitrag geleistet würde; der Staat könnte so immer noch ein gutes Geschäft machen, die Gemeinden ebenfalls.

Den Antrag Roth, der noch bessere Klarheit bringt, können wir akzeptieren.

Am Antrag Gafner, der den Beginn der Verzinslichkeit auf den 31. Januar hinausschieben will, habe ich nicht gerade grosse Freude. Ich möchte Sie bitten, das Datum des 15. Januar stehen zu lassen. Wenn der Grosse Rat anders beschliesst, müssen wir uns immerhin drein fügen. Man kann aber auf die zweite Lesung hin prüfen, ob man nicht eine andere Lösung findet, die den Intentionen des Herrn Gafner Rechnung trägt. Aber zu einem Schluss müssen wir heute kommen, sonst kommt die zweite Lesung auf den gewünschten Zeitpunkt nicht zustande.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen auch empfehlen, die vorliegenden Anträge jetzt zu erledigen. Auch ohne einen speziellen Rückweisungsantrag kann die Kommission die Sache noch einmal untersuchen und in der nächsten Beratung ihre Meinung vertreten und neue Anträge stellen.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| 1. Für den Antrag Dr. Gafner . . | Grosse Mehrheit. |
| Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . | 0 Stimmen. |
| 2. Für den Antrag Stettler . . . | Minderheit. |
| 3. Für den Antrag Fell. . . . . | Minderheit. |

Der Antrag Roth wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

**Beschluss:**

Art. 35 erhält folgende neuen Absätze 3 und 4:

3. Der Steuerbezug durch die Gemeinden beginnt sofort nach Rechtskraft der Steuerregister und soll bis zum 31. Dezember des Steuerjahres beendigt sein. Der Bezug der nach Massgabe von Art. 37, Abs. 1, im Nachtaxationsverfahren festgestellten Steuern beginnt sofort nach Rechtskraft dieser Taxationen; er geschieht durch die zuständige Amtsschaffnerei und soll innert 30 Tagen beendigt sein.

4. Für Steuerbeträge, welche innert 30 Tagen nach den im vorigen Absatz bestimmten Endterminen der Bezugsfrist nicht bezahlt werden, ist von da hinweg ein Verzugszins von 5 % zu entrichten. Bei Steuerbeträgen, gegen die Rekurs ergriffen wird, gilt für die Verzugszinsberechnung der endgültig anerkannte oder im Rekursverfahren festgesetzte Steuerbetrag. Der Zins läuft von den im Absatz 3 bestimmten Endterminen an.

---

**Präsident.** Damit wäre Art. 1 des Gesetzes erledigt.

Nun bin ich sehr oft angefragt worden, wie es sich mit den weitern Verhandlungen verhalte. Wir haben noch genug Traktanden, um weiter zu tagen; denn von unserer Traktandenliste ist noch nichts behandelt als das Steuergesetz. Ausserdem weist das Verzeichnis zwei weitere Gesetzesentwürfe und ein Dekret auf. Daher möchte ich Ihnen beantragen, morgen noch Sitzung zu halten. Es ist ohnehin von der freisinnigen Fraktion bereits beantragt worden, die Schlussabstimmung über den Gesetzesentwurf erst morgen früh vorzunehmen; diese Herren haben heute Nachmittag eine Sitzung, offenbar um noch über dieses Traktandum zu reden. Solchen Verlangen hat man jeweilen soweit als möglich Rechnung getragen. Geschäfte sind also noch genug vorhanden, und die Herren sind ja zu einer Session von einer Woche und nicht nur für Montag und Dienstag eingeladen worden, so dass sie sich zu Hause eingerichtet haben werden, um 3—4 Tage an den Sitzungen teilnehmen zu können. Wir haben in der Novembersession dann immer noch Arbeit genug: viele Dekrete, das Budget, Motionen, Interpellationen und Direktionsgeschäfte, so dass wir vielleicht froh sind, schon etwas vorgearbeitet zu haben. Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, wenigstens morgen vormittag noch Sitzung zu haben und mittags dann zu sehen, wie weit die Traktanden erledigt sind. (Zustimmung.)

---

Art. 2.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 2. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1926 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, sowie der zugehörigen Dekrete und Verordnungen, die mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben.

---

**Präsident.** Herr Beuret hat mich ersucht, ihm nach Schluss der Beratungen das Wort zu einem Rückweisungsantrag zu erteilen.

M. **Beuret.** J'ai aussi l'intention de vous entretenir un instant de l'article 7. Je demande qu'au chiffre 3, on s'arrête aux mots «à ces services» et que l'on supprime le reste de l'alinéa depuis les mots «à l'exception des terres cultivables».

Pour le cas où l'on verrait de gros inconvénients à supprimer cette fin du chiffre 3, je vous ferais une autre proposition, au chiffre 5. Ce serait la suivante:

«Les établissements de charité ou de bienfaisance, qui ont leurs immeubles couverts d'hypothèques, sont exemptés de l'impôt sur la fortune.»

Ce qui m'engage à prendre la parole, c'est que l'article 7 prévoit que tous les immeubles seraient assujettis à l'impôt, et c'est sur notre orphelinat de garçons à Belfond que j'ai l'honneur d'attirer votre attention. Cet établissement a été fondé il y a 30 ans par 19 communes de notre district; les trois autres communes du district en avaient fondé un aux Côtes, commune de Noirmont.

Nous avions ainsi deux établissements dans le district, et c'était trop de la moitié. C'est pourquoi l'Etat n'a voulu nous venir en aide que lorsque nous n'aurions plus qu'un seul orphelinat, et ce n'est que depuis trois ans seulement que nous avons pu bénéficier des subsides de l'Etat.

Durant ces trente ans, nous avons du constater beaucoup de dettes, et l'année encore, nous avons dû bâtir. Malgré le beau subside obtenu de la part de l'Etat, nos dettes ont encore augmenté. Ensuite d'un arrêt du tribunal administratif, se basant sur notre mauvaise situation financière, notre établissement fut exempté d'impôts, ce qui n'était que juste.

Afin de pouvoir poursuivre notre route et boucler nos comptes, les communes qui font partie de l'établissement ont consenti à verser 50 centimes par tête de population, ce qui prouve encore une fois de plus que l'Etat doit renoncer à l'impôt pour et en faveur d'établissements se trouvant dans une pareille situation.

L'Etat, en nous versant un modeste subside, et en nous faisant payer l'impôt, nous donnerait d'une main ce qu'il reprendrait de l'autre.

Je comprends très bien M. le directeur des finances, qui est chargé tout spécialement d'amener l'eau à son moulin; seulement, quand il aura bien réfléchi, il reconnaîtra que nous avons raison.

Au vu des renseignements que je viens de vous donner, je compte que vous prendrez ma demande en considération, soit supprimer au chiffre 3 de l'article 7 les mots: «à l'exception des terres cultivables, etc.» ou que vous adopterez la proposition dont ci-dessus la teneur.

**Präsident.** Ich mache Herrn Beuret aufmerksam, dass er seinen Antrag materiell nicht begründen kann, bis der Rat beschlossen hat, ob er darauf zurückkommen will.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, auf Art. 7 nicht zurückzukommen. Sie wissen, welch dornenvolle Sache das seinerzeit war. Wenn man da wieder zu diskutieren anfängt, zieht es das eine und andere nach sich und führt zu einer ungeheuren Erweiterung der Vorlage. Herr Beuret hat bei seinem Antrag ein bestimmtes Etablissement im Auge. Wenn wir nun mit Rücksicht auf ein solches Etablissement neue Grundsätze aufstellen wollten, käme sofort Herr Reusser und all die andern Herren, die auch nicht zufrieden sind und die nun gerade das Gegenteil dessen wünschen, was Herr Beuret beantragt; sie möchten die Steuerfreiheit eher einschränken als erweitern.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Beuret . . Minderheit.

---

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Gesetz
betreffend
Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

---

**Präsident.** Wie ich vorhin schon mitgeteilt habe, ist gewünscht worden, dass man die Schlussabstimmung auf morgen verschiebe. Da morgen noch Sitzung ist, möchte ich Ihnen empfehlen, diesem Wunsch Folge zu geben. Wir könnten die Abstimmung dann um 9 Uhr vornehmen, wenn die Herren alle da sind, und uns inzwischen mit den andern Traktanden befassen. (Zustimmung.)

---

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**

# Dritte Sitzung.

**Mittwoch den 28. Oktober 1925,**

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

Der Namensaufruf verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Ammann, Balmer (Nidau), Bühler, Bühlmann, Bürki, Eggimann, Frutiger, Gerster, Glaser, Gobat, Guggisberg, Iseli (Spiez), Klening, Minger, Mosimann, Mühlemann, Mülchi, Müller (Biel), Müller (Aeschi), Müller (Herzogenbuchsee), Reichenbach, Scheurer (Neuveville), Schlup, Schreier, Siegenthaler (Trub), Steiner, Wyttenbach, Zaugg, Zbinden; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Arn, Arni, Binggeli, Büeler, Burri, Choffat, Hadorn, Hofmann, Indermühle, (Thierachern), Kästli, Kohler, Küenzi, Lüthi, Marchand, Osterwalder, Schlappach.

## Tagesordnung:

## Gesetz

über

## die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 171 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Resultat der ersten Lesung der Gesetzesvorlage ist vorschriftsgemäss publiziert worden und es sind in der Zwischenzeit eine ganze Anzahl von Eingaben eingelangt. Wir haben es begrüsst, dass das Resultat der ersten Lesung in weiten Kreisen diskutiert worden ist, wir haben unserseits die Frauenkomitees im ganzen Land ausdrücklich ersucht, sie möchten zum Projekt Stellung nehmen, ebenso die Frauenvereine, und es war uns sehr wertvoll, von dieser Seite sowohl mündliche wie schriftliche Aeusserungen zu der Vorlage zu bekommen, die wir so gut als möglich verwertet haben.

Die Eingaben beziehen sich im wesentlichen auf drei Punkte. Einmal auf das Absenzenwesen. Hiezu ist besonders eine Eingabe des Verbandes der bernischen Gerichtspräsidenten zu erwähnen. In zweiter Linie beziehen sie sich auf die Frage der Dispensationen beim hauswirtschaftlichen Unterricht, wozu vornehmlich eine Eingabe des bernischen Frauenbundes erfolgt ist. Schliesslich ist die Frage des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Alltagsschule zum Gegenstand einer ausgiebigen Diskussion gemacht worden, insbesondere im Vorstand des bernischen Lehrervereins, wie auch im Verband der Lehrerinnen. Beide Organisationen haben hiezu einlässliche Eingaben gemacht. Ferner sind von Einzelpersonen in gewissen Einzelpunkten noch Eingaben eingelangt. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass eine anonyme Einsendung in der bernischen Volkszeitung den ganzen Gesetzesentwurf einer ziemlich bissigen Kritik unterworfen hat und eine ganze Anzahl von Abänderungsvorschlägen gemacht hat. Soviel ich gesehen habe, ist der betreffende Zeitungsartikel in einem Separatabzug hier im Grossen Rat verteilt worden und die Herren haben davon Kenntnis nehmen können. Wir haben sämtliche Eingaben, wie auch diese publizistische Kritik, sowohl in der Unterrichtsdirektion wie im Regierungsrat und in der grossrätlichen Kommission eingehend behandelt; man hat sich mit den verschiedenen Postulaten gründlich auseinandergesetzt. Das Resultat dieser Behandlung finden Sie niedergelegt in den Anträgen der Regierung und Kommission für die zweite Lesung. Wir haben in gewissen Punkten den Wünschen in einem bestimmten Umfang entgegenkommen können. In andern Punkten hat man nach gründlicher Prüfung der Sache geglaubt, auf dem Standpunkt des Entwurfes beharren zu müssen. Ich kann noch erwähnen, dass die Anträge, die die Kommission zur zweiten Lesung gestellt hat, von der Regierung sämtlich angenommen worden sind, so dass die Vorlage, die gedruckt ausgeteilt worden ist, die gemeinsamen Anträge der Kommission und der Regierung enthält. Sie finden hinten im Saal auf einer Karte des Kantons Bern die gegenwärtige Ausdehnung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in unserem Kanton durch bestimmte Markierungen dargestellt. Die gleiche Darstellung war in der schweizerischen Landwirtschaftlichen Ausstellung aufgehängt und es schien mir von Wert, bei Anlass der zweiten Lesung der Gesetzesvorlage dem Grossen Rat diese graphische Darstellung vor Augen zu führen. Man kann sich so mit einem Blick über die Ausdehnung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes im Kanton Bern in allen seinen verschiedenen Formen und Stufen Rechenschaft geben. Sie sehen dort insbesondere die Gemeinden markiert, die den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule oder in der Fortbildungsschule oder an beiden Orten obligatorisch eingeführt haben und Sie finden in verschiedenen Farben die verschiedenen Arten der freiwilligen hauswirtschaftlichen Schulen und Kurse markiert. Diese Tabellen bestätigen, was ich in der Eintretensdebatte bei der ersten Lesung bereits ausgeführt habe, dass die Verbreitung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes im Kanton ziemlich ungleichmässig ist. Wir haben gewisse Gegenden im Mittelland, in der Gegend von Thun und zum Teil auch im Emmental, wo eine erhebliche Ausdehnung dieses Unterrichtes festzustellen ist; wir haben andere Gegenden, wo nur ganz bescheidene Ansätze vorhanden sind. Insbesondere wird Ihnen auf-

fallen, dass das ganze grosse Gebiet des Berner Jura an sehr wenig Stellen diesen Unterricht eingeführt hat. Die Darstellung mag den Herren vielleicht da und dort einen Fingerzeig geben, wo mit Nutzen auf diesem Gebiet etwas gemacht werden kann.

Was die Grundlagen des Entwurfes anbelangt, so darf ich heute vielleicht rasch in Erinnerung rufen, worum es sich eigentlich handelt. Der Entwurf hat zur Haupttendenz die Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die weibliche Jugend. Dabei haben wir insbesondere die Legalisierung des gegenwärtigen Zustandes hinsichtlich des sogenannten fakultativen Gemeindeobligatoriums in den Vordergrund zu stellen. Wir haben gegenwärtig praktisch den Zustand, dass wir ähnlich wie bei den Fortbildungsschulen für Jünglinge annehmen, dass die Gemeinden auf ihrem Gebiet durch Reglement den hauswirtschaftlichen Unterricht in Fortbildungsschulen für Töchter obligatorisch erklären können. Aber diese Praxis stützt sich nicht auf eine Gesetzesvorschrift, sondern nur auf eine Interpretation des Primarschulgesetzes, die der Regierungsrat seinerzeit bei Anlass der Motion Mühletaler im Grossen Rat vorgenommen hat, eine Interpretation, mit der man bisher schlecht und recht ausgekommen ist, die aber doch Zweifel darüber aufkommen lässt, ob man gegebenenfalls das Obligatorium auch durchsetzen könnte, wenn sich in einzelnen Gemeinden oder beim einzelnen Bürger Widerstand erheben sollte. Es fehlt uns die klare gesetzliche Grundlage; sie ist schon oft in gewissen Fällen schmerzlich vermisst worden und wir haben es für nötig erachtet, beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes im Kanton Bern nun einmal den Schritt zu tun und gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Ausserdem mussten wir auch den hauswirtschaftlichen Unterricht in den Alltagsschulen auf eine gesetzliche Basis stellen. Auch das hat bisher nicht in der wünschenswerten Klarheit bestanden. Wir haben das in der Praxis durchgeführt, so gut es gegangen ist. Man hat bezüglich der Reglemente der Gemeinden die Genehmigung ausgesprochen, aber es war uns in all diesen Fragen gelegentlich etwas ungemütlich, und wir mussten unter allen Umständen wünschen, für die Entwicklung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Alltagsschule und in der Fortbildungsschule, wie sie sich in den letzten Jahren abgezeichnet hat, klare gesetzliche Grundlagen zu schaffen und bestimmte Richtlinien zu geben.

Ferner hat sich das Bedürfnis herausgestellt, auch über die Anstellungsverhältnisse der Hauswirtschaftslehrerinnen wenigstens in groben Umrissen etwas zu legiferieren und entsprechend einer Motion des Herrn Grossrat Dr. Meier, die seinerzeit vom Grossen Rat erheblich erklärt worden ist, die Möglichkeit zu schaffen, dass vollbeschäftigte Haushaltungslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse eintreten können. Auch hiezu fehlte die gesetzliche Grundlage, so dass wir ausserstande waren, zu dieser in bestimmten Fällen wünschenswerten Massnahme Hand zu bieten.

Das sind in grossen Zügen die wesentlichen Motive, die uns veranlasst haben, mit einer Gesetzesvorlage vor den Grossen Rat zu treten. Da man nun zu einer Revision der gesetzlichen Bestimmung über das Fortbildungsschulwesen schreiten muss, so hat man bei diesem Anlass auch gerade gewisse organisatorische Bestimmungen mit hineingenommen, sowohl für den hauswirtschaftlichen Unterricht, wie insbesondere für die Fortbildungsschule für Jünglinge. Sie erinnern sich aus der ersten Lesung, dass die Unterrichtsdirektion ursprünglich überhaupt das allgemeine kantonale Obligatorium einzuführen beabsichtigte. Es ist gescheitert an den triftigen Bedenken, die bereits in der Regierung laut geworden sind und wir haben uns damit begnügt, hinsichtlich des Obligatoriums am bisherigen Zustand festzuhalten, im übrigen aber doch den Abschnitt über die Fortbildungsschule für Jünglinge auch mitzunehmen, damit das ganze Fortbildungsschulwesen in einer einheitlichen Gesetzesvorlage geordnet werden kann. Man konnte so gewisse organisatorische Bestimmungen in diesen Abschnitt über die Fortbildungsschule für Jünglinge aufnehmen, die, wie ich glaube, nützlich sein werden.

Im allgemeinen darf ich wohl sagen, dass man es vermieden hat, in dieser Gesetzesvorlage irgendwie grundstürzende Neuerungen einzuführen. Es handelt sich im wesentlichen um die Sicherung des bereits Errungenen, gleichzeitig aber auch darum, der kommenden Entwicklung, die wir voraussehen, sichere Bahnen zu weisen. Wir wollten nicht in irgendwelcher Weise unerwünschten Zwang ausüben, wir haben uns bemüht, die Gesetzesvorlage so zu gestalten, dass sie den Gemeinden alle möglichen Freiheiten lässt, das Fortbildungsschulwesen zu ordnen, wie es ihnen nach ihren Verhältnissen am besten scheint, weil wir darauf vertrauen, dass die gute Sache des hauswirtschaftlichen Unterrichtes durch ihr eigenes Schwergewicht sich werde Geltung verschaffen, weil wir hoffen, dass der Baum, der da auf unserem Boden Wurzel gefasst und sich schön entfaltet hat, aus eigener Kraft werde weiter wachsen können.

Obschon die Vorlage ihrer Ausdehnung nach und auch hinsichtlich der Neuerung, die sie bringt, nicht gross und umfangreich ist, darf sie in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Es handelt sich um die Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für das weibliche Geschlecht. Wir sind alle überzeugt, dass die hauswirtschaftliche Ertüchtigung des weiblichen Geschlechtes eine Voraussetzung der körperlichen und sittlichen Gesundheit unseres Volkes ist, und dass wir deshalb in dieser bescheidenen Vorlage auch unser Teil zu der gesamten Volkswohlfahrt beitragen. So glaube ich denn der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, dass die gelegentlichen Kritiken, die gegen die Vorlage laut geworden sind, sich nicht zu einer grundsätzlichen Opposition verdichten werden, sondern dass man die wohltätige und nützliche Grundtendenz des Gesetzes anerkennen wird und dass schliesslich alle Parteien gern mithelfen werden, es hier im Rate und später im Volke durchzusetzen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

Detailberatung.

Art. 1.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:
1. auf die Fortbildungsschulen für Jünglinge,

die nicht dem Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre unterstehen;

2. auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule, die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse.

Vorbehalten bleiben Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter gemäss Art. 31 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911.

---

Art. 2.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 2. Die Fortbildungsschule für Jünglinge hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

---

Art. 3.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 3. Die Errichtung von Fortbildungsschulen für Jünglinge steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, ist sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

---

Art. 4.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 4. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge nur klein ist, so können diese gegen ein von der Wohngemeinde zu bezahlendes Schulgeld in die Fortbildungsschule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 10 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 findet auch auf die Fortbildungsschule sinngemässe Anwendung.

---

Art. 5.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 5. Jünglinge, die eine höhere Lehranstalt, eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, sind vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule befreit. Ueber weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens.

---

Art. 6.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier findet sich der erste Artikel, der lebhaft diskutiert wurde. Es betrifft das Absenzen- und Bussenwesen. Man hat in der ersten Lesung von verschiedenen Seiten den Antrag gestellt und den Wunsch geäussert, es möchten den Schulkommissionen Strafkompetenzen übertragen werden, die bisher dem Richter zuerkannt waren, zum mindesten möchte das geschehen für verhältnismässig geringe Bussen. Wir haben im Schoss der Regierung und der Kommission diese wichtige Frage nochmals gründlich erdauert und sind grundsätzlich zu der Auffassung gelangt, es sei doch besser, wenn man beim System des Entwurfes bleibe, das sich an die Ordnung im Primarschulgesetz anschliesst. Die Gründe dafür sind folgende: Die Fortbildungsschule steht bekanntlich unter der gleichen Aufsicht wie die Primarschule. Die Primarschulkommission ist gleichzeitig Fortbildungsschulkommission. Nun ist das Absenzenwesen in der Primarschule, wie die Herren wissen, in dem Sinne geordnet, dass die Schulkommission zu entscheiden hat über die Entschuldigungsgründe, dass sie aber, wenn sie die Entschuldigung nicht als hinreichend erachtet, Strafanzeige an den Richter vornehmen muss. Einzig der Richter hat Strafkompetenz. So war die Sache bisher auch im Fortbildungsschulwesen. Passt es in dieses System, wenn wir im Fortbildungsschulwesen der Schulkommission eine Strafkompetenz einräumen? Nachdem die Schulkommission bezüglich der Primarschule keine Strafkompetenz hat, sondern nur die Kompetenz, über die Entschuldigungen zu entscheiden, sollte man es unserer Ansicht nach mit der Fortbildungsschule gleich halten, und zwar in erster Linie aus Gründen der formellen Gleichbehandlung der Fortbildungsschule mit der Primarschule, damit die gleiche Kommission in den beiden Abteilungen nicht verschiedene Kompetenzen hat. Der andere Grund ist der, dass wir glauben, es käme den Schulkommissionen da und dort auf dem Lande herum vielleicht selbst unbequem, wenn wir ihnen zumuten wollten, den Strafrichter zu machen. Wir glauben, dass halt doch schliesslich der Richter dazu da ist, diese Funktion auszuüben, dass man nicht der Schulkommission diese etwas odiöse Aufgabe zumuten sollte.

Wir haben die Frage der Ordnung des Absenzen- und Bussenwesens im Fortbildungsschulunterricht dem Verbande der bernischen Gerichtspräsidenten zur näheren Prüfung noch vorgelegt, in der Meinung, dass unsere Gerichtspräsidenten, die bisher mit dem Ab-

senzenwesen in der Primarschule zu tun hatten, am besten in der Lage wären, uns darüber sachverständige Auskunft zu geben. Ich kann mitteilen, dass die Gerichtspräsidenten sich diesen Sommer in einer Versammlung mit dieser Frage befasst und uns in einer einlässlichen Eingabe die Resultate ihrer Beratungen unterbreitet haben. Die Herren haben auch gefunden, dass es richtiger sei, die Strafkompetenz dem Richter zu lassen, nicht der Schulkommission zuzuerkennen. Sie haben im übrigen zu der Ordnung, die vorgesehen ist, gewisse Verbesserungsvorschläge eingereicht. Wir haben diese Vorschläge in der Hauptsache berücksichtigt. Die Herren Gerichtspräsidenten haben vorgeschlagen, man möchte nicht eine Abstufung machen für fahrlässige Absenzen und für absichtlich oder leichtfertige Absenzen, wie in Art. 6, Abs. 1 und 2, vorgesehen war, sondern man möchte wie bisher den einheitlichen Tatbestand der unentschuldigten Absenz bleiben lassen und für diesen einen etwas weiteren Rahmen vorsehen. Sie haben Bussen von 50 Rp. bis 2 Fr. pro Stunde vorgeschlagen. Regierung und Kommission waren einig, nicht so weit zu gehen, sondern 50 Rp. bis 1 Fr. pro Stunde festzusetzen, in der Meinung, dass der Richter, je nach dem Grad des Verschuldens, in diesem Rahmen die Busse aussprechen könne. Ferner haben die Gerichtspräsidenten eine etwas präzisere Fassung des Abs. 3 betreffend die Verantwortlichkeit von Eltern, Stellvertretern und Arbeitgebern vorgeschlagen, die wir in einer etwas andern Redaktion ohne weiteres akzeptiert haben. Schliesslich hat man noch den zweitletzten Absatz des Art. 1 etwas geändert. Die Gerichtspräsidenten haben vorgeschlagen, man sollte dort überhaupt keine untere Grenze vorsehen, sondern nur die obere Grenze von 50 Fr. Wir haben in Regierung und Kommission doch gefunden, dass wir eine untere Grenze aufnehmen wollen, für den Tatbestand der Widersetzlichkeit und der Störung des öffentlichen Unterrichtes, dass wir aber auf 5 Fr. statt auf 10 Fr. hinunter gehen wollen. Das sind die Aenderungen gegenüber der ersten Lesung, die nicht die Grundsätze betreffen, aber doch einige Einzelheiten der Durchführung. Wir glauben, Ihnen in dieser Form diesen etwas dornigen Artikel zur Annahme empfehlen zu sollen.

**Pulfer.** Ich knüpfe an die Bemerkung des Herrn Unterrichtsdirektors an, man brauche die Fortbildungsschule nicht obligatorisch zu erklären, sie werde ihren Weg schon finden infolge ihrer Wichtigkeit, ohne dass man das Obligatorium von vornherein festlege. Im Anschluss daran behaupte ich, dass die Busse von 1 Fr. nicht nötig ist. Man soll die Busse auf 50 Rp. bleiben lassen, wie im früheren Entwurf. Die Sache ist an und für sich so gut, dass jeder, der will, die Fortbildungsschule benützt, weil er sie hochschätzt. Es ist nicht notwendig, da mit hohen Bussen einzuschreiten. Im übrigen bemerke ich, dass diese Bussenartikel einem solchen Gesetz noch nie viel genützt haben. Ich möchte davor warnen, in den Bussen zu hoch zu gehen.

**Zingg.** Es scheint mir, der erste Entwurf sei doch etwas deutlicher abgefasst gewesen. Wenn der zweite Absatz gestrichen wird, so weiss man eigentlich nicht recht, in welchen Fällen eine Busse von 50 Rp. und in welchen eine solche von 1 Fr. ausgesprochen werden soll. Es wäre doch nötig, den zweiten Absatz stehen zu lassen.

Beim dritten Absatz wird eine Aenderung vorgeschlagen. Während im ersten Entwurf von den verantwortlichen Personen die Rede war, ist das in der neuen Vorlage ausgefallen. Man könnte nun meinen, es handle sich um verschiedene Personen, die gebüsst werden sollen. Das kann zu Unklarheiten führen. Es wäre daher richtiger, wenn man sagen würde «der verantwortlichen Person».

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den Antrag Pulfer mögen Sie entscheiden, wie es Ihnen beliebt. Ich halte selbst nicht stark auf diese Bussen und bin durchaus der Meinung, dass der junge Mann, der es für gescheit findet, die Fortbildungsschule zu schwänzen, sich schliesslich selbst straft, wenn er nicht die Bildungsgelegenheiten benützt, die ihm die Oeffentlichkeit bietet. Auf der andern Seite ist halt doch eine strikte Ordnung notwendig für jede derartige obligatorische Schule. Man hat uns gesagt, mit der bisherigen geringen Busse von 20 Rp. sei überhaupt keine Ordnung zu schaffen. Dagegen findet man, mit 50 Rp. könne man den nötigen Druck ausüben. Die Herren Gerichtspräsidenten haben gefunden, mit einem Rahmen bis zu 2 Fr. sei der Sache Genüge getan, in der Meinung, dass man die Höchstbusse nur bei absichtlichen Absenzen aussprechen soll, wo böser Wille vorhanden ist. Wir haben in der Regierung und in der grossrätlichen Kommission geglaubt, man solle für diesen Fall die obere Grenze nur auf 1 Fr. ansetzen. Die Herren mögen entscheiden; ich mache daraus keine Kapitalfrage, glaube aber doch an dem Gedanken festhalten zu sollen, der in der ersten Lesung in etwas anderer Form bereits aufgenommen worden ist, dass man für absichtliche Absenzen eben doch einen etwas höhern Rahmen feststelle als 50 Rp. Die Meinung ist die, wie Herr Grossrat Zingg gesagt hat, dass dann natürlich der Richter nach dem Grad des Verschuldens abstufen muss, dass er also an die obere Grenze nur in Fällen von absichtlichen Absenzen gehen wird, während er in milderen Fällen eben bei 50 Rp. bleiben wird.

Was nun das dritte Alinea anbelangt, so haben wir diese kurze Fassung gerade gewählt, um möglichst deutlich zu werden. Wenn es hier heisst «zu Lasten dieser Personen», so will das im Gesetzestext bedeuten, dass diejenige Person unter den genannten als verantwortliche Person zu betrachten ist, die den Schüler abhält. Das ist nicht eine Mehrzahl, die verantwortlich ist, sondern es wird eine Einzahl sein, es sei denn, dass die Eltern gemeinschaftlich den Schüler abgehalten hätten, wodurch sie beide gemeinschaftlich straffällig würden. Ich glaube deshalb, dass die Redaktion so stehen bleiben kann, möchte aber immerhin den allgemeinen Vorbehalt machen, dass der Unterrichtsdirektion die Kompetenz gegeben wird, rein redaktionelle Aenderungen, die sich am Schluss der Beratung als notwendig herausstellen, noch vorzunehmen.

**Gnägi,** Präsident der Kommission. Bei jedem Gesetz muss man gewisse Strafbestimmungen aufnehmen, da die Menschen leider noch nicht so vollkommen sind, dass es ohne solche geht. Wir wollen hoffen, dieser Moment werde einmal kommen. Nun haben wir die Auffassung, dass die neu vorgeschlagene Ordnung eine Milderung bedeutet. Der Richter wird in den weitaus meisten Fällen mit 50 Rp. strafen, also den Ansatz anwenden, den Herr Pulfer befürwortet. Auch die Kommission

wird nicht starr festhalten. Wir haben nur geglaubt, man müsse vielleicht wirklich absichtliches Fernbleiben vom Schulbesuch durch vermehrte Strafen korrigieren. Wenn man aber glaubt, es genüge, die Stunde mit einer Busse von 50 Rp. zu belegen, so wird die Kommission auch keine Schwierigkeiten machen. Was die Bemerkung des Herrn Zingg anbetrifft, so verweise ich auf die Antwort des Herrn Unterrichtsdirektors. Es ist in der Tat so, dass eine der fehlbaren Personen für die Busse aufkommen muss.

**Thomet.** Als Präsident einer Primarschulkommission komme ich sehr oft in den Fall, Strafanzeigen gegen fehlbare Fortbildungsschüler zu unterschreiben. Wir haben sehr oft die Wahrnehmung gemacht, dass die Schüler lieber eine Busse von 20 Rp. bezahlt haben, als dass sie die Schule besuchen. Sie werden gefunden haben, sie kommen weiter, wenn sie die Busse bezahlen und haben dem Unterricht gar nichts nachgefragt. Es befanden sich Schüler aus allen Bevölkerungskreisen darunter. Dass man auch Söhne von hohen Beamten darunter gefunden hat, macht die Sache nicht besser. Wir haben konstatiert, dass Jahr für Jahr die gleichen Schüler sich einfach büssen liessen. Deshalb meine ich, der Vorschlag der Kommission sei doch vielleicht besser, da er eine gewisse Steigerung der Bussen ermöglicht. Aus diesen Gründen sollten wir den Antrag der Kommission annehmen, um dem Richter Gelegenheit zu geben, solche Schüler, die konstant fehlen, mit gesteigerten Bussen zu belegen.

**Hurni.** Ich möchte Ihnen Ablehnung des Antrages Pulfer beantragen. Herr Pulfer meint es sehr gut und man kann seine Ausführungen im allgemeinen nur billigen. Herr Thomet hat aber bereits ausgeführt, welchen Verhältnissen wir da gegenüberstehen. Ich möchte nur noch eines beifügen. Sehr oft ist hier nicht der Wille des Schülers massgebend, sondern der Wille des Vormundes, der Eltern oder des Arbeitgebers. 50 Rappen Stundenlohn sind heute bald verdient, und es rentiert sich also für den Meister unter Umständen, seinen Knecht, der in die Fortbildungsschule gehen sollte, daheim zu behalten. Ich möchte also dringend ersuchen, den Entwurf anzunehmen, der entschieden nicht zu hoch gegangen ist. Man kann im allgemeinen auch nicht sagen, dass die Gerichtspräsidenten sehr strenge büssen. Wir sind alle der Meinung, dass die obere Grenze nur für die Fälle reserviert bleiben solle, wo irgend eine Absicht dahinter steht.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Zingg in der Redaktion von Abs. 3 entgegenkommen und bin meinerseits unter Vorbehalt genauer Prüfung bereit, zu sagen: «... so hat der Richter die Bussen zu Lasten der verantwortlichen Person auszusprechen».

Abstimmung.

Abs. 1.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag Pulfer . . . . . Minderheit.

Abs. 2.

Gestrichen.

Abs. 3.

Angenommen nach Antrag Merz.

Abs. 4, 5 und 6.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Für Annahme des so bereinigten Artikels Mehrheit.

**Beschluss:**

Art. 6. Jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 50 Rp. bis 1 Fr. für die Stunde bestraft.

Wenn die Eltern, deren Stellvertreter oder der Arbeitgeber einen Schüler vom Schulbesuch abhalten, so hat der Richter die Busse zu Lasten der verantwortlichen Person auszusprechen.

Im weitern gelten für die Ahndung der Schulversäumnisse die Bestimmungen der §§ 66 und 67 (erster und dritter Absatz) des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

Für die Entschuldigungen haben die §§ 69 und 70 des genannten Gesetzes Geltung.

Störung des Unterrichts und Widersetzlichkeit gegen den Lehrer sind vom Richter mit einer Busse von 5 bis 50 Fr. zu bestrafen.

Alle auf Grund dieses Artikels gesprochenen Bussen fallen in die Kasse der Schulgemeinde.

---

Art. 7.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss doch eine kurze Begründung anbringen zu dem Zusatz, den die Kommission mit Zustimmung der Regierung aufgenommen hat. Der Absatz 3 ist aufgenommen worden, um einem Wunsch entgegenzukommen, der schon bei der ersten Lesung geäussert worden ist, der insbesondere auch in dem Separatabdruck aus der bernischen Volkszeitung scharf betont worden ist. Es ist dort sogar gewünscht worden, man solle ganz allgemein jeden Abendkurs verbieten. Wir haben in der Kommission darüber gesprochen und man hat mit Rücksicht auf die grosse Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden gefunden, man dürfe eine absolute Vorschrift in diesem Sinne nicht in das Gesetz aufnehmen. Wir haben uns mit einer elastischen Bestimmung begnügt, die den Gemeinden Wegleitung geben soll, die sie aber nicht unter Zwang stellt. Es ist eine Anleitung, die man gibt, aber es ist keine Bestimmung, die durchgesetzt werden kann. Die Herren, die auf dem Lande herum mit der Fortbildungsschule zu tun haben, werden begreifen, dass man gezögert hat, eine absolute Vorschrift aufzunehmen, Wir möchten auch den Gemeinden nach Möglichkeit ihre Freiheit lassen.

**Pulfer.** Der Sprechende hat schon vor 50 Jahren Fortbildungsschule gehalten und zwar am Tag und am Abend. Das ist sicher, dass die Kurse, die auf den Abend verlegt werden, nie den Erfolg haben, wie die Kurse, die man am Tag abhält. Diese Behauptung stelle ich auf. Ich begreife aber, dass man in städtischen Verhältnissen nicht ganz gleich urteilen kann, wie bei uns auf dem Land. Wenn es sich nur um das Land handeln würde, würde ich den Antrag stellen,

es sei diese Bestimmung zu streichen. Wenn die Fortbildungsschule nicht mehr wert ist, als dass man den Burschen noch den Schlaf nimmt, die Abendruhe, dass man sie anleitet, nachts noch herumzufahren, dann können wir diese Fortbildungsschule ganz gut quittieren. Ich begreife ja, dass man möglichste Freiheit haben will und stelle keinen Gegenantrag; aber ich möchte ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Abendschule als solche keine guten Erfolge aufzuweisen hat, wenigstens für uns auf dem Land nicht. Mich nimmt nur wunder, wie das herauskommt, wenn ein solcher Bursche am Abend nicht in die Schule geht, wenn er sich vor dem Richter wehrt, dass man ihm seine Abendruhe mit Schulstunden gestört hat. Es nimmt mich nur wunder, ob es nicht Richter gibt, die sagen, da könne man eigentlich keine Busse aussprechen.

**Gnägi,** Präsident der Kommission. Ich bin mit Herrn Pulfer sehr einverstanden, dass der Wert der Fortbildungsschulstunden, die am Tag gehalten werden, bedeutend grösser ist, als der Wert der Schulstunden, die nachts gehalten werden müssen. Wir wollen nur möglichst jeden Zwang vermeiden. Im übrigen scheint mir aber die Auffassung, die Herr Pulver soeben vertreten hat, doch zu weit zu gehen. Wenn ein solcher Jüngling abends von 7—9 Uhr die Schule besuchen muss, wird er nicht einwenden können, dass ihm die Nachtruhe zu stark beschnitten werde. Von 9—6 Uhr hat er noch immer Gelegenheit zu schlafen; übrigens gehen die meisten jungen Leute erst später ins Bett. Nach dieser Richtung müsste also ein Richter wirklich merkwürdige Auffassungen haben, wenn er erklären würde, man habe dem Jüngling die Nachtruhe verkürzt.

**Meer.** Ich könnte mich persönlich, und ich glaube auch die Fraktion, mit den Ausführungen des Herrn Pulfer durchaus einverstanden erklären. Wir haben verschiedentlich versucht, diese Abendkurse auf Tagesstunden zu verlegen, allein man stösst hier auf gewisse Widerstände, hauptsächlich beim Gewerbe. Ich nehme an, dass das gleiche bei der Landwirtschaft der Fall sein wird; es freut mich aber, von Herrn Pulfer zu hören, dass er durchaus einverstanden ist, wenn die Kurse auf den Tag verlegt werden.

**Luterbacher.** Ich möchte empfehlen, den Artikel so zu lassen, wie er jetzt ist. Auch ich habe mich früher mit den Fortbildungsschulen befasst und bin zur Auffassung gekommen, dass man am besten die Tagesstunden wählt. Es ist aber angebracht, den Gemeinden hier ihre Freiheit zu lassen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 7. Der Unterricht ist unentgeltlich. Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beleuchtung und Beheizung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Unterricht ist soweit möglich zur Tageszeit abzuhalten.

---

Art. 8.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 8. Gemeinden, welche den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgeben, erhalten vom Staat an die daherigen Kosten den nämlichen Beitrag wie für die Primarschule.

Die Verteilung der Kosten der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, an die der Bund einen Beitrag bezahlt, erfolgt nach Massgabe der bezüglichen Vorschriften des Bundes durch eine Verordnung des Regierungsrates.

---

Art. 9.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 9. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

Der Staat bezahlt die Hälfte der nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Lehrerbesoldungen.

---

Art. 10.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 über die Pflichten des Lehrers (§§ 38 und 39), Beschwerden (§§ 43 bis 48), Auftreten und Betragen der Schüler (§§ 51 bis 54) und Aufgaben der Kommissionen (§§ 97 bis 99) gelten sinngemäss auch für die Fortbildungsschule.

---

Art. 11.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der bereits erwähnten Artikelserie der «Berner Volkszeitung» ist gewünscht worden, es möchte dieses Reglement des Regierungsrates der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden. Man hat Bedenken ausgesprochen, dass die Regierung da eine allzuweitgehende Kompetenz bekommt und hat gewünscht, dass dem Grossen Rat der endgültige Entscheid überlassen bleibe. Da muss man sich entschliessen, was man will. Entweder verlangt man ein Reglement der Regierung und überträgt damit der Regierung die Verantwortung und die Kompetenz, oder wenn man das nicht will, wenn man den Grossen Rat

entscheiden lassen will, muss man ein Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Wir kennen keine Reglemente der Regierung, die der Genehmigung des Grossen Rates unterliegen. Ich habe bereits in der ersten Lesung gesagt, wenn sich der Grosse Rat selbst die Kompetenz zumessen wolle, diese Bestimmungen aufzustellen, möge er das tun. Wir haben geglaubt, das sei deshalb nicht nötig, weil die Gemeinden sowieso frei sind, die Fortbildungsschule einzuführen oder nicht, und auch frei sind, sie obligatorisch oder nicht obligatorisch zu machen. Es genügt deshalb unserer Ansicht nach, wenn in einem Reglement des Regierungsrates die nötigen Ausführungsbestimmungen noch aufgenommen werden. Ich darf auch darauf hinweisen, dass die Materie bisher in einem Reglement des Regierungsrates geordnet war, ohne dass dagegen je Bedenken laut geworden sind. Wir haben geglaubt, man könne es beim bisherigen Zustand bewendet sein lassen.

**Gnägi,** Präsident der Kommission. Auch die Kommission hat die Auffassung vertreten, dass die Aufstellung des Reglementes in der Kompetenz des Regierungsrates liegen soll. Wir wissen, dass wir damit an der bisherigen Praxis überhaupt nichts ändern. Diese bisherige Praxis hat sich bewährt; das beweist die Entwicklung der Sache. Wenn die Regierung ihre bisherige Praxis verlassen sollte, indem sie die Zahl der Kurse oder der Stunden über Gebühr erhöhen würde, so würde das nur zur Folge haben, dass die Gemeinden sich fragen, ob sie überhaupt die Fortbildungsschule einführen wollen. Wir finden, es sei nicht notwendig, dass man noch den Grossen Rat mit dieser unbedeutenden Sache belaste. Wir haben sicher Wichtigeres zu tun.

**Raaflaub.** Ich möchte gerne Auskunft darüber, was das Wort «beruflich» in Verbindung mit dem Unterricht hier zu tun hat. Es ist im Reglement hier die allgemeine Aufsicht über die Schule zu ordnen. Der eigentliche berufliche Unterricht, soweit er gewerblichen Unterricht darstellt, untersteht der Direktion des Innern.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Raaflaub folgende Aufklärung geben. Die technische Aufsicht über die allgemeine Fortbildungsschule der Jünglinge untersteht dem Schulinspektorat gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Dagegen haben wir bei der gegenwärtigen Gestaltung des Fortbildungsschulunterrichtes für Jünglinge, der sich bekanntlich sehr stark nach der beruflichen Seite entwickelt, im Sinne von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen oder mehr gewerblichen Fortbildungsschulen, für nötig erachtet, diesen Zweig des Fortbildungsschulunterrichtes, der den künftigen Beruf beschlägt, gegebenenfalls durch besondere Aufsichtsorgane kontrollieren zu lassen. Es handelt sich insbesondere um die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und um den landwirtschaftlichen Unterricht, der an diesen Fortbildungsschulen gegeben wird. Da möchten wir uns vorbehalten, gegebenenfalls, wenn es nötig sein sollte, auch einen Landwirtschaftslehrer mit der Inspektion dieser Kurse zu beauftragen. Wir können nicht überall den Schulinspektoren zumuten, dass sie die nötigen Fachkenntnisse besitzen, um auch diesen Unterricht zu inspizieren.

**Imobersteg.** In den meisten Gemeinden haben wir die Fortbildungsschule nach gewerblicher Richtung eingeführt, besonders aber nach landwirtschaftlicher Richtung. Da ist es durchaus nötig, dass Landwirtschaftslehrer dabei tätig sein können. Ich möchte daher beantragen, in der vorgeschlagenen Fassung nichts zu ändern.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nichts anderes gemeint, als dass man die Möglichkeit erhält, bei der Inspektion solcher Fortbildungsschulen gegebenenfalls einen Landwirtschafts- oder Gewerbelehrer herbeizuziehen. Wir denken nicht daran, irgendwie eine dauernde amtliche Stellung zu schaffen, wir möchten nur die Möglichkeit haben, im einzelnen Fall Fachexperten beizuziehen. Wenn man glaubt, der Ausdruck «beruflicher Unterricht» gebe zu Missverständnissen Anlass, so wäre ich bereit, einer Anregung, die Herr Hurni soeben gemacht hat, Folge zu geben und zu sagen: «fachlicher Unterricht». Wir möchten die Möglichkeit haben, diesen Unterricht durch Fachexperten inspizieren zu lassen.

**Raaflaub.** Ich habe das Gefühl, dass man weder von beruflichem noch fachlichem Unterricht reden sollte. Wenn es nötig wird, neben dem Inspektorat irgend jemand mit einer speziellen Inspektion zu beauftragen, so würden diese Worte zu irgendwelchen Schwierigkeiten Anlass geben. Der Lehrer könnte vielleicht gar nicht mehr wissen, wer alles in die Schule hineinregieren darf. In dem Reglement sollte die Sache so geordnet werden, dass nur ausnahmsweise jemand anders als der ordentliche Schulinspektor in diese Schule hineingehen darf. Immerhin möchte ich das nicht ausschliessen. Damit keine Verwirrung entsteht, könnte man Art. 11 so ordnen, dass man einfach von der Aufsicht über den Unterricht spricht. Dann hat die Regierung die Möglichkeit, das Nötige anzuordnen.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte immerhin die Beschränkung dieser Befugnis für richtiger. Die Fortbildungsschule untersteht der technischen Aufsicht des Schulinspektorates. Da können und wollen wir nichts ändern. Es handelt sich nur um diese Spezialität des fachlichen Unterrichtes im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsschule. Deshalb ist es präziser, wenn man das ausdrücklich sagt. Der Grosse Rat mag entscheiden; die Sache ist nicht von überragender Wichtigkeit.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

Art. 11. In einem Reglement des Regierungsrates sollen die notwendigen allgemeinen Bestimmungen über die Zahl der Jahreskurse, die Minimalstundenzahl, die Anstellung der Lehrkräfte und den Lehrstoff, sowie die Aufsicht über den beruflichen Unterricht aufgestellt werden.

---

Art. 12.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 12. Der Staat sorgt durch Kurse für die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte.

Die Unterrichtsdirektion lässt die notwendigen Lehrpläne ausarbeiten und setzt sie in Kraft.

---

Art. 13.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 13. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

---

Art. 14.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 14. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule hat auf die allgemeine Bildung und Erziehung der schulentlassenen Mädchen einzuwirken und ihre hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, indem sie ihnen die zur Leitung und Besorgung eines Haushaltes erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

---

Art. 15.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass Art. 15 die wichtige gesetzliche Bestimmung enthält, die eigentlich den Anlass für die Gesetzesvorlage bildete, nämlich die gesetzliche Grundlage für das sogenannte fakultative Gemeindeobligatorium. Es wird den Gemeinden freigestellt, hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen zu errichten, es wird ihnen weiter freigestellt, dieselben obligatorisch zu erklären für Töchter, die in einem bestimmten Alter stehen. In Art. 16 ist fernerhin bestimmt, dass es den Gemeinden unbenommen bleibe, auch weiterhin freiwillige Fortbildungsschulen beizubehalten oder solche neu zu gründen. Man hat in der Kommission wie anderwärts den Gedanken erwogen, ob man nicht die Fortbildungsschule für Töchter genau parallel organisieren wolle wie die Fortbildungsschule für Jünglinge in dem Sinne, dass man den Gemeinden allerdings freistellt, Fortbildungsschulen für Töchter zu errichten, aber wenn sie errichtet werden, dann nur mit Obligatorium, wie das für die Jünglinge der Fall ist. Wir haben nach gründlicher Erörterung beschlossen, an dem System des Entwurfes festzuhalten, wonach es den Gemeinden auch weiterhin freistehen soll, freiwillige Fortbildungsschulen für Töchter zu errichten oder die bereits bestehenden aufrecht zu erhalten. Wenn Sie die Begründung für diese Stellungnahme der Behörden haben wollen, so bitte ich Sie, da hinten die Karte mit den Marken zu vergleichen. Sie sehen, dass weitaus der grösste Teil unserer Fortbildungsschulen hauswirtschaftlichen Charakters auf Freiwilligkeit beruht. Wir fürchten, dem hauswirtschaftlichen Unterricht einen schlechten Dienst zu leisten, wenn wir die Gemeinden zwingen würden, entweder nichts zu machen, oder dann das Obligatorium einzuführen. Wir möchten den Gemeinden also die Möglichkeit lassen, in dem Sinn der bisherigen Entwicklung fortzufahren und je nach ihren Bedürfnissen freiwillige Fortbildungsschulen einzurichten oder das Obligatorium vorzuschreiben.

**Gnägi,** Präsident der Kommission. Man lässt den Gemeinden vollständige Freiheit, vorzugehen wie es ihnen passt. Es ist sicher nur ein kleiner Fortschritt, der darin liegt. Da, wo die Gemeinden glauben, man könne es durchführen, kann das allgemeine Obligatorium für Mädchen angewendet werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 15. Die Errichtung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen vereinigen.

---

Art. 16.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 16. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, auch weiterhin freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen beizubehalten oder solche neu zu gründen.

---

Art. 17.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 17. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht er-

reicht haben. Die Gemeinde bestimmt innerhalb dieser Grenzen, in welchem Alter der Eintritt zu erfolgen hat.

---

Art. 18.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist nun eine von den Bestimmungen, die eingehend diskutiert worden ist. Es ist vom bernischen Frauenbund, unterstützt von der stadtbernischen Fachkommission zur Vorbereitung eines Entwurfes zu einem Reglement für eine allgemeine Fortbildungsschule in der Stadt Bern, in einer Eingabe der Wunsch geäussert worden, man möchte den Art. 18 des Entwurfes in dem Sinne abändern, dass man von der Dispensation ausschliesse die in lit. a genannten Schülerinnen höherer Lehranstalten (Seminar, Handelsschule, Gymnasium, Hochschule); es möchte ferner ein neues Alinea beigefügt werden des Inhalts, dass für Schülerinnen höherer Lehranstalten, für Lehrtöchter, die eine kaufmännische oder gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, in grösseren Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden können. Die Eingabe des bernischen Frauenbundes betont, dass für diese Töchter, die höhere Lehranstalten besuchen, der hauswirtschaftliche Unterricht ebenso notwendig sei, wie für andere Töchter. Wenn sie später einen Haushalt gründen, so könnte sich die Lücke in ihrer Ausbildung bitter rächen. Es sei jedenfalls den Töchtern sehr nützlich, auch wenn sie nicht heiraten, diese praktischen Kenntnisse vom hauswirtschaftlichen Unterricht zu besitzen. Die Eingabe bemerkt wörtlich: «Wir sind uns allerdings klar, dass Mädchen, die ihren Studien obliegen, nicht ohne Ueberlastung gleichzeitig eine hauswirtschaftliche Ausbildung durchmachen können. Es sollte diesen Schülerinnen daher gestattet sein, den hauswirtschaftlichen Unterricht auf einen Zeitpunkt zu verschieben, der ihren Studienplan nicht unterbricht, z. B. bis zum 20. oder 22. Altersjahr. Es würde sich empfehlen, diese Schülerinnen in die besondern Kurse, von denen in Alinea 4 die Rede ist, einzubeziehen.» Ich habe bereits in der ersten Lesung auseinandergesetzt, warum Regierung und Kommission geglaubt haben, beim bisherigen Zustand bleiben zu sollen. Die Dispensationsmöglichkeiten in unserem Entwurf lauten gleich wie diejenigen im Reglement von 1920, mit dem wir bisher nicht schlecht gefahren sind. Warum soll man diese Töchter, die eine höhere Lehranstalt besuchen, miteinbeziehen? Der Grund, der angeführt wird, dass ihnen hauswirtschaftliche Kenntnisse nützlich wären, ist ganz sicher richtig, aber schon die Eingabe sieht ein, dass man den Töchtern ohne unerträgliche Ueberlastung, ohne Nachteil für ihre Gesundheit, unmöglich zumuten könnte, während der Studien noch diesen hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen. Wann sollen sie den Unterricht in sich aufnehmen? Die Eingabe spricht davon, das solle nach dem 20. oder 22. Jahre der Fall sein. Wie steht es dann bei den Seminaristinnen, bei unsern künftigen Primarlehrerinnen, die mit 19 oder 20 Jahren aus dem Seminar kommen und sich schwerlich Zeit nehmen können, nachträglich noch solche Kurse zu besuchen? Ich mache, was die Seminaristinnen anbelangt, darauf aufmerksam, dass an unseren Lehrerinnenseminarien hauswirtschaftlicher Unterricht für Seminaristinnen gegeben wird, ein Unterricht, der soweit führen soll, dass sie ihren eigenen Haushalt richtig besorgen können. Was die Studentinnen anbelangt, Medizinerinnen, Juristinnen, Kandidatinnen des höheren Lehramtes, so sehe ich nicht ein, warum man denen zumuten soll, die hauswirtschaftlichen Kurse zu absolvieren. Die Ueberlastung dieser Studentinnen ist schon so gross, dass man ihnen ganz sicher ohne Schädigung der Gesundheit nicht noch mehr zumuten kann.

Schliesslich ist aber für mich das wichtigste Argument das, dass wir uns fragen, ob wir vom Staat, von der Allgemeinheit aus es überhaupt als Pflicht anerkennen können, gegenüber dieser Minderzahl von Töchtern, die nun ihren Lebensberuf auf einem ganz andern Gebiet suchen wollen als im Hausfrauenberuf, auch noch für hauswirtschaftlichen Unterricht zu sorgen, den sie vielleicht nicht wollen, dessen sie in vielen Fällen nicht bedürfen. Wir können ruhig sagen, dass wir es diesen Leuten selbst überlassen wollen, sich mit allfälligen späteren Bedürfnissen hinsichtlich der Führung eines Haushaltes abzufinden. Eine Tochter, die studiert, wird in den weitaus meisten Fällen für ihre Haushaltung daheim mit Hilfskräften arbeiten müssen, weil sie sich nachher ihrem akademischen Beruf widmen muss und schwerlich Zeit haben wird, daneben die Hausgeschäfte zu besorgen. Wenn sie ihren Beruf verlässt und z. B. heiratet, soll sie selbst schauen, wie sie nachholt, was sie vorher wegen des Studiums nicht lernen konnte. Ich glaube, die Oeffentlichkeit hat keinen Anlass, hier mit einem Obligatorium einzugreifen und diese Töchter zu etwas zu zwingen, was sie in vielen Fällen nicht nötig haben und für das sie jedenfalls während der ganzen Dauer des Studiums ohne Nachteil an ihrer Gesundheit nicht Zeit finden können.

Schliesslich möchte ich noch sagen, dass wir auch da den Gemeinden die Freiheit lassen, die Sache in ihrem Reglemente zu ordnen, wie sie es für gut finden. Wir befehlen nicht, dass diese Töchter dispensiert werden müssen, sondern wir sagen nur, dass sie dispensiert werden können. Wir überlassen also das dem wohlweisen Ermessen der Gemeinden. Wenn z. B. die Gemeinde Bern, die die Trägerin der weitaus meisten höheren Lehranstalten in unserem Kanton ist, meint, sie müsse um jeden Preis diese höheren Töchter auch dazu zwingen, neben ihren Studien den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen, so soll sie das halt machen und sehen, wie sie sich damit abfindet. Ich halte dafür, das wäre eine überflüssige Anstrengung, aber das Gesetz lässt ihr die Möglichkeit, sie zu unternehmen. Auf dem Boden dieser Freiwilligkeit sollten wir bleiben.

**Gnägi,** Präsident der Kommission. Dieser Art. 18 wird einer gewissen Opposition begegnen auch in unseren Kreisen. Es ist auch hier verlangt worden, es möchte der Kreis der Dispensationen noch erweitert werden. So ist beispielsweise in der bekannten Artikelserie der Berner Volkszeitung vorgeschlagen worden, eine neue Bestimmung aufzunehmen unter d, lautend: «Mädchen, deren Hilfe in Familien, besonders bei Vorhandensein kleiner Kinder notwendig ist, sind zu dispensieren.» Das würde sehr weit führen. Es ist klar, dass bei den gegenwärtigen Arbeiterverhältnissen wenigstens in landwirtschaftlichen Kreisen alle diese jungen Leute daheim nötig wären. Soweit darf man also nicht gehen. Dagegen muss man doch einige

Bedenken zerstreuen, die bezüglich dieser Dispensationen geltend gemacht worden sind. Es ist mir von einer bestehenden hauswirtschaftlichen Schule berichtet worden, dass ein Mann für seine Tochter keine Dispensation erhielt, obwohl die Frau gelähmt ist und im Haushalt nicht mithelfen kann. Der Mann musste Busse bezahlen. Ich glaube doch, dass die Aufsichtsbehörde der Schule da ihre Aufgabe nicht richtig erfasst hat, denn die Schulkommission, die über die Entschuldigungsgründe entscheidet, hätte hier ganz sicher helfen können. Es scheint mir ein Unsinn zu sein, dass man solche Fälle nicht anschaut. Kein vernünftiger Mensch will, dass man unter solchen Umständen eine Tochter absolut in die Schule schicken muss. Solche Fälle sind glücklicherweise selten, aber man muss doch Garantien haben, dass solche Sachen nicht wieder vorkommen. Ich möchte immerhin hören, was der Herr Unterrichtsdirektor für eine Auffassung hat. Meiner Meinung nach läge es in der Kompetenz dieser Frauenkomitees, hier Ausnahmen zu gestatten.

**Raaflaub.** Der Art. 18 ist in der Tat für eine zweckmässige und richtige Durchführung sehr wichtig. Es hängt sehr viel davon ab, wie weit der Kreis der obligatorisch zu Erfassenden gezogen wird, wie weit die Dispensationen gehen können. Es wird eine sehr wenig erfreuliche Aufgabe für die betreffenden Schulaufsichtsbehörden sein, nachher den einzelnen Fällen nachzugehen und es ist daher ausserordentlich nötig, diese Bestimmungen des Art. 18 so abzufassen, dass sie zu keinem Zweifel Anlass geben. Lit. a und b sind genügend bestimmt; lit. c dagegen scheint mir etwas fraglich zu sein. Die Sache wird so gedacht sein, dass die Gemeinden jeweilen Bestimmungen aufzustellen haben über die Dispensation im Rahmen der Möglichkeit. Es könnte aber der Fall eintreten, dass nach lit. c ein Dienstmädchen sich auf den Standpunkt stellen würde, es werde im Hausdienst im allgemeinen ausgebildet und gestützt darauf verlange es Dispensation. Damit würde ein sehr grosser Kreis, namentlich in der Stadt Bern, ausgeschaltet. Mit der Bestimmung sind natürlich die Töchter gemeint, die sich als Glätterinnen oder Schneiderinnen ausbilden, die nun für die betreffenden Fächer dispensiert werden können. Aber das sollte noch etwas deutlicher gesagt werden, damit die Fassung auch die nötige Handhabe gibt für die Abklärung der späteren Praxis. Vorerst möchte ich mich informieren, wie die entscheidenden Instanzen die Bestimmung auffassen. Wenn auf Grund dieser Bestimmung die Dienstmädchen vom hauswirtschaftlichen Unterricht dispensiert werden, wird meiner Meinung nach die Anwendung des ganzen Gesetzes problematisch werden.

**Hulliger.** Ich möchte ein paar Worte verlieren hauptsächlich zur Eingabe des kantonalen Frauenbundes, die der Herr Unterrichtsdirektor erwähnt hat. Ueber diese Eingabe sollte man nicht ohne weiteres hinweggehen, denn es handelt sich da um Kreise, die sicher in erster Linie kompetent sind, diese Fälle zu beurteilen. Da muss ich schon sagen, dass die Mädchen, die in diesen höheren Lehranstalten Unterricht geniessen, nachher auch ins praktische Leben hineinkommen und es gerade so gut nötig haben, kochen und flicken zu können, wie die andern Mädchen auch. Nun wird in erster Linie damit operiert, dass ihnen dieser Unterricht nicht auch noch zugemutet werden könne. Was schadet es aber diesen Töchtern, wenn sie schliesslich in den hauswirtschaftlichen Kurs gehen müssen, in einen Kurs, wo zufälligerweise auch ärmere Mädchen wären? Es wird damit operiert, dass der Lehrplan dieser Anstalten, Gymnasium, Handelsschule usw. so überlastet sei, dass man den Mädchen einfach nicht mehr aufbürden könne. Da erwidere ich: Entlastet den Lehrplan! Es ist viel Ballast darin, den die jungen Töchter später im Leben absolut nicht brauchen können. Die Kenntnisse, die man aber im hauswirtschaftlichen Unterricht erwirbt, kann schliesslich jede Tochter einmal brauchen. Man muss sich fragen, warum gerade ausgerechnet diese dispensiert werden sollen, so z. B. die Lehrerinnen, die später in den Fall kommen, auf dem Lande hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen zu müssen. Sollen diese nicht einmal die primitivsten Kurse mitgemacht haben, sondern höchstens in der Theorie unterrichtet sein? Da schaut nichts Erspriessliches heraus. Wenn auch die Töchter in den Handelsschulen mitmachen müssen, so schadet es auch denen nichts. Mir sind Dutzende von Fällen bekannt, wo solche Töchter, nachdem sie sich verheiratet hatten, nicht einmal imstande waren, einen anständigen Apfelbrei zu kochen. Das hat tatsächlich schon viel Familienunglück herbeigeführt. Gewiss soll man den Lehrplan entlasten, aber zum Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichtes sollte man diese Töchter direkt zwingen. Der Herr Unterrichtsdirektor hat schliesslich gesagt, es heisse ja nicht, die Gemeinden müssen dispensieren, sondern sie können dispensieren. Ich möchte die Möglichkeit dieser Dispensation beschränken, indem ich bei lit. a beantrage, einen Zusatz beizufügen, der folgenden Wortlaut hat: «Insofern im Lehrplan dieser Anstalten der hauswirtschaftliche Unterricht genügend und praktisch berücksichtigt ist.»

**Scheurer** (Bargen). Ich möchte bei dieser Gelegenheit nur anfragen, was bei lit. c unter Lehrtöchtern verstanden ist, ob z. B. Töchter, die sich als Köchinnen ausbilden, gleichwohl verpflichtet sind, diese Kurse zu besuchen, auch wenn sie in einem Restaurant eine Lehre als Köchinnen durchmachen.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Soweit der Kochunterricht in Frage kommt, sind sie zu dispensieren.

**Dubach.** Es würde wahrscheinlich nichts schaden, wenn man diese hauswirtschaftlichen Schulen obligatorisch erklären würde, daneben aber bei den Dispensationen etwas weiter gehen würde. Ich möchte nicht einen Antrag stellen, aber doch fragen, ob man nicht sagen könnte, dass Mädchen, die den Ausweis erbringen, dass sie eine genügende Ausbildung im Haushaltungsfach durch Dienst in einem geordneten Haushalt oder durch anderweitige Ausbildung erhalten haben, dispensiert werden können. Die Schwierigkeiten der Durchführung dieser Vorschrift scheinen mir doch nicht so gross zu sein, dass sie nicht überwunden werden könnten. Ich halte dafür, es wäre hin und wieder sehr nötig, dass in solchen Fällen, wie sie bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten genannt worden sind, Entgegenkommen bewiesen werden könnte.

**Gnägi,** Präsident der Kommission. Die Auffassung des Herrn Dubach ist sehr gut gemeint, aber es würde

zuweit führen, wenn man ihr Folge geben wollte. Es wäre jedenfalls sehr schwierig, den Ausweis zu erbringen oder zu bestreiten, dass solche Mädchen in einem geordneten Haushalte leben. Ich nehme an, man erhebe überall den Anspruch, dass man einen geordneten Haushalt führe. So weit kann man also nicht gehen, das würde die Sache gefährden. Ich möchte bitten, dass Herr Dubach sich auf die Fälle beschränkt, von denen man vorhin gesprochen hat. Im übrigen möchte ich dem Herrn Unterrichtsdirektor überlassen, die Anregung zu beantworten.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Anregung Dubach anbelangt, so halte ich dafür, wie der Herr Kommissionspräsident, dass es schwerlich angehen wird, ihr in gesetzlicher Fassung Rechnung zu tragen. Wir haben bei der ersten Lesung uns schon ausgesprochen und gefragt, wie der Nachweis erbracht wird in einzelnen Fällen, dass die Tochter im Haushalt genügenden hauswirtschaftlichen Unterricht bekomme. Die praktischen Schwierigkeiten sind jedenfalls so gross, dass es schon aus diesem Grunde schwer halten wird, eine gesetzliche Formel zu finden, die allen Wünschen Rechnung tragen würde. Dazu kommt, dass die Gemeinden frei sind, den hauswirtschaftlichen Unterricht einzuführen oder nicht, dass sie ihn freiwillig oder obligatorisch einführen können. Sie werden da, wo ein Bedürfnis für diese Töchter nicht vorhanden ist, höchstens freiwillige Kurse einrichten und darauf verzichten, das Obligatorium durchzuführen. Ich finde, die Stufenfolge von verschiedenen Möglichkeiten, die das Gesetz in dieser Weise gewährt, sollte genügend Garantie bieten, dass niemand vergewaltigt wird. Die einzelnen Gemeinden sollen die Sache nach ihren Bedürfnissen ausgestalten, wie es ihnen passt. Wir wollen nicht vorschreiben, was gemacht werden soll, sondern wollen nur den Rahmen geben, innerhalb welchem die Gemeinden nach ihren Bedürfnissen und Verhältnissen die Sache ausgestalten können.

Was die Frage der Schülerinnen höherer Lehranstalten anbelangt, habe ich bereits darauf hingewiesen, dass schliesslich die Gemeindereglemente selbst zum Rechten schauen sollen. In der Hauptsache wird es sich für die Gemeinde Bern fragen, ob sie es für nötig erachtet, wenn sie das Obligatorium einführen will — bisher hat sie das nicht gemacht und es wird wohl noch einige Zeit dauern, bis sie soweit kommt —, dieses Obligatorium auch auf diese Schülerinnen höherer Lehranstalten auszudehnen. Sie wird in dem Fall von dem Zusatz Gebrauch machen müssen, von dem ich noch nicht gesprochen habe, auf den ich immerhin verweisen möchte, weil er in gewissem Masse den Anregungen Rechnung trägt, den Zusatz, der lautet: «Ebenso können für Schülerinnen höherer Lehranstalten besondere obligatorische oder freiwillige Kurse abgehalten werden.» Da braucht man keine Bedenken zu haben, dass da etwas versäumt wird. Ich wehre mich aber dagegen, dass man heute schon das Obligatorium für diese Töchter ins Gesetz aufnimmt und damit die Gemeinden zwingen will, unter allen Umständen diese Studentinnen, Seminaristinnen und Gymnasiastinnen in den obligatorischen Unterricht einzubeziehen. Was die Anregung des Herrn Hulliger anbelangt, man solle nur diejenigen ausnehmen, bei denen im Lehrplan der betreffenden Anstalt der hauswirtschaftliche Unterricht genügend berücksichtigt wird, so ist zu sagen, dass heute im Gymnasium der Stadt Bern der hauswirtschaftliche Unterricht kein Unterrichtsfach ist. Die Mädchen können das Gymnasium besuchen, aber sie müssen sich der allgemeinen Ordnung fügen, die gegenwärtig im wesentlichen auf die Jünglinge zugespitzt ist. Wir haben kein Töchtergymnasium in der Stadt Bern; vielleicht wird es einmal dazu kommen. In einem Töchtergymnasium würde man sicher den hauswirtschaftlichen Unterricht berücksichtigen, aber heute, wo die Töchter den Unterricht im Gymnasium besuchen müssen, dessen Lehrplan auf Jünglinge zugeschnitten ist, ist kein Platz für hauswirtschaftlichen Unterricht. So wird der Antrag des Herrn Hulliger jedenfalls wirkungslos bleiben. Im Seminar haben wir einen gewissen hauswirtschaftlichen Unterricht, und zwar nicht bloss theoretisch, sondern praktisch. Die Schulküchen in den Seminarien sind gut eingerichtet und es wird dort wohl das Nötige vorgekehrt werden können.

Hinsichtlich der Lehrtöchter haben wir bisher angenommen, dass sich diese Ausnahme bezieht auf diejenigen Lehrtöchter, die sich berufsmässig in einem bestimmten Fach ausbilden. Köchinnen sind zu dispensieren vom Kochunterricht, Schneiderinnen vom Nähunterricht, Gärtnerinnen ebenfalls von dem Unterricht in dem Fach, in dem sie berufsmässig in ihrer Lehre ausgebildet werden.

Was schliesslich die Anregung des Herrn Gnägi anbelangt hinsichtlich der Anwendung des Primarschulgesetzes betreffend die Entschuldigungen möchte ich bestätigen, was er bereits gesagt hat, dass selbstverständlich die Schulkommission befugt ist, dieselben Entschuldigungsgründe, die sie auch im Primarschulwesen gelten lässt, hier anzuwenden, namentlich Krankheit des Kindes, Krankheit und Todesfall in der Familie und die ungünstige Witterung. Dabei ist zu betonen, dass diese Entschuldigungsgründe exemplifikativ angeführt sind. Es bleibt den Schulkommissionen unbenommen, in solchen Fällen nach ihrem Ermessen Entschuldigungen auszusprechen. Wir möchten für uns in Anspruch nehmen, dass die Unterrichtsdirektion von dem letzten Absatz Gebrauch machen kann, indem sie gegebenenfalls weitere Dispensationen ausspricht, wenn besondere Familienverhältnisse vorliegen. Ich bin auch der Meinung, dass man da nicht allzu rigoros vorgehen soll, aber Sie wollen doch nicht vergessen, dass alle diese Bestimmungen doch bloss für den Fall gelten, dass die Gemeinden das allgemeine Obligatorium einführen. Sie sollen sich die Sache überlegen, bevor sie es einführen. Wenn sie glauben, sie werden damit nicht durchdringen, so sollen sie das Obligatorium nicht einführen, sondern sich mit der freiwilligen Fortbildungsschule begnügen, wie das die meisten Gemeinden bis jetzt gemacht haben. Dann ist allen geholfen und jeder Zwang und Streit in der Auslegung der Bestimmungen hört auf.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für den Antrag Hulliger . . . . . | 47 Stimmen. |
| Dagegen . . . . . | 21 » |

**Beschluss:**

Art. 18. Vom Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können dispensiert werden:

a) die Schülerinnen höherer Lehranstalten (Seminar, Handelsschule, Gymnasium, Hochschule), insofern sie in diesen Anstalten einen genügenden hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten;
b) Mädchen, die den Ausweis erbringen, dass sie eine Haushaltungsschule oder eine ähnliche Anstalt besuchen oder eine genügend lange Zeit besucht haben;
c) Lehrtöchter für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmässig ausbilden.

Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können in grössern Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden.

Ebenso können für die Schülerinnen höherer Lehranstalten besondere obligatorische oder freiwillige Kurse abgehalten werden.

Ueber weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

---

Art. 19.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 19. Die Vorschriften von Art. 6 hievor haben auch für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Geltung.

Ebenso finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894, auf die in Art. 10 hievor verwiesen wird, auf die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sinngemässe Anwendung.

---

Art. 20.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

**Beschluss:**

Art. 20. Die Gemeinden können für Töchter die über dem fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen und für Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten oder ihnen den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestatten.

---

Art. 21.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir den gleichen Zusatz gemacht wie bei Art. 7, dass der Unterricht soweit möglich zur Tageszeit stattfinden soll.

**Wägeli.** Ich möchte noch eine kleine Anregung zuhanden der Unterrichtsdirektion machen. Sie geht dahin, es möchte der Beginn des Unterrichtes auf den Anfang des Vor- oder Nachmittages verlegt werden. Fällt der Beginn in eine Zwischenzeit, so wirkt das sehr unangenehm, indem es die Burschen verleitet, Absenzen zu machen.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme diese Anregung entgegen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 21. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die Gemeinde stellt die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung.

Der Unterricht ist soweit möglich zur Tageszeit abzuhalten.

---

Art. 22.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die kleine Umstellung hat nur redaktionellen Charakter.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

---

Art. 23.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 23. Der Staat unterstützt das hauswirtschaftliche Bildungswesen mit Beiträgen.

An die Lehrerbesoldungen der obligatorischen und freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bezahlt er die Hälfte.

An die Kosten der in Art. 20 genannten Kurse kann der Staat Beiträge bis zur Hälfte der Lehrerbesoldungen ausrichten, wenn sich der Unterricht im Rahmen eines von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrplanes hält.

Unter der nämlichen Bedingung und sofern die Gemeinden ebenfalls einen angemessenen Beitrag leisten, wird ein Staatsbeitrag auch an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse ausgerichtet, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten oder durchgeführt werden.

An Haushaltungsschulen und andere der hauswirtschaftlichen Bildung dienende Unterrichtsanstalten, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann ebenfalls ein Staatsbeitrag verabfolgt werden.

An die Einrichtungs- und Betriebskosten von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen schwer-

belasteter Gemeinden und im Bedürfnisfalle auch solcher Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann der Staat aus dem Kredit gemäss Art. 14 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 ausserordentliche Beiträge ausrichten.

Die durch Gesetzgebung des Bundes festgesetzten Beiträge werden vorbehalten.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird nötigenfalls hierüber Näheres bestimmen.

---

Art. 23bis.

**Merz**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier möchte ich nach Rücksprache mit dem Herrn Kommissionspräsidenten persönlich folgende Präzisierung vorschlagen: «An die Kosten der Stellvertretung wegen Krankheit bezahlt der Staat an obligatorische oder freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (Art. 23, Abs. 2) die Hälfte, die Schule selber und die vertretene Lehrkraft je einen Viertel. Die gleiche Verteilung der Stellvertretungskosten kann auch in den in Art. 23, Abs. 3, genannten Kursen stattfinden.» Dann der Schlussatz: «Der Regierungsrat wird über die Höhe der Entschädigungen nötigenfalls Bestimmungen aufstellen.» Es hat sich herausgestellt, dass man da noch etwas genauer präzisieren sollte, auf welche Schulen und Kurse diese Kostenverteilung Anwendung finden kann. Es ist notwendig, dass man die Möglichkeit schafft, die gleiche Kostenverteilung auch vorzunehmen für Kurse, die im Art. 23, Abs. 3, genannt sind, an die der Staat Beiträge bis zur Hälfte der Lehrerbesoldungen ausrichtet. Wenn man das nicht sagt, könnte die Bestimmung so ausgelegt werden, man dürfe an diese Kurse nur bis zur Hälfte der Lehrerbesoldungen Staatsbeiträge ausrichten, während die Meinung die ist, dass man auch da die Verteilung der Stellvertretungskosten gleich vornehmen könne, wie bei den obligatorischen und freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Was die übrigen Kurse anbelangt, wie sie in Art. 23, Abs. 4 und folgende genannt sind, so handelt es sich überall nur um Beitragsleistungen, wo man frei ist, die Stellvertretungskosten einzubeziehen oder auch nicht. Das wird sich von Fall zu Fall entscheiden. Ich möchte bitten, den Artikel in dieser Präzisierung anzunehmen.

**Gnägi**, Präsident der Kommission. Ich habe mich der Auffassung des Herrn Unterrichtsdirektors persönlich angeschlossen und ich nehme an, die Kommission werde keine Opposition machen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Merz.

**Beschluss:**

Art. 23bis. An die Kosten der Stellvertretung wegen Krankheit bezahlt der Staat an obligatorische oder freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (Art. 28, Abs. 2) die Hälfte, die Schule selber und die vertretene Lehrkraft je einen Viertel. Die gleiche Verteilung der Stellvertretungskosten kann auch in den in Art .23, Abs. 3, genannten Kursen stattfinden. Der Regierungsrat wird über die Höhe der Entschädigung nötigenfalls Bestimmungen aufstellen.

---

Art. 24.

**Raaflaub.** Ich möchte auf einen Punkt zurückkommen, der seinerzeit in der Diskussion eine gewisse Rolle gespielt hat. Der Staat unterstützt das hauswirtschaftliche Bildungswesen in ziemlich weitgehender Weise. Dagegen sind gar keine Bestimmungen enthalten über die Ausgestaltung der staatlichen Aufsicht. Wir haben für die übrigen Schulen Inspektorate, wir haben für die andern beruflichen Fortbildungsschulen berufliche Aufsichtsorgane; beim hauswirtschftlichen Bildungswesen beschränkt sich der Staat in der Hauptsache auf die Genehmigung der Reglemente und die Geldverteilung. Man hat seinerzeit gewisse Bedenken gehabt gegen die Schaffung einer besondern Stelle, die hier in Frage kommt. Ich glaube nicht, dass es unbedingt nötig war, eine besondere Beamtung zu schaffen. Dagegen halte ich es für nötig, dass vom Staat aus eine gewisse Aufsicht geschaffen wird. Wenn man in dieser Art und Weise Geld verteilt, muss man kontrollieren können, was mit dem Gelde geht. Es ist sehr wertvoll, was in den verschiedenen Landesteilen gemacht worden ist, aber es wäre wünschenswert, wenn die einzelnen Landesteile bei der weiteren Entwicklung des Unterrichtes gewisse Unterstützung und fachliche Beratung finden können. Wir haben bei der Fortbildungsschule für Jünglinge ausdrücklich bestimmt, dass die Aufsicht über den beruflichen Unterricht speziell organisiert wird. Ich halte es unbedingt für notwendig, dass auch hier im Art. 24, ähnlich wie in Art. 11, die Aufsicht des Staates über diese Fortbildungsschulen für Töchter ebenfalls geordnet wird. Die Bedenken, die seinerzeit geäussert worden sind wegen der Schaffung einer Beamtung, brauchen keine Rolle zu spielen. Das alles lässt sich auch durch eine Aufsichtskommission besorgen, die aus Vertretern der verschiedenen Landesteile bestellt wird, aus fachlich geeigneten Leuten, die den betreffenden Schulen an die Hand gehen können. Ich möchte daher vorschlagen, folgendes zweites Alinea beizufügen: «Es ordnet die fachliche Aufsicht des Staates über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.»

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie mögen über den Antrag Raaflaub entscheiden. Sie erinnern sich, dass in der Vorlage des Regierungsrates ein Artikel aufgenommen war, der der Regierung Kompetenz geben wollte, zur Beaufsichtigung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes eine Fachexpertin anzustellen. Im Schosse der Kommission sind Bedenken gegen diese Bestimmung laut geworden, weil man nicht gern im Augenblick, wo man vor der Notwendigkeit von Sparmassnahmen in grossen Stile steht, die Möglichkeit der Schaffung einer neuen Stelle vorsehen wollte. Wir haben uns auf der Unterrichtsdirektion schliesslich damit einverstanden erklärt, dass man die Expertin gestrichen hat, nachdem man in der Regierung die ausdrückliche Zusicherung gegeben hat, von der ich hier im Grossen Rat Kenntnis gegeben habe, man werde keine Schwierigkeiten machen, wenn wir

aus unserem Kredit für Expertisen gelegentlich von Fall zu Fall Fachexperten beiziehen würden, um gewisse Schulen zu inspizieren oder den Gemeinden bei deren Errichtung an die Hand zu gehen. Herr Grossrat Raaflaub hat den Gedanken in etwas anderer Form wieder aufgenommen. Wenn der Grosse Rat keine Bedenken trägt, die Sache in dieser Form zu verwirklichen, so würde es mir schlecht anstehen, Opposition zu machen. Ich möchte aber nicht, dass man glaubt, wir wollten durch eine Hintertüre wieder einführen, was man offen und gerade in der ersten Lesung gestrichen hat. Ich erkläre: Wir können bis auf weiteres mit der Lösung uns einverstanden erklären, dass wir von Fall zu Fall nach Notwendigkeit Fachexperten beiziehen in dem Sinne, wie ich es angedeutet habe. Glaubt man, man wolle dem Reglement des Regierungsrates vorbehalten, diese fachliche Aufsicht allgemein noch auszugestalten, so haben wir nichts dagegen. Aber wir halten es nicht für unbedingt nötig.

Abstimmung.

Für den Antrag Raaflaub . . . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

**Beschluss:**

Art. 24. In einem Reglement des Regierungsrates ist die Organisation der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen näher zu umschreiben; namentlich sollen die Zahl der Jahreskurse und die Minimalstundenzahl festgelegt und Bestimmungen über den Lehrstoff aufgestellt werden.

---

Art. 25.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 25. Die Unterrichtsdirektion sorgt für die Aufstellung der notwendigen Lehrpläne und erklärt sie in Kraft.

---

Art. 26.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in dem Separatabdruck der Volkszeitung gewünscht worden, man möchte beifügen: «Eine hauptsächlich aus Frauen und Müttern zusammengesetzte Aufsichtskommission». Wir haben in der Kommission darüber gesprochen und gefunden, es sei nicht nötig, das ausdrücklich zu sagen, man müsse eben in den Gemeinden diejenigen Frauenspersonen wählen, die sich zur Verfügung stellen. Wenn man keine Mütter zur Verfügung hat, wird man eben auch ledige Frauenspersonen oder kinderlose Ehefrauen wählen müssen.

**Gnägi,** Präsident der Kommission. Persönlich hätte ich keinen Anstoss genommen, wenn man beigefügt hätte: «Frauen und Mütter». Es gibt bekanntlich Mütter, die nicht Frauen, und Frauen, die nicht Mütter sind. (Heiterkeit.)

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 26. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Aufsicht einer mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission.

---

Art. 27.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 27. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungsseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Ausbildung besitzen. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere festsetzen und bestimmen, unter welchen Bedingungen auch andere Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht ausgebildet und beigezogen werden können.

---

Art. 28.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 28. Der Staat kann sich an der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen durch Beiträge an private Haushaltungsseminarien beteiligen.

Der Regierungsrat stellt die Bedingungen fest, denen diese Seminarien hinsichtlich Organisation, Lehrplan und Schlussprüfungen zu genügen haben.

Im Bedürfnisfalle ist der Grosse Rat befugt, die Errichtung von staatlichen Haushaltungsseminarien oder hauswirtschaftlichen Seminarabteilungen zu beschliessen.

Den Schülerinnen der Haushaltungsseminarien können vom Staate Stipendien ausgerichtet werden. Der Regierungsrat wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen.

---

Art. 29.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 29. Ueber die Versicherung der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kursen kann der Grosse Rat die nötigen Be-

stimmungen aufstellen und in dem ihm gutscheinenden Umfang den Beitritt der Haushaltungslehrerinnen zur Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

---

Art. 29bis.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine Ergänzung, die wir glaubten anbringen zu sollen. Es ist bisher schon so gehalten worden, man hat es aber unterlassen, die entsprechenden Bestimmungen herüberzunehmen. Wir möchten das hier nachholen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 29bis. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

---

Art. 30.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen mit dem Abschnitt über den hauswirtschaftlichen Unterricht im schulpflichtigen Alter zur dritten Gruppe umstrittener Bestimmungen. Der Art. 30 ist von Art. 31 fast nicht zu trennen; ich möchte daher über beide im Zusammenhang referieren. Es ist zu dem Artikel von Seite des Vorstandes des bernischen Lehrervereins eine einlässliche Eingabe eingelangt, die sich in erster Linie mit der Ordnung des Entwurfes in Art. 30 einverstanden erklärt, wonach den Gemeinden das Recht gegeben wird, für Mädchen vom 8. und 9. Schuljahr der Primar- und Sekundarschule den hauswirtschaftlichen Unterricht obligatorisch zu erklären. Es soll in diesem Fall, wie der Entwurf vorsieht, der hauswirtschaftliche Unterricht als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung und des Lehrplanes gelten. Der Lehrerverein erklärt sich ausdrücklich einverstanden mit Abs. 2 von Art. 30, wo festgestellt wird: «Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Bildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien.» Wir haben in der ersten Lesung diese Fassung akzeptiert und auseinandergesetzt, dass wir glauben, den Mädchen nicht zumuten zu dürfen, den hauswirtschaftlichen Unterricht noch über den übrigen Lehrplan hinaus auf sich zu nehmen, sondern dass wir sie in andern Fächern entsprechend entlasten müssen. Das alles auch wieder im Rahmen der freien Kompetenz der Gemeinden, diesen hauswirtschaftlichen Unterricht im achten oder neunten Schuljahr obligatorisch zu erklären oder nicht.

Eine andere Haltung nimmt nun der Vorstand des Lehrervereins ein zum vorgeschlagenen Art. 31. Ich muss mir erlauben, den Hauptteil dieser Eingabe, der sich darauf bezieht, zu verlesen, weil es sich doch um die Organisation der Lehrerschaft handelt, die in erster Linie berufen ist, sich zu dieser Neuerung zu äussern. Es heisst da: «Der Art. 31 will nun den Gemeinden das Recht geben, den hauswirtschaftlichen Unterricht in das Zentrum des Unterrichts für die Mädchen im neunten Schuljahre zu stellen. Die andern Fächer hätten sich um dieses Fach herum zu gruppieren. Der hauswirtschaftliche Unterricht tritt damit in den Vordergrund, die andern Fächer treten zurück. An die Stelle der allgemeinen Bildung tritt die Vorbereitung für den künftigen Hausfrauenberuf. Wir wissen wohl, dass Ihre Behörde keine Zurücksetzung der allgemeinen Bildung will, dass sie auch keine befürchtet. Wir jedoch können die Befürchtung nicht los werden, dass die Praxis andere Wege einschlagen wird. Der hauswirtschaftliche Unterricht wird zur Hauptsache, alles andere tritt zurück. Der Artikel kann noch weitere Konsequenzen haben. Schon jetzt hört man vielfach aus Handwerkerkreisen, die gewerbliche Fortbildungsschule nehme den Lehrlingen viel zu viel Zeit weg. Von der Einführung eines allzu weitgehenden hauswirtschaftlichen Unterrichts für die Mädchen bis zur Forderung beruflichen Unterrichts im neunten Schuljahr auch für die Knaben ist nur ein kleiner Schritt. Viele werden eine solche Entwicklung begrüssen, andere werden sie bekämpfen: man kann da in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Auf alle Fälle aber sind die Konsequenzen der Neuordnung so weitgehende, dass man die Sache nicht in einem Artikel des Fortbildungsschulgesetzes regeln, sondern dass man damit warten sollte, bis die Revision der allgemeinen Schulgesetzgebung kommt.

Der vorgeschlagene Artikel schafft auch ungleiches Recht. Zunächst gilt er nur für die Primarschule, die Sekundarschule wird davon nicht betroffen. Wo er eingeführt wird, besteht die Gefahr, dass die Mädchen, die aus der Primarschule herkommen, hinsichtlich der allgemeinen Bildung noch mehr hinter den Sekundarschülerinnen zurückstehen werden, als dies heute schon der Fall ist. So sehr wir auch den hauswirtschaftlichen Unterricht schätzen, die intellektuelle Ausbildung der Frau darf darunter nicht Schaden leiden, denn die Frau ist die erste Erzieherin der Kinder.

Der Artikel ist sodann rein auf die Verhältnisse der industriellen Orte und der Städte zugeschnitten. Auf dem Lande wird man ihn kaum jemals ausführen können. Wir werden also in Zukunft zwei Arten von Primarschulen haben: solche, in denen im neunten Schuljahr der hauswirtschaftliche Unterricht im Mittelpunkt steht, und solche, die nach bisheriger Art geführt werden. Ob das für unser bernisches Schulwesen ein Vorteil sei, wagen wir zu bezweifeln.»

Dazu möchte ich formell bemerken, dass diese Eingabe nicht der Ausdruck einer Diskussion im gesamten Lehrerverein ist, auch nicht der Ausdruck der verschiedenen Verhandlungen, die in den Sektionen des Lehrervereins über diesen Gegenstand stattgefunden haben. Ich bin darüber orientiert, dass beispielsweise in der Versammlung der Sektion Bern-Land des bernischen Lehrervereins nach erfolgter Diskussion über diese beiden Artikel des Gesetzesentwurfes beschlossen worden ist, dass die Sektion die neuen Bestimmungen freudig begrüsst und die vorgesehene Neuregelung des Unterrichtes für Mädchen für zweckmässig, für dem Leben angepasst und den heute geltenden pädagogischen Grundsätzen entsprechend hält. Wir müssen somit feststellen, dass jedenfalls grössere Teile der bernischen Lehrerschaft dem Vorstand des berni-

schen Lehrervereins bei dieser Eingabe, die er gemacht hat, nicht zur Seite stehen, und den Antrag, es sei Art. 31 zu streichen, nicht unterstützen.

Ferner muss ich mitteilen, dass der kantonalbernische Lehrerinnenverein sich im Gegensatz zum Vorstand des Lehrervereins sehr entschieden für die Beibehaltung des Art. 31 ausspricht. Ich erlaube mir, aus der Eingabe des Lehrerinnenvereins den Hauptpassus ebenfalls zur Kenntnis zu bringen. Er lautet: «Wir teilen die Befürchtung nicht, dass die Allgemeinbildung der Mädchen durch die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts im 8. und 9. Schuljahr zu kurz kommen könnte. Ein richtig erteilter hauswirtschaftlicher Unterricht greift in alle Wissensgebiete hinein, vertieft sie und verknüpft sie mit dem praktischen Leben. Die Erfahrungen in drei stadtbernischen Primarklassen, wo seit einigen Jahren der hauswirtschaftliche Unterricht im Sinne des Art. 31 zum Hauptpensum des Unterrichts im 9. Schuljahr gemacht wurde, bestätigen diese Ansicht vollauf.

Im Art. 31 sehen wir ferner keine Gefahr für das 9. Schuljahr. So gerne wir die Arbeit der Frau in Haus und Familie als Beruf aufgefasst sehen möchten, so kann doch der hauswirtschaftliche Unterricht in der Schule nicht als berufliche Ausbildung im eigentlichen Sinne des Wortes betrachtet werden. Mit dem gleichen Rechte könnten dann auch Heustock- und Landberechnungen, der Handfertigkeitsunterricht der Knaben und anderes mehr Berufsbildung genannt werden. Die Schule soll auf das Leben vorbereiten, und zu den Lebensaufgaben eines Mädchens gehört eben auch die Hauswirtschaft.

Endlich wird der hauswirtschaftliche Unterricht in der Schule auch nie ein abschliessender sein und die Fortbildungsschule ersetzen können. Bei der ihm zur Verfügung stehenden beschränkten Zeit wird er immer nur die allernotwendigsten Kenntnisse zu vermitteln vermögen. Wenn es ihm gelingt, in den Mädchen ein besseres Verständnis für die spezielle Aufgabe der Frau und Lust und Liebe zur Hausarbeit zu wecken, so wird auch das Bedürfnis nach weiterer Ausbildung auf diesem Gebiete in vermehrtem Masse erwachsen und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wird nach einer solchen Vorbereitung durch die Alltagsschule erst recht notwendig werden und ihre schöne Aufgabe erfüllen können.

Wir wünschen deshalb, dass die Art. 30 und 31 des Entwurfes unverändert ins Gesetz aufgenommen werden, damit die Möglichkeit geschaffen werde, den hauswirtschaftlichen Unterricht auch in der Schule so zu gestalten, wie er den Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden entspricht.»

Soweit die Eingaben zu den beiden Artikeln. Ich möchte nur feststellen, dass Art. 30, mit dem wir uns zunächst zu befassen haben, unbestritten ist, und dass auch der Vorstand des Lehrervereins demselben beipflichtet. Ich möchte mich deshalb darauf beschränken, Art. 30 in Diskussion zu stellen und mir vorbehalten, zu Art. 31 noch einige Worte zu verlieren.

**Graf** (Bern). Ich habe nach dem Votum des Herrn Regierungspräsidenten Merz nur noch eine ganz kurze Erklärung abzugeben. Es ist richtig, dass die Frage uns nicht eigentlich so beschäftigt hat, dass wir daraus eine gewerkschaftliche Frage gemacht hätten. Deshalb haben wir auch verschiedene Meinungsäusserungen gehabt. Die Eingabe ist wirklich aufzufassen als Frucht einer Diskussion, die im engeren Vorstand gewaltet hat. Wir haben dort eine Mehrheit und Minderheit gehabt und haben der Unterichtsdirektion auch die Stellung der Minderheit ohne weiteres mitgeteilt. Nachdem wir die Eingabe abgegeben haben, die wir innert nützlicher Frist absenden mussten, sind uns Meinungsäusserungen der verschiedensten Sektionen zugekommen, die sich, wie Herr Regierungsrat Merz richtig gesagt hat, teils für die Beibehaltung des Artikels ausgesprochen haben, teils dagegen. Wir haben diese Situation im kantonalen Vorstand nochmals besprochen und auch mit Herrn Regierungsrat Merz Rücksprache genommen und sind zur Auffassung gekommen, dass es am besten sei, die gedruckte Vorlage bestehen zu lassen, trotzdem wir gewisse Bedenken haben gegen die in Art. 31 vorgeschlagene Fassung. Ich möchte also mit einer gewissen Reserve dem Antrag der vorberatenden Behörden zustimmen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 30. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann von den Gemeinden für die Mädchen des 8. und 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule obligatorisch erklärt werden. Er gilt in diesem Falle als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung.

Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Bildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien.

---

Art. 31.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Grossrat Graf soeben im Namen des Vorstandes des bernischen Lehrervereines die Erklärung abgegeben hat, dass dieser sich damit einverstanden erklären könne, seinen Antrag zu Art. 31 zurückzuziehen, kann ich mich kurz fassen. Wir haben immerhin den Art. 31 mit Rücksicht auf die Bedenken, die der Vorstand des Lehrervereins geäussert hat, etwas anders gefasst. Sie finden die Abänderung in der gedruckten Vorlage. Diese etwas vorsichtigere Fassung haben wir gewählt, damit eine Gemeinde nicht auf eigene Faust in einem Reglement die Sache ordnet, ohne der Unterrichtsdirektion vorher von dieser Ordnung, die sie beabsichtigt, überhaupt Kenntnis zu geben, derart, dass wir nur das fertige, von der Gemeindeversammlung angenommene Reglement zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung bekommen würden. Wir halten die Ordnung, wie wir sie nun vorschlagen, für besser, dass die Gemeinde, die beabsichtigt, gestützt auf diesen Art. 31 den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen im 9. Primarschuljahr zum Hauptpensum des Schulunterrichtes zu machen, zuerst sich an die Unterrichtsdirektion wendet und mitteilt, wie sie die Sache ordnen will, wodurch sich die Unterrichtsdirektion ein Bild machen kann, und auch noch eventuell Ratschäge erteilen kann.

Wir sind mit den Lehrerinnen, die sich zur Sache geäussert haben, darin einig, dass wir die Befürchtun-

gen nicht teilen, die der Vorstand des Lehrervereins ursprünglich gehabt hat, dass diese Ausgestaltung des Unterrichts mit der Zeit zur Beseitigung des neunten Schuljahres für Mädchen führen werde. Wir halten dafür, dass sich der Unterricht auch in den allgemein bildenden Fächern, der sicherlich ja auch in diesem Falle beibehalten werden muss, sehr fruchtbringend gestalten lässt, wenn er sich um den hauswirtschaftlichen Unterricht herum gruppiert, und dass dieser hauswirtschaftliche Unterricht das Hauptpensum des 9. Schuljahres sein kann, ohne dass damit die allgemein bildenden Fächer beseitigt würden. Wir glauben im Gegenteil, dass damit die allgemeinen Fächer auch eine gewisse Anregung nach der praktischen Seite hin bekommen werden, die geeignet ist, das Interesse der Schülerinnen in diesem neunten Schuljahr auch an diesen Fächern zu steigern. Weiterhin sind wir durchaus der Auffassung, die die Lehrerinnen in ihrer Eingabe auch vertreten, dass dieser hauswirtschaftliche Unterricht im neunten Schuljahr die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen nie und nimmer gänzlich ersetzen wird. Man hat schon die Zeit nicht zur Verfügung und die Mädchen sind auch noch zu jung, um den gesamten hauswirtschaftlichen Unterricht mitmachen zu können, aber es ist unter allen Umständen sehr wünschenswert, eine Vorbereitung auf diese hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu haben. Wir empfehlen die Bestimmung zur Annahme.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 31. Die Direktion des Unterrichtswesens kann einer Gemeinde auf Gesuch hin gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des 9. Primarschuljahres (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) zum Hauptpensum des Schulunterrichts dieses Schuljahres auszugestalten.

Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

---

Art. 32.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 32. Art. 21 bis 27 sowie Art 29 und 29bis dieses Gesetzes sind auch auf diesen Unterricht sinngemäss anwendbar. Das Nähere hierüber bestimmt der Regierungsrat.

---

Art. 33.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 33. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1926 in Kraft.

---

Art. 34.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 34. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. § 19, Ziffer 5, und die §§ 76 bis 83 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894;
2. das Reglement über die Fortbildungsschulen für Jünglinge vom 14. November 1894;
3. das Reglement über die Mädchenfortbildungsschulen vom 6. April 1920.

---

Titel und Ingress.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte noch den allgemeinen Vorbehalt machen, den ich immer zu machen pflege, aus Gründen der Vorsicht, dass wenn sich die Notwendigkeit redaktioneller Bereinigungen noch herausstellen sollte, die Regierung gegebenenfalls in Verbindung mit dem Kommissionspräsidenten ermächtigt sein soll, diese vorzunehmen. Es sind einige Aenderungen beschlossen worden; wir müssen nunmehr das ganze Gesetz daraufhin ansehen, ob die redaktionelle Fassung noch genau stimmt.

**Präsident.** Ich nehme an, der Rat sei einverstanden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Gesetz
über die
Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

---

**Meier.** Bei Art. 6, Abs. 2, hätte ich eine Anfrage wegen der Bestimmung, die heute neu aufgenommen worden ist. Dieser Artikel hat gestützt auf einen Antrag Zingg eine andere Redaktion erfahren. Ich möchte nun anfragen, ob infolge dieser neuen Fassung nur eine Person gebüsst werden kann. Es lassen sich doch Fälle denken, wo Eltern und Arbeitgeber zusammen die Schüler vom Schulbesuch abhalten. In solchen Fällen, die zwar selten sind, sollte man die Möglichkeit haben, dass man beide Teile bestrafen kann. Es kann also ein Zweifel darüber bestehen und nachdem das der Fall ist, möchte ich beantragen, statt der Einzahl die Mehrzahl zu setzen.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ändert nicht viel. Wir haben im

ganzen Strafgesetz diese Einzahl und haben noch nie gemeint, dass wenn zwei Personen den Straftatbestand erfüllt haben, nur eine bestraft werden könne. Man sagt dort auch nur «der Täter»; aber wenn es zwei Täter sind, werden eben zwei bestraft. Wir wollen aber immerhin die Redaktion nochmals anschauen und würden uns vorbehalten, noch eine Verbesserung anzubringen. Ich erkläre aber hier feierlich zuhanden des Richters, der die Sache anwenden muss, dass er selbstverständlich, wenn z. B. beide Elternteile gleich schuldig sind, beide gleich büssen muss, wenn Vormund und Arbeitgeber sich zusammen verständigt haben, um den Jüngling vom Schulbesuch abzuhalten, beide bestraft werden müssen.

**Schmutz.** Ich möchte zurückkommen auf Ziff. 6 von Art. 6, in der Meinung, dass dort das Wort «absichtliche Störung» wieder aufzunehmen sei.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist die ursprüngliche Fassung der Unterrichtsdirektion. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie dieselbe wieder einführen wollen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Minderheit.

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes. . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

---

## Gesetz

betreffend

### teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

(Siehe Seite 321 hievor.)

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes. . . Mehrheit.

---

Eingelangt ist folgende

### Interpellation:

Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass die mit Spramex für Auto prächtig hergestellten Strassen für den Verkehr mit Pferden eine grosse Gefahr bilden und zwar hauptsächlich in den Monaten Oktober, November und Dezember? Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit Unglücksfälle von daher rührend, auf ein Minimum vermindert werden können?

Unterzeichner Waber.

Geht an die Regierung.

---

## Gesetz

betreffend

### Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 191 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wiederholungsweise kann ich bemerken, dass dieses kleine Gesetz notwendig geworden ist, um dem Staat Bern die Summen, die er der Brandversicherungsanstalt vorgeschossen hat, wieder zurückzugeben. Ein Hindernis bildeten die Art. 20 und 21 des Brandversicherungsgesetzes vom Jahre 1914. Nach jenen Artikeln darf der Reservefonds der Brandversicherungsanstalt erst angegriffen werden, wenn 3 ‰ des versicherten Kapitals in diesem Fonds angelegt sind. Seit dem Jahre 1914 hat sich aber manches geändert. Die Brandversicherungsanstalt ist dem Rückversicherungsverband, und zwar sowohl dem internationalen wie dem schweizerischen angeschlossen, so dass wir so grosse Reserven gar nicht nötig haben. Nun hat der Staat Bern bekanntlich Geld nötig und es ist gar nicht gut, wenn die Brandversicherungsanstalt dem Staate über 3 Millionen schuldet, während sie in der Zentralbrandkasse und den Bezirksbrandkassen 18 Millionen Reserven hat. Man fand daher, man müsse die Möglichkeit schaffen, dass die Brandversicherungsanstalt aus ihren Reserven dem Kanton die Schuldsumme von rund 3 Millionen zurückgeben könne. Eine Gefahr, dass die Reserven nachher nicht mehr hinreichen könnten, ist nicht vorhanden. Wenn ein grosser Schaden entsteht, so tritt die Rückversicherung ein. Die obere Grenze des Schadensexzedenten beträgt zirka 2,8 Millionen. Wir haben pro Jahr rund 2,4 Millionen Brandschäden; nur gelegentlich einmal erheben sie sich über diese Summe. Für den Fall, dass der Schaden über 2,8 Millionen hinausgeht, muss die Rückversicherungskasse 70 Prozent übernehmen und nur 30 Prozent werden nachher vom Kanton und den Gemeinden übernommen. Sie sehen, dass nach diesem Anschluss an die Rückversicherung grosse Reserven gar nicht mehr nötig sind. 5 Millionen in der Zentralbrandkasse und 12 oder 13 Millionen in den Bezirksbrandkassen genügen, um das grösste Schadenfeuer auszuhalten. Es müssten schon Brandschäden von 30 Millionen eintreten, bevor irgendwelche Erschütterung dieser Reserven zu konstatieren wäre. So können wir sehr ruhig dem Staat Bern die Summen, die er uns während der Notstandsarbeiten vorgeschossen hat, wieder zu-

rückgeben. Alle diese Vorschüsse, die die Brandversicherungsanstalt gemacht hat, sind zwangsläufig aus Massnahmen des Bundes und des Kantons erfolgt.

Die kleine Novelle hat bei der ersten Beratung weder in der Kommission noch im Rat irgend eine Abänderung erfahren; für die zweite Beratung hat die Kommission absolut nichts beizufügen, so dass wir annehmen dürfen, dass auch die zweite Beratung ohne irgendwelche Abänderung vorbeigehen werde. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die zweite Beratung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

Artikelweise Beratung.

Art. 1.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 1. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr erhält folgenden Zusatz:

Art. 96bis. Soweit der Reservefonds der Zentralbrandkasse die Summe von fünf Millionen Franken übersteigt, darf ihm mit Zustimmung des Regierungsrates der Ueberschuss entnommen werden zur Tilgung der von der Zentralbrandkasse zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden geleisteten Vorschüsse.

---

Art. 2.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

---

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Gesetz
betreffend
Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes: Einstimmigkeit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

---

## Vertagungsfrage.

**Präsident.** Es erhebt sich nun die Frage, wie wir mit unseren Beratungen fortfahren wollen. Zur Beratung wäre noch vorgesehen das Dekret über die Brandversicherungsanstalt, das, wie Herr Regierungsrat Dr. Tschumi versichert, den Rat während eines halben Tages beanspruchen wird. Ich möchte nun dem Rat die Frage stellen, ob er dieses Dekret jetzt in Beratung ziehen will und die Beratung in einer Nachmittagssitzung oder morgen Vormittag fortzusetzen gedenkt.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Rat darauf aufmerksam machen, dass heute das Leichenbegängnis unseres früheren Kollegen, des Herrn a. Regierungsrates v. Erlach, stattfindet, an dem ich gern teilgenommen hätte. In diesem Fall könnte ich einer Nachmittagssitzung nicht wohl beiwohnen, wenn aber der Rat eine solche beschliesst, geht die Pflicht vor.

M. **Boinay.** Nous devons partir à 5 heures. S'il y a séance de relevée, nous serions obligés de ne rentrer que fort tard chez nous, à minuit ou une heure du matin. Je vous prie donc de ne pas tenir séance de relevée.

**v. Fischer.** Nachdem sich solche Schwierigkeiten ergeben, möchte ich den Antrag stellen, jetzt abzubrechen und die Behandlung des Dekretes auf die nächste Session zu verschieben.

**Fell.** Ich stelle den Gegenantrag, dass das Dekret in dieser Session behandelt werde und dass man morgen Vormittag noch Sitzung hält.

Abstimmung.

Eventuell:

| | | |
|---|---|---|
| Für eine Nachmittagssitzung . . . . | 64 | Stimmen. |
| Für den Antrag Fell . . . . . | 12 | » |

Definitiv:

| | | |
|---|---|---|
| Für Festhalten am eventuell gefassten gefassten Beschluss . . . . . | 55 | » |
| Für den Antrag v. Fischer. . . . . | 38 | » |

---

# Dekret

betreffend

## die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt (Revision).

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das geltende Dekret ist noch jüngeren Datums; es stammt vom 12. März 1919. Warum ist es in diesem Moment schon revisionsbedürftig? Vor ungefähr Jahresfrist hat der Grosse Rat das Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates nicht wie vorher je bloss für ein Jahr, sondern auf unbestimmte Zeit in Kraft gesetzt. Diese Schlussnahme hat nun zwangsläufig eine Modifikation der Besoldungsverhältnisse der kantonalen Brandversicherungsanstalt nach sich gezogen, da vorher diese Besoldungsverhältnisse analog zu denjenigen im Staat Bern nur von Jahr zu Jahr provisorisch geregelt worden sind. Das ist der Hauptgrund der Revision. Allein auch die Ordnung des Verhältnisses zur Hilfskasse des Staatspersonals lässt es als angezeigt erscheinen, eine Koinzidenz zu schaffen zu der Ordnung der Dinge im Kanton und derjenigen bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Bei diesem Anlass können nun noch einige andere Punkte geregelt werden, die eine zeitgemässe Regelung verlangen und in der Detailberatung behandelt werden können. Aus Gründen der Ersparnis ist nicht wieder das ganze Dekret gedruckt worden, sondern man hat nur diejenigen Bestimmungen neu gedruckt, die einer Aenderung unterzogen werden sollen. Wo es nötig erscheint, kann auch der bisherige Wortlaut bekannt gegeben werden. Ich empfehle Eintreten auf die Beratung.

**Indermühle** (Bern), Präsident der Kommission. Kommission und Regierung sind vollständig einig und die Kommission empfiehlt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

Detailberatung.

I, Ingress und § 4.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Gemäss § 6 des Verwaltungsdekretes besorgt die Direktion endgültig alle Geschäfte, die nicht nach § 4 dem Verwaltungsrate vorbehalten sind oder die nicht durch das Geschäftsreglement den einzelnen Beamten zugewiesen werden. Die Festsetzung der Ruhegehalte für die Beamten und Angestellten ist ausdrücklich in die Kompetenz des Verwaltungsrates gestellt; dagegen ist nichts darüber erwähnt, wer die Witwen- und Waisenrenten bestimmt. Es könnte nun im Hinblick auf den erwähnten § 6 aus diesem Umstand der Schluss gezogen werden, dass hiefür die Direktion zuständig sei. So ist es nun aber nicht; das würde auch nicht der Bedeutung entsprechen, die der Bestimmung der Witwen- und Waisenrenten zukommt. Eine solche Schlussnahme muss dem Verwaltungsrate übergeben werden. Im Reglement für die Hilfskasse ist auch der Verwaltungsrat als zuständig erklärt worden. Für die Zukunft muss diese Ordnung auch schon im Verwaltungsdekret getroffen werden, da sonst eine Unstimmigkeit zwischen dem Verwaltungsdekret und dem Dekret über die Hilfskasse entsteht. Diese Aenderung muss getroffen werden in lit. n von § 4.

Nun lit. r des nämlichen Paragraphen. Diese Bestimmung ist neu und es verlohnt sich, etwas eingehender über die Gründe der Aufnahme derselben zu sprechen. Art. 5, Alinea 2, des Brandversicherungsgesetzes vom 1. März 1914 sieht den Erlass einer Instruktion über die Abgrenzung von Gebäude und Mobiliar vor, welche der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat aufzustellen hat. Im Brandversicherungsgesetz vom Jahre 1881 war ausdrücklich bestimmt, dass in Streitfällen der Verwaltungsrat entscheiden soll, was als Bestandteil eines Gebäudes anzuschauen und mit dem Gebäude auch zu versichern sei. Nun haben Verhandlungen zwischen dem Handels- und Industrieverein und der Brandversicherungsanstalt stattgefunden, die zu einer Einigung geführt haben. Diese Bestimmung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates erfolgte im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung und der Gleichbehandlung aller Versicherten. Das neue Gesetz vom 1. März 1914 hat daran offenbar nichts ändern wollen. Es ist die Entscheidungsbefugnis dem Verwaltungsrat übergeben, und wenn das auch nicht ausdrücklich erwähnt ist, so ergibt sich aus der Bestellung einer eigenen Verwaltung für die Brandversicherungsanstalt und aus der Möglichkeit, diese Befugnis durch Instruktion festzusetzen. Auch steht dieser Auslegung keine andere Gesetzesbestimmung entgegen. Es ist versucht worden, die Anstände über den Umfang der Versicherungspflicht zur Streitfrage zwischen der Anstalt einerseits und dem Versicherten betreffend die Bezahlung von Versicherungsbeiträgen anderseits zu machen. Für solche Fälle setzt Art. 91, Abs. 1, des Gesetzes fest, dass die Beurteilung durch den Regierungsstatthalter und oberinstanzlich durch den Regierungsrat erfolge. Eine solche Ordnung der Dinge in der Ausscheidung von Immobilien und Mobilien halten wir nun direkt für unmöglich, weil damit die Einheitlichkeit in der Beurteilung nicht gewahrt wäre. Darunter würden gerade die Versicherten am allermeisten zu leiden haben. In 30 Amtsbezirken würden wahrscheinlich 30 verschiedene Auffassungen existieren und nur durch den Regierungsrat könnte schliesslich nach langer Zeit und vieler Mühe eine einheitliche Regelung erzielt werden. Uebrigens ändern die Anschauungen darüber, was zum Gebäude gehört und was nicht, von Ort zu Ort, und es finden sich beispielsweise im Berner Jura Teile, die mit dem Gebäude versichert werden, die im alten Kantonsteil der Mobiliarversicherung zugewiesen werden müssen. Uebrigens steht hier eine spezifische Verwaltungshandlung in Frage und nichts anderes. Auch die vorgesehene Instruktion des Verwaltungsrates ist nicht ein gesetzgeberischer Akt, sondern eine Wegleitung verwaltungstechnischen Charakters für eine einheitliche und gleichmässige Durchführung des Gesetzes. Dem Grossen Rat wird in dieser neuen Dekretsbestimmung eine Interpretation zu Art. 5 des Gesetzes vorgeschlagen, die die einzig gangbare und zweckmässige

Lösung eines Konfliktes bringt, der sich gelegentlich erheben könnte; für die Organe der Anstalt wird dadurch eine geschriebene Bestimmung geschaffen, die sie nötig haben. Wie bereits erwähnt, sind die Anstände mit dem Handels- und Industrieverein gelöst. Diese Streitigkeiten waren nicht etwa deshalb entstanden, weil die Brandversicherungsanstalt vielleicht eine höhere Prämie nötig gehabt hätte, sondern deshalb, weil alles das, was nicht als Gebäudeteil in die Brandversicherung einbezogen wird, in der Grundsteuerschatzung nicht erscheint und infolgedessen auch nicht steuerpflichtig wird.

**Indermühle** (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt zu.

Angenommen.

**Beschluss:**

I. Die nachstehend genannten Paragraphen des Dekretes vom 12. März 1919 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt werden abgeändert wie folgt:

n. die Aufstellung des Reglementes betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung und insbesondere die Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse gemäss § 23, Ziffer 1, 2 und 4 hiernach, die Versetzung von Versicherten in den Ruhestand und die Festsetzung des Ruhegehaltes, sowie der Witwen- und Waisenrenten;

r. die Entscheidung von Anständen mit den Versicherten über die Versicherungspflicht und deren Umfang (Art. 4 und 5 G.).

---

§ 10.

**Tschumi,** Direktor der Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung hat eigentlich den Hauptanlass zur Revision gegeben. Es handelt sich um die Anpassung der Besoldungen an diejenigen des Staates. Der Beamtenstab der Brandversicherungsanstalt ist nicht gross. Er besteht aus dem Verwalter, einem Adjunkten — welche Stelle gegenwärtig nicht einmal besetzt ist; die Stellvertretungsarbeit wird durch den Sekretär besorgt —, drei Inspektoren, dem Sekretär und dem Buchhalter.

Was nun die Höhe der Besoldungen anbelangt, so stehen sie etwas über den allgemeinen Besoldungen der Staatsverwaltung, aber unter den Besoldungen, die in andern Annexanstalten des Staates bezahlt werden, beispielsweise bei der Kantonalbank, der Hypothekarkasse oder gar bei den Bernischen Kraftwerken. Die Beamten der Brandversicherungsanstalt müssen in der Tat etwas besser gestellt werden, weil es sich um fachtechnisch gebildete Leute handelt. Die Besoldung des Verwalters betrug bis zum Jahre 1923 13,200 Fr. Verwaltungsrat und Direktion wollten höher gehen; der Sprechende hat sich einer Erhöhung widersetzt mit der Begründung, dass es nicht angebracht sei, die Besoldung des Verwalters, auch wenn er ein noch so tüchtiger Beamter sei, über diejenige eines Regierungsrates hinaus zu erhöhen. 1924 betrug die Besoldung ebenfalls 13,200 Fr.; nach Annahme des vorliegenden Dekretes käme sie auf 14,000 Fr. Die Verhältnisse bleiben sonst vollständig gleich.

Nun die Inspektoren, die Herren Althaus, Seiler und Germiquet, alles vorzügliche Beamte, sollen nach dem neuen Dekret eine Höchstbesoldung von 11,500 statt bisher 9500 erhalten. Bemerken muss ich, dass Herr Germiquet eine derartige Besoldung schon früher in städtischer Anstellung bezogen hat. Die Herren Zimmerli und Schüpbach sollen Besoldungen von 10,300 resp. 10,200 Fr. erhalten, Maximum bis 11,000 Fr.

Diese Besoldungsansätze sind sowohl im Verwaltungsrat wie in der Direktion länger besprochen worden. Man hat dort sogar eine Erhöhung auf allen Kategorien vorgeschlagen, ebenso noch in der Kommission; ich habe mich derartigen Begehren widersetzt, um diese Besoldungen nicht wesentlich über die Staatsbesoldungen hinaus anwachsen zu lassen. Man sollte auch heute davon absehen, Erhöhungsanträge zu stellen, obschon man vielleicht mit Recht da und dort höher gehen könnte. Uebrigens ist auch im Regierungsrat die Frage aufgeworfen worden, ob die Ansätze richtig seien. Auch der Regierungsrat ist nach Aufklärung und Diskussion einstimmig dazu gekommen, die Besoldungsansätze so festzuhalten. Wenn es nötig sein sollte, könnte ich Ihnen weitere Unterlagen geben; ich will das aber erst tun, wenn die Besoldungen irgendwie angefochten werden. In Uebereinstimmung mit dem einstimmigen Antrag der Regierung und der Kommission empfehle ich Ihnen diese Ansätze zur Annahme.

**Indermühle** (Bern), Präsident der Kommission. Die Besoldungsansätze sollten nicht Anlass zu langer Diskussion bieten. Der gute Name, den die Anstalt sich verschafft hat, rührt nicht zuletzt von der Tüchtigkeit ihrer Funktionäre her. Dass sich so etwas in einer richtigen Bezahlung ausdrücken muss, ist eigentlich selbstverständlich und umso selbstverständlicher, als diese Besoldungen tatsächlich unter demjenigen sind, was in der Privatwirtschaft an solche Leute bezahlt wird. Die Kommission empfiehlt Zustimmung.

**Christen.** Ich möchte anfragen, ob vom letzten Absatz von § 10 gegenwärtig Gebrauch gemacht wird. Wenn das nicht der Fall sein sollte, möchte ich beantragen, die Bestimmung zu streichen. Nachdem man nun doch überall etwas erhöht, halte ich diese Bestimmung für überflüssig. Es werden sich immer Leute finden, die diese Stellungen versehen können, ohne dass man hier eine besondere Zulage zu machen braucht.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss diesem Antrag Opposition machen. Der von Herrn Christen beanstandete Satz ist wörtlich aus dem kantonalen Besoldungsdekret herübergenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag Christen . . . . . 1 Stimme.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

**Beschluss:**

§ 10. Die Beamten der Anstalt sind:
a. ein Verwalter mit einer Besoldung von 10,000 bis 14,000 Franken;
b. ein Adjunkt mit einer Besoldung von 8000 bis 12,000 Franken;
c. drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von je 7500 bis 11,500 Franken;
d. ein Sekretär, sowie ein Buchhalter und Rechnungsführer mit einer Besoldung von je 7000 bis 11,000 Franken.

Um der Anstalt einen besonders geeigneten Beamten zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise die Besoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

---

§ 12.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 12. In der Regel bezieht der Beamte beim Dienstantritt das Minimum der Besoldung und erhält nach einem Jahre eine Alterszulage, welche gleichmässigen Raten auszurichten und so zu bemessen ist, dass er das Maximum seiner Besoldung nach zwölf Dienstjahren erreicht.

Ausnahmsweise können jedoch tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten durch Anrechnung einer Anzahl von fiktiven Dienstjahren und Gewährung der entsprechenden Alterszulagen berücksichtigt werden.

Bei der Zubilligung von Alterszulagen können auch die bei einer definitiven oder provisorischen Anstellung bei der Brandversicherungsanstalt oder in einer definitiven Beamtung oder Anstellung beim Staat absolvierten Dienstjahre berücksichtigt werden.

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres die Berechtigung zum Bezug einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres an ausgerichtet.

---

§ 19.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 19. Familienangehörige eines verstorbenen Beamten, deren Versorger er war, haben noch Anspruch auf seine Besoldung für die folgenden drei Monate. Sofern ihnen kein Renten- oder Abfindungsanspruch zusteht, erstreckt sich der Besoldungsnachgenuss auf sechs Monate und bei Dürftigkeit kann die Direktion die Besoldung noch für weitere sechs Monate ausrichten.

---

§ 31.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die §§ 53 und 54 des bisherigen Dekretes, die sich mit der Abführung von Fehlbeträgen der aufgehobenen Gemeindebrandkassen und bezüglichen Ratenzahlungen, Verzinsung, Einkassierung und Ablieferung beschäftigten, sind obsolet geworden. Was darüber noch zu sagen ist, kann hier aufgenommen werden. Die Einschaltung bedeutet keine Neuerung. Es sind zwei Fälle möglich. Entweder ist bei einem solchen Uebergang ein Ueberschuss vorhanden oder dann ein Fehlbetrag. Ein Ueberschuss kann von den Gebäudeeigentümern im Sinne von § 21 des Gesetzes verwendet werden, d. h. zu Ausgaben im Interesse der Bekämpfung von Schadenfeuern. Ein Fehlbetrag ist in Raten von 0,2 ‰ des Versicherungskapitals nachzuzahlen.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 31. Wird eine Gemeinde von einem Amtsbezirke losgetrennt und einem andern zugeteilt, so haben die Gebäudeeigentümer den im Verhältnis der Versicherungssummen auf ihre Gebäude fallenden Anteil am Reservefonds der Bezirksbrandkasse, aus welcher sie ausscheiden, an derselben zu fordern, wogegen sie sich in den Mitgenuss des Reservefonds der Bezirksbrandkasse, welcher sie zugeteilt werden, einzukaufen haben. Das Guthaben geht, soweit zum Einkauf erforderlich, mittelst der von der Zentralverwaltung vorzunehmenden Ueberschreibung direkt von einem Bezirksbrandkassenreservefonds an den andern über. Einen Ueberschuss des Guthabens können die Gebäudeeigentümer im Sinne des Art. 21 des Gesetzes verwenden; ein Fehlbetrag ist in jährlichen Raten von mindestens 0,20 ‰ des Versicherungskapitals nachzubezahlen und bis zur gänzlichen Tilgung zu demjenigen Zinsfusse zu verzinsen, der im Kontokorrentverkehr mit den Bezirksbrandkassen zur Anwendung kommt.

Die Anstalt übernimmt den Bezug und die Ablieferung der Fehlbeträge und führt darüber Buch.

---

**Präsident.** Ich habe fast die Ansicht, dass wir eine Nachmittagsitzung nicht brauchen, besonders da es fraglich ist, ob wir die Leute überhaupt zusammenbringen. Ich möchte die Herren ersuchen, noch etwas auszuharren.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Präsidenten unterstützen. Was jetzt noch kommt, wird nicht mehr viel zu reden geben.

---

Art. 35.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben es hier mit zwei Abänderungen zu tun. Diejenige in Alinea 1 bedeutet eine

selbstverständliche Ergänzung; mit der Abänderung in Alinea 2 hat es folgende Bewandtnis: Die provisorische Versicherung ist durch Gesetz von 1914 eingeführt worden. Bei Anlass der Ausführungsbestimmungen hat man noch nicht über Erfahrungen verfügt. Man hat angenommen, der Eigentümer werde den Beginn der Versicherung auf den Zeitpunkt der Ausführung der ersten Bauarbeiten verlegen. Das trifft nun regelmässig nicht zu, sondern die Anmeldung zur provisorischen Versicherung kommt erst später.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 35. Für provisorisch versicherte Neubauten (Art. 28 G.) wird der Beitrag halbjährlich durch die Zentralverwaltung festgesetzt und bezogen.

Die Berechnung stützt sich auf die am Ende jedes Kalenderhalbjahres vom Eigentümer zu machenden schriftlichen Angaben über den damaligen Wert des Baues und der mitversicherten Vorräte, Angaben, welche durch die Zentralverwaltung geprüft und eventuell berichtigt werden können. Ist jedoch ein Neubau bei Beginn der provisorischen Versicherung bereits zum Zustandswerte eingeschätzt, so ist die durch die späteren Gebäudeschätzungen festgestellte Wertvermehrung der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

Der halbjährliche Beitrag ist von dem zu Anfang des Kalenderhalbjahres vorhandenen Werte und von der Hälfte des Zuwachses zu berechnen.

---

§ 37.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Amtsschaffner beziehen die Hälfte der Gebühren, die vom Einzug der rückständigen Beiträge herrühren. Man hat in der Kommission gefragt, wie gross diese Gebühren sind. Ich habe nunmehr festgestellt, dass sie nur einen sehr geringen Betrag ausmachen. In einzelnen Amtsbezirken sind es einige wenige Franken, in andern etwas mehr; insgesamt sind es für sämtliche Amtsbezirke kaum 2000 Fr.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 37. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten wird dem Gemeinderat eine Vergütung von 2 % der einkassierten Beiträge und von 30 Rp. für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude ausgerichtet. Für ausschliesslich ländliche Verhältnisse wird die Vergütung auf 3 % der einkassierten Beiträge und auf 50 Rp. für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude festgesetzt.

Auf diese Vergütung haben diejenigen Personen Anspruch, welche die Arbeiten besorgen, anderweitige Vereinbarung der Gemeinden mit denselben immerhin vorbehalten.

Von den durch den Amtsschaffner einkassierten Ausständen fällt die Hälfte der Vergütung an den Amtsschaffner und die andere Hälfte an die Gemeinde.

Bei einer allgemeinen Revision der Schätzungen wird für die Mehrarbeit, die mit dem Bezuge verbunden ist, eine angemessene Vergütungszulage bewilligt.

---

§ 38.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 38. Werden Wiederherstellungsarbeiten, deren Kosten in der Entschädigungssumme inbegriffen sind, überhaupt nicht oder nur teilweise ausgeführt, so kann die Entschädigung entsprechend gekürzt werden.

Wenn indessen der Eigentümer, statt den früheren Zustand wieder herzustellen, sich in anderer Weise behilft, um das Gebäude in anständiger Weise wieder zweckdienlich auszubessern und einzurichten, so kann die Direktion die Bedingung der Wiederherstellung als erfüllt bezeichnen, vorausgesetzt dass dadurch die Interessen der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, sowie der Nutzniesser und Wohnberechtigten nicht gefährdet werden.

---

§ 46.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Kommission ist der Antrag angenommen worden, es solle nicht nur der Brandversicherungsanstalt vom Untersuchungsergebnis Mitteilung gemacht werden, sondern auch der Mobiliarversicherung, die die Fahrhabe in Versicherung genommen hat. Ich habe keinen Grund, diesem Antrag zu opponieren und empfehle deshalb diese Einschaltung, ebenso in lit. e eine kleine Einschaltung, dass auch noch festgestellt wird, wie hoch das bewegliche Vermögen versichert ist.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 46. Zuhanden der Anstalt und der Gesellschaft, welche die betreffende Fahrhabe in Versicherung genommen hat, hat die nach jedem Brande anzuhebende Untersuchung soweit möglich festzustellen:

a. wie der Brand entstanden ist und ob sich jemand (Hauseigentümer oder Bewohner, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminfeger, Feueraufseher etc.) absichtlicher- oder fahrlässigerweise einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat;
b. ob beim Brande sowohl der Eigentümer und andere Privatpersonen als auch die Feuerwehr und die Ortspolizei ihre Pflicht erfüllt haben;
c. ob einzelne Personen, Feuerwehren oder Abteilungen von solchen ausserordentliche Ar-

beits- oder Hülfeleistungen im Sinne des Art. 81, Ziffer 7, G., aufzuweisen haben, welche die Ausrichtung einer Belohnung rechtfertigen;

d. ob sich die Löscheinrichtungen als ausreichend erwiesen haben;

e. wer das Gebäude, in welchem der Brand ausgebrochen ist, bewohnt oder benützt hat, wie hoch das bewegliche Vermögen versichert ist und bei welcher Gesellschaft; ferner wie hoch sich der Wert des nicht versicherten beweglichen Vermögens annähernd belaufen mag;

f. ob einer oder mehrere der Hausbewohner ihr bewegliches Vermögen zu hoch versichert haben;

g. ob eine Versicherung gegen Betriebsstörung (Chômage) besteht und in welchem Betrage.

Gleich nach Schluss der Untersuchung sind die Untersuchungsakten der Zentralverwaltung zuzustellen. Dabei soll der Regierungsstatthalter seine Ansicht über das Ergebnis der Untersuchung, namentlich in bezug auf die hiervor erwähnten Punkte, aussprechen und auf allfällige Umstände aufmerksam machen, welche geeignet erscheinen, der Anstalt die Wahrung ihrer Interessen zu erleichtern.

---

§ 51.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 51. Als mit der Gebäudeversicherung im Zusammenhang stehende Zwecke, zu denen die Ueberschüsse der Gemeindebrandkassenreserven verwendet werden können, werden bezeichnet: die Verbesserung des Löschwesens, der Feueraufsicht, des Nachtwachdienstes, der Baupolizei.

Diese Ueberschüsse (Guthaben) sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend angelegt und können unter Beobachtung der für die Erhebung von Spareinlagen bei der Hypothekarkasse üblichen Kündigungsfristen zu den im ersten Absatz genannten Zwecken zurückgezogen werden.

Der Rest des § 51 fällt weg.

---

§ 53.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits bemerkt, dass vom früheren Dekret die §§ 54—56 gestrichen werden können und dass in § 53 alles aufgenommen werden kann, was nötig ist.

Ich muss hier bemerken, dass die Bezirksbrandkassen kein selbständiges Verfügungsrecht haben über ihre Ueberschüsse, sondern dass sie dieselben nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates der kantonalen Anstalt verwenden können. Dabei findet sich noch die Einschränkung, dass diese Ueberschüsse nur zu Löschzwecken verwendet werden dürfen. Ich kann meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, dass die Bezirksbrandkassen dieser Bestimmung restlos nachkommen, dass keine überhaupt den Versuch gemacht hat, diese Ueberschüsse anders als für Löschzwecke zu verwenden. Bei diesem Anlass gestatten Sie mir einige Worte. Als die Gebäudeversicherung im Kanton Bern 2 Milliarden erreichte, hatten wir die gleiche Zahl von Brandfällen wie jetzt, wo die Gebäudeversicherung 3 Milliarden ausmacht. Sie sehen daraus, wie die Hydrantenanlagen, Motorspritzen und die andern modernen Einrichtungen zur Feuersbekämpfung ihren Dienst getan haben. Wenn wir dieses Jahr beispielsweise nicht so ungewöhnlich viele Blitzschläge gehabt hätten, würden wir bei einem Versicherungsbetrag von 3 Milliarden nicht einmal auf 2 Millionen Brandschaden kommen. So hat einzig das Gewitter vom 13. Juni im Seeland der Brandversicherungsanstalt Kosten von 262,000 Fr. verursacht, mit der Mobiliarversicherung zusammen 500,000 Fr. Hätten wir diese grossen Gewitterschäden nicht gehabt, so wären die Brandschäden minim. Die Einrichtungen zur Bekämpfung des Feuers haben sich also bewährt und sie werden sich auch in der Zukunft ausgezeichnet bewähren, so dass das Geld, das da ausgegeben worden ist, volkswirtschaftlich offenbar gut angewendet ist.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 53. Beschliesst eine Bezirksbrandkasse die Zuteilung von Reserveüberschüssen an die Gebäudebesitzer der Gemeinden zur Verwendung im Interesse des Schutzes gegen Brandschaden, und soll die Verwaltung des Kapitals an die Gebäudebesitzer übergehen, so gelten in bezug auf Verwendbarkeit, Anlage, Rechnungsführung, Rückzahlung und Aufsicht die Bestimmungen der §§ 50 bis 52 hiervor.

Bleibt der zu Löschzwecken ausgeschiedene Kapitalbetrag in der Verwaltung der Anstalt, so erfolgt die Ausbezahlung auf den Vorschlag des Vorstandes der Bezirksbrandkasse, welcher über die bestimmungsgemässe Verwendung zu wachen hat.

Die Zentralverwaltung kann jederzeit die zur bestimmungsgemässen Verwendung der Reserveüberschüsse geeigneten Anordnungen treffen.

---

§§ 54—56.

Gestrichen.

---

II.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldungen, die ich bekannt gegeben habe, werden rückwirkend für das Jahr 1925 ausgerichtet.

**Indermühle** (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Angenommen.

**Beschluss:**

II. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1925 in Kraft.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Dekretes vom 12. März 1919 sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

---

**Fell.** Ich sehe mich veranlasst, Verwahrung einzulegen gegen die Art und Weise, wie hier zeitweilig Geschäfte erledigt werden. Zuerst wird vom Regierungstisch aus erklärt, man brauche einen halben Tag für die Behandlung eines Dekretes. Man provoziert dafür einen Beschluss, dass eine Nachmittagsitzung stattfinden soll, und nachher wird das Dekret im Zeitraum von 20 Minuten durchgepeitscht. Das ist eine Art der Geschäftsbehandlung, die sich nicht mehr verantworten lässt, sofern man darauf Anspruch erhebt, die Geschäfte seriös zu behandeln. Man versteht so etwas im Volke nicht mehr und wird es nicht mehr ernst nehmen. Ich protestiere gegen ein solches Verfahren und hoffe, dass andere Ratsmitglieder sich meinem Protest anschliessen.

M. **Boinay,** Je suis surpris d'entendre M. Fell protester contre ce qui s'est passé. Il n'a pas demandé la parole une seule fois. Il n'est pas nécessaire de faire à chaque instant des discours pour la galerie ou le tachygraphe. M. Fell désirait une séance de relevée, elle n'aura pas lieu, cela lui fait de la peine, tant pis pour lui, mais je proteste contre les paroles qu'il a prononcées.

**Indermühle** (Bern), Präsident der Kommission. Herr Fell wird gesehen haben, dass es sich in der ganzen Sache mehr um formelle Sachen gehandelt hat, so dass die Behandlung des Dekretes sehr wohl rasch und energisch durchgeführt werden konnte. Die Sachlage war absolut klar; ich möchte daher meinerseits für mich und die Kommission den Protest des Herrn Fell zurückweisen.

**Präsident.** Wenn sich der Protest des Herrn Fell gegen das Präsidium richten sollte, so möchte ich ebenfalls Anlass nehmen, ihn abzulehnen. Ich habe bei jedem Paragraphen Gelegenheit gegeben, die Diskussion zu benützen. Wenn sie nicht benützt wird, kann ich nichts dafür. Der einzige Fehler liegt darin, dass Herr Regierungsrat Tschumi sich getäuscht hat über die Verhandlungsdauer, indem er offenbar nicht eine so glatte Erledigung vorausgesehen hat, wie sie nun erfolgt ist.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Präsidenten dahin orientiert, dass das Dekret jedenfalls ordentlich Zeit in Anspruch nehmen werde. Ich stützte mich darauf, dass im Regierungsrat die Verhandlung eine volle vierstündige Sitzung erfordert hat, während die Kommissionssitzung 3 Stunden gedauert hat. Die Vorbereitung in Regierung und Kommission war durchaus seriös; der Erfolg zeigt sich nun darin, dass der Rat dem Entwurfe so rasch zugestimmt hat. Es handelt sich durchaus um eine ernsthafte Geschäftsführung von Seite des Präsidiums sowohl wie von Seite der Referenten. Man wird doch keinen Vorwurf dagegen erheben wollen, dass die Vorlage so gut vorbereitet war, dass der Grosse Rat daran nichts mehr zu ändern fand.

---

Schluss der Sitzung und der Session um $11^1/_2$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**